Merc. 94 nl = Grundbuchauszug

Handelsrechtssätze

auf Grund der Rechtsprechung

der

obersten deutschen Gerichtshöfe,

insbesondere

in Baden, Bayern, Oesterreich, Preußen, Sachsen,
der Ober-Appellationsgerichte zu Jena und Lübeck,
unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur.

Systematisch dargestellt für Juristen und Kaufleute,
insbesondere Handelsgerichtsassessoren.

Ansbach.
Druck und Verlag von C. Brügel und Sohn.
1870.

296 H

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Die handelsrechtliche Literatur hat zwar eine Reihe von Sammelwerken handelsgerichtlicher Entscheidungen aufzuweisen.

Allein diese Sammelwerke umfassen meist viele Bände und ist wegen der Kostspieligkeit der Anschaffung den meisten Juristen, insbesondere aber den Kaufleuten dieses reiche Material verschlossen.

Dieses reiche Material jedem Einzelnen zugänglich zu machen und dadurch zur Gleichheit der Rechtsprechung in Deutschland einen, wenn auch geringen Beitrag zu liefern, war die Aufgabe und der Zweck dieser Darstellung.

Inwieweit dieser Zweck erreicht wurde, muß einer billigen Beurtheilung Sachverständiger anheimgegeben werden.

Daß durch Hinweisung auf die benützten Quellen denjenigen, welchen dieselben zugänglich sind, deren Benützung erleichtert wird, bedarf kaum der Erwähnung.

Theils wegen Neuheit und besonderer Wichtigkeit, theils weil eine theilweise Mittheilung, ohne den Zusammenhang zu stören, nicht wohl thunlich war, wurden mehrere Erkenntnisse vollständig mitgetheilt.

Berichtigungen und Beiträge werden durch die Verlags-handlung jederzeit mit Dank entgegengenommen.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

Seite

Einleitung 1
Zur Anwendung kommende Rechtsnorm . . . 1
Rückwirkende Kraft des Handelsgesetzbuches . . . 2
Handelsgebrauch. Begriff 2
Unterschied zwischen Handelsgebräuchen und bloßer Uebung 2
Usance im objektiven und subjektiven Sinn . . . 2
Uebereinkommen gegenüber kaufmännischer Uebung . . 3

I.

Vom Handelsstande.

1) Von Kaufleuten.

Wer als Kaufmann zu betrachten? 3
Eintheilung der Kaufleute 4
Sind Apotheker Kaufleute? 4
Der Appreteur ist Kaufmann 5
Kaufmannseigenschaft der Gerber 5
Goldschläger sind Kaufleute 6
Handelsgärtner kein Kaufmann 6
Besitzer einer photographischen Anstalt. Form der Vergleiche 6
Sind Sparkassen als Kaufleute zu betrachten? . . 6
Wann ist ein wohlthätiges Unternehmen vorhanden? . 7
Oeffentliche Banken sind Kaufleute 7
Erscheint der Staat beim Bau und Betrieb einer Eisenbahn als Kaufmann? 7
Eigenschaft der Gläubigerschaft einer falliten Aktiengesellschaft 8
Ist ein Consumverein Kaufmann? 8
Kaufmanns-Eigenschaft der Flaschner 8
Kürschner sind Kaufleute 8
Sind Lohnkutscher Kaufleute? 8
Schäfereibesitzer ist kein Kaufmann 9

Seite

Wirthe sind Kaufleute 9
Sind Zimmermeister Kanfleute? 10
Güterverhältnisse der Ehegatten 10
Beihilfe der Ehefrau im Handelsgewerbe des Mannes . 10
Sitzen der Ehefrau zu offenem Kram und Laden . . 11
Schuldschein von der Ehefrau mitunterschrieben . . 13

2) Vom Handelsregister.

Was ist in das Handelsregister einzutragen? . . . 14
Ist ein Kramrecht zu registriren? 14
Sind Gastwirthe zu registriren? 14
Wer muß die Kosten des Registrirens tragen? . . 14
Ist Eintragung des Gütergemeinschafts-Ausschlusses im Handelsregister nothwendig? 15
Zeugnisse über das Nichtbestehen eines Eintrages im Handelsregister 15

3) Von den Handelsfirmen.

Anmeldung von Gesellschaftsfirmen 15
Berechtigung zur Fortführung der Firma 16
Berechtigung des Erwerbers einer Firma zur Einklagung von Forderungen seines Geschäftsvorgängers . . . 16
Haftet der Inhaber der Firma auch persönlich? . . 17
Können Gläubiger der Firma sich an den neuen Erwerber der Firma wegen älterer Forderungen halten? . . 17
Ist der Vertrag zwischen Uebergeber und Uebernehmer der Firma für die Gläubiger bindend? 18
Firmen von Handelsgesellschaften 18
Verpflichtet der Besitz eines Arbeitslokales oder einer Zweigniederlassung zur Firmenanmeldung? Vermittlung der Anmeldung durch das Bezirksamt unzulässig . . . 18
Eintragung der Firma der Agenturen einer Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in das Handelsregister . . 19
Verwendung gleicher Etiquetten 19

4) Von den Handelsbüchern.

Beweiskraft kaufmännischer Bücher, insbesondere sogenannter Commissionsbücher 20

Seite

Beweiskraft der Handelsbücher in Ansehung der Zeit 21
Beweis der Bestellung durch Bücher 21
Umfang der Editionspflicht in Bezug auf Handelsbücher . 21
Recht auf Einsichtnahme der gegnerischen Geschäftsbücher . 22
Einsicht der Handelsbücher. Edition derselben . . 22
Vorlage von Geschäftsbüchern 23
Können Handlungsgehilfen Bucheinträge rechtsgültig machen? 23
Aufbewahrung der Handelsbücher und Handelsbriefe . . 23

5) Von Procuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Zu welchen Handlungen berechtigt die Procura? . . 24
Gränze für die Verpflichtung des Prinzipals aus Geschäften des Prokuristen 24
Handlungsbevollmächtigte und Umfang ihres Wirkungskreises 24
Umfang der Vollmacht des Handlungsgehilfen gegenüber Dritten und dem Prinzipal 25
Rechtliche Wirkung der Einschränkung einer Handlungsvollmacht Dritten gegenüber 25
Handelsvollmacht für Geschäfte in Werthpapieren . . 25
Kaufabschluß durch einen Bevollmächtigten . . . 26
Handelsgeschäfte der Bevollmächtigten nach Widerruf der Vollmacht 26
Umfang der Vollmacht der Ehefrauen zum Verkauf von Waaren 26
Haftung für die Handlungen eines Werkführers . . 27
Begriff und Befugniß der Agenten 27
Kaufmännische Agenten 27
Sind Agenten Handelsbevollmächtigte im Sinne des Handelsgesetzbuches? 27
Agenten sind keine Handelsbevollmächtigte . . . 28
Sind Agenten zum Geldempfang befugt? . . . 28
Befugniß der Unteragenten zum Inkasso . . . 28
Befugnisse der Handlungsreisenden zur Zurücknahme der verkauften Waare 29
Dispositionsstellung an Handlungsreisende . . . 29
Befugniß der Handlungsreisenden zur Bewilligung von Nachlässen 29
Haftung der Handlungsreisenden und Rechte derselben auf Spesen 29

Seite

Handlungsreisende zur Schulderneuerung nicht befugt . . 30
Werden Handlungsbevollmächtigte in das Handelsregister eingetragen? 30
Ist ein Handlungsbevollmächtigter zur Proceßführung befugt? 30

6) Von den Handlungsgehilfen.

Unterschied zwischen Handlungsgehilfen und Arbeitern . 31
Mühlburschen und Obermüller 31
Bedienstete der Wirthe und deren Dienstleistung . . 31
Sind Kellner Handlungsgehilfen? 32
Rechtsverhältniß zwischen Zeitungsverleger und Redakteur. Dienstauflösung ohne Kündigung 32
Viehhandel. Rechtsverhältniß zwischen Prinzipal und Gesinde 32
Eigene Geschäfte der Handlungsgehilfen, rechtliche Folge dieser Verbotwidrigkeit 33
Einfluß einer Krankheit des Handlungsgehilfen auf die Lohnzahlung 33
Klage auf Fortsetzung eines Dienstverhältnisses, Auflösung desselben ohne Kündigung 33
Kündigung zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen . 33
Verdacht der Untreue eines Handlungsgehilfen . . 34
Dienstentlassung eines Reisenden wegen grober Fahrlässigkeit 34
Dienstentlassung wegen längerer Abwesenheit vom Geschäfte 34
Ist Branntweintrinken des Handlungsgehilfen ein Entlassungsgrund ohne Kündigung? 35
Ist Protestation gegen unzeitige Kündigung nothwendig? . 35
Entlassung des Reisenden. Entschädigung für Verköstigung 35
Verträge des Prinzipal mit dem Lehrling . . . 36
Lehrvertrag, Verwendung des Lehrlings . . . 36
Anspruch eines Lehrlings auf Ersatz der Kurkosten . . 36
Lehrvertrag, Verbot des Eintrittes in ein anderes Geschäft am Lehrorte 37
Vertragswidrige Auflösung eines Lehrverhältnisses . . 37

7) Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

Begriff des Handelsmäklers 37
Gebühr des nicht amtlich bestellten Mäklers . . . 38
Mäklergebühr bei Rücktrittsrecht des Käufers . . . 38

Seite

Versteigerungen durch Handelsmäkler im Gebiet des rheinischen Rechts 38
Dürfen Mäkler Agenturen übernehmen? 39
Mäkler als Selbstcontrahenten nach der Usance an der Berliner Börse 39
Rechtlicher Werth der Abrede in den Schlußzetteln der Berliner Börse bezüglich des augenblicklichen Ablaufes des Lieferungstermines bei Insolvenz . . 39

II.

Von den Handelsgesellschaften.

1) Von der offenen Handelsgesellschaft.

Wann beginnt eine Handelsgesellschaft? 40
Verbindung mehrerer Personen zum Betrieb eines Handelsgewerbes 40
Beweis der Existenz einer offenen Handelsgesellschaft . . 41
Rechtliche Natur der Handelsgesellschaften . . . 41
Vertreter von Vereinen 41
Krankenhausverein 42
Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit . . . 42
Nach welchem Gesetz ist die Gerichtstandsfähigkeit einer Gesellschaft zu beurtheilen? 42
Gleichlaut der Firma mit den Namen der einzelnen Gesellschafter 42
Eintritt in eine bereits bestehende Handelsgesellschaft. Haftungsverbindlichkeit. Bedeutung des Circulars . . 43
Erhöhung der Gesellschaftseinlage 43
Collektiv-Vertretung. Wirkung der Geschäftsvornahme durch Einen Gesellschafter 44
Rechte der Gesellschaft aus dem Vertrage eines Gesellschafters 44
Betheiligung Minderjähriger an einer Handelsgesellschaft . 44
Ausschluß eines Gesellschafters von der Vertretungsbefugniß 44
Umfang des Widerspruchsrechtes eines Gesellschafters . 45
Wirkung des Widerspruches eines Gesellschafters . . 45
Editionspflicht des Mitgesellschafters 45
Wann steht dem Gläubiger eines offenen Gesellschafters die Einsicht der Handelsbücher frei? 46

Seite

Rechtsbeziehungen der ausscheidenden zu den die Gesellschaft fortsetzenden Gesellschaftern 46
Legitimation offener Handelsgesellschaften als solcher bei Ausstellung von Prozeßvollmachten 46
Eidesleistung eines Gesellschafters 47
Eidesannahme bloß von Seite Eines Gesellschafters . . 47
Bedeutung und Wirkung der Liquidation einer Gesellschaft . 47
Rechte und Pflichten des Liquidators einer Gesellschaft . 48
Der Liquidator ist der Vertreter der Gesellschaft . . 48
Ansprüche vor beendeter Liquidation der Gesellschaft . . 49
Streiteinmischung eines Gesellschafters bei Aufstellung eines besonderen Liquidators 49
Abberufung eines Gesellschaftsliquidators. Voraussetzungen hiezu 49
Ist Vorausklagung der Gesellschaft nothwendig? . . 49
Ausschluß eines Gesellschafters vom Verluste . . . 50
Art und Umfang der Rechnungsstellung unter Gesellschaftern 50
Klage auf Anerkennung der Bilance 51
Schuldbeitreibung nach Auflösung der Gesellschaft . . 51
Haftet der Gesellschafter mit seinem Privatvermögen? . 51
Benützung des Gesellschafts-Vermögens nach Auflösung der Gesellschaft 51
Stillschweigende Fortsetzung der Gesellschaft . . . 52
Schiedsgericht (Compromiß) bei einer Gesellschaft . . 52

2) Von der Commanditgesellschaft im Allgemeinen.

Begriff der Commanditgesellschaft 53
Erfordernisse bei Einzeln-Anmeldungen der Commanditisten . 53
Geschäftsführung der Commanditgesellschaft durch den persönlich haftenden Gesellschafter 53
Wirkung des Rücktrittes des persönlich haftenden Gesellschafters 54

3) Von der Commanditgesellschaft auf Aktien.

Erfordernisse bei Zerlegung des Kapitals der Commanditisten 54
Anmeldung einer Commanditgesellschaft auf Aktien . . 55
Bescheinigung über Zeichnung des ganzen Aktienkapitals bei der Eintragung 55

Seite

Wer hat bei der Beschlußfassung über Zulassung nicht baarer Einlagen mitzuwirken? 55
Identität der neuen Commanditgesellschaft auf Aktien mit der früheren trotz veränderter Firma 56
Bezüglich welcher Aktien steht dem persönlich haftenden Gesellschafter kein Stimmrecht zu? 56

4) Von der Aktiengesellschaft.

Begriff und Wesen der Aktiengesellschaft 56
Anfang der Aktiengesellschaft 57
Form der Errichtung der Aktiengesellschaft . . . 57
Begriff der Vorstandschaft der Aktiengesellschaft . . 57
Befugnisse eines technischen Direktors 58
Sitz einer Aktiengesellschaft 58
Verabredungen vor Entstehen einer Aktiengesellschaft 58
Wie lange bindet die Aktienzeichnung? 59
Ausdehnung der Dauer der Societät über die statutenmäßige Zeit 59
Ausländische Aktiengesellschaft ohne Concession für Preußen 60
Geltungsgebiet des Art. 208 des H.-G.-B. 60
Ausländische Aktiengesellschaft mit juristischer Persönlichkeit 60
Durch wen werden Eide Namens der Aktiengesellschaft geleistet? 61

5) Von der stillen Gesellschaft.

Mißbräuchliche Verwendung der Einlage 61
Caution Gesellschaftsbediensteter ist keine Gesellschaftseinlage 61
Nichthaftung des stillen Gesellschafters für Verlust . . 61

6) Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Abtretung einer Forderung aus der Vereinigung. Haftung des Cessionars für die Erhaltung eines bestellten Pfandes 62
Klage und Widerklage auf Rechnungsstellung . . . 62
Rechnungslegung und Abrechnung; Unterschied zwischen beiden 63
Einrede der Vorausklagung und Theilung 63

III.

Von den Handelsgeschäften.

A. Im Allgemeinen.

Nach welchem Zeitpunkt ist zu beurtheilen, ob eine Sache Handelssache ist? 63

Seite

Form der Rechtsgeschäfte in Handelssachen . . . 64
Die Vermuthung spricht für ein Handelsgeschäft . . 64
Nach welchem Gesetz ist die Form der Handelsgeschäfte zu beurtheilen? 64
Zur Gültigkeit von Handelsgeschäften ist keine Förmlichkeit nothwendig 65
Form des Verzichtes in Handelssachen . . . 65
Abänderung eines schriftlichen Vertrages durch einen mündlichen 65
Aufhebung eines schriftlichen Vertrages durch einen mündlichen bei sich ändernder Gesetzgebung . . . 65
Gelten mündliche Nebenabreden neben einem schriftlichen Handelsvertrage? 66
Einseitiges Handelsgeschäft. Begriff 67
Findet das H.-G.-B. auch auf einseitige Handelsgeschäfte Anwendung? 67
Wann ist Be- oder Verarbeitung von Waaren ein Handelsgeschäft? 68
Gränze des handwerksmäßigen Betriebs . . . 68
Veräußerungsgeschäfte der Producenten und Immobiliar-Verkehr 68
Bedeutung eines Handelsschematismus 69
Vollmacht zu Handelsgeschäften 69
Mündliche Vollmacht bei Handelsgeschäften . . . 69
Erfordernisse für Geltendmachung eines Vollmachtsverhältnisses 70
Ankauf eines Gebäudes behufs Abbruches und Weiterveräußerung der Baumaterialien 70
Anschaffung von Baumaterialien 70
Appretiren der Schafwollwaaren 70
Lieferung von Baumaterialien 70
Ankauf von Mauersteinen ist kein Handelsgeschäft . . 71
Der Ankauf von Getreide durch Bäcker ist Handelsgeschäft . 71
Benützung einer Dampfdreschmaschine. Handelsgeschäft? . 72
Betrieb einer Dampfwaschanstalt 72
Begriff des gewerbsmäßigen Frachtfuhrgeschäftes . . 72
Gutszertrümmerung ist kein Handelsgeschäft . . . 72

Seite

Ankauf von Holz auf dem Stocke 73
Hopfenankauf zum Bierbrauen 73
Immission zur Bewirthschaftung eines Gasthofes ist Handelsgeschäft 73
Treibt ein Consumverein ein Handelsgeschäft? 74
Anschaffung von Waaren zum Verkauf an Israeliten. Unterschied vom Consumverein 74
Engagement eines Maschinisten 74
Aufführung ganzer Häuser im Akkord oder auf Speculation durch Maurermeister 75
Metzger betreiben Handelsgeschäfte 75
Handelsgeschäft der Müller 75
Dienstvertrag eines Kaufmanns mit seinem Reisenden ist ein Handelsgeschäft 75
Wann ist Ankauf von Schafen ein Handelsgeschäft? . . 76
Gewinnung der Wolle durch die Schafschur 76
Handelsgeschäft der Schäffler 77
Handelsgeschäfte der Spar-, Leih- und Hilfskassen . . 77
Speculationsgeschäft mit Immobilien 77
Werkverdingungsverträge 77
Bierschuld von Wirthen als Handelssache 77
Zeitungsverlag ein Handelsgeschäft 78
Unterschied zwischen Verlagsvertrag und Dienstvertrag . 78
Ziegelsteinlieferung aus eigenem Grund und Boden . . 78
Treiben Zimmermeister Handelsgeschäfte? 79
Umfang der Verpflichtungen des Colporteurs 79
Ansprüche aus Reparatur eines Fabrikgebäudes . . . 79
Betheiligung am Handelsgeschäfte. Späterer Rücktritt . 79
Rechtliche Natur von Schuldscheinen des Kaufmanns . 80
Schuldschein eines Kaufmanns. Ist ein Beweis darüber zulässig, daß der Schuldschein nicht im Betrieb des Handelsgeschäftes gezeichnet wurde? 80
Darlehensscheine von Mehreren unterzeichnet 81
Darlehensversprechen mit Hypothekbestellung 82
Ist Wechselzeichnung für eine Nichthandelsschuld ein Handelsgeschäft? 82
Substanzirung einer Klage auf Zurückforderung des ohne Rechtsgrund Gegebenen 82

Seite

Bürgschaft eines Kaufmanns ist Handelsgeschäft . . 83
Form der Bürgschaft eines Kaufmanns 83
Bürgschaft eines Nichtkaufmanns 84
Bürgschaft für Handelsschulden 84
Einrede der Vorausklagung und Theilung bei Handelsgeschäften, Bürgen und Solidarschuldnern 84
Perfektion der Versicherungsverträge 84
Lebensversicherungsprämie. Verzug mit der Zahlung derselben 85
Selbstmord als Aufhebungsgrund einer Lebensversicherung 85
Voraussetzung der Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrage gegen Feuersgefahr. Auslegung der Policebestimmungen hierüber und über die Aufhebung des Rechtsanspruches des Versicherten durch Verschleppung oder Verschweigung geretteter Gegenstände . . . 85
Wann ist unterlassene Anzeige des Brandes unschädlich? 95
Aufhebungsgründe für den Anspruch aus einem Feuerversicherungsvertrage 96
Begriff der Geschäftsvermittlung 96
Gedeckter Credit. Anerkennung des Saldo's . . . 97
Umfang des Creditauftrages. Haftung für frühere Vorschüsse 97
Bestellung. Zurücknahme durch Durchstreichung derselben . 98
Conventionalstrafen in Dienstverträgen der Handlungsgehilfen 98
Verabredete Lieferzeit. Conventionalstrafe in Preisabzug bestehend 98
Kann die Conventionalstrafe und Erfüllung gefordert werden? 98
Erscheint die Conventionalstrafe als Reugeld? . . . 99
Conventionalstrafe bei Mangel eines Interesses . . 99
Was muß der eine Conventionalstrafe Einklagende beweisen? 99
Wann fällt mit der Conventionalstrafe der Anspruch auf das Interesse? 100
Bei verspäteter, jedoch angenommener Lieferung muß der Vorbehalt der Conventionalstrafe bewiesen werden . . 100
Uebereinkommen zur Zahlung in beliebigen Fristen . . 100
Einfluß des Verzugs in früheren Geschäften auf spätere Verträge 101
Umrechnung von Papier und Silber unter Anrechnung von Agio 101
Zahlung ohne Auftrag 101

Seite

Kreditbewilligung auf zwei bis drei Jahre . . . 101
Stundung auf längere Zeit 102
Entgangener Gewinn. Begriff 102
Kann Ersatz verlangt werden, wenn der Schaden vermieden werden konnte? 102
Vertragsaufhebung wegen Argliſt des Verkäufers . . 103
Kursdifferenz verkaufter Werthpapiere als Entſchädigungs-Forderung 103
Anfechtung der Handelsgeſchäfte wegen Verletzung über die Hälfte 103
Beginn des Zinſenlaufes bei wiederholter Verfolgung eines Rechtsverhältniſſes 104
Wer kann Zinſen ohne Verabredung oder Mahnung fordern? 104
Gilt dieß auch für eine in Concurs gerathene Aktiengeſellſchaft? 104
Proviſion für verſchaffte Darlehen 105
Buchung eines Poſtens im Conto Rimarchi . . . 105
Contokorrent-Vertrag. Begriff und Weſen . . . 105
Klageſtellung aus dem einzelnen Geſchäfte im Contocorrentverhältniß 105
Der einzelne Rechnungspoſten und der Saldo . . . 105
Zinſen können aus dem ganzen Ueberſchuß gefordert werden 106
Wie oft geſchieht der Rechnungsabſchluß? . . . 106
Natur der einzelnen Rechnungspoſten im Contocorrent-Verhältniß 106
Ausſcheidung eines einzelnen Geſchäfts aus dem Contocorrent 107
Bürgſchaft für eine beſtimmte Summe im Contocorrent . 107
Anerkennung eines Rechnungsabſchluſſes . . . 107
Rechenſchaftsablage durch Ertheilung eines Contocorrent-Auszuges 108
Stillſchweigende Anerkennung des Contocorrents . . 108
Wirkung der Zahlung im Contocorrentverhältniß . . 108
Im Contocorrentverhältniß gelten die Imputationsregeln des Civilrechts nicht 109
Pflicht zur Rückzahlung des wucheriſch Entnommenen . 109
Schuldanerkennung als Verpflichtungsgrund . . . 110
Abrechnung als Grund des Exekutivproceſſes . . . 110
Jeder Anſpruch ſetzt ein Intereſſe voraus . . . 111

Seite
Uebernahme einer fremden Schuld 111
Assignation. Begriff 111
Rechtsverhältniß aus Anweisung 112
Antrag des Assignaten an den Assignatar, ihn (Assignaten) als Schuldner anzunehmen und so seine (des Assignaten) Schuld beim Assignanten zu tilgen 112
Die Art. 300—305 des H.-G.-B. enthalten nichts Specielles über die Verpflichtung des Ausstellers . . . 113
Anwendung der Wechselordnung auf kaufmännische Anweisungen 113
Regeßrecht in Folge bloßer Unterschrift . . . 113
Wirkung des Indossaments kaufmännischer Anweisungen . 114
Können Gläubiger des Anweisenden aus der angewiesenen Forderung befriedigt werden? 114
Indossament von Interimsscheinen der bayerischen Staatsschuldentilgungsanstalt Giro in bianco . . . 115
Inhaber-Papiere. Wesen derselben 115
Deren Unterschied von Sparkassebüchern . . . 116
Uebertragung des Eigenthums an Sparkassebüchern . . 116
Rechtliche Natur der Sparkassebücher 116
Wirkung des Besitzers von Creditpapieren . . . 117
Art. 307 des H.-G.-B. auch auf Nichtkaufleute anwendbar . 117
Beschlagnahme von Gewinnscheinen 117
Der Art. 310 d. H.-G.-B. findet auch im Falle des richterlichen Pfandes Anwendung 118
Der Schuldner kann sich gegen den Verkauf des Faustpfandes nicht beschweren 118
Veräußerung eines kaufmännischen Pfandes . . . 118
Klage auf Rückgabe eines Depot 118
Voraussetzungen des kaufmännischen Retentionsrechtes . 119
Zurückbehaltungsrecht bei nicht fälligen Forderungen . . 119
Ausdrückliche Erklärung, vom Zurückbehaltungsrechte Gebrauch machen zu wollen, ist nicht nothwendig . . . 119
Zurückbehaltungsrecht nach dem Hamburger Recht wegen einer cedirten Gegenforderung 120
Wann findet das Haltrecht wegen einer cedirten Gegenforderung nicht statt? 120
Wann erlischt das Retentionsrecht? 120

Seite

Fälligkeit von Forderungen in Folge Insolvenzanzeige . 121
Unterschied zwischen Antrag und Auftrag . . 121
Wirkungen eines Antrages 122
Zeitpunkt der Antragsbeantwortung 122
Stillschweigende Aufhebung eines Liefervertrages . . 122
Unbestellte Waare. Annahme und Zahlung der Fracht . 123
Bedeutung der Bedingung „zahlbar gegen Tratten des Verkäufers“ 123
Zahlung an eine andere als die vertragsmäßig bestimmte Person 123
Ermittelung des Erfüllungsortes 123
Stillschweigende Bestimmung des Erfüllungsortes . . 124
Nicht genügende Bestimmung des Zahlungsortes . . 124
Handelsgerichtliche Zuständigkeit 124
Empfang „als Handelsmann“ begründet nicht die Zuständigkeit der Handelsgerichte 124
Zuständigkeit der Handelsgerichte für Deservitenforderungen der Anwälte gegen den eigenen Mandanten . . 125
Zuständigkeit nach der Sache bemessen. Absolute Handelsgeschäfte 128
Zuständigkeit nach der Person bemessen . . . 129
Vollstreckung eines belgischen Erkenntnisses in Preußen . 129

B. Einzelne im Handelsgesetzbuch besonders hervorgehobene Handelsgeschäfte

1) Vom Kauf.

Annahme eines Kaufoffertes 130
Thatsachen, in welchen ein Kaufabschluß liegt . . . 130
Kauf von einem Dritten 130
Bestellung. Unstatthaftigkeit der Substitution eines anderen Lieferanten 131
Festsetzung des Kaufpreises 131
Angemessenheit des Kaufpreises 131
Substanzirung des Kaufes in der Klage . . . 131
Kauf auf Besicht oder Probe 132
Wann liegt ein Kauf auf Probe vor? 132
Stipulation gewisser Eigenschaften der bestellten Waare . 133
Kauf nach Muster 133

Seite

Kauf in Bausch und Bogen 133
Kosten der Emballage und deren Rücksendung . . 133
Wer muß die Gefäße zur Empfangnahme der gekauften Waare liefern? 134
Bierlieferungsvertrag erscheint als Kauf . . . 134
Unterschied zwischen Lieferungskauf und Commissionsgeschäft 134
Kauf nach Gewicht. Verlust der Waare . . . 135
Kauf oder Tausch? 135
Bedeutung des Ausdruckes „freibleibend" bei einem Kaufsanerbieten 135
Vorbehalt der Zurückgabe 135
Sconto 136
Handel auf Baar (per comptant) bei Distancekäufen . 136
Handel auf offenem Markte 136
Bestimmung der Lieferzeit. Verschlechterung der Waare beim Verkäufer 137
Zahlungszeit des Kaufpreises 137
Zahlung des Kaufpreises bei ratenweiser Lieferung . . 137
Verabredung zur Zahlung des Kaufpreises „nach Belieben und Möglichkeit" 138
Tilgung des Kaufpreises durch Acceptirung einer Tratte . 138
Beiderseitiges Einverständniß mit der Uebergabe . . 138
Gilt die Ausscheidung und Fakturirung der Waare als Uebergabe? 139
Geht Eigenthum erst mit der Vermessung und Verwiegung über? 139
Berliner Ussance hinsichtlich der Uebergabe der Wolle . 139
Wie lange kann der Verkäufer verfügen? 140
Wann ist die Uebergabe erfolgt, wenn Käufer und Verkäufer entfernt von einander wohnen? 140
Besitznahme eines Inbegriffs von Sachen 141
Verzug des Verkäufers auch bei Nichtanbieten des Kaufpreises Seitens des Käufers 141
Verkauf einer Waare auf Rechnung des säumigen Käufers. Schadensersatzklage 141
Verkauf einer Waare nach Art. 343 des H.-G.-B. . . 142
Uebergang der Rechte des Verkäufers auf den Käufer . 142

Seite
Form des Verkaufes bei Verzug des Käufers . . . 143
Kann der Verkäufer bei Verzug des Käufers an sich selbst verkaufen? 143
Ist Selbstverkauf zulässig, wenn es an einem Orte keine Mäckler gibt? 143
Wer trägt die Gefahr der Versendung? 144
Tragung der Gefahr für Waaren auf dem Transporte . 144
Haftung des Verkäufers für garantirte Eigenschaften . . 145
Bedeutung des Ausdruckes „wie besehen“ . . . 145
Befugniß des Käufers bei vertragswidriger Lieferung . 145
Klage auf Waarenempfang 146
Was hat der Besteller bei Ankunft der Waare zu beobachten? 147
Wer muß für die nicht angenommene Waare sorgen? . 147
Verpflichtung des Bestellers bezüglich der beanstandeten Waare 148
Aufbewahrung beanstandeter Waaren. Lagerspesen . . 148
Pflicht zur Erklärung über den abweichenden Inhalt der Faktura 148
Wirkung unbeanstandeter Annahme der Faktura . . 149
Unvollständige Lieferung bestellter Waaren . . . 149
Beanstandung der Waare wegen Beimischung fremder Stoffe 149
Abzug am Kaufpreise einer vertragswidrigen Waare . . 149
Untersuchung der Waare 149
Untersuchung nicht bestellter Waaren ist nicht nothwendig . 150
Dispositionsstellung. Wesen derselben 150
Theilweise Dispositionsstellung 150
Maschinenlieferung, Beweis über die Beschaffenheit derselben; Frist der Dispositionsstellung; Wirkung einer Garantiezeit, Unzulässigkeit sofortigen Abgehens vom Vertrage wegen Mangelhaftigkeit der Waare 151
Dispositionsstellung. Antwortertheilung hierauf . . 151
Dispositionsstellung unbestellter Waare 152
Dispositionsstellung bei unvollständiger Lieferung . . 152
Dispositionsstellung nicht bestellter Quantität . . . 152
Dispositionsstellung sogleich nach Empfang der Faktura. Mangelndes Maß 152
Mangel an der versprochenen Quantität. Dispositionsstellung 152
Dispositionsstellung bei einer Mehrsendung . . . 153

Seite

Dispositionsstellung bei mangelhafter Ausführung eines Auftrages. Theilbare Sendung 153
Dispositionsstellung. Nachlieferung von Waaren . . 153
Dispositionsstellung nach Angreifen der Waaren . . 154
Wirkung der Verfügung über die beanstandete Waare . 154
Dispositionsstellung der Waare und eigenmächtige Verfügung darüber 154
Kauf auf Probe. Dispositionsstellung 154
Unterlassene Dispositionsstellung überhebt den Kläger des Beweises 154
Beweis der rechtzeitigen Untersuchung und Dispositionsstellung 155
Wirkung der Annahme 155
Beweis probenmäßiger Lieferung durch den Kläger . . 155
Beweis der Vertragserfüllung 156
Wirkung der Nichtherausgabe der beanstandeten fehlerhaften Waare wegen angeblicher Gegenforderungen . . 156
Platzgeschäfte 156
Beim Platzgeschäfte ist Dispositionsstellung in der Regel nicht zulässig 157
Wann ist Dispositionsstellung beim Platzkaufe zulässig? . 157
Umfüllen des Weines hindert die Dispositionsstellung . 157
Wirthe und Brauer. Entschädigung wegen Bierlieferung in zu geringhaltigen Fässern 157
Rückforderung des Kaufpreises wegen Mangelhaftigkeit der Waare 158
Anzeige des Mangels an der fakturirten Quantität . . 158
Die Gewährleistung ist durch den Beweis der sofortigen Anzeige bedingt 158
Begründet der bloße Keim zu einer Krankheit die Wandelungs- oder Minderungsklage? 158
Verlust der Wandelungsklage 159
Verjährung der Ansprüche wegen Mangel der gekauften Waare 159
Provokationsklage des Gemeinschuldners . . . 159
Beweis des Marktpreises, Unzulässigkeit der Eideszuschiebung hierüber 160
Wahlrecht des Verkäufers bei Verzug des Käufers . . 160
Verzug bei Lieferungen 161

Seite

Wann ist eine purgatio morae nicht mehr zulässig? . . 161
Differenzklage bei Verzug des Käufers 161
Verzug des Käufers und Verkäufers 162
Begründung von Entschädigungsansprüchen . . . 162
Voraussetzung der Schadensersatzklage bei Verzug des Käufers 163
Vorbehaltlose Annahme nach Ablauf der Lieferzeit . . 163
Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages . . 163
Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Anzeige der getroffenen Wahl an den Verkäufer und Frist zur Nachholung . 164
Schadensersatz statt der Erfüllung 164
Substanzirung des Schadensersatzanspruches . . . 164
Ist Anzeige und Fristbewilligung Voraussetzung der Schadensersatzklage? 165
Beanstandung wegen verspäteter Lieferung. Vergleich . 166
Nachholung des Versäumten 166
Frist für die Anzeigepflicht des Käufers über Ausübung des Wahlrechts gegenüber dem Verkäufer 166
Wann ist das Wahlrecht des Käufers durch Anzeige und Fristbewilligung nicht bedingt? 167
Ort der geschuldeten Lieferung im Sinne des Art. 357 des H.-G.-B. 167
Verzug bei Theilbarkeit der Lieferung 167
Abgehen vom Vertrag wegen Nichtbezahlung der erfolgten Theillieferungen 168
Zeit der Schätzung des Interesses bei einem Kauf mit unbestimmter Lieferungsfrist 168
Frist zur Nachlieferung 169
Wann beginnt der Verzug des Verkäufers bei einem Kauf mit nicht festbestimmter Lieferungszeit . . . 169
Lieferung nicht vor einem gewissen Zeitpunkt . . . 169
Sofortige Lieferung 170
Anspruch des Käufers wegen Nichterfüllung eines Vertrages mit festbestimmter Lieferzeit 170
Begriff der Fixgeschäfte 170
Begründet die feste Bestimmung einer Lieferzeit die Annahme eines Fixgeschäftes 171
Verzug des Käufers und Verkäufers bei Fixgeschäften . 172

Seite

Folgen bei Verzug des Verkäufers bei Fixgeschäften . . 173
Fixgeschäft. Begriff der unverzüglichen Anzeige . . 173
Unmöglichkeit der Leistung eines bestimmten Kaufobjektes . 174
Bedingung rechtzeitigen Abholens der Waare . . . 174
Markt- und Börsenpreis im Detail- und en gros Geschäft . 174
Darlehen zum Spiel 175

2) Vom Commissionsgeschäft. 175

Kann der Commissionär als Selbstkäufer auftreten? . . 175
Eintritt des Commissionärs als Selbstcontrahent . . 176
Das Propregeschäft und das gewöhnliche Kauf-, resp. Verkaufsgeschäft 176
Will der Commissionär als Selbstcontrahent auftreten, so muß er dem Committenten Anzeige erstatten . . 177
Commissionsgeschäft. Uebergang in einen Kauf . . 178
Pflicht des Einkaufscommittenten zur Vorschußleistung 178
Limitum beim Commissionshandel 178
Anspruch des Commissionärs auf Entschädigung . . 179
Wegfall der Commissionsgebühr 179
Zeugnisse der Commissionäre der Leipziger Börse . . 180
Umfang der Haftung des Commissionärs beim Auftrag zur Retoursendung. Mehrerlös 180
Ist der Commissionär zur Beitreibung von Ausständen verpflichtet? 180
Recht des Commissionärs, den Kaufpreis zu kreditiren . 181
Stillschweigen des Committenten ist kein Gegenstand einer Handelsgewohnheit 181
Der Commissionär muß die probemäßige Lieferung beweisen 182
Verfügung des Commissionärs über gekaufte Waaren . 182
Retentionsrecht des Commissionärs. Lagerspesen. Assekuranzprämie 183

3) Vom Speditionsgeschäfte. 183

Uebergabe an den Spediteur 183
Steht dem Spediteur ein Verfolgungsrecht zu? . . 184
Verfolgungsrecht des Absenders einer unbezahlten Waare 184
Retentionsrecht des Spediteurs, insbesondere bei Concurs des Absenders 184
Dem Spediteur zu ersetzende Auslagen 185

Seite
Haftpflicht des Spediteurs 185
Haftung des Spediteurs für unrichtige Deklaration der Waare 186
Von Seite des Spediteurs unterlassene Werthsdeklaration . 186
Die gesetzliche Haftung und die gesetzliche Beweislast des Spediteurs (Art. 380 des H.-G.-B.) kann vertragsmäßig beschränkt werden 186
Haftung des Spediteurs für Sicherheit des Magazins . 187
Haftung des Spediteurs wegen Nichtversicherung des Guts . 187
Verjährung der Klage gegen einen Spediteur . . . 187
Unterbrechung der Verjährung der Klage gegen den Spediteur oder Frachtführer 187
Unterbrechung der Verjährung durch Streitverkündigung . 188

4) Vom Frachtgeschäft.

a) überhaupt.

Begriff des Frachtführers 188
Der Frachtbrief 188
Ladescheine 189
Duplikat der Ladescheine 189
Absender und Versender 189
Begriff des Güterbestatters 190
Transport als Handelsgeschäft 190
Verhältniß zwischen Frachtführer und Empfänger . . 190
Wer muß die Fracht bezahlen? 191
Vermiethung eines Wagens ist kein Frachtgeschäft . . 191
Transport von Sachen gegen Lohn 191
Dienstmannsinstitut 191
Ablieferung und Uebergabe sind nicht gleichbedeutend . . 192
Begriff des gemeinen Handelswerthes nach Art 396 d. H.-G.-B. 192
Retentionsrecht des Frachtführers 193
Haftung des Frachtführers für Diebstahl . . . 193
Haftung des Frachtführers. Münchener Platzgebrauch . 193
Haftung des Frachtführes für die zum weiteren Transport benützten Fuhrleute 193
Die Haftpflicht des Frachtführers ausschließende höhere Gewalt 194
Feststellung des Thatbestandes durch Sachverständige . 194

Seite

Verjährung der Klage gegen den Frachtführer. Dessen Recht auf Dispositionsstellung beschädigter Waaren . . 195
Fiscus als Canaleigenthümer 195
Haftpflicht der Postanstalt bei Uebernahme von Waaren- oder Geldsendungen 196
Haftpflicht der Telegraphenanstalt für Unterlassung der Zustellung einer Depesche und beziehungsweise der Postanstalt für Nichtbeachtung einer ihr behändigten telegraphischen Nachricht. Umfang dieser Verbindlichkeit . . . 205
Der öffentliche Verkauf eines Frachtstücks durch den Frachtführer braucht nicht gerichtlich zu geschehen . . . 209

B. Vom Frachtgeschäfte der Eisenbahnen insbesondere . . . 219

Giltigkeit der Reglements der Eisenbahn-Verwaltungen . 210
Werthsangabe in einem Frachtbrief 210
Haftung der Eisenbahn für Gewichtsmanco . . . 211
Dauer der Haftung der Eisenbahn-Verwaltung für beschädigtes Frachtgut 211
Beschränkung der Haftung der Eisenbahn bezüglich des Gegenstandes 212
Beschränkung der Haftpflicht der Eisenbahn bezüglich des Umfangs 212
Maßstab bei der Haftung der Eisenbahnen . . . 212
Was heißt bösliche Handlungsweise im Sinne des Art. 427 d. H.-G.-B.? 213

Einleitung.

Zur Anwendung kommende Rechtsnorm.

In Handelssachen kommen, sofern nicht gesetzlich zulässige vertragsmäßige Bestimmungen vorliegen, vor Allen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Anwendung.

Insoweit das Handelsgesetzbuch keine Bestimmung enthält, kommen die Handelsgebräuche, und in deren Ermanglung das gewöhnliche Civilrecht zur Anwendung.

(Art. 1 H.-G.-B.)

Vertrag geht dem Gesetz vor.

Ein Vertrag ist aber blos insoweit zulässig und gültig, als das Handelsgesetzbuch nicht absolute Vorschriften enthält.

Absolute Vorschriften sind solche, welche der Privatwillkür entrückt sind und welche durch Vertrag gültig nicht abgeändert werden können.

Bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf Seite Eines der Contrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen über Handelsgeschäfte (Buch 4 des Handelsgesetzbuches) in Beziehung auf beide Contrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergiebt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Contrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist.

(Art. 277 H.-G.-B.)

Rückwirkende Kraft des Handelsgesetzbuches.

Das Handelsgesetzbuch hat rückwirkende Kraft auf die vor Einführung desselben begründeten, bei Einführung noch nicht beendeten Rechtsverhältnisse.

Erkenntniß des Handels-Appellationsgerichts Nürnberg vom 30. April 1866. — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. XIII S. 125.

Handelsgebrauch. Begriff.

Handelsgebrauch im Sinne des Art. 1 des Handelsgesetzbuches ist nicht eine zwischen einem einzelnen Geschäfte und dessen Kunden bestandene Uebung, sondern eine im Handelsverkehr allgemeine, gewohnheitsgemäß in Anwendung gebrachte Rechtsregel.

Zeitschrift von Stenglein Bd. IV S. 15.

Unterschied zwischen Handelsgebräuchen und bloßer Uebung.

Die Handelsgebräuche fallen unter das Bereich des Rechtes im objektiven Sinne; sie sind Quellen des Rechtes, es wird ihnen die Kraft einer Entscheidungsnorm in subsidiärer Weise beigelegt, sie werden unter Umständen den Gesetzen gleichgestellt, was nicht bei einer bloß zwischen einem einzelnen Geschäfte und dessen Kunden längere Zeit bestandenen Uebung der Fall ist. Diese gehört nicht zu den Quellen des Rechtes, sondern wird als Quelle von Rechten und Verbindlichkeiten im subjektiven Sinne erklärt und stellt sich nicht als der Ersatz eines Gesetzes, sondern als der Stellvertreter eines Vertrages dar.

Erkenntniß des Handels-Appellationsgerichts Nürnberg vom 28. Mai 1863. — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. X S. 549.

Usance im objektiven und subjektiven Sinn.

Der Handelsgebrauch im Sinne des Art. 1 des Handelsgesetzbuches ist, insoweit das Handelsgesetzbuch keine Bestimmungen enthält, subsidiäre Quelle des objektiven Rechts.

Da dem Handelsgebrauch durch Art. 1 des Handelsgesetzbuches bloß eine subsidiäre Stellung hinter dem Handelsgesetz-

buch angewiesen ist, so folgt hieraus, daß durch Handelsgebrauch dem Handelsgesetzbuch niemals derogirt werden kann.

Hievon verschieden sind die Usancen, welche in die Categorie bloß faktischer Uebungen fallen und in einem bestimmten Kreise von Personen zum Zwecke der Begründung rein subjektiver Rechtsverhältnisse, nicht aber in der Ueberzeugung der Nothwendigkeit ihrer Befolgung als objektiven Rechtssatzes stattgefunden haben.

Letztere sind vom Gesetze selbst nur als ein entscheidendes Interpretationsmittel für den Willen der Parteien anerkannt worden.

(Art. 279 H.-G.-B.)

Erkenntniß des Obertribunals Berlin vom 23. Mai 1867. Busch Archiv Bd. XII S. 346.

Uebereinkommen gegenüber kaufmännischer Uebung.

Eine kaufmännische Uebung ist gegenüber einem besonderen Uebereinkommen unwirksam.

Erkenntniß des Handels-Appellationsgerichts Nürnberg vom 28. März 1867. — Sammlung wichtiger Entscheidungen des bayerischen Handels-Appellationsgerichts Bd. I S. 446.

I. Vom Handelsstande.

1. Von Kaufleuten.

Art. 4—11.

Wer ist als Kaufmann zu betrachten.

Eine Person, welche unter die im Art. 4 des Handelsgesetzbuches gegebene Begriffsbestimmung fällt, ist seit dem 1. Juli 1862 als Kaufmann anzusehen, wenn gleich sie ihr Gewerbe schon vor diesem Zeitpunkte zu betreiben begonnen hatte.

Erkenntniß des Handels-Appellationsgerichts zu Nürnberg vom 4. Mai 1863. — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. X S. 548.

Eintheilung der Kaufleute.

Das Handelsgesetzbuch unterscheidet Vollkaufleute oder registrirte Kaufleute und Kaufleute minderen Rechts oder unregistrirte Kaufleute.

Die Vollkaufleute unterscheiden sich von den Kaufleuten minderen Rechts dadurch, daß auf die Kaufleute minderen Rechts die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher und die Procura keine Anwendung finden.

Zu den Kaufleuten minderen Rechts (unregistrirten Kaufleuten) gehören:

1) Höcker, 2) Trödler, 3) Hausirer, 4) überhaupt dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbsbetrieb, 5) Wirthe, 6) gewöhnliche Fuhrleute, 7) gewöhnliche Schiffer, 8) überhaupt Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht.

(Art. 10. H.-G.-B.)

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen (über Firmen u. s. w.) keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften.

(Art. 10. H.-G.-B.)

In Bayern finden auf Handelsbücher der in Art. 10 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Personen die Bestimmungen der bayerischen Gerichtsordnung Cap. XI. §. 3. Nr. 2 über die Bücher von Handwerkern und nicht ordentlich eingezünfteten Handels- und Krämersleuten Anwendung.

(Art. 74 des bayerischen Einführungsgesetzes). Vgl. Art. 365 der vom 1. Juli 1870 an geltenden bayr. Prozeßordnung.

Sind Apotheker Kaufleute?

Die Frage, ob Apotheker den Kaufleuten beizuzählen und demnach ihre Firmen in das Handelsregister einzutragen sind, wurde durch Beschluß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg vom 23. April 1863 bejahend entschieden.

Eine Nichtanwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Firmen würde sich nach Art. 10 des H.-G.-B. blos ausnahmsweise bei ganz geringem Gewerbebetriebe rechtfertigen.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege B. X. S. 524.

Im gleichen Sinne haben sich auch ausgesprochen:
das Oberappellationsgericht Celle;
Busch's Archiv Bd. VIII S. 156.
das Appellationsgericht zu Magdeburg;
Centralorg. Bd. I S. 269.
das Commerz- und Admiralitätscoll. zu Königsberg;
Vergl. Bank- und Handelszeitung v. J. 1862 Nr. 238. Busch's Archiv Bd. I S. 384.
das Stadtgericht und Appellationsgericht Breslau vom 17. Juli und 4. Nov. 1862;
Busch's Archiv Bd. I S. 477 ff., Goldschmidt's Zeitschrift Bd. VIII S. 612.
das k. k. Landes- und Handelsgericht zu Salzburg und das Oberlandesgericht zu Wien vom 3. Nov. 1863;
Busch's Archiv Bd. III S. 51., Goldschmidt's Zeitschrift Bd. VIII S. 612.

Dagegen sind für die Verneinung obiger Frage:
das Handelsgericht zu Braunschweig;
Busch's Archiv Bd. VIII S. 211.
Verordnung des großherzoglich hessischen Justizminister. vom 4. März 1864.
Busch's Archiv Bd. V S. 496, Bd. VII 1 ff.

Der Appreteur ist Kaufmann.

Der Appreteur ist Fabrikant, also Kaufmann, indem dieses Geschäft handwerksmäßig nicht mehr betrieben wird, weil der Appreteur alle Arbeitsprocesse, das Waschen, Walken, Rauhen, Scheeren, Pressen und Dekatiren vornimmt, was alles über einen handwerksmäßigen Betrieb hinausgeht, zumal diese Thätigkeit mit Maschinen und Dampfkraft geschieht.

Erkenntniß des österreichischen obersten Gerichtshofes vom 16. Jan. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 152.

Kaufmannseigenschaft der Gerber.

Gerber, welche rohe Felle käuflich beziehen und das daraus zubereitete Leder weiter verschleißen, sind Kaufleute.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 1. Sept. 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 144.

Goldschläger sind Kaufleute.

Goldschläger sind als Kaufleute zu betrachten; denn ihr regelmäßiger Gewerbsbetrieb besteht in Anschaffung edler Metalle, um solche in bearbeitetem Zustande weiter zu veräußern.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 21. Dezbr. 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 225.

Handelsgärtner kein Kaufmann.

Handelsgärtner sind nicht den Kaufleuten beizuzählen, weil sie ihre eigenen Bodenerzeugnisse als Producenten verkaufen, wenn sie auch die für den Betrieb ihrer Feld- oder Gartenwirthschaft nöthigen Materialien von Dritten angeschafft haben. Ihre Bezeichnung deutet nur an, daß sie sich nicht auf den lokalen Absatz beschränken, sondern den Verkauf selbst erzeugter Sämereien, Pflanzen und dgl. in großartigem Maßstabe betreiben.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 2. März 1868. — Sammlung wichtiger Entscheidungen des bayr. H.-A.-G. Bd. II S. 13.

Besitz einer photographischen Anstalt. Form der Vergleiche.

Der Besitzer einer photographischen Anstalt, welche ihre Geschäfte im Großen betreibt und auch Verlagsgeschäfte abschließt, ist Kaufmann im Sinne des allg. d. H.-G.-B.

Die Auflösung eines Handelsgeschäftes und Vergleiche in solchen sind an die schriftliche Abfassung und andere Förmlichkeiten nicht gebunden.

Es sind also die Vorschriften der k. bayr. G.-O. Cap. XVII §. 1 über Vergleiche durch Art. 317 d. allg. d. H.-G.-B. aufgehoben.

Sind Sparkassen als Kaufleute zu betrachten?

Wenn Sparkassen nur den Zweck haben, den minder bemittelten Volksklassen die Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmähligen Vermehrung kleiner Ersparnisse darzubieten und wenn deren Einnahmeüberschuß nur zu gemeinnützigen und wohlthätigen Localzwecken verwendet werden darf, so fehlt bei ihnen das charakteristische Merkmal des Handelsgeschäfts,

nämlich die auf Gewinn gerichtete Absicht und sie sind daher nicht als Kaufleute zu betrachten. *)

Erkenntniß des österreichischen obersten Gerichtshofes vom 2. April 1867. Busch's Bd. XII S. 153 Allgemeine österreichische Gerichtszeitung S. 193.

Wann ist ein wohlthätiges Unternehmen vorhanden?

Für den Charakter eines Unternehmers als eines „wohlthätigen" entscheidet der künstlich ermäßigte Preis der einzelnen Leistung jenen gegenüber, welche sich der Anstalt bedienen, — nicht aber die Verwendung des nach kaufmännischen Grundsätzen erzielten Unternehmungsgewinnes.

Busch Bd. XII S. 156.

Oeffentliche Banken sind Kaufleute.

Die öffentlichen Banken sind Kaufleute mit allen durch das Handelsgesetzbuch an diesen Begriff geknüpften Rechtsfolgen und ihre Geschäfte sind Handelsgeschäfte.

(Art. 5. H.-G.-B.)

Dr. Goldschmidt, Handbuch Bd. I S. 352.

Erscheint der Staat beim Bau und Betrieb einer Eisenbahn als Kaufmann?

Der Staat ist, wenn er den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn unternimmt, in der hierauf bezüglichen Thätigkeit eine handeltreibende Persönlichkeit.

Erkenntniß des Appellationsgerichts Köln vom 17. April 1867 Archiv für Civil- und Criminal-Recht der Rheinprovinz Bd. 61, Abth. I S. 53. Busch Bd. XII S. 225. Dr. Goldschmidt, Handbuch Bd. I S. 353.

---

*) Anderer Ansicht ist Busch Bd. XII S. 155, weil ein Kaufmann, welcher sich verbindlich macht, hinfort den ganzen Ertrag seines bisherigen Gewerbes einem wohlthätigen Zwecke zuzuwenden, hiemit nicht aus der Unterordnung unter jene Gesetze heraustritt, welche für den Kaufmann als solchen gegeben sind und weil nicht die Art der Verwendung des Gewinns, sondern nur die Thatsache, daß ein Unternehmungsgewinn gemacht wird, entscheidend ist. Letzteres ist aber der Sparkasse nicht verwehrt. Die Sparkasse muß sogar einen Gewinn machen, weil sie einen Reservefond bilden muß.

Vgl. Dr. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts Bd. I S. 349.

Eigenschaft der Gläubigerschaft einer falliten Aktiengesellschaft.

Die Gläubigerschaft einer in Concurs gerathenen Aktiengesellschaft ist keine handeltreibende Persönlichkeit.

Erkenntniß des Oberappellationsgerichts Köln vom 17. April 1867. Busch's Archiv Bd. XII S. 224.

Ist ein Consumverein Kaufmann?

Sobald der Consumverein auch Käufer zuläßt, welche seine Mitglieder nicht sind, ist er regelmäßig als Kaufmann zu betrachten, außer wenn der Verein nicht nur seinen Mitgliedern, sondern auch Jedermann die Waaren um Preise ablassen würde, welche wegen Mangels eines Unternehmungsgewinnes als künstlich erniedrigt bezeichnet werden müssen.

Busch's Bd. XII S. 182.

Kaufmanns-Eigenschaft des Flaschners.

Flaschner sind Kaufleute, weil der Geschäftsbetrieb eines solchen nicht blos in handwerksmäßiger Arbeitsleistung besteht, sondern derselbe — einzelne nicht maßgebende Ausnahmen abgerechnet —, auch einen Vorrath fertiger Waaren zum Verkaufe selbst bei dem geringsten Geschäftsumfange hält.

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg vom 19. August 1867. Sammlung wichtiger Entscheidungen des bayrischen Handelsappellationsgerichts Bd. I S. 262.

Kürschner sind Kaufleute.

Kürschner sind Kaufleute, weil sie gewerbsmäßig Pelze kaufen, um sie verarbeitet weiter zu veräußern. Ob der Geschäftsbetrieb schwunghaft ist oder nicht, hat auf die rechtliche Beschaffenheit desselben keinen Einfluß.

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg vom 5. Februar 1863. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. X S. 209. Busch's Archiv Bd. I S. 412. Bd. XIII S. 210.

Sind Lohnkutscher Kaufleute?

Lohnkutscher sind den Kaufleuten nicht beizuzählen.

Erkenntniß des H.-A.G. Nürnberg v. 16. Dezbr. 1864. — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. XI S. 216.

Dagegen ist in einem Urtheile des Kammergerichts zu Berlin vom 11. Juli 1862

Goldschmidt's Zeitschrift Bd. VI S. 555.

und in einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes zu Wien vom 17. Novbr. 1863.

Busch's Archiv Band III S 53.

ausgesprochen, daß Drotschken- und Lohnfuhrwerksbesitzer, sowie Boten als Kaufleute anzusehen und firmenpflichtig sind.

Schäfereibesitzer ist kein Kaufmann.

Ein Schäfereibesitzer, dessen hauptsächlichster Zweck darauf gerichtet ist, von den Schafen die Wolle zu gewinnen, ist nicht Kaufmann.

Erkenntniß des Handels-Appellationsgerichts Nürnberg v. 5. März 1866. — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. XIII S. 27.

Wirthe sind Kaufleute.

Wirthe sind in Bezug auf ihr Geschäft Kaufleute, jedoch minderen Rechts. *)

Erkenntniß des Handelsgerichts Dresden v. 6. März 1866. — Busch Archiv Bd. XII S. 21.

In gleicher Weise hat auch das k. Handels-Appell.-Gericht Nürnberg entschieden und zwar aus folgenden Gründen:

Wirthe sind Kaufleute im Sinne d H.-G.-B., weil sie gewerbsmäßig Speisen und Getränke in größeren Quantitäten ankaufen, um solche in kleinere Portionen, sei es nun ohne weitere Zubereitung oder mit solcher, an die Konsumenten weiter zu veräußern. Diese Anschaffung zur Weiterveräußerung betreibt der Wirth aber auch gewerbsmäßig, da dieselbe gerade den Gegenstand seines Wirthschaftsbetriebes, soweit dieser auf das hier allein in Betracht kommende Verhältniß desselben zu dem Lieferanten der verleitzugebenden Getränke sich bezieht, ausmacht.

Erkenntniß d. Hdl.-App.-G. Nürnberg v. 5. Februar 1863. — Zeitschrift für Ges. u. Rechtspfl. Bd. X S. 194.

---

*) Vergleiche bezüglich der Wirthe die Abhandlung in Busch's Archiv Bd. XII S. 21—24.

Sind Zimmermeister Kaufleute?

Zimmermeister sind als Kaufleute zu betrachten.*)

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg v. 2. Novbr. 1864. — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. XII S. 38.

Güterverhältnisse der Ehegatten.

Das unter Eheleuten, welche dem Handelsstande angehören, bestehende Güterrecht und die daraus für die Ehegatten sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf das beiderseitige Vermögen bilden keinen Gegenstand kommercieller Natur und abgesehen von einzelnen Bestimmungen, welche in das eheliche Güterrecht eingreifen, wie z. B. die Bestimmungen des Art. 8 des Handelsgesetzbuches, hat auch das Handelsgesetzbuch keine Bestimmungen getroffen, wodurch an den in den einzelnen Landestheilen bestehenden ehelichen Güterrechten und deren rechtlichen Wirkungen etwas geändert worden wäre.

Es müssen also die über diese Rechtsverhältnisse in den einzelnen Landestheilen Bayern's geltenden Bestimmungen, soweit sie nicht durch einzelne Vorschriften des Handelsgesetzbuches als modificirt erscheinen, nach wie vor als in Kraft bestehend erachtet werden.

Erkenntniß des k. H.-A.-G. Nürnberg vom 24. Oktober 1864. — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. XI S. 219.

Beihilfe der Ehefrau im Handelsgewerbe des Mannes.

Wenn in Art 7 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches verordnet ist, daß eine Ehefrau, welche ihrem Manne nur Beihilfe in dessen Handelsgewerbe leistet, keine Handelsfrau sei, so ist damit nicht eine auf das eheliche Güterrecht influenzirende Vorschrift gegeben.

Erkenntniß d. H.-A.-G. Nürnberg v. 24. Oktober 1864. — Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspfl. Bd. XI S. 220.

---

*) Die gegentheilige Ansicht wurde ausgesprochen durch Erkenntniß des k. bayr. obersten Gerichtshofes v. 18. Aug. 1865 in einem in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 31 S. 304 mitgetheilten Falle.

Sitzen der Ehefrau zu offenem Kram und Laden.

Das Verhältniß der Ehefrau eines Kaufmannes zu dem von ihrem Ehemanne betriebenen Geschäfte läßt sich in dreifacher Weise denken:

I. Es können Mann und Frau in Gesellschaft das Handelsgewerbe ausüben, sie können vertragsmäßig gemeinsame Inhaber der Firma sein; in diesem Falle ist die Frau nach Art. 6, Abs. 3 des allg. d. H.-G.-B. Handelsfrau und sie haftet für die Geschäftsschulden nach Handelsrecht.
(Art. 112 des allg. d. H.-G.-B.)

II. die Ehefrau kann anderseits von dem Geschäfte ihres Mannes in vermögensrechtlicher Beziehung getrennt bleiben; sie kann vertragsmäßig sich von Gewinn und Verlust des durch den Ehemann betriebenen Gewerbes ausschließen und dasselbe diesem allein überlassen.

In solchem Falle und soferne die Gesetze nicht die Wirksamkeit dieser Verträge gegen Dritte an besondere Voraussetzungen knüpfen, kommt es auf die persönliche Thätigkeit der Ehefrau nicht weiter an; ob sie sich in das Geschäft einmischt, oder nicht, ist irrelevant.

Es kann aber

III. die Ehefrau zwar nicht gemeinsame Inhaberin der Firma sein, aber auch nicht durch Vertrag die Gemeinschaft am Geschäfte ausgeschlossen haben.

In diesem Falle ist ihr persönliches Verhalten entscheidend.

a. Die Heirath mit einem Kaufmanne macht nämlich da, wo nicht vermöge Gesetzes die eheliche Gütergemeinschaft besteht, die Frau noch nicht haftbar für die Schulden des Mannes; so lange sie sich der Theilnahme am Geschäfte enthält, tritt in ihren Rechtsverhältnissen eine Aenderung nicht ein.

b. Wenn sie aber solchen Falles öffentlich am Gewerbsbetriebe sich betheiligt, wenn sie im Laden oder auf dem Markte mit Käufen und Verkäufen „hanthirt“, dann hat sie ihr Vermögen mitbetheiligt, sie haftet für die Schulden des Geschäftes. Jedoch nicht vermöge Handelsrechtes;

sie übt dadurch, daß sie ihrem Ehemanne Beihilfe in dem Gewerbe leistet, nicht das Gewerbe selbständig aus, sie erscheint vermöge ihrer Theilnahme nicht als Gewerbtreibende und wird auch nicht zur Handelsfrau,[1])

(Art. 7. Abs. 3 des allg. d. H.-G.-B.),

sie bildet mit ihrem Ehemanne nicht eine offene Handelsgesellschaft, allein es tritt kraft des Gesetzes unter den oben bezeichneten Voraussetzungen faktisch zwischen den Eheleuten Gütergemeinschaft ein[2]) und die Ehefrau haftet für die Schulden des Geschäftes, vermöge des Eherechtes.[3])

Das Gesetz hat aber nirgends die Haftung der Ehefrau von dem Umfange und der Zeit der von derselben bethätigten Theilnahme am Geschäfte abhängig gemacht; es ist weder gesagt, daß die Ehefrau nur für jene Geschäfte hafte, welche während ihrer Thätigkeit im Gewerbe vor sich gingen, noch wird ein Unterschied gemacht[4]), ob die Ehefrau das Gewerbe als Mitinhaberin des Geschäftes oder als blose Gehilfin ihres Mannes betreibe.

Insonderheit ist es zur Belastung der Frau nicht nothwendig, daß dieselbe am Gewinne des Geschäftes wirklich Theil genommen habe; ebenso kommt darauf nichts an, ob sie bloß verkauft oder auch eingekauft habe; es genügt, daß sie dem Publikum gegenüber mit dem Ehemanne gemeinsam handelnd und wirthschaftend aufgetreten ist.

---

[1]) Deshalb wurde auch durch Erkenntniß vom 28. September 1864 (München r/J. Nr. 109) ausgesprochen, daß durch das Moment des Sitzens zu gemeinsamen Kram und Laden allein die Personalarrestfähigkeit der Frau noch nicht begründet werde.

[2]) Blätter für Rechtsanwendung Bd. XXII S. 378, Bd. XXIV S. 339.

[3]) In einem in derselben Sache ergangenen Erkenntnisse vom 21. Januar 1864 ist bemerkt, daß, nachdem der Cod. Max. Band I Cap. VI §. 32 Nr. 4 bestimmt, daß die Gütergemeinschaft der Ehegatten nach den allgemeinen Gesellschaftsrechten und Regeln zu beurtheilen sei, nunmehr die Gütergemeinschaft zweier als Kaufleute anzusehender Ehegatten wenigstens soweit nach den Vorschriften des allg. d. H.-G.-B. über die offene Handelsgesellschaft beurtheilt werden müsse, daß die solidarische Haftung jedes Theilhabers nicht bezweifelt werden könne.

[4]) Bl. f. Rechts-Anwendung Bd. VIII S. 320, Bd. XVII S. 124, Bd. XIX S. 201.

Denn[5]) der Gewerbsgläubiger, welcher sieht, daß die von ihm creditirten Waaren von der Frau öffentlich feilgeboten und verkauft werden, ist berechtigt, dieselbe als Gewerbsgenossin des Ehemannes anzusehen und einem Dritten ist es nicht leicht möglich, zu wissen, auf welche Weise etwa die Ehefrau ihre Thätigkeit im Geschäfte angesehen wissen will.

Was also die Frage betrifft, welche thatsächlichen Momente die statutarrechtliche Schuldhaftung der Ehefrau begründen, so muß daran festgehalten werden, daß eine Ehefrau zwar nicht als zu Kram und Laden sitzend angesehen werden kann, wenn sie etwa ein oder das andere Mal aus einem besonderen Anlasse ausnahmsweise im Laden thätig gewesen ist, daß es aber zur Annahme des Bestehens dieses faktischen Verhältnisses nur des Nachweises bedarf, daß die Ehefrau regelmäßig und gewöhnlich (keineswegs immer) in öffentlichem Laden, sei es in ihrem Wohnhause oder auf Märkten, allein oder neben ihrem Ehemanne das Kaufen und Verkaufen oder nur letzteres allein besorgt hat; ferner daß ihr die Ausrede, sie sei bloß Gehilfin gewesen, sie habe im Geschäfte lediglich Aushilfe geleistet, nicht frommen kann, da Dritten gegenüber ihre Thätigkeit diese Unterschiede nicht erkennen läßt.

Erkenntniße des Handelsappellationsgerichts Nürnberg vom 23. September 1864. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. XI S. 220.

Schuldschein von der Ehefrau mitunterschrieben.

Die Haftbarkeit der Ehefrau eines Kaufmannes, welche keine Handelsfrau ist, für die Mitunterschrift eines von ihrem Ehemann ausgestellten Schuldscheines über Handelsgeschäfte ist nicht nach dem allg. d. H.-G.-B. insbesondere nicht nach Art. 280 und Art.

---

[5]) Vgl. das in den oben citirten Bl. f. Rechts-Anw. abgedruckten Erkenntniß des Oberappellationsgerichtes v. 11. Juli 1853.

6 des H.-G.-B., sondern nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Ehefrauen zu beurtheilen.

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg v. 23. Febr. 1866. — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. XIII S. 39.

2. Vom Handelsregister.

Art. 12—14.

Was ist in das Handelsregister einzutragen?

In das Handelsregister sind nur jene Einträge aufzunehmen, welche in dem H.-G.-B. (Art. 12) ausdrücklich angeordnet sind. Geranten und sonstige Beamte von Aktiengesellschaften sind in dasselbe nicht einzutragen.

(Entschließung des Handelsappellationsgerichts Nürnberg v. 6. Juli 1863. — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. X S. 742.

Ist ein Kramrecht zu registriren?

Die Ausübung eines Kramrechtes verpflichtet dessen Inhaber nicht unbedingt zur Anmeldung einer Firma zum Eintrage in das Handelsregister. Es muß vielmehr der Umfang des Geschäftsbetriebes und resp. die Befähigung des Geschäftsinhabers und hiemit die faktische Möglichkeit der Erfüllung jener den vollberechtigten Kaufleuten gesetzlich obliegenden Pflichten als Kriterium bezüglich der Verpflichtung zur Firmenanmeldung oder der Zulässigkeit des Firmeneintrages angesehen werden.

Erk. d. Handelsger. Memmingen vom 4. März 1863. — Zeitschrift f. Ges. und Rechtspfl. Bd. X S. 762.

Sind Gastwirthe zu registriren?

Gastwirthe sind in der Regel nicht in das Handelsregister einzutragen.

Erkenntniß des Stadtgerichts Frankfurt a/M. — Archiv Bd. IX S. 465. — Busch, Archiv Bd. XII., S. 24.

Wer muß die Kosten des Registrirens tragen?

Die Kosten der Veröffentlichung des Eintrags zum Han-

delsregister in die von den Gerichten bestimmten Blätter muß der Veranlassende, nicht der Staat tragen.

Entschließung des Preuß. Just.-Minist. v. 18. Mai 1866. Busch Archiv Bd. XII S. 47.

Ist Eintragung des Gütergemeinschaftsausschlusses im Handelsregister nothwendig?

Wenn die Ehefrau ein kaufmännisches Geschäft treibt, der Mann aber nicht, so dürfen in Preußen die Gläubiger der Ehefrau, wenn ihnen die Ausschließung der Gütergemeinschaft entgegengesetzt wird, den Nachweis beider Publikationen (d. h. durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §. 422 Th. II. Tit. 1 des preußischen Landrechts*) und durch Eintragung im Handelsregister) verlangen, während für die Gläubiger des Mannes als Nichtkaufmanns die allgemeine Bekanntmachung genügt.

§. 4 des Gesetzes vom 20. Mai 1837 und Art. 20 des preußischen Einführungsgesetzes. — Erkenntniß des Obertribunals Berlin vom 23. April 1866; dessen Entscheidungen Bd. 56 S. 215. — Busch Archiv Bd. XII S. 229.

Zeugnisse über das Nichtbestehen eines Eintrages im Handelsregister.

Es besteht keine Verpflichtung der Handelsgerichte darüber, was etwa nicht in das Handelsregister eingetragen ist, oder über die Nichtexistenz eines Eintrages förmliche gerichtliche Zeugnisse auszustellen.

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg vom 19. Mai 1864. — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. XI S. 103.

3. Von den Handelsfirmen.

Art. 15—27.

Anmeldung von Gesellschaftsfirmen.

Nach Inhalt der Art. 26, 89, 154, 179, 212 des Handelsgesetzbuches und Art. 10 des bayerischen Einführungsgesetzes hiezu

---

*) Dieser § bestimmt: In allen Fällen, in welchen die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs ausgeschlossen oder aufgehoben werden soll, muß dieses gerichtlich verlautbart und in den Zeitungen oder Intelligenzblättern der Provinz zu dreimalen innerhalb 4 Wochen bekannt gemacht werden.

ist der Handelsrichter so berechtigt wie verpflichtet, die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften jener Artikel durch Ordnungsstrafen anzuhalten; es ist ihm aber nirgends die Befugniß ertheilt, ohne vorgängige Anmeldung der Betheiligten oder gegen deren Willen eine Firma in das Handelsregister einzutragen, beziehungsweise den Eintrag einer gewissen Firma zu verfügen.

Insbesondere ist in Art. 88 des Handelsgesetzbuches ausdrücklich in Beziehung auf den Eintrag einer Gesellschaftsfirma angeordnet, daß die Anmeldungen von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet, oder in beglaubigter Form eingereicht werden müssen.

Bevor dieß geschehen, kann ein Eintrag der Firma in das Register nicht erfolgen; damit dieß geschehe, ist eben dem Handelsrichter das Mittel der Androhung und Verfügung von Ordnungsstrafen gegeben.

Eckenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg vom 22. Sept. 1865. — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. XIII S. 42.

Berechtigung zur Fortführung der Firma.

Wenn eine aus zwei Theilhabern bestehende offene Handelsgesellschaft sich in Folge des Austrittes eines der Gesellschafter auflöst, so kann die auf das Gesellschaftsverhältniß bezügliche Firma von dem alleinigen Geschäftsinhaber fortgeführt werden.

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg v. 23. März 1863. — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. X S. 348.

Berechtigung des Erwerbers einer Firma zur Einklagung von Forderungen seines Geschäftsvorgängers.

Der Erwerber einer Firma ist, wenn nicht nach irgend einer Richtung besondere abweichende Bestimmungen stattfinden, zur Einklagung von Forderungen aus der Geschäftsführung seines Vorgängers berechtigt.

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg. — Sammlung wichtiger Entscheidungen des bayerischen Handelsappellationsgerichts Bd. I S. 80.

Haftet der Inhaber der Firma auch persönlich?

Bei Widerspruch des Beklagten muß der Kläger, wenn die Klage gegen den Beklagten „als Inhaber der Firma“ gerichtet ist, darthun, daß der Beklagte alleiniger oder Mitinhaber der Firma sei.

Dafür daß der Beklagte neben der Firma auch sich für seine Person concurrirend oder subsidiär verpflichten wollte, müssen bestimmte Thatsachen behauptet werden; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß der Begklate, wenn er auch für die Firma contrahirt, doch für seine Person verbindlich wurde.

Erkenntniß des Oberappellationsgerichts Dresden v. 24. August 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 1.

Können Gläubiger der Firma sich an den neuen Erwerber der Firma wegen älterer Forderungen halten?

Die Gläubiger der Firma sind berechtigt, sich an den neuen Erwerber der Firma wegen ihrer älteren Forderungen zu halten, weil die Rechte der Gläubiger der Firma durch den zwischen dem Veräußerer und dem neuen Erwerber der Firma abgeschlossenen Uebertragungsvertrag nicht geschmälert werden können, obwohl sie nicht verpflichtet sind, den neuen Erwerber der Firma statt des früheren Eigenthümers als ihren Schuldner auzunehmen.

Denn die Firma eines Kaufmannes ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgiebt (Art. 15 H.-G.-B.), sie ist nicht als der bloß persönliche, an seiner Person klebende Name des Kaufmannes aufzufassen, sondern sie ist gewissermassen ein Sachname, der Name des Geschäfts selbst und sie ist unzertrennlich von der Handlung oder dem Geschäft (Etablissement), wie der persönliche Name unzertrennlich von der Person ist. (Art. 23 und 113 H.-G.-B.)

Erkenntniß des Obertribunals Berlin vom 1. November 1866; dessen Entscheidungen Bd. 57, S. 349. — Hinschius Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. I S. 392. — Busch's Archiv Bd. XII S. 231. — Thöl, Handelsrecht 4. Auflage §. 19, S. 116. — Für Bejahung dieser Frage sind ferner: Anschütz und v. Völderndorf Commentar, S. 192; Erkenntniß des Oberappellationsgerichts Berlin v. 18. Juli 1865.

Ist der Vertrag zwischen Uebergeber und Uebernehmer der Firma für die Gläubiger bindend?

Wurde zwischen dem Uebergeber und Uebernehmer der Firma ein Vertrag bezüglich der Uebernahme oder Nichtübernahme der Schulden durch den neuen Erwerber der Firma geschlossen, und dieser Vertrag von den Gläubigern genehmigt, so ist der Vertrag maßgebend. [1])

Firmen von Handelsgesellschaften.

Das k. Handelsgericht Kempten hat ausgesprochen, daß die Nennung mehrerer Namen in der Firma einer offenen Gesellschaft nicht von dem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze befreit.

Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. X S. 756.

Verpflichtet der Besitz eines Arbeitslokales oder einer Zweigniederlassung zur Firmen-Anmeldung? Vermittelung der Anmeldung durch das Bezirksamt unzulässig.

Nicht der Besitz eines Arbeitslokales an einem Orte, sondern der Ein- und Verkauf von Waaren ist hinsichtlich der Firmeneintragung maßgebend.

Die Anmeldung der Firmen zum Eintrage in das Handelsregister bei einem Bezirksamte und Vermittlung der Eintragung durch letzteres ist unstatthaft.

Die Nothwendigkeit der Eintragung einer Verkaufsniederlage in das Handelsregister als Zweigniederlassung ist nur im Falle der Errichtung eines gesonderten und selbstständigen Geschäftes, welches mit der Hauptniederlassung bloß den Geschäftsinhaber gemein hat, geboten.

Erkenntniß des Handelsgerichts Kempten. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. X S. 758 und 759.

---

[1]) Da die Frage der Haftbarkeit des neuen Erwerbers der Firma für Schulden des früheren Inhabers eine bestrittene ist, so ist Vorsicht, Regelung dieser Verhältnisse durch Vertrag, öffentliche Bekanntmachung und Eintragung im Handelsregister räthlich.

cf. Busch, Archiv Bd. XII S. 49 ff. u. S. 229 ff.

Eintragung der Firma der Agenturen einer Mobiliar-feuerversicherungsgesellschaft in das Handelsregister.

Eine die Berechtigung und Verpflichtung für den Eintrag der Firma in das Handelsregister bejahende Entscheidung erfolgte von dem Handelsgericht Kempten bezüglich des Agenten einer Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft deßhalb, weil nicht blos nach Art. 271 Ziff. 3 des H.-G.-B. die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie, sondern auch nach Art. 272 Ziff. 4 ebendaselbst die Vermittelung solcher Versicherungen sich als ein Handelsgeschäft darstelle und daher Derjenige, welcher gewerbsmäßig ein solches Geschäft betreibe, als Kaufmann im Sinne des Art. 4 des H.-G.-B. anzusehen sei.

Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. X S. 758.

Verwendung gleicher Etiquetten.

Die Verwendung gleicher Etiquetten ist nicht als unbefugter Gebrauch einer Firma zu erachten. Der Fabrikant, welcher Waaren unter falscher Etiquette in den Handel bringt, mißbraucht nicht die Firma im eigentlichen Sinne, denn er versendet die Waaren nicht unter fremdem, sondern unter seinem Namen; der Empfänger weiß, daß die einen unwahren Namen tragende Waare nicht von der genannten Firma, sondern von einem Anderen herrührt; es wird dadurch die bezeichnete Firma weder berechtigt noch verpflichtet, sondern wie die Bezeichnung der Waare nur den Zweck hat, deren Herrühren von der benannten Fabrik zu bekunden, so liegt in dem Nachahmen der Bezeichnung nicht ein Mißbrauch der Firma, sondern zunächst eine Täuschung der Konsumenten über den Ursprung der Waaren, wodurch allerdings unter Umständen auch für den Inhaber der benutzten Firma ein Entschädigungsanspruch entstehen kann. Diese Auffassung des Mißbrauches eines Namens bei der Waarenbezeichnung wird durch die in einzelnen Staaten zum Schutze der Waarenbezeichnung erlassenen Gesetze und Verordnungen bestätigt. [1])

Erkenntniß des Handels-Appellationsgerichts Nürnberg v. 15. März 1866. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XIII S. 46.

---

[1]) cf. bayr. allerh. Verordnung vom 21. Dezebr. 1862, den Schutz von Waarenbezeichnungen betr. (Reggsbl. 1862 S. 2661 ff.): Seitens der königl.

4. Von den Handelsbüchern.

Art. 28—40.

Beweiskraft kaufmännischer Bücher, insbesondere sogenannter Kommissionsbücher.

Bei Prüfung der Frage, welche Bücher als ordnungsgemäße Handelsbücher angesehen werden können, dürfen nur solche Einträge als beweiskräftig angesehen werden, welche durch sich selbst wenigstens einige Sicherheit dafür bieten, daß sie nicht willkürlich und etwa erst nachträglich, eben um sich einen Beweis zu schaffen, gemacht wurden. Man hat daher das für die Beweiskraft der Handelsbücher bestehende gesetzliche Privilegium nicht einem jeden von einem Kaufmanne geführte Buch und nicht für Alles, was etwa darin verzeichnet ist, beigelegt und wenn auch das allg. d. H.-G.-B. das Privilegium nicht auf gewisse, namentlich bezeichnete Bücher beschränkt, sondern davon ausgeht, daß, was das Gesetz über die Beweiskraft der Handelsbücher bestimme, von allen Büchern gelten solle, welche zum ordentlichen Betriebe eines Handelsgeschäftes gehören, so ist doch eben durch die nähere Bezeichnung, daß die Bücher zum ordentlichen Betriebe des

---

bayrischen Regierung wurden behufs Herbeiführung eines gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen eine Reihe von Uebereinkommen abgeschlossen, insbesondere:

1) mit der k. hannover'schen Regierung unterm 16. April 1863, Reggsbl. Nr. 20 S. 669;
2) mit der großherzoglich badischen Regierung am 30. Mai 1863, Reggsbl. Nr. 27 S. 785;
3) mit der herzoglich nassauischen Regierung am 20. Juni 1863, Reggsbl. Nr. 31 S. 1009;
4) mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt am 31. Juli 1863, Reggsbl. Nr. 39 S. 1291;
5) mit der k. sächsischen Regierung am 18. Aug. 1863, Reggsbl. Nr. 42 S. 1472;
6) mit der k. würtembergischen Regierung am 21. August 1863, Reggsbl. Nr. 42 S. 1473;
7) mit der großherzoglich koburgischen Regierung am 14. Februar 1864, Reggsbl. Nr. 9 S. 191;
8) mit Oesterreich am 13. Septbr. 1865. Reggsbl. 1865 S. 1030;
9) mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt am 30. Juni 1867, Reggs.-Bl. 1867 S. 761—763.

cf. weiter: k. bayr. allerh. Verordnung vom 27. August 1868, bayr. Reggsbl. 1868 S. 1639—1640.

Geschäftes gehören müssen, ausgesprochen, es könne nicht jede Aufschreibung eines Kaufmanns in einem Buche Anspruch auf Glauben machen, sondern es werde die urkundliche Darlegung des Geschäftes nach kaufmännischer ordnungsgemäßer Buchführung verlangt. An und für sich ist daher ein sogenanntes Commissionsbuch von der Wohlthat des Art. 34 des H.-G.-B. ebensowenig als das Briefcopirbuch ausgeschlossen, es fragt sich aber demnächst, was durch ein solches Buch von dem kaufmännischen Geschäftsbetriebe ordnungsmäßig dargelegt wird.

Erkenntniß des Handels-Appellationsgerichts Nürnberg v. 20. April 1864. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XI S. 105.

Beweiskraft der Handelsbücher in Ansehung der Zeit.

Die Beweiskraft der Handelsbücher ist unter Kaufleuten an keinen Zeitraum gebunden und findet diese unbeschränkte Zeitdauer der Beweiskraft auch dann Anwendung, wenn die eingeklagten Buchposten in die Zeit vor der Wirksamkeit des H.-G.-B. fallen, (Art. 34 des H.-G.-B.) und wenn, nach dem durch das H.-G.-B. abgeschafften Partikular-Recht die Beweiskraft der Handelsbücher an bestimmte Fristen gebunden war.

Erkenntniß des Oberlandesgerichts Prag vom Jahre 1866 und des österreichischen obersten Gerichtshofs vom 22. August 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 161.

Beweis der Bestellung durch Bücher.

Durch kaufmännische Bücher kann die käufliche Bestellung von Waaren und die Preisverabredung bewiesen werden, wenn der Eintrag in dieselben besonders dieser Bestellung und Vereinbarung Erwähnung macht und wenn die Bücher ordnungsmäßig geführt, sowie durch den Bucheid bekräftigt sind.

Erkenntniß des Handels-Appellationsgerichts Nürnberg v. 27. Dez. 1864. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XI S. 223.

Umfang der Editionspflicht in Bezug auf Handelsbücher.

Die Worte „im Laufe eines Rechtsstreites“ können, nachdem der im preußischen Entwurfe enthaltene Beisatz: „selbst ohne Antrag einer Partei“ gestrichen und unter Berücksichtigung der

in vielen Prozeßordnungen bestehenden Verhandlungsmaxime die Verlegung der Bücher von dem Parteiantrage abhängig gemacht wurde, nunmehr lediglich dahin aufgefaßt werden, daß die im Art. 37 anerkannte Editionspflicht nur die Handelsbücher der Parteien im Prozesse betrifft; über die Verbindlichkeit zur Edition außer dem Prozesse hat eine Bestimmung nicht gegeben werden wollen. Die Frage dagegen, ob der Parteiantrag, durch welchen die Anordnung der Vorlage der Handelsbücher nach dem Gesetze bedingt ist, rechtzeitig gestellt wurde, ist nach den Vorschriften der einschlägigen Prozeßordnungen zu beantworten.

Erkenntniß des Handels-Appellationsgerichts Nürnberg v. 16. Sept. 1864. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XI S. 148.

Recht auf Einsichtnahme der gegnerischen Geschäftsbücher.

Wenn die gegen einen Kaufmann vollstreckte Mobiliarexekution zu einem genügenden Ergebnisse nicht geführt hat, kann auf Antrag des Klägers unter Beiladung des Beklagten die Einsichtnahme der Geschäftsbücher des Letzteren, um darin nach etwaigen als Exekutionsobjekt geeigneten Aktivausstände zu suchen, gerichtlich verordnet werden.

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg v. 18. Januar 1865. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XII S. 40.

Einsicht der Handelsbücher. Edition derselben.

Die in den Art. 37 und 38 des H.-G.-B. vorgeschriebene Vorlage der Handelsbücher ändert nichts an den prozessualen Bestimmungen über Urkundenedition, sondern begründet ein für sich bestehendes, selbstständiges und neues, zur Belehrung und Auskunft des Richters bestimmtes Rechtsinstitut. Das Gesuch um Vorlage der Bücher kann nur auf die, das strittige Geschäft betreffende Stellen der Bücher gerichtet sein und kann deren Vorlage verlangt werden, ohne daß es von Seite der verlangenden Partei nothwendig ist, den angeblichen Inhalt der Bücher und Correspondenzen des Gegners genauer anzugeben.

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg v. 26. Januar 1866. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XIII S. 49.

Vorlage von Geschäftsbüchern.

Wenn keiner der beiden Streitstheile Kaufmann ist, so sind die etwa geführten Geschäftsbücher (z. B. eines Arztes) keineswegs Handelsbücher im Sinne des vierten Titels Buch I des H.-G.-B., weshalb Art. 37 des H.-G.-B. keine Anwendung findet und die Vorlage derartiger Bücher im Laufe eines Rechtsstreites auf Grund des H.-G.-B. nicht verlangt werden kann.

Erkenntniß des österreichischen obersten Gerichtshofes vom 19. Febr. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 162.

Können Handlungsgehilfen Bucheinträge rechtsgültig machen?

Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, auch durch die dazu beauftragten Handlungsgehilfen geschehen.

Die Worte „dazu beauftragten" sind offenbar nur durch ein Redaktionsversehen weggefallen, weil diese Fassung angenommen und nur noch ein auf die Beweisfähigkeit der Bücher hinweisender Zusatz beschlossen wurde. (Art. 36 H.-G.-B.)

Busch's Archiv Bd. I S. 7.

Aufbewahrung der Handelsbücher und Handelsbriefe.

Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während 10 Jahren vom Tage des letzten Eintrages an, ferner die Inventare und Bilanzen, sowie die empfangenen Handelsbriefe und die zurückbehaltenen Abschriften der abgesandten Handelsbriefe 10 Jahre lang aufzubewahren.

Die Worte: „und die zurückbehaltenen Abschriften der abgesandten Handelsbriefe" wurden offenbar nur aus Versehen bei der letzten Redaktion weggelassen, weil bei der zweiten Lesung des H.-G.-B. mit 11 gegen 6 Stimmen beschlossen wurde, daß von Abdrücken dasselbe gelten solle wie von Abschriften (Prot. S. 936) und weil die Aufbewahrungspflicht in Art. 28 des H.-G.-B. deutlich ausgesprochen ist, während Art. 33 lediglich die Zeit der Aufbewahrung festsetzt.

Busch's Archiv Bd. I S. 6.

5. Von Procuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Art. 41—56.

Zu welchen Handlungen berechtigt die Procura?

Dem Procuristen gebührt die volle Repräsentation und die Procura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt und ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht.

Die Procura ermächtigt zur Anstellung und Entlassung von Handelsgehilfen und Bevollmächtigten.

Die Befugniß zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken muß dem Procuristen besonders ertheilt sein. (Art. 42 H.-G.-B.)

Grenze für die Verpflichtung des Prinzipals aus Geschäften des Procuristen.

Die Verpflichtung des Prinzipals für Handlungen seines Procuristen erstreckt sich nicht nur auf das jeweilig betriebene Handelsgewerb, sondern auf Handelsgeschäfte überhaupt. Handlungen jedoch, welche im Einverständnisse mit dem Gegenbetheiligten zur Gefährde des Prinzipals geschehen, sind rechtsungiltig.

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg vom 27. November 1867. — Sammlung wichtiger Entscheidungen des bayrischen Handelsappellationsgerichts Bd. II S. 54.

Handlungsbevollmächtigte und Umfang ihres Wirkungskreises.

Handlungsbevollmächtigte sind nur in einem Handelsgewerbe bestellte und zu demselben gehörige Personen, welche zur Vornahme von Rechtsgeschäften und zur Stellvertretung des Prinzipals in größerem oder geringerem Maße ermächtigt sind.

Die einem einfachen Bevollmächtigten ertheilte Befugniß ermächtigt denselben nur zu jenen Handlungen, welche ihm in der ertheilten Vollmacht übertragen wurden. Zur Wiederauflösung eines bereits eingegangenen Vertrages und zur Ent-

lassung des zur Lieferung Verpflichteten von seiner Verbindlichkeit gegen Festsetzung einer Abfindungssumme ist er nicht berechtigt.

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg vom 29. Januar 1863. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. X S. 226.

Umfang der Vollmacht des Handlungsgehilfen gegenüber Dritten und dem Prinzipal.

Die Bestimmungen im §. 47 und 58 des Handelsgesetzbuches beziehen sich auf den Umfang der dem Handelsbevollmächtigten resp. Gehilfin ertheilten Vollmacht, und ist hiedurch der Umfang ihrer Vollmacht nicht nur Dritten gegenüber, sondern zugleich auch dem Prinzipale selbst gegenüber näher bezeichnet.

Erkenntniß des Obertribunals Berlin vom 13. September 1866. — Striethorst, Archiv Bd. 64 S. 256. — Busch's Archiv Bd. XII S. 245.

Rechtliche Wirkung der Einschränkung einer Handlungsvollmacht Dritten gegenüber.

Der einem Bevollmächtigten ertheilten Vorschrift, nur zu gewissen Preisen oder unter gewissen Modalitäten zu verkaufen, kann dem dritten Käufer gegenüber eine rechtliche Wirkung insolange nicht zugestanden werden, als der Prinzipal den dritten Käufer nicht in die Lage gesetzt hat, vor dem Geschäftsabschlusse von diesen Beschränkungen der Vollmacht Kenntniß zu nehmen.

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg v. 15. Mai 1865. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XII S. 45.

Handlungsvollmacht für Geschäfte in Werthpapieren.

Der Vater kann sich, selbst wenn er seinem handlungsbevollmächtigten Sohne rücksichtlich der Bedingungen und Modalitäen der Veräußerung von Werthpapieren eine Beschränkung auferlgt haben sollte, dem Dritten gegenüber nicht darauf berufn und muß das von seinem Handlungsbevollmächtigten für ihn abgeschlossene Geschäft in der Weise, wie solches von diesem mit dem Dritten vereinbart wurde, auch gegen sich gelten lassen.

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg v. 1. Juni 1866. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XIII S. 106.

Kaufabschluß durch einen Bevollmächtigten.

Wenn Kläger durch einen Bevollmächtigten verkauft zu haben behauptet, liegt ihm bei der Klage auf Zahlung des Kaufpreises der Nachweis ob, daß der Bevollmächtigte für ihn, d. h. Namens des Klägers verkaufte.

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg v. 30. April 1866. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XIII S. 108.

Handelsgeschäfte der Bevollmächtigten nach Widerruf der Vollmacht.

Bestellungen durch Handlungsbevollmächtigte nach Auflösung des Vollmachtsvertrages sind wirksam, wenn der Vollmachtgeber nicht die Auflösung des Vollmachtsverhältnisses bekannt gemacht hat.

Erkenntniß des Handelsappellationsgericht Nürnberg. — Sammlung wichtiger Entscheidungen des bayerischen Handelsappellationsgerichts Bd. I S. 305.

Umfang der Vollmacht der Ehefrauen zum Verkauf von Waaren.

Eine Ehefrau kann ohne Vollmachtsertheilung Geschäfte für ihren Ehemann nicht abschließen.

Ist die Ehefrau in einem Laden, offenen Magazin oder Waarenlager als Handlungsbevollmächtigte bestellt und ihr in Abwesenheit ihres Mannes der Verkauf übertragen, so gilt die Ehefrau für ermächtigt, daselbst Verkäufe oder Empfangnahmen zu bethätigen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

Allein nur auf die im Laden oder Waarenlager gewöhnlich vorkommenden Geschäfte erstreckt sich diese Vollmacht. Dazu gehört zwar der Verkauf der vorhandenen Vorräthe, nicht aber der Abschluß eines größeren Lieferungsgeschäftes, wobei es sich nicht mehr um die gerade vorhandenen Vorräthe fragt. Hiezu ist ausdrückliche Ermächtigung des Ehemanns nothwendig.

Erkenntniß des Handels-Appellationsgerichts Nürnberg von 26. März 1866. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XI S. 54.

Haftung für die Handlungen eines Werkführers.

Um eine Gewerbsfrau für die Handlungen ihres Werkführers haftbar zu machen, ist erforderlich, daß dieser auch als Werkführer aufgestellt ist.

Erkenntniß des H.-A.-G. Nürnberg vom 31. Juli 1865. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XII S. 131.

Begriff und Befugniße der Agenten.

Hierüber hat das H.-G.-B. keine besonderen Bestimmungen getroffen.

Dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nach pflegt derjenige ein Agent genannt zu werden, welcher continuirlich von einem örtlichen Mittelpunkt aus für einen auswärtigen Dritten als dessen Beauftragter und in dessen Namen Bestellungen aufnimmt und die Geschäfte vermittelt.

Ein solcher Agent, welcher ein völlig selbstständiger Geschäftsmann zu sein pflegt, welcher ferner zu denjenigen, welchen er seine Dienste leistet, in keiner näheren Verbindung steht und zu deren Gewerbskreise nicht gehört, fällt nicht in die Kategorie jener Personen, für welche die gesetzlichen Bestimmungen über Präsumtiv-Vollmachten, insbesondere die Art. 47 und 49 des allg. d. H.-G.-B. unmittelbare Anwendung finden.

Erkenntniß des k. H.-A.-G. Nürnberg vom 2. Oktober 1865. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XII S. 207. conf. eod. Bd. XI S. 110.

Kaufmännische Agenten.

Ueber kaufmännische Agenten als solche hat das H.-G.-B. keine besonderen Bestimmungen erlassen.

Erkenntniß des Obertribunals Berlin vom 28. Februar 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 242.

Sind Agenten Handelsbevollmächtigte im Sinne des Handelsgesetzbuches?

Die Agenten von Feuerversicherungsgesellschaften stellen sich zwar als Bevollmächtigte dar; sie gehören aber nicht zu den in dem Handelsgewerbe ihrer Machtgeber angestell-

ten Personen, stehen nicht in dem untergeordneten Verhältnisse eines Handlungsbevollmächtigten zum Prinzipal oder gar in dem Dienstverhältnisse eines Handlungsgehilfen. — Auf sie finden die gesetzlichen Bestimmungen über Präsumtiv-Vollmachten, insbesondere Art. 47 und 49 des H.-G.-B. keine Anwendung, sondern die Wirksamkeit der von ihnen eingegangenen Rechtsgeschäfte gegenüber dem Auftraggeber darf nur nach dem Umfang der für jeden Fall ihnen ertheilten Vollmacht bemessen werden.

Erkenntniß des Obertribunals Berlin vom 28. Februar 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 242.

Agenten sind keine Handlungsbevollmächtigte.

Die (häufig als Agenten bezeichneten) Personen, welchen von einem Kaufmann, ohne daß sie in einem Dienstverhältnisse zu ihm stehen, die Vermittlung von Verkäufen übertragen ist, haben im Allgemeinen nicht als Handlungsbevollmächtigte im Sinne des Art. 47 des H.-G.-B. zu gelten und ist insbesondere deren Bevollmächtigung zur Annahme von Waaren und Zahlungen nicht zu präsumiren.

Erkenntniß des Stadtamts Frankfurt a/M. bestätigt durch das Stadtgericht Frankfurt a/M. — Brinkmann, Handelsrecht §. 107 Anmerkung 7. — Lutz, Protokolle S. 104 ff. — Busch's Archiv Bd. XII S. 383.

Sind Agenten zum Geldempfang befugt?

Sogenannte Agenten sind nicht berechtigt, Gelder für ihre Vollmachtgeber in Empfang zu nehmen.

Erkenntniß des H.-A.-G. Nürnberg vom 4. Mai 1864. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XI S. 110.

Befugniß der Unteragenten zum Inkasso.

Die Unteragenten können nur insoferne zur Empfangnahme von Prämien als berechtigt gelten, als ihnen das Inkasso in irgend einer Weise von der Hauptagentur übertragen worden ist.

Erkenntniß des k. H.-A.-G. Nürnberg vom 29. Mai 1868. — Sammlung wichtiger Entscheidungen des bayr. H.-A.-G. Bd. II S. 244. cf. Bd. I S. 336 ff.

Befugnisse der Handlungsreisenden zur Zurücknahme der verkauften Waaren.

Nach einem in München bestehenden Handelsgebrauch sind Handlungsreisende zur Zurücknahme der an Wirthe verkauften Weine befugt.

Erkenntniß des k. Handelsgerichts München l/J. vom 22. Dezbr. 1862. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. X S. 913.

Dispositionsstellung an Handlungsreisende.

Dem Reisenden, der ein Liefergeschäft für sein Haus abgeschlossen hat, kann die Lieferung rechtswirksam zur Disposition gestellt werden.

Erkenntniß des k. H.-A.-G. Nürnberg vom 30. September 1864. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XI S. 165.

Befugniß der Handlungsreisenden zur Bewilligung von Nachlässen.

Handlungsreisende ohne Procura sind zur Bewilligung eines kleineren Nachlasses an den Ausständen des Prinzipals zur Beilegung einer Differenz befugt.

Erkenntniß des H.-A.-G. Nürnberg vom 10. März 1865. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XII S. 42.

Haftung der Handlungsreisenden und Recht derselben auf Spesen.

Handlungsreisende sind zum Ersatz zu hoch quittirter Rechnungsposten verpflichtet. Ebenso kann der Prinzipal die nachträgliche Herausgabe derjenigen Reisespesen verlangen, welche erwachsen sind, während der Reisende Vergnügungstouren machte oder Geschäfte anderer Personen besorgte. Ersatz für eingeschickte Bestellungen insolventer Personen kann nur dann gefordert werden, wenn dem Reisenden ein Versäumniß in der Einziehung aufgegebener Erkundigungen bei den ihm vom Prinzipal bezeichneten Adressen über die Solvenz zugeschrieben werden kann.

Erkenntniß des H.-A.-G. Nürnberg vom 15. Oktober 1866 — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XIII S. 118.

Handlungsreisende zur Schuldneuerung nicht befugt.

Ein Handlungsreisender ist nicht befugt, eine Kaufschillingsforderung in ein Darlehen mit Kündigungsfrist umzuwandeln.

Erkenntniß des H.-A.-G. Nürnberg vom 13. Mai 1867. — Sammlung wichtiger Entscheidungen des bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 307.

Werden Handlungsbevollmächtigte in das Handelsregister eingetragen?

Handlungsbevollmächtigte werden nicht in das Handelsregister eingetragen.

Erkenntniß des Kreisgerichts Burg. — Busch's Archiv Bd. X S. 86. Bd. XII S. 235.

Ist ein Handlungsbevollmächtigter zur Prozeßführung befugt?

Um zu erkennen, ob eine Person Handlungsbevollmächtigter im Sinne des Art. 47 des H.-G.-B. sei, ist erforderlich, daß in der Bestallung resp. Vollmacht erkennbar gemacht wird, daß der Prinzipal die bestimmte Person entweder mit dem Betrieb seines ganzen Handelsgewerbes, oder mit der Führung einer bestimmten Art von Geschäften oder einzelner Geschäfte in seinem Handelsgewerbe betraut hat und nur ein solcher Handlungsbevollmächtigter ist zur Prozeßführung ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Eine Vollmacht, die nichts weiter als die Ernennung zum Handlungsbevollmächtigten, schlechthin mit der Ermächtigung zur Prozeßführung enthält, ist allein nicht ausreichend, um die ernannte Person als einen Handlungsbevollmächtigten erscheinen zu lassen und sie zur selbstständigen Führung von Prozessen, wenn dieselben auch aus Geschäften des Handelsgewerbes hervorgegangen sind, zuzulassen.

Erkenntniß des Obertribunals Berlin vom 12. September 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 240. cf. XII S. 235.

6. Von den Handlungsgehilfen.

Art. 57—65.

Unterschied zwischen Handlungsgehilfen und Arbeitern.

Handlungsgehilfen im Sinne des H.=G.=B. sind solche Personen, welche in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt sind, und gerade durch diese Art der Dienstleistung unterscheiden sich die Handlungsgehilfen von solchen Personen, welche im Handelsgewerbe die als Gesindedienste anzusehenden Verrichtungen zu besorgen haben. [1])

Erk. des k. H.=A.=G. Nürnberg vom 29. Okt. 1866. Zeitschrift für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 123.

Mühlburschen und Obermüller.

Die Verrichtungen der Mühlburschen und des Obermüllers fallen in die Categorie der Gesindedienste; sie stehen in dieser Dienstleistung mit den Fabrikarbeitern anderer industrieller Etablissements auf gleicher Stufe; sie erscheinen nicht als Handlungsgehilfen und findet daher nicht Art. 61 des H.=G.=B., sondern die Vorschriften des Civilgesetzes über das Dienstbotenverhältniß auf sie Anwendung.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg vom 29. Okt. 1866. Zeitschrift für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 124.

Bedienstete der Wirthe und deren Dienstleistung.

Bedienstete der Wirthe, die zur Vertretung ihres Dienstherrn in seinem Handelsgewerbe, oder zum Einzelnverkaufe und zur Geldeinnahme ermächtigt sind, leisten keine Gesinde=, sondern kaufmännische Dienste. Derjenige, welchen der Wirth in seinem Handelsgewerbe als Gehilfen, sei es auch nur zum Verkauf, aufgestellt hat, ist kaufmännischer Gehilfe, — derjenige, den

---

[1]) Gleichwohl gehören auch Streitigkeiten solcher Bediensteten mit ihrem Dienstherrn vor die Handelsgerichte. eod. S. 124. Anm. — v. Hahn, Comment. S. 158—166. Zeitschr. f. Ges. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 226. Bd. I Art. 63 des bayr. Einf.=G. zum allg. d. H.=G.=B.

er in seinem Handelsgewerbe zu seiner Vertretung nach Außen, sei es auch nur innerhalb eines gewissen Kreises von Geschäften, ermächtigt hat, ist Handlungsbevollmächtigter.

Erk. des k. H.-A.-G. Nürnberg vom 12. Septbr. 1864. — Zeitschrift für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 141.

Sind Kellner Handlungsgehilfen?

Kellner sind Handlungsgehilfen. Denn ein Gastwirth ist Kaufmann im Sinne des H.-G.-B., daher die von ihm betriebene Gastwirthschaft ein Handelsgewerbe und die in demselben verwendeten Kellner Handlungsgehilfen.[1])

Erk. des H.-G. Dresden vom 6. März 1866 und des H.-A.-G. Dresden v. 22. Sept. 1866. -- Busch, Archiv Bd. XII S. 21.

Rechtsverhältniß zwischen Zeitungsverleger und Redakteur. Dienstauflösung ohne Kündigung.

Bei Abschluß eines Dienstvertrages steht dem Verleger einer Zeitung das Recht zu, die Einrückung eines ihm als unpassend erscheinenden Artikels in die von ihm verlegte Zeitung gegen den Willen des von ihm als verantwortlich aufgestellten Redakteurs zu verweigern, und berechtigt dieß Letzteren nicht zur Auflösung des Dienstvertrages ohne Kündigung.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 12. Nov. 1866. — Sammlung w. Entscheidungen des bayrischen H.-A.-G. Bd. I S. 72.

Viehhandel. Rechtsverhältniß zwischen Prinzipal und Gesinde.

Das Rechtsverhältniß zwischen einem Viehhändler und einem von ihm aufgestellten Viehtreiber ist als Handelssache zu betrachten, auch wenn daraus nur eine Entschädigung wegen widerrecht-

---

[1]) Anderer Ansicht sind:
Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts Bd. II S. 490, und Hahn, Commentar Bd. I S. 28.
welche den Abschluß von Gesindedienstverträgen Seitens eines Kaufmanns nicht als Handelsgeschäfte gelten lassen wollen.
cf. Abhandlung bezüglich der Wirthe in Busch's Archiv Bd. XII S: 21—24.

licher Handlungen des Letzteren abgeleitet und diese gegen dessen Vater verfolgt ist.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 17. April 1868. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. II S. 157.

Eigene Geschäfte des Handlungsgehilfen. Rechtliche Folge dieser Verbotwidrigkeit.

Die Geschäfte, welche ein Handlungsgehilfe ohne Erlaubniß seines Prinzipals auf eigene Rechnung abschließt, sind nicht rechtlich unwirksam, sondern derselbe ist auf Verlangen des Prinzipals zum Ersatz des durch sein Verfahren verursachten Schadens oder zur Ueberlassung der verbotwidrig abgeschlossenen Geschäfte an den Prinzipal verpflichtet.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 14. Dezbr. 1866. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H..A.-G. Bd. I S. 85.

Einfluß einer Krankheit des Handlungsgehilfen auf die Lohnzahlung.

Ein Handlungsgehilfe kann, wenn ein fixer Gehalt vereinbart ist, bei einer länger als sechs Wochen andauernden Krankheit seinen Gehalt nicht verlangen, wenn auch der Prinzipal seine Dienstleistung wegen Mangel an Beschäftigung und Bestellungen nicht hätte verwenden können und dem Prinzipal kein Schaden erwachsen wäre.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 25. Febr. 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 209.

Klage auf Fortsetzung eines Dienstverhältnisses, Auflösung desselben ohne Kündigung.

Klage eines Handlungsgehilfen auf Fortsetzung des Dienstverhältnisses ist zulässig. Unfähigkeit, Unfleiß und Unehrerbietigkeit geben dem Prinzipal das Recht auf Auflösung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg vom 26. Septbr. 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 109.

Kündigung zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen.

Wenn ein Handlungsgehilfe auf eine bestimmte Zeit enga-

girt wurde, so tritt nach Ablauf dieser Zeit keine stillschweigende Fortsetzung der Dienstmiethe (relocatio tacita) auf eine bestimmte Zeit ein, sondern es sind für die spätere Zeit des Dienstverhältnisses lediglich die Bestimmungen des Art. 61 des H.-G.-B. maßgebend, und kann somit das Dienstverhältniß zwischen Prinzipal und Handlungsdiener von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger 6wöchentlicher Kündigung aufgehoben werden.

Erk. des Stadtgerichts Frankfurt a/M. — Busch's Archiv Bd. XII S. 385.

Verdacht der Untreue eines Handlungsgehilfen.

Das Dienstverhältniß von Handlungsgehilfen kann schon vor der bestimmten Zeit auch bei begründetem Verdacht der Untreue nach Ermessen des Richters gelöst werden.

Das billige Ermessen des Richters, das in einem derartigen Falle den Ausschlag zu geben hat, ist an die Formen des strengen Beweises nicht gebunden, sondern hat den Verhältnissen des Lebens Rechnung zu tragen nud insbesondere das bei allen Handelsgeschäften unbedingt nothwendige Vertrauen des Prinzipals zu seinen Bediensteten und dieser unter einander ins Auge zu fassen.

Erk. des k. H.-A.-G. Nürnberg vom 11. Mai 1863. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 543.

Dienstentlassung eines Reisenden wegen grober Fahrlässigkeit.

Grobe Fahrlässigkeit eines Reisenden in Aufbewahrung einkassirter Gelder gibt dem Prinzipal einen rechtmäßigen Grund zur Dienstentlassung ohne Kündigung.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 31. Jan. 1868. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Nürnberg Bd. II S. 63.

Dienstentlassung wegen längerer Abwesenheit vom Geschäfte.

Unmotivirte oder unangezeigte längere Abwesenheit eines Handlungsgehilfen vom Geschäfte bildet einen Entlassungsgrund.

Die nachträgliche Entschuldigung durch Krankheit am Dienst-eintritte verhindert gewesen zu sein, hebt den vorher eingetretenen Mangel einer rechtmäßigen Ursache der unterlassenen Dienstleistung nicht.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 27. Jan. 1868. — Samml. wicht. Entsch. des H.-A.-G. Bd. II S. 218.

Ist Branntweintrinken des Handlungsgehilfen ein Entlassungsgrund ohne Kündigung?

Der bloße Genuß von Branntwein in geringerer Quantität macht den Handlungsgehilfen an sich noch nicht unfähig, die ihm übertragenen Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen und kann daher nach dem H.-G.-B. nicht als ein solcher wichtiger Grund gelten, welcher die Entlassung des Handlungsgehilfen seitens des Prinzipals ohne vorgängige Kündigung rechtfertigt, außer wenn die Unterlassung des Branntweintrinkens vertragsmäßig zur Bedingung gemacht wurde.

Erkenntniß des Stadtgerichts Berlin v. 24. Mai 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 247.

Ist Protestation gegen unzeitige Kündigung nothwendig?

Wenn nach unzeitiger Kündigung der auf das Salair klagende Handlungsgehilfe keinen Einspruch gegen seine Entlassung erhob, auch sein Zeugniß ohne Vorbehalt annahm, und Schritte zur Erlangung einer andern Stelle that, so kann hierin kein rechtsgültiger Verzicht auf den Entschädigungsanspruch erblickt werden, da es hiezu nach §. 381 Thl I Tit. 16 des preuß. Landr. einer ausdrücklichen Erklärung des Klägers bedürft hätte. eod.

Entlassung des Reisenden. Entschädigung für Verköstigung.

Ein vor Ablauf der bestimmten Zeit aus dem Dienste einseitig entlassener Reisender hat neben der Nachzahlung des bezüglichen Theiles seines fixen Salairs keinen Anspruch auf Entschädigung für Verköstigung, indem die Reisespesen regelmäßig eine Entschädigung des Bediensteten für seine besondern

Auslagen während der Abwesenheit vom Hause bilden; benützt nun der Prinzipal denselben nicht mehr zu Reisen, wozu er überhaupt berechtigt ist, da er die Dienstleistungen des Anderen zu Reisen zwar in Anspruch nehmen kann, aber nicht muß, so fällt mit der Voraussetzung für die Reichung der Schadloshaltung auch die Verpflichtung dazu hinweg, und der Reisende kann dieselbe, sei es unter welchem Titel immer, weder ganz noch theilweise mehr verlangen.

Erk. d. H.=A.=G. Nürnberg vom 10. Juli 1868. – Samml. wicht. Entsch. d. b. H.=A.=G. Bd. II S. 233 cf. Bd. II S. 299 und Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 111.

Verträge des Prinzipals mit dem Lehrling.

Verträge zwischen dem Prinzipal und dem Lehrling stehen rechtlich den Verträgen des Prinzipals mit seinen sonstigen Handlungsdienern gleich, weil das Verhältniß der Kaufleute zu ihren Lehrlingen weder nach den Rechten noch nach den Vorschriften zu beurtheilen ist, welche für den Handwerkerstand gelten.

Handelsgerichtl. Erk. v. 21. Juni 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 411.

Lehrvertrag, Verwendung des Lehrlings.

Um wegen vernachlässigter Pflicht des Prinzipals und Vereitelung des Lehrzweckes die Auflösung des Lehrvertrages verlangen und Ersatzansprüche geltend machen zu können, muß nicht nur ein genaues Bild über die seitherige Gesammtbeschäftigung des Lehrlings, sondern auch der Nachweis vorausgegangener Mahnung wegen zweckwidriger Beschäftigung desselben erbracht sein.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 18. Mai 1868. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.=A.=G. Bd. II S. 207.

Anspruch eines Lehrlings auf Ersatz der Kurkosten.

Auch im Dienstverhältnisse gilt der Grundsatz, daß den zufälligen Schaden derjenige zu tragen habe, welcher vom Zufalle betroffen wird.

Der Art. 60 des H.=G.=B. macht von dieser Regel bloß insoferne eine Ausnahme, als der Handlungsgehilfe, welcher durch

unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig geht.

Das Gesetz nennt dies selbst eine Vergünstigung, auf welche der Gehilfe auch nur auf die Dauer von 6 Wochen Anspruch hat.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 18. Mai 1868. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. II S. 211.

Lehrvertrag, Verbot des Eintrittes in ein anderes Geschäft am Lehrorte.

Die Tragweite der Verpflichtung eines Lehrlings, nach Beendigung der Lehrzeit in kein anderes ähnliches Geschäft am Lehrorte einzutreten, ist auf den Fall beschränkt, daß der Lehrling die Lehrzeit im Geschäfte seines Prinzipals vollständig erstanden habe und kann nicht auf den Austritt desselben während der Lehrzeit ausgedehnt werden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 30. Juni 1868. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.-A.-G. Bd. II S. 212.

Vertragswidrige Auflösung eines Lehrverhältnisses.

Die vertragswidrige Auflösung eines Lehrverhältnisses von Seite des Lehrlings verpflichtet zur Zahlung des vollen Lehrgeldes und es ist unerheblich, daß der Prinzipal für den Rest der Lehrzeit weder Lehre noch Verpflichtung gewährte, weil der Lehrling selbst demselben unmöglich machte, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 26. Juli 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 152.

7. Von den Handelsmäklern oder Sensalen.

(Art. 66—84.)

Begriff des Handelsmäklers.

Die Handelsmäkler oder Sensale sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte. [1])

[1]) Vgl. die Abhandlung von Stadtgerichtsrath Koch in Berlin über den

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen. (Art. 66 H.=G.=B.)

cf. Dr. v. Hahn, Commentar Bd. I S. 170 ff.

Gebühr des nicht amtlich bestellten Mäklers.

Der nicht amtlich bestellte Mäkler ist nicht berechtigt, den nach Art. 82 des H.=G.=B. durch Verordnung geregelten Betrag der Mäklergebühr zu fordern, es gebührt ihm vielmehr nur eine der gehabten Mühewaltung entsprechende Entlohnung.

Erk. des östr. obersten Gerichtshofes v. 27. Febr. 1866. — Busch's Archiv Bd. X S. 198.

Mäklergebühr bei Rücktrittsrecht des Käufers.

Wenn dem Käufer das Recht eingeräumt wird, in einem bestimmten Falle das unbedingt abgeschlossene Geschäft wieder aufzuheben, beziehungsweise davon zurückzutreten, so stellt sich diese mit beiderseitiger Zustimmung offen gelassene Wahl des Rücktrittes im Sinne des Art. 82 des H.=G.=B als ein neuer Vertrag dar.

Der Handelsmäkler ist daher in einem solchen Falle allerdings berechtigt, für das von ihm vermittelte Geschäft die Sensarie zu begehren.

Erk. des östr. obersten Gerichtshofes v. 12. April 1865. — Busch's Archiv Bd. IX S. 61.

Versteigerungen durch Handelsmäkler im Gebiet des rheinischen Rechts.

Im Gebiet des rheinischen Rechts darf ein Handelsmäkler nur dann öffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen vornehmen, wenn dieselben in der Hand des Verkäufers Waaren sind, d. h. von diesem zum Zwecke der gewerblichen Weiterveräußerung angeschafft sind.

Erk. des Obertribunals Berlin v. 12. Jan. 1865. — Busch's Archiv Bd. VI S. 30.

---

preußischen Gesetzentwurf, die Pflichten der Handelsmäkler betr. in Busch's Archiv Bd. XII S. 134—148.

Dürfen Mäkler Agenturen übernehmen?

Handelsmäkler dürfen keine Agenturen für Versicherungsgesellschaften übernehmen.

Beschluß des Kreisgerichts zu Posen. — Busch's Archiv Bd. I S. 400.

Mäkler als Selbstcontrahenten nach der Usance an der Berliner Börse.

Der beeidigte Mäkler wird, falls er in dem Schlußschein nicht eine andere Person als Contrahenten bezeichnet, trotz des für ihn nach Art. 69 des H.=G.=B. bestehenden Verbotes nach der Usance der Berliner Börse selbst als Contrahent betrachtet.

Erk. des Obertribunals Berlin v. 23. Mai 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 347.

Rechtlicher Werth der Abrede in den Schlußzetteln der Berliner Börse bezüglich des augenblicklichen Ablaufs des Lieferungstermines bei Insolvenz.

Die Abrede in den Schlußzetteln der Berliner Effekten= und Produkten=Börse:

„daß der vertragsmäßig festgesetzte Lieferungstermin für beide Theile augenblicklich abgelaufen sein solle, wenn einer der Contrahenten durch Zahlungs=Einstellung unfähig wird, seine Verbindlichkeit zu erfüllen“

ist von höchst precärem rechtlichen Werth. Denn

I. wenn diese Abrede einem einzelnen Gläubiger für den Fall des Concurses Vortheile zum Nachtheile der übrigen Gläubiger bietet, so ist dieselbe gegenüber den benachtheiligten Gläubigern unverbindlich, weil der Gemeinschuldner die Gränzen seiner Verfügungsfähigkeit durch die Abrede überschritten und in die Rechte der Gläubiger eingegriffen hat.

II. Ist der Cours am Tage der Zahlungseinstellung und am Stichtag gleich, so verliert die Bestimmung des Schlußzettels ihren materiellen Inhalt.

III. Stellt sich aber der Cours am Tage der Zahlungseinstellung

gegen den Lieferungskurs zu Gunsten des Gemeinschuldners, so kann auch die Masse davon auf Grund der Abrede keinen Vortheil ziehen.

Abhandlung vom k. Stadtgerichtsrath Keyßner in Berlin. — Busch's Archiv Bd. XII S. 103.

II. Von den Handelsgesellschaften.

1. Von der offenen Handelsgesellschaft.

(Art. 85—149)

Wann beginnt eine Handelsgesellschaft?

Mit der Vereinigung zu dem gemeinschaftlichen Betrieb eines Geschäfts (z. B. eines Maschinenfabrikunternehmens) unter der zu diesem Zwecke anzunehmenden Firma X. et Cie. ist der Societätsvertrag zweifellos zur Existenz gelangt.

Wenn daher der Beklagte mit dem Kläger in Bezug auf das für die Societät zu erbauende Fabrikgebäude einen Vertrag abgeschlossen hat, so hat er in seiner Eigenschaft als durch die Firma legitimirter Vertreter der Gesellschaft die letztere in allen ihren Theilhabern verbindlich gemacht.

Erk. des O.-A.-G. Dresden v. 17. Mai 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 3.

Verbindung mehrerer Personen zum Betrieb eines Handelsgewerbes.

Wenn zwei oder mehrere Personen sich zur Betreibung eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma verbunden haben, ohne über etwas Weiteres ausdrücklich miteinander übereinzukommen, so ist eine offene Handelsgesellschaft mit der daraus sich ergebenden Solidarhaftung der Gesellschafter (Art. 112 des H.-G.-B.) als vorhanden anzunehmen.

Erk. des Obertribunals Berlin v. 31. Mai 1866. — Striethorst Bd. 64 S. 132. cf. Busch's Archiv Bd. XII S. 249.

Beweis der Existenz einer offenen Handelsgesellschaft.

Zum Nachweis der Existenz einer offenen Handelsgesellschaft genügt es, wenn bewiesen wird, daß die beiden oder mehrere zusammengetretene Personen sich zur Betreibung eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma vereinigt haben.

Daß bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt sei, braucht nicht bewiesen zu werden.

Hat aber die eine oder andere dieser Personen nur eine ihre Betheiligung auf gewisse Vermögenseinlagen beschränkende Handelsgesellschaft abgeschlossen, so ist es ihre Sache, diese Beschränkung ihrer Betheiligung nachzuweisen, wenn sie von einem Dritten, welcher mit der Gesellschaftsfirma contrahirt hat, als Solidarverpflichtete in Anspruch genommen wird. (Art. 163 Abs. 3 H.-G.-B.)

Vgl. Nürnberger Conferenz-Protocolle, S. 4535—4539.

Rechtliche Natur der Handelsgesellschaften.

Handelsgesellschaften sind keine juristische Personen.

Erk. des A.-G. Eisenach v. J. 1867. — Conferenz-Protokoll zu Art. 116, S. 214. — Busch's Archiv Bd. XII S. 31.

Vertreter von Vereinen.

Rücksichtlich der Vertretung solcher Vereine, welche als juristische Personen zur Zeit nicht anerkannt sind, sind bei Errichtung von Schuld- und Pfandverschreibungen, sowie bei deren Cession und Löschung und bei der Prozeßführung die namentliche Aufführung beziehungsweise Mitwirkung der einzelnen Mitglieder des Vereins nicht erforderlich, vielmehr die statutenmäßigen Vertreter zur Vornahme dieser Rechtshandlungen im Namen des Vereins als legitimirt anzusehen.

Nassauisches Archiv Bd. IV S. 293 ff. — Busch's Archiv Bd. XII S. 405. cf. Rescript des Hof- und Appellationsgerichts Wiesbaden v. 16. Jan. 1866. — Nassauisches Archiv Bd. VII S. 280. — Busch's Archiv Bd. XII S. 407.

Krankenhausvereine.

Krankenhausvereine und ähnlich gebildete Genossenschaften, deren Zweck auf Förderung von industriellen, kaufmännischen und ähnlichen Unternehmungen gerichtet ist, sind vermöge ihrer eigenthümlichen Natur, wornach die Disposition über das Gesellschaftsvermögen durch einen statutenmäßig zur Vertretung gewählten Vorstand oder Ausschuß zu ihrem Wesen gehört, formell als besondere Rechtssubjekte, welche durch ihren Ausschuß oder Vorstand vor Gericht auftreten können, zu behandeln. In der fraglichen Beziehung ist nicht der Zweck des Vereins, sondern lediglich die Natur und Organisation des Vereins maßgebend.

Erk. des Hof- und App.-Ger. Wiesbaden v. 1. April 1865. — Busch's Archiv Bd. XII S. 406, vgl. Beseler deutsches Privatrecht §. 68—71. — Bluntschli, deutsches Privatrecht §. 39 S. 84 u. 87.

Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit.

Eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (z. B. die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsanstalt Iduna zu Halle) ist keine Handelsgesellschaft

Erk. des kgl. Stadtgerichts Berlin v. 18. Juli 1867. — Busch's Archiv Bd. II S. 349; Bd. IX S. 138; Bd. XII S. 243. — Striethorst, Archiv Bd. LVIII S. 325.

Nach welchem Gesetz ist die Gerichtsstandfähigkeit einer Gesellschaft zu beurtheilen?

Die Fähigkeit vor Gericht zu stehen, ist lediglich ein Ausfluß der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit; die letztere aber ist nach dem Rechte desjenigen Ortes zu beurtheilen, an welchem die Gesellschaft, um deren Rechtsfähigkeit es sich handelt, begründet ist.

Erk. des A.-G. zu Köln v. 8. März 1867. Archiv für Civil- und Crim.-Recht der Rheinprovinz Bd. LX Abtheilung 1, S. 293.

Gleichlaut der Firma mit dem Namen der einzelnen Gesellschafter.

Wenn die Namen der beiden einzelnen Gesellschafter und die Bezeichnung der Firma gleichlautend sind, so muß die Frage,

ob die Gesellschaft unter ihrer Firma (z. B. Silbermann & Kraft) oder die einzelnen Gesellschafter geklagt haben, nach den Umständen des einzelnen Falls beurtheilt werden.

Für die erstere Annahme spricht cumulativ: die Wahl des Verbindungszeichens „&" bei der Unterschrift der Klage, die Weglassung der Vornamen, die vom Notar beglaubigte Legitimirung der Firma aus den Handelsregistern in der Vollmacht u. s. w.

Erk. des O.-A.-G. Jena v. J. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 40.

Eintritt in eine bereits bestehende Handelsgesellschaft. Haftungsverbindlichkeit. Bedeutung des Cirkulars.

Der Eintritt in ein bereits bestehendes Handelsgeschäft eines Einzelnkaufmanns als Gesellschafter hat Mithaftung des Eintretenden für alle vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten zur Folge, wenn dieser Eintritt und die Fortführung des Geschäftes auf gemeinschaftliche Rechnung und unter gemeinschaftlicher Firma ohne Hinweisung auf eine Ausscheidung der bereits entstandenen Passiven, den Geschäftsfreunden mittelst Circular bekannt gegeben worden ist.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 16. Februar 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. R. Bd. XIII S. 55.

Erhöhung der Gesellschaftseinlage.

Nach dem H.-G.-B. kann die Höhe der Gesellschaftsbeiträge, wie sie im Gesellschaftsvertrag festgesetzt ist, später nur mit Zustimmung aller Gesellschafter geändert werden, und kann somit auch kein Mehrheitsbeschluß eine Verpflichtung zur Vermehrung der Einlagen begründen, außer wenn im Gesellschaftsvertrage (Statuten) der Generalversammlung dieses Recht ausdrücklich eingeräumt ist.

Denn Art. 92 des H.-G.-B. sondert als ein Essentiale des Gesellschaftsvertrages die Erhöhung der Einlagen von denjenigen Gegenständen aus, über welche die Gesellschafter als solche durch ihre Beschlüsse verfügen können.

Erk. des A.-G. Naumburg v. 9. Novbr. 1867. §. 631, 632 Thl. II Tit. 8 des preuß. Ldr. v. Hahn, Commentar zu Art. 92 des H.-G.-B. — Busch's Archiv Bd. XII S. 252.

Kollektivvertretung. Wirkung der Geschäftsvornahme durch Einen Gesellschafter.

Ein Gesellschafter, welcher nach dem Gesellschaftsregister nur gemeinschaftlich mit einem Mitgesellschafter die Firma zeichnen darf, kann allein Rechtsgeschäfte mit verpflichtender Wirksamkeit für die Gesellschaft nicht abschließen.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 22. April 1868. — Samml. wicht. Entsch. d. bayer. H.-A.-G. Bd. II S. 76.

Rechte der Gesellschaft aus dem Vertrage eines Gesellschafters.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß ein Handelsgesellschafter auch im eigenen Namen Handelsgeschäfte abschließen kann, und daß der Abschluß eines solchen Geschäftes im eigenen Namen überall anzunehmen ist, wo nicht entweder ausdrücklich auf den Namen der Gesellschaft contrahirt wurde oder aus den Umständen zu entnehmen ist, daß das Geschäft nach dem Willen der Contrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 56.

Betheiligung Minderjähriger an einer Handelsgesellschaft.

Der Eintrag einer offenen Gesellschaft in das Handelsregister, bei welcher Minderjährige betheiligt sind, und die Aufstellung eines einzigen Vertreters für letztere, kann nur unter Mitwirkung des Vormundes, der sich über diese seine Eigenschaft durch ein Zeugniß der zuständigen Behörde zu legitimiren hat, und mit Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde erfolgen.

Erk. des H.-G. Kempten. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 759 und 760.

Ausschluß eines Gesellschafters von der Vertretungsbefugniß.

Dem Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft kann die Vertretungsbefugniß nicht entzogen werden.

Denn die Berechtigung eines jeden einzelnen Gesellschafters zur Theilnahme am Geschäfte ist ein natürlicher Ausfluß seiner Stellung als Gesellschafter, er übt damit ein Gesellschaftsrecht aus eigener Person aus, nicht eine Vertretungsbefugniß für eine andere — z. B. juristische Person (Art. 102 H.-G.-B.)

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 27. Novbr. 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.-A.-G. Bd. I S. 308.

Umfang des Widerspruchsrechtes eines Gesellschafters.

Das Widerspruchsrecht eines Gesellschafters kann nur gegen eine einzelne Handlung oder ein einzelnes Geschäft, nicht aber gegen alle künftigen Handlungen der Gesellschaft geltend gemacht werden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 17. Januar 1868. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.-A.-G. Bd. II S. 82.

Wirkung des Widerspruches eines Gesellschafters.

Der Widerspruch eines Gesellschafters gegen die Vornahme einer Handlung macht deren Ausführung für die Gesellschaft nicht unmöglich, sondern bürdet nur dem sie Vornehmenden die Gefahr des Erfolges derselben auf.[1])

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 17. Jan. 1868. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.-A.-G. Bd. II S. 83.

Editionspflicht des Mitgesellschafters.

Der Mitgesellschafter ist dem andern gegenüber editionspflichtig, auch wenn nach dem Zwecke der mehrfachen Ausfertigung einer Vertragsurkunde jeder Besitzer zunächst auf den Gebrauch seines eigenen Exemplars beschränkt ist.

Es würde geradezu gegen das im Verkehrsleben herrschende Prinzip von Treue und Glauben verstoßen, wenn aus dem Verluste der Urkunde auf Seite des einen Contrahenten der andere Vortheil ziehen und durch Vorenthaltung seines Vertragsexemplars

---

[1]) cf. v. Hahn Comm. Bd. I S. 243. §. 2.

demselben die Wahrung der vertragsrechtlichen Interessen erschweren wollte.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 6. Oktbr. 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 212.

Wann steht dem Gläubiger eines offenen Gesellschafters die Einsicht der Handelsbücher frei?

Dem Gläubiger eines offenen Gesellschafters, welcher durch eine bewilligte Execution in die Rechte eines Gesellschafters eingetreten ist, kann die Vorlage und Einsichtnahme desjenigen Geschäftsbuches, worin die Geschäftseinlage und der Gewinnantheil des offenen Gesellschafters verbucht sind, ebensowenig als dem zum Behufe der Anmerkung der Pfändungsbewilligung in dem bezüglichen Geschäftsbuche abgesendeten Gerichtsabgeordneten verweigert werden.

Erk. des östr. obersten Gerichtshofes v. 14. Nov. 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 164.

Rechtsbeziehungen der ausscheidenden zu den die Gesellschaft fortsetzenden Gesellschaftern.

Die Betheiligung eines neu eintretenden Gesellschafters an den Verpflichtungen gegenüber den Austretenden ist Handelsschuld und schon vor der Anmeldung der Aenderungen in der Gesellschaft zum Handelsregister rechtswirksam.

Denn nach Art. 110 des H.=G.=B. beginnt die Wirksamkeit der Gesellschaft schon vor ihrem Eintrage dann, wenn dieselbe auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Geschäfte einer Gesellschaft beginnen aber nicht erst von dem Zeitpunkte, wo dieselbe ihre Handelsgeschäfte eröffnet, sondern auch schon damit, daß sie die dazu nöthigen Vorbereitungen trifft.

Erk. des H.=A=G. Nürnberg vom 12. März 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.=A.=G. Bd. II S. 84.

Legitimation offener Handelsgesellschaften als solcher bei Ausstellung von Prozeßvollmachten.

Wenn auch eine Handelsgesellschaft unter ihrer Firma kla=

gen kann, so kann der als Firma von den Gesellschaftern geführte gemeinschaftliche Name nicht sich selbst in oder auch außer Gericht vertreten.

Die Gesellschaft, welche einen Rechtsstreit beginnen will, muß in einer physischen Person ein Organ, einen persönlichen Vertreter haben.

Wer aber als Repräsentant einer Gesellschaft auftritt, hat sich dem Gerichte gegenüber als solcher zu legitimiren, wenn dieses Repräsentationsverhältniß bei dem Gerichte nicht etwa durch das Handelsregister u. dgl. als Notorium zu gelten hat.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 23. Novbr. 1864. -- Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 227.

Eidesleistung eines Gesellschafters.

Die Eidesleistung von Seite eines Gesellschafters in einer Streitsache der offenen Handelsgesellschaft ist genügend, da, wenn nur einer derselben den Eid leistet, die Forderung der Gesellschaft anerkannt werden muß, auch wenn der andere Gesellschafter nicht schwören sollte, weil jeder Theilhaber die Gesellschaft verpflichten und Rechte für sie erwerben kann.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 12. Juni 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 135.

Eidesannahme bloß von Seite Eines Gesellschafters.

Ein einer offenen Handelsgesellschaft zugeschobener Eid ist nicht als verweigert zu erachten, wenn ihn nur Ein Gesellschafter angenommen hat, weil die Firma von jedem der Gesellschafter giltig vor Gericht vertreten wird.

Wie von Seite der Gesellschaft die Eidesleistung zu erfolgen habe, hängt von den faktischen Verhältnissen ab.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg vom 24. Jan. 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 36.

Bedeutung und Wirkung der Liquidation einer Gesellschaft.

Die Liquidation einer Gesellschaft bringt diese in kein an-

deres Rechtsverhältniß zu Dritten, als solches vorher bestanden hat; daß eine Gesellschaft liquidirt, gibt deren Gläubigern keine größeren Befugnisse oder eine andere Stellung, als sie ohnehin besitzen, die Liquidation ist auch nicht ein besonderes Verfahren, eine Art Debitwesen oder dergleichen, sondern sie bedeutet nur die gegenseitige Auseinandersetzung der Gesellschafter unter sich und mit Dritten.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 10. April 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 49.

Rechte und Pflichten des Liquidators einer Gesellschaft.

Die Forderungen einer Gesellschaft, auch wenn diese in Liquidation geht, bleiben Gesellschaftsforderungen, daher der Liquidator dieselben Namens der aufgelösten Gesellschaft auch sowohl gegen Dritte als gegen Gesellschafter einzuklagen berechtigt ist.

Die Liquidatoren haben auch die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen und wenn hiezu die Liquidationskasse nicht ausreicht, ist der Liquidator nach Ansicht der Rechtslehrer sogar berechtigt, den erforderlichen Betrag von den gewesenen Gesellschaftern nach dem Verhältnisse einzufordern, nach welchem sie innerhalb der Gesellschaft zu dem Verluste beitragen müssen.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 7. Jan. 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 42.

Der Liquidator ist der Vertreter der Gesellschaft.

In den Liquidatoren erhält die Gesellschaft ihre Organe für die Wahrnehmung und Geltendmachung der aus dem Gesellschaftsverhältnisse herrührenden Rechte (Art. 133, 137, 144 H.-G.-B.) Die einzelnen Gesellschafter als solche sind daher nicht mehr zur Vertretung des Gesellschaftsvermögens oder ihres Antheils daran legitimirt.

Auch können mehrere Liquidatoren nur in Gemeinschaft handeln. (Art. 136 H.-G.-B.)

Erk. des Obertribunals Berlin v. 27. Sept. 1866. — Striethorst, Bd. LXIV S. 265. — Busch's Archiv Bd. XII S. 254.

Ansprüche vor beendeter Liquidation der Gesellschaft.

Wenn die Mitglieder einer Handelsgesellschaft bei deren Auflösung einzelne Bestimmungen über Vertheilung gewisser Bestandtheile des Gesellschaftsvermögens treffen, so berechtigt dieß nicht den einen Gesellschafter zu Forderungen gegen den Andern vor Vollendung der Liquidation.

Erk. des Kreisgerichts Baden v. 5. Febr. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 25.

Streiteinmischung eines Gesellschafters bei Aufstellung eines besonderen Liquidators.

Die Einmischung eines Gesellschafters in einen Streit der Gesellschaft in Liquidation, für welche ein besonderer Liquidator aufgestellt ist, ist unstatthaft.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 8. Febr. 1867. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 312.

Abberufung eines Gesellschaftsliquidators. Voraussetzungen hiezu.

Die Abberufung eines Gesellschaftsliquidators kann auf Klage eines Betheiligten durch den Richter erfolgen und ein anderer ernannt werden, wenn ersterer nicht genügende Befähigung an den Tag legt.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 24. Mai 1867. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H. A.-G. Bd. I S. 313.

Ist Vorausklagung der Gesellschaft nothwendig?

Durch das H.-G.-B. ist eine Vorausklage gegen die Gesellschaft, bevor der einzelne offene Theilhaber der Firma gerichtlich in Anspruch genommen werden darf, nicht eingeführt, wie sich dieß theils aus der Vergleichung der Art. 280 und 281 H.-G.-B. mit dem Art. 112 ergiebt, theils daraus, daß der beantragte Zusatz zu Art 112:

„vorbehaltlich des Regresses gegen die übrigen Gesellschafter“

nur deshalb weggelassen wurde, weil er sich von selbst verstehe und im Art. 93 genügenden Ausdruck gefunden habe,

Protokolle S. 1002,

namentlich aber daraus, daß der Art. 117 des preußischen Entwurfes, welcher den betreffenden Inhalt hatte, ausdrücklich verworfen worden ist.

Protokolle S. 216—230. — v. Hahn, Commentar zum H.-G.-B. Bd. I S. 284. — Handelsgerichtl. Erk. vom 21. Septbr. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 411.

Ausschluß eines Gesellschafters vom Verluste.

Ein Vertrag, wornach der eine Gesellschafter vom Verluste ausgeschlossen sein soll, ist rechtlich zulässig.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 28. Dezbr. 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 214.

Art und Umfang der Rechnungsstellung unter Gesellschaftern.

Die kaufmännische Buchführung nebst Inventarserrichtung und Ziehung der Bilance bildet die gewöhnliche und regelmäßige Art der Rechnungsstellung des Kaufmanns über seine Geschäftsführung.

Durch die Vorlage seiner Geschäftsbücher und Mittheilung des auf Grund derselben gefertigten Abschlusses an seinen Mitgesellschafter hat aber der geschäftsführende Gesellschafter seiner Pflicht zur Rechnungslegung nur unter der Voraussetzung Genüge geleistet, daß dieselben ordnungsmäßig geführt sind, seine Geschäftsführung erschöpfend darlegen und einen klaren Einblick in den Gang derselben gewähren.

Mangelt diese Voraussetzung, so ist derselbe, wie in jedem andern Falle einer unförmlichen oder unvollständigen Rechnungslegung verbunden, sich durch Vorlage einer geordneten und vollständigen Rechnung seinem Mitgesellschafter gegenüber auf dessen Verlangen über seine Geschäftsführung auszuweisen.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 21. April 1864. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 113.

Klage auf Anerkennung der Bilanz.

Der geschäftsführende Theilhaber einer Handelsgesellschaft kann auf Anerkennung der von ihm gefertigten Bilanz Seitens des andern Theilhabers Klage stellen.

Erk. des k. H.-A.-G. Nürnberg v. 23. Juli 1865. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 128.

Schuldbeitreibung nach Auflösung der Gesellschaft.

Zur Beitreibung von Gesellschaftsschulden ist nach Auflösung der Gesellschaft das frühere geschäftsführende Gesellschaftsmitglied als solches allein nicht befugt.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 27. Mai 1867. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 310.

Haftet der Gesellschafter mit seinem Privatvermögen?

Das H.-G.-B. hat, geleitet entweder von der Idee der juristischen Person der Handlungsgesellschaft, oder von der Absicht einer Begünstigung des Handelsverkehrs, eine Scheidung der einzelnen Vermögenstheile des Gesellschafters in Gesellschafts- und Priatvermögen eingeführt und auf das erstere die Gesellschaftsgläubiger mit Ausschluß der Privatgläubiger, ihrer Befriedigung halber angewiesen. (merci magis quam ipsi credidit.)

Durch diese Vermögensabsonderung würden die Privatgläubiger wesentlich benachtheiligt, wenn sie auch bei dem Privatvermögen bloß als Gleichberechtigte mit den Gesellschaftsgläubigern concurriren dürften.

Erk. des kgl. O.-A.-G. Dresden v. 15. März 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 4.

Benützung des Gesellschaftsvermögens nach Auflösung der Gesellschaft.

Es ist unzulässig, daß einer der Theilhaber der in Liquidation befindlichen Gesellschaft die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Immobilien und Mobilien nach seinem ideelen Antheile zu dem Zwecke benütze, um den Geschäftszweig, für dessen Betrieb

die Gesellschaft bestanden hatte, nunmehr für seine alleinige Rechnung auszuüben.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 14. Dezbr. 1863. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 40.

Stillschweigende Fortsetzung der Gesellschaft.

Eine stillschweigende Fortsetzung der offenen Handelsgesellschaft mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters ist zulässig und wird durch concludente Handlungen bewiesen, jedoch unter Berücksichtigung der im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche. (Art. 279 H.-G.-B.)

War die Gesellschaft auf bestimmte Zeit geschlossen und stirbt einer der Gesellschafter vor Ablauf dieses Zeitraums, die Gesellschaft wird aber von dem Ueberlebenden mit den Erben des Verstorbenen stillschweigend fortgesetzt, so verwandelt sie sich nun in eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer. (Art. 123 Nr. 5 H.-G.-B.)

Die stillschweigende Fortsetzung erfolgt immer von Jahr zu Jahr und zwar von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr, unter Vorbehalt der sechsmonatlichen Kündigung. (Art. 123 Nr. 6 und Art. 124 H.-G.-B.)

Abhandlung von Dr. Anschütz in Halle. — Busch's Archiv Bd. XII S. 75, 80 und 81.

Schiedsgericht (Compromiß) bei einer Gesellschaft.

Zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem einzelnen Mitgliede derselben kann mit Ausschluß des Rechtsweges die Generalversammlung der Gesellschaftsmitglieder nicht als Schiedsrichter bestellt werden, weil sonst eine der streitenden Parteien den Streit selbst entscheiden würde, das Compromiß aber voraussetzt, daß die Parteien die Entscheidung ihres Streites einem oder mehreren Dritten übertragen.

Eine deßfallsige Bestimmung der Gesellschaftsstatuten entbehrt daher der gesetzlichen Gültigkeit.

Erk. des Obertribunals Berlin v. 6. Febr. 1866. — Striethorst, Archiv Bd. LXIV S. 55. Bd. XXX S. 339. — Busch's Archiv Bd. XII S. 221.

2. Von der Commanditgesellschaft im Allgemeinen.

Art. 150—172.

Begriff der Commanditgesellschaft.

Eine Commanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Commanditisten), während bei einem oder mehreren andern Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft. (Art. 150 H.-G.-B.)

cf. v. Hahn, Commentar zum H.-G.-B. Bd. I S. 361 ff.

Erfordernisse bei Einzelnanmeldung der Commanditisten.

Werden von den einzelnen Gesellschaftern einzelne Anmeldungen eingereicht, so muß jede derselben alle Erfordernisse des Art. 151 des H.-G.-B., insbesondere also auch den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Commanditisten enthalten.

Erk. des A.-G. zu Stettin v. 1862. — Busch's Archiv Bd. I S. 224.

Geschäftsführung der Commanditgesellschaft durch den persönlich haftenden Gesellschafter.

Die Bestimmungen des Art. 158 und 167 des H.-G.-B., wornach der persönlich haftende Gesellschafter die Geschäftsführung der Commanditgesellschaft zu besorgen hat und letztere durch die Handlungen des ersteren verpflichtet wird, bezieht sich nur auf die Verhältnisse der Gesellschaft nach Außen hin und den Geschäftsverkehr, dessen Betreibung der Zweck der Gesellschaft ist, ist aber nicht von den innern Angelegenheiten der Gesellschaft oder der Gesellschafter unter einander zu verstehen. Ordnung der letzteren ist vielmehr lediglich Sache des Gesellschaftsvertrages und des Uebereinkommens der einzelnen Gesellschafter unter sich.

Namentlich ist zu dieser letzteren Categorie von Angelegen-

heiten die Bestimmung über die Vertheilung des Geschäftsgewinnes, oder, was damit zusammenhängt, über die Entschädigung oder Honorirung der mit der Geschäftsführung betrauten Gesellschaftsmitglieder durch Gewinntantiemen zu rechnen, und es würde mit dem ganzen Wesen des Gesellschaftsvertrages und mit dessen Zwecken in Widerspruch stehen, wollte man einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft, welche zugleich die persönlich haftenden sind, das Recht zugestehen, in dieser Beziehung willkürliche Vereinbarungen unter sich zu treffen und durch deren dießfallsige Beschlüsse die übrigen Gesellschafter (Commanditisten) vinkulirt erachten.

Erk. des sächsischen O.-A.-G. v. 3. Febr. 1865. — Busch's Archiv Bd. IX S. 442. — Annalen des O.-A.-G. N. F. Bd. I S. 18.

Wirkung des Rücktrittes des persönlich haftenden Gesellschafters.

Der Rücktritt des persönlich haftenden Gesellschafters hat für jede Commanditgesellschaft, die Auflösung derselben zur nothwendigen Folge, weil jede Commanditgesellschaft das Vorhandensein mindestens eines persönlich haftenden Gesellschafters voraussetzt (Art. 150 H.-G.-B.) und weil durch den Eintritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters an Stelle des bisherigen eine neue Gesellschaft, wenn auch mit denselben Personen als Commanditisten begründet wird.

Verf. des Kammergerichts Berlin v. 9. Oktbr. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 253.

3. Von der Commanditgesellschaft auf Aktien.

Art. 173—206.

Erfordernisse bei Zerlegung des Kapitals der Commanditisten in Aktien.

Das Kapital der Commanditisten kann in Aktien- oder Aktienantheile zerlegt werden.

Die Aktien oder Aktienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens 200 Vereinsthalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach

Maßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse einen geringeren Betrag gestatten.

Aktien- oder Aktienantheile, welche auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen. (Art. 173 H.-G.-B.)

cf. v. Hahn Commentar zum H.-G.-B. Bd. I S. 394 ff.

Anmeldung einer Commanditgesellschaft auf Aktien.

Bei Anmeldung einer Commanditgesellschaft auf Aktien ist die Angabe eines bestimmten Grundkapitals erforderlich.

Urtheil des Stadtgerichts Magdeburg v. J. 1862. — Centralorgan Bd. I S. 130. — Neue Folge Bd. I S. 8.

Bescheinigung über Zeichnung des ganzen Aktienkapitals bei der Eintragung.

Zur Eintragung einer Commanditgesellschaft auf Aktien ist die Bescheinigung über Zeichnung des ganzen Aktienkapitals auch dann erforderlich, wenn in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt ist, daß die Geschäfte der Gesellschaft schon dann beginnen sollen, wenn nur ein bestimmter Theil des Aktienkapitals gezeichnet sein wird.

Erk. des Stadtger. und Kammergerichts zu Berlin. — Busch's Archiv Bd. IV S. 323 und Bd. III S. 191.

Wer hat bei der Beschlußfassung über Zulassung nicht baarer Einlagen mitzuwirken?

Das statutenmäßig eingeräumte Stimmrecht der persönlich haftenden Gesellschafter kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn ihm nicht ausdrückliche gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Nach Art. 180 des H.-G.-B. soll aber unter Androhung rechtlicher Unwirksamkeit der Beschluß über die Zulassung nicht baarer Einlagen einzelner Gesellschafter ausdrücklich

von den Commanditisten gefaßt werden, welche nach Art. 150 des H.-G.-B. dem persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber gestellt sind und es kann deshalb letzterer, wo im Gesetze, wie in Art. 180, speciell von Commanditisten gesprochen wird, zu diesen nicht gezählt werden.

Entschl. des Kammergerichts zu Berlin v. 14. Febr. 1865. — Busch's Archiv Bd. X S. 325.

Identität der neuen Commanditgesellschaft auf Aktien mit der früheren trotz veränderter Firma.

Wenn festgestellt ist, daß eine Commanditgesellschaft auf Aktien trotz veränderter Firma mit einer anderen gleichartigen Gesellschaft identisch ist, so haftet der Gerant der neuen Gesellschaft für die von dem Geranten der älteren Gesellschaft contrahirten Schulden.

Erk. des Obertribunals Berlin v. 21. Juni 1866. — Striethorst, Archiv Bd. LXIII S. 257. — Busch's Archiv Bd. X S. 304. Bd. XII S. 254.

Bezüglich welcher Aktien steht dem persönlich haftenden Gesellschafter kein Stimmrecht zu?

Dem persönlich haftenden Gesellschafter steht bezüglich der in Art. 181 des H.-G.-B. bezeichneten Aktien ein Stimmrecht nicht zu, dagegen uneingeschränkt gleich jedem andern Commanditisten bezüglich der sonst in seinem Besitze befindlichen Aktien.

Erk. des Stadtgerichts Berlin. — Centralorgan, Neue Folge Bd. II S. 492 ff.

4. Von der Aktiengesellschaft.

Art. 207—209.

Begriff und Wesen der Aktiengesellschaft.

Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienantheile zerlegt.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar und können auf Inhaber oder auf Namen lauten. (Art. 207 des H.-G.-B.)

cf. v. Hahn, Commentar Bd. I S. 428 ff. Bezüglich der Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, vergl. das k. bayr. Gesetz vom 29. April 1869 (Ges.-Bl. 1869 S. 1217—1228); ferner bezüglich der privatrechtlichen Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften das k. bayr. Gesetz vom 29. April 1869 (Ges.-Bl. 1869 S. 1153—1194).

Anfang der Aktiengesellschaft.

Die rechtliche Existenz der Aktiengesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

Vor erfolgter Genehmigung und Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. (Art. 211 H.-G.-B.)

cf. v. Hahn, Commentar Bd. I S. 437 ff.

Form der Errichtung der Aktiengesellschaft.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Aktiengesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Auch wird staatliche Genehmigung erfordert. (Art. 208 H.-G.-B.)*)

cf. v. Hahn, Commentar Bd. I S. 430 ff.

Begriff der Vorstandschaft der Aktiengesellschaft.

Die Frage über den Begriff der Vorstandschaft einer Aktiengesellschaft wurde von dem k. H.-G. Kempten dahin entschieden, daß diejenigen Personen oder Ausschüsse, welchen durch die Statuten die Vertretung der Gesellschaft nach Außen übertragen ist, die Vorstände derselben sind.

Je nach den über die Vertretung der Gesellschaft gegebenen Bestimmungen wurde entweder der von der Gesellschaft gewählte Ausschuß in seiner Gesammtheit oder nur die Vor-

---

*) In Bayern ist unter der staatlichen Genehmigung die k. Genehmigung zu verstehen. (Art. 39 des bayr. Einf.-Ges. zum H.-G.-B.)

sitzenden dieses Ausschusses als Vorstände und im letzteren Falle der Ausschuß nur als Aufsichtsrath im Sinne des Art. 225 des H.-G.-B. angesehen, dessen Eintragung in das Handelsregister nicht stattfand.

Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 760.

Befugnisse eines technischen Direktors.

Der technische Direktor einer Fabrik ist ohne besonders hiezu ertheilte Ermächtigung zum Abschlusse von Verträgen über Lieferung von Baumaterialien für die Fabrik-Anstalten nicht befugt.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 19. Novbr. 1866. — Samml. nicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 83.

Sitz einer Aktiengesellschaft.

Der Sitz einer Aktiengesellschaft ist da, wo sie ihre Hauptniederlassung hat und ist unter Hauptniederlassung der Mittelpunkt der kaufmännischen Geschäftsführung des Verkehrs nach Außen, der Sitz des Comptoirs, der Kassa und Buchführung der Gesellschaft zu verstehen.

Wenn daher Art. 209 des H.-G.-B. anordnet, daß der Gesellschaftsvertrag unter andern den „Sitz der Gesellschaft" zu bestimmen habe, so soll damit keineswegs das Recht eingeräumt sein, diesen Sitz willkürlich zu erwählen, sondern es ist darin die Vorschrift gegeben, daß in dem Vertrage ausgesprochen werden muß, an welchem Orte die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung begründen wolle.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 19. Febr. 1863. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 355.

Verabredungen vor Entstehen einer Aktiengesellschaft.

Die Bestimmungen über Aktiengesellschaften haben nur die Verhältnisse aus bestehenden Aktiengesellschaften zum Gegenstande, sie beziehen sich nicht auf die vor dem rechtlichen Entstehen einer Aktiengesellschaft in Absicht auf deren Gründung vollzogenen und dem Vertragsabschlusse vorhergegangenen vorbereiten-

den Akte und Verabredungen (z. B. Subscriptionen vor Existenz der Gesellschaft) vielmehr kommt auf letztere das gewöhnliche Civilrecht zur Anwendung.

Erk. des öster. obersten Gerichtshofes vom 28. November 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 172. — v. Hahn Commentar Bd. I S. 437.

Wie lange bindet die Aktienzeichnung?

Wenn es in der Subscriptionseinladung heißt:

„die Aktiengesellschaft constituirt sich, wenn bis zum letzten Dezember 1863 sämmtliche Aktien gezeichnet sind"

so geht es nicht an, die Zusage des auf Zahlung des gezeichneten Einlagebetrages Beklagten auch für eine erst später und wann immer erfolgende Constituirung der Aktiengesellschaft als bindend zu erachten.

Denn nach Fassung der Einladung, welche einen Vorbehalt einer etwa auch erst später erfolgenden Constituirung nicht enthält, war jeder Subscribent berechtigt anzunehmen, daß der Verein sich überhaupt dann nicht constituiren werde, wenn bis Ende Dezember die Zeichnung der in der Einladung vorausgesetzten Zahl der Aktien nicht erzielt würde. Eines ausdrücklichen Vorbehaltes des Rücktrittes oder eines nachherigen Zurückziehens des Versprechens von Seite des Beklagten bedurfte es daher nicht.

Erk. des öster. obersten Gerichtshofes v. 28. November 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 173.

Ausdehnung der Dauer der Societät über die statutenmäßige Zeit.

Die Ausdehnung der Dauer der Societät über den statutenmäßigen Zeitraum hinaus ist für eine Veränderung der Statuten nicht für eine Erneuerung des Statuts zu erachten, und ein Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, betreffend die Fortsetzung der Gesellschaft über die im Statut beschränkte Dauer der Gesellschaft ist wirksam.

Erk. des Obertribunals Berlin v. 4. Juli 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 255, X S. 328 und 331.

Ausländische Aktiengesellschaft ohne Concession für Preußen.

Wenn es sich von dem Anspruch aus der Betheiligung des Beklagten an einer Aktien-Gesellschaft handelt, so ist der Umstand, daß der Aktiengesellschaft die Concession zum Geschäftbetriebe innerhalb Preußens fehlt, unerheblich, weil das für ausländische Versicherungsgesellschaften bestehende Verbot, ohne Concession in Preußen Versicherungen abzuschließen nicht das Verbot umfaßt, daß preußische Staatsangehörige sich als Gesellschafter bei einer ausländischen Versicherungsgesellschaft betheiligen.

Der Einwand der mangelnden Concession wäre erheblich, wenn es sich um einen Anspruch aus einem Seitens der Aktiengesellschaft in Preußen abgeschlossenen Versicherungsgeschäfte handeln würde.

Erk. des A.-G. Cöln v. 8. März 1867. — Archiv für Civil- und Criminalrecht der Rheinprovinz Bd. LX., Abth. 1, S. 293. — Busch's Archiv Bd. XII., S. 218.

Geltungsgebiet des Art. 208 des H.-G.-B.

Der Art. 208 des H.-G.-B., welcher staatliche Genehmigung und Errichtung einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde über die Statuten vorschreibt, hat nur die Aktiengesellschaften derjenigen Länder zum Gegenstande, in welchen das H.-G.-B. eingeführt ist, (Prot. S. 371) und hat keineswegs die Natur einer auch für ausländische Gesellschaften und deren rechtliche Existenz maßgebenden polizeilichen Bestimmung (eod.)

Ausländische Aktiengesellschaft mit juristischer Persönlichkeit.

Eine nach den Gesetzen ihres Sitzes mit juristischer Persönlichkeit begleitete ausländische Aktiengesellschaft hat diese Eigenschaft, insbesondere das Recht, vor Gericht aufzutreten, auch in Preußen, ohne daß es einer landesherrlichen Genehmigung der Gesellschaft für Preußen bedarf.

Erk. des A.-G. Köln vom 8. März 1867. — Archiv für Civil- und Crim.-Recht der Rheinprovinz Bd. LX Abth. 1 S. 293. — Busch's Archiv Bd. XII S. 218.

Durch wen werden Eide Namens der Aktiengesellschaft geleistet?

Die Vorschrift des Art. 232 des H.-G.-B.

„Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand derselben geleistet“

kann nur auf die zur Zeit der Erklärung über den deferirten Eid, oder allerhöchstens auf die zur Zeit der Eidesdelation fungirenden Vorstandsmitglieder bezogen werden.

Obergerichtl. Erk. v. 22. Novbr. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 431.

5. Von der stillen Gesellschaft.

Art. 250—265.

Mißbräuchliche Verwendung der Einlage.

Die Verwendung der Vermögenseinlagen zu einem anderen als dem gemeinschaftlichen Zwecke bildet auch bei der stillen Gesellschaft einen Grund zur Auflösung der Gesellschaft.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 14. Februar 1868. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. II S. 89.

Kaution Gesellschaftsbediensteter ist keine Gesellschaftseinlage.

Ein Bediensteter der k. Bank erlangt durch die Kautionserlage nicht die Eigenschaft eines stillen Gesellschafters des Bankgeschäftes und kann in jener Bestellung keine Vermögenseinlage zu dem in Art. 250 des allg. d. H.-G.-B. bezeichneten Zwecke und mit dort in Art. 255 geforderter Wirkung erkannt werden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 15. März 1867. — Samml. wicht. Entsch. des bayer. H.-A.-G. Bd. I S. 320.

Nichthaftung des stillen Gesellschafters für Verlust.

Wenn der stille Gesellschafter nach Inhalt des Vertrages dem andern Gesellschafter gegenüber nicht verpflichtet sein soll, an Verlusten im Geschäft Theil zu nehmen, so kann hierin eine Ungiltigkeit des Vertrages, soweit demselben Rechte auf den Ge-

winnn eingeräumt wurden, nicht ersehen werden, da derselbe wenigstens in Beziehung auf den Gewinn in Gemeinschaft steht.

Erk. des östr. obersten Gerichtshofes v. 9. April 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 175.

6. Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Art. 266—270.

Abtretung einer Forderung aus der Vereinigung, Haftung des Cessionars für die Erhaltung eines bestellten Pfandes.

Durch Abtretung eines Antheils an einer durch Vereinigung zu einem Handelsgeschäfte für gemeinschaftliche Rechnung erworbenen Forderung wird der Cessionar zwar nicht Theilnehmer an der bestehenden Vereinigung, haftet aber für die Auslagen zur Erhaltung eines zu Gunsten der cedirten Forderung bestellten Pfandes nach Verhältniß seines Antheils.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 11. Juli 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.-A.-G. Bd. I S. 324.

Klage und Widerklage auf Rechnungsstellung.

Wenn Kläger seiner Verpflichtung zur Rechnungsstellung bereits in der Klage Genüge geleistet hat, so kann Beklagter von demselben auf dem Wege der Widerklage nicht eine nochmalige Rechnungsstellung deshalb verlangen, weil dieselbe nach seiner Aufstellung sich mangelhaft darstellt.

Vielmehr wäre die angebliche Mangelhaftigkeit nur ein Grund zur Beanstandung der Rechnung und es Pflicht des Beklagten gewesen, dieser Rechnung gegenüber, wenn gegen solche als unvollständig und mangelhaft angekämpft werden will oder unrichtige Posten in dieselbe aufgenommen sein sollen, seinerseits die betreffenden Beanstandungen nach allen Richtungen mit der nöthigen genauen Begründung hervorzuheben und auf diese Weise einen vollständigen und seinen Aufstellungen angemessenen Rechnungsabschluß herbeizuführen.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg vom 27. April 1866. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 128.

Rechnungslegung und Abrechnung. Unterschied zwischen beiden.

Zur Rechnungslegung ist nur Derjenige verpflichtet, der fremdes Vermögen verwaltet oder sonstige Geschäfte eines Andern, sei dieß nun in dessen alleinigem oder zugleich in seinem eigenen Interesse führt.

Unter Abrechnung ist die vertragsmäßige Feststellung der obligatorischen Beziehungen mehrerer Personen nach vorgängiger Berechnung der dem Einen oder Andern zur Last oder zu Gute kommenden Posten zu verstehen. Auf Vornahme einer solchen Abrechnung kann eine Klage niemals erhoben werden, denn jeder Vertrag setzt freiwillige Uebereinkunft der Contrahenten voraus und einen Zwang giebt es zwar behufs Erfüllung vertragsmäßig übernommener Obliegenheiten, nicht aber zur Eingehung eines Vertragsverhältnisses.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 10. Mai 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. bayer. H.-A.-G. Bd. I S. 501.

Einrede der Vorausklagung und Theilung.

Bei der Gelegenheitsgesellschaft (Art. 266—270 des H.-G.-B.) steht den einzelnen Theilnehmern die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

v. Hahn Commentar Bd. I S. 516.

III. Von den Handelsgeschäften.

A. Im Allgemeinen.

Art. 271—336.

Nach welchem Zeitpunkt ist zu beurtheilen, ob eine Sache Handelssache ist?

Ein Geschäft, welches unter die in Art. 271—277 des H.-G.-B. aufgeführten Kategorien fällt, ist seit dem 1. Juli 1862

ein Handelsgeschäft, wenn es auch vor diesem Zeitpunkte eingegangen wurde.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 4. Mai 1863. — Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. X S. 548.

Form der Rechtsgeschäfte in Handelssachen.

Alle Specialbestimmungen über die Form von Rechtsgeschäften sind durch das Handelsgesetzbuch aufgehoben.

Erk. d. k. H.-A.-G. Nürnberg v. 1. Juni 1866. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 133.

Die Vermuthung spricht für ein Handelsgeschäft.

Bis zum Beweis des Gegentheils ist anzunehmen, daß alle von einem Kaufmann geschlossenen Verträge als zum Betrieb des Handelsgeschäfts gehörig anzusehen sind.

Wenn Kläger blos behauptet, daß das Darlehensgeschäft, zu dessen Abwicklung der Gemeinschuldner dem Beklagten die jetzt überlieferten Waaren reclamirt hat, auf des Beklagten Seite als Handelsgeschäft nicht angesehen werden könne und wenn Kläger nicht behauptet, daß ein Gleiches auch auf Seiten des Gemeinschuldners der Fall sei, so greift bei dem Gemeinschuldner die Vermuthung Platz, daß er das bei dem Beklagten entnommene Darlehen zum Betriebe seines Handelsgewerbes aufgenommen habe.

Erk. des O.-A.-G. Dresden v. 2. Novbr. 1865. — Busch's Archiv Bd. XII S. 5.

Nach welchem Gesetz ist die Form der Handelsgeschäfte zu beurtheilen?

Wenn bei Handelsgeschäften die Form von Handlungen oder Aeusserungen in Frage kommt, so erscheint es unzulässig, dieselben nach andern Gesetzen zu beurtheilen, als welche auf das Geschäft selbst Anwendung finden, da sonst die einheitliche Anwendung des H.-G.-B. auf das ganze darnach zu entscheidende Rechtsgeschäft beeinträchtigt werden würde.

Erk. des Appelg. Hamm v. 15. Jan. 1866 und des Obertribun. Berlin v. 19. Juni 1866. — Entscheidungen Bd. LVII S. 379.

Zur Giltigkeit von Handelsgeschäften ist keine Förmlichkeit nothwendig.

Durch die in Art. 317 H.-G.-B. aufgestellte Regel ist für die nach derselben zu beurtheilenden Verträge keineswegs nur die schriftliche, sondern auch jede andere Förmlichkeit für entbehrlich erklärt, insoweit nicht im H.-G.-B. eine bestimmte Form vorgeschrieben ist. eod.

Form des Verzichts in Handelssachen.

Bei Beurtheilung der Rechtsgültigkeit eines Verzichts dürfen nicht die Bestimmungen in §. 134 Th. I Tit. 5 des preuß. Landr. auch nicht die für Entsagungen die ausdrückliche Form vorschreibende Bestimmung des §. 381 Theil 1 Tit. 16 des preuß. Landr. zur Anwendung gebracht werden. eod.

Abänderung eines schriftlichen Vertrages durch einen mündlichen.

Bei Handelsgeschäften ist es zulässig, einen bestehenden schriftlichen Vertrag durch einen späteren mündlichen zu ergänzen oder auch abzuändern und aufzuheben.

Erk. d. Obertribunals Berlin v. 18. Juli 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 329.

Aufhebung eines schriftlichen Vertrages durch einen mündlichen bei sich ändernder Gesetzgebung.

Wenn die Parteien unter der Herrschaft des allg. d. H.-G.-B., den Formenvorschriften desselben entsprechend, mündlich über einen Gegenstand des Handelsgewerbes des Klägers contrahirt haben, so kann die formelle Rechtsgültigkeit dieses Vertrages nicht dadurch Abbruch erleiden, daß durch denselben der frühere, in Gemäßheit der damals als Norm dienenden Bestimmungen des allg. preuß. Landr. schriftlich abgeschlossene Vertrag Abänderungen erfahren hat.

Erk. des Obertribunals Berlin v. 18. Oktbr. 1866 — Striethorst, Archiv Bd. LXIV S. 281. — Entscheidungen Bd. LVII S. 373. — Gruchot, Beiträge, Jahrgang XI 1867 S. 461. — Busch's Archiv Bd. XII S. 295.

Gelten mündliche Nebenabreden neben einem schriftlichen Handelsvertrage?

In Ansehung der schriftlichen Verträge ist zu unterscheiden:

a. zwischen denen, bei welchen die Schriftform gesetzlich geboten ist;

b. denen, bei welchen diese Form auf einer Abrede der Parteien beruht;

c. denen, bei welchen ohne gesetzliches oder vertragsmäßiges Gebot die Contrahenten über die auch ohne Schrift gültige Vereinbarung eine schriftliche Urkunde errichtet haben.

Bei den Verträgen der ersten und zweiten Art hängt die Gültigkeit des Vertrages und seine verbindliche Kraft absolut resp. präsumtiv von der schriftlichen Abfassung ab.

(§. 116 und 117 Thl. I Tit. V. des preuß. Landr.)*

Mündlichen Verabredungen ist bei solchen Verträgen, somit auch neben denselben jede vertragsmäßige Wirksamkeit entzogen.

Diese Verträge gelten daher nur, soweit die schriftliche Beurkundung reicht, und den mündlichen Nebenabreden kann, je nachdem sie wesentliche Theile des Vertrages oder Nebenumstände betreffen, entweder die Wirkung, daß der schriftliche Vertrag nicht bestehen kann, beigelegt werden, oder gar keine.

(§. 127, 128 und 129 Thl. I Tit. 5 loc. cit.**)

---

*) §. 116 Thl. I Tit. V des preuß. Landr. bestimmt: Verträge, welche vermöge des Gesetzes oder einer Abrede der Parteien schriftlich geschlossen werden sollen, erhalten ihre Gültigkeit erst durch die Unterschrift.

§. 117. In allen Fällen, wo die Parteien den Vertrag schriftlich zu schließen verabredet haben, wird vermuthet, daß nicht blos der Beweis, sondern selbst die verbindliche Kraft des Vertrages von der schriftlichen Abfassung desselben abhängen solle.

**) §. 127. Ist ein Vertrag schriftlich geschlossen worden, so muß alles, was auf die Verabredung der Parteien ankommt, bloß nach dem schriftlichen Contrakte beurtheilt werden.

§. 128. Auf vorgeschützte mündliche Nebenabreden wird, ohne Unterschied des Gegenstandes keine Rücksicht genommen.

§. 129. Vielmehr müssen Nebenbestimmugen, welche die Art, den Ort oder die Zeit der Erfüllung oder andere dabei vorkommende Maßgaben betreffen, soweit sie im Contrakte nicht festgesetzt werden, von dem Richter lediglich nach den Vorschriften der Gesetze ergänzt werden.

Im Falle sub. c., ist die Schrift nicht ein nothwendiges Erforderniß zur Gültigkeit des Vertrages. Die schriftliche Abfassung hat hier gewöhnlich nur den Zweck, den Inhalt des Vereinbarten sicher zu stellen; da aber das neben derselben mündlich Verabredete ebenfalls Geltung hat, wenn hierauf die Verabredung gerichtet ist, so läßt sich nicht bezweifeln, daß, da es von dem Willen der Parteien abhängt, ob sie überhaupt ihre Verabredung schriftlich verfassen wollen, sie ebenso bestimmen können, wie weit sie die Schrift wollen und wie weit die mündliche Verabredung gelten soll.

Die Vorschrift der §§. 128 und 129 Thl. I Tit 5 des preuß. Landr. kann daher nur bei denjenigen schriftlichen Verträgen Bedeutung haben, bei welchen die Schriftform zur Gültigkeit des Vertrages selbst erfordert wird, darf aber da nicht zur unbedingten Anwendung gebracht werden, wo die Abfassung der Schrift rein fakultativ ist.

Erk. des Obertribunals Berlin v. 18. Juli 1867. Busch's Archiv Bd. XII S. 297 und S. 325. — Thöl's Handelsrecht Bd. I S. 387 (4. Aufl.) — Seuffert's Archiv Bd. III Nr. 30; Bd. VI Nr. 19. — Gruchot Beiträge Bd. I S. 355. — Förster Theorie des preuß. Privatrechts Bd. I §. 79 Nr. 3 S. 442.

Einseitiges Handelsgeschäft. Begriff.

Ein solches ist vorhanden, wenn zwar Kläger Kaufmann ist, weil er als solcher z. B. den Umsatz von Porzellan-Waaren betreibt, Beklagter aber nicht Kaufmann ist, indem er die Waare z. B. das Tafelservice zum eigenen Gebrauch und nicht zum Zweck des Wiederverkaufs vom Kläger erkauft hat.

Erk. des O.-A.-G. Dresden v. 30. Novbr. 1865. — Busch's Archiv Bd. XII S. 5.

Findet das H.-G.-B. auch auf einseitige Handelsgeschäfte Anwendung?

Die handelsrechtlichen Vorschriften, soweit sie sich auf das Personen- und Gesellschaftsrecht beziehen, finden bei einseitigen Handelsgeschäften keine Anwendung, wohl aber finden die Vorschriften des die Handelsgeschäfte betreffenden IV. Buches des H.-G.-B. bei jedem Rechtsgeschäfte, welches auf Seite eines der Contrahenten ein Handelsgeschäft ist, auf beide Contrahenten

gleichmäßig Anwendung. Eine Ausnahme findet nur dann statt, sofern aus diesen Bestimmungen selbst sich ergibt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Contrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgegeschäft ist.

Die Bestimmungen über Verzugszinsen, deren Höhe und Anfangspunkt (Art. 287 u. 288 H.-G.-B.) und die Vorschriften über Ausstellungen an den übersendeten Waaren (Art. 347 u. 349 H.-G.-B.) beziehen sich auch auf einseitige Handelsgeschäfte.

Erk. des O.-A.-G. Dresden v. 30. Nov. 1865. – Busch's Archiv Bd. XII S. 6.

Wann ist die Be- oder Verarbeitung von Waaren ein Handelsgeschäft?

Die Bearbeitung oder Verarbeitung von Waaren für Andere und zwar auch dann, wenn hiedurch ihre Substanz und genuine Eigenschaft nicht verloren geht, ist nach Art. 271 Ziff. 1 des H.-G.-B. nur dann ein Handelsgeschäft, wenn der Gewerbsbetrieb des Unternehmers über den Umfang des Handwerkers hinausgeht.

Erk. des östr. obersten Gerichtshofes v. 12. Sept. 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 179.

Grenze des handwerksmäßigen Betriebs.

Wo die Grenze des handwerksmäßigen Betriebs anzunehmen ist, läßt sich nicht im Allgemeinen, sondern nur nach den Umständen des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der charakteristischen Merkmale des Handels (speculative Vermittlung zwischen Producenten und Consumenten u. s. w.) sowie des Umfangs und der Art und Weise des Geschäftsbetriebs in jedem einzelnen Falle bestimmen.

Erk. des A.-G. Frankfurt a/O. — Hinschius, Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. I S. 596. — Busch's Archiv Bd. XII S. 227.

Veräußerungsgeschäfte der Producenten und Immobiliar-Verkehr.

Die Veräußerungsgeschäfte der bloßen Producenten

sind durchweg und principiell vom Kreis der Handelsgeschäfte ausgeschlossen.

Dr. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts Bd. I S. 310 §. 41.

Ebenso ist auch der Immobiliar-Verkehr aus dem Kreise der Handelsgeschäfte ausgeschlossen.

eod. Bd. I S. 311 §. 41.

Bedeutung eines Handelsschematismus.

Ein Handelsschematismus beweist nicht, in welchem Umfang das Handelsgewerbe (ob als Groß- oder Kleinhandlung) faktisch betrieben wird, wenn auch eine Firma im Handelsschematismus als ein den Verkehr im Großen und Kleinen betreibendes Haus angeführt wird.

Erk. des östr. obersten Gerichtshofes v. 12. Dez. 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 156.

Vollmacht zu Handelsgeschäften.

Nach Art. 52 des H.-G.-B. wird der Prinzipal durch ein von seinem Bevollmächtigten geschlossenes Geschäft dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet, wenn dieses Geschäft der Vollmacht gemäß abgeschlossen wurde, dagegen haftet der Prinzipal nach Art. 55 des H.-G.-B. für Ueberschreitungen der Vollmacht nicht.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 10. Jan. 1868. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A-G. Bd. II S. 111.

Mündliche Vollmacht bei Handelsgeschäften.

Zur Giltigkeit des von den Bevollmächtigten eines Nichtkaufmanns mit einem Kaufmann abgeschlossenen Handelsgeschäfts genügt eine mündliche Vollmacht des Bevollmächtigten, weil nach Art. 277 des H.-G.-B. die Bestimmungen des IV. Buches des H.-G.-B. und somit auch Art. 317 des H.-G.-B., wornach bei Handelsgeschäften schriftliche Form nicht erfordert wird, auf beide Contrahenten Anwendung finden, wenn das Rechtsgeschäft auf Seite Eines der Contrahenten eiu Handelsgeschäft ist.

Erk. des Obertribunals Berlin v. 13. Nov. 1866. — Striethorst, Archiv Bd. LXIV S. 294. — Busch's Archiv Bd. XII S. 267.

Erforderniſſe für Geltendmachung eines Vollmachtsverhältniſſes.

Der Abſchluß eines Kaufgeſchäftes im Namen eines Anderen ſchließt nur dann die Haftung des Handelnden aus, wenn ein Vollmachtsverhältniß beſtund, dieſes dem Verkäufer bekannt war und die Vollmacht vom Käufer nicht überſchritten wurde.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 15. Oktbr. 1867. — Samml. w. Entſch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. 1 S. 473.

Ankauf eines Gebäudes behufs Abbruches und Weiterveräußerung der Baumaterialien.

Der Ankauf eines Gebäudes behufs des Abbruches und der Weiterveräußerung der Baumaterialien iſt ein Handelsgeſchäft, weil es nicht Abſicht der Contrahenten iſt, ein Gebäude als ſolches zu veräußern oder zu erwerben, ſondern die Abſicht geht gerade auf das Gegentheil, das Gebäude zu zerſtören, in ſeine einzelnen Beſtandtheile aufzulöſen und ſolche zu verwerthen.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 14. April 1864. — Zeitſchr. f. Geſetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 78.

Anſchaffung von Baumaterialien.

Die Anſchaffung von Baumaterialien zur Ausführung eines in Akkord übernommenen Baues bildet kein Handelsgeſchäft.

Der gewerbmäßige Betrieb ſolcher Anſchaffungen macht nicht zum Kaufmann.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg. — Zeitſch. f. Geſetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 162.

Appretiren der Schafwollwaaren.

Das Appretiren der Schafwollwaaren fällt unter die in Art. 272 des H.-G.-B. bezeichneten Handelsgeſchäfte.

Erk. des öſtr. oberſten Gerichtshofes v. 16. Jan. 1867. — Buſch's Archiv Bd. XII S. 151.

Lieferung von Baumaterialien.

Die Lieferung von Baumaterialien zur Herſtellung eines Hauſes iſt kein Handelsgeſchäft.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 3. Januar 1866. — Zeitſchr. f. Geſetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 29.

Ankauf von Mauersteinen ist kein Handelsgeschäft.

Der Ankauf von Mauersteinen Seitens des Erbauers eines Hauses und zum Zweck solcher Erbauung erscheint nicht als ein Handelsgeschäft, indem darin nicht der Ankauf einer Waare vorliegt, um dieselbe verarbeitet und in eine andere Form umgeschaffen wieder zu verkaufen, weil Häuser nicht als verarbeitete, und in eine andere Form umgeschaffene Steine betrachtet werden können und weil ferner auch bei den ausgedehntesten Bauspeculationen dieses Geschäft doch immer nicht dahin gelangt ist, daß man dabei von der Lieferung von Häusern im Sinne einer Lieferung nach Abschnitt 2 des Art. 10 der Hamburger Handelsgerichtsordnung reden könnte.

Handelsger. Erk. v. 30. Nov. 1867 in II. Instanz bestätigt mit Erk. v. 17. Jan. 1868. — Busch's Archiv Bd. XII S. 413.

Der Ankauf von Getreide durch Bäcker ist Handelsgeschäft.

Der Betrieb des Bäckergewerbes besteht wesentlich in dem Einkaufe von Getreide und Mehl, in der Verarbeitung desselben zu Brod und Veräußerung des Brodes in größeren oder kleineren Quantitäten. Das Bäckergewerbe ist daher nach den in Art. 10 und 271 Ziff. 1 des H.-G.-B. gegebenen Begriffsbestimmungen ein Handelsgewerbe und der Bäcker, gleichviel in welchem Umfange er sein Gewerbe betreibt, ein Kaufmann im Sinne des H.-G.-B.

Geht dieser Umfang nicht über jenen des Handwerksbetriebs hinaus, wie dies bei Bäckern gewöhnlich der Fall ist, so ist der Bäcker zwar nicht verpflichtet, Handelsbücher zu führen oder eine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, er ist nicht ermächtigt, einen Prokuristen zu bestellen; allein in allen übrigen Beziehungen ist und bleibt er Kaufmann und es ist Alles auf ihn anwendbar, was das Gesetz sonst noch von Kaufleuten verordnet. Dies gilt insbesondere von der Bestimmung in Art. 273 Abs. 1, daß alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, als Handelsgeschäfte anzusehen sind.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 30. Juli 1863. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 718.

Benützung einer Dampfdreschmaschine. Handelsgeschäft?

Benützung einer Dampfdreschmaschine zum Ausdrusch fremden Getreides gegen Vergütung, ist ein Handelsgeschäft.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 25. Febr. 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 209.

Betrieb einer Dampfwaschanstalt.

Der Betrieb einer Dampfwaschanstalt ist ein Handelsgeschäft.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 21. Aug. 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 266.

Begriff des gewerbmäßigen Frachtfuhrgeschäftes.

Der Begriff der Gewerbemäßigkeit setzt keineswegs voraus, daß Jemand den Betrieb einer gewissen Art von Geschäften zu seinem Lebensberufe erwählt habe, daß derselbe seine regelmäßige oder vorzugsweise Beschäftigung bilde. Ein gewerbemäßiger Betrieb gewisser Geschäfte kann auch dann vorliegen, wenn dieselben neben anderen, den Haupterwerbszweig einer Person bildenden Geschäften gemacht werden, wenn deren Betrieb sich nur als eine Nebenbeschäftigung bei einer auf Geschäfte anderer Art gerichteten Hauptbeschäftigung darstellt. Ein gewerbemäßiger ist aber der Betrieb solcher Nebengeschäfte in dem Falle, wenn sich die Intention des Handelnden nicht auf die gelegenheitliche Vornahme solcher Geschäfte beschränkt, sondern auf die Vornahme einer Reihe von Geschäften als eines Bestandtheiles der dieselben umfassenden Nebenbeschäftigung gerichtet ist.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 5. April 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 214.

Gutszertrümmerung ist kein Handelsgeschäft.

Die Klage auf Rechnungsstellung und Herausgabe des Gewinnantheiles aus einem in Compagnie betriebenen Gutszertrümmerungsgeschäfte kompetirt nicht vor das Handelsgericht, weil

Societätsverträge, deren Inhalt ein Immobile betrifft, nicht zu den Handelssachen gerechnet werden.

Entschl. des H.=G. München l. J. v. 24. März 1863. – Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 915.

Ankauf von Holz auf dem Stocke.

Der Ankauf von Holz auf dem Stocke zur Weiterveräußerung bildet ein Handelsgeschäft.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 8. Sept. 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 229.

Hopfenankauf zum Bierbrauen.

Der Ankauf von Hopfen zum Bierbrauen ist auf Seite des Brauers ein Handelsgeschäft. *)

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 23. Aug. 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.=A.=G. Bd. I S. 406.

Immission zur Bewirthschaftung eines Gasthofes ist Handelsgeschäft.

Ein durch Immission zur Bewirthschaftung eines Gasthofes gelangter Nichtkaufmann betreibt ein Handelsgeschäft, auch wenn er hiefür einen Verwalter aufgestellt hat. Denn durch die Immission

---

*) Die gegentheilige Ansicht wurde ausgesprochen in einer Entscheidung des östr. obersten Gerichtshofes und folgendermaßen begründet:

Ein Handelsgeschäft ist nur dann vorhanden, wenn die Weiterveräußerung entweder in Natur (also in ganz unverändertem Zustande) oder in einer höchstens ihre Form, keineswegs aber auch ihre Substanz und genuine Eigenschaft verändernden Bearbeitung oder Verarbeitung geschehen soll. Wird durch die Be= oder Verarbeitung auch die Substanz und genuine Eigenschaft der Waare verändert oder umgewandelt, so hört sie auf, die frühere Waare zu sein, sie ist in einem andern, früher nicht bestandenen Erzeugnisse aufgegangen und die Veräußerung dieses neuen Erzeugnisses kann nicht eine Weiterveräußerung der früheren Waare im eigentlichen Sinne genannt werden, indem sonst, ganz gegen die Absicht des Gesetzes jeder Gewerbsverkehr ohne allen Unterschied zu den Handelsgeschäften gerechnet werden müßte.

So wie das zu Semmeln oder Brod verbackene Mehl nicht mehr Mehl, sondern Brod oder Semmel ist, so ist auch der zur Biererzeugung gekaufte und wirklich verwendete Hopfen nicht mehr Hopfen, sondern ein integrirender Bestandtheil des Biers und kann gar nicht mehr als Hopfen weiter veräußert werden, das erzeugte Bier aber, welches nur zum allergeringsten Theil aus Hopfen besteht, einen bearbeiteten oder verarbeiteten Hopfen zu nennen, wird wohl Niemand im Ernste einfallen.

Erk. des östr. obersten Gerichtshofes v. 12. Septbr. 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 178.

erlangt der Gläubiger den rechtlichen Besitz des übergebenen Gutes und damit die Befugniß, dessen Früchte und Einkünfte auf Abschlag seiner Forderung zu genießen, wogegen er die Verpflichtung übernimmt, über seine Verwaltung Rechnung zu legen.

Die Uebertragung der Führung der Wirthschaft an einen Verwalter ändert nichts daran, daß der Gläubiger auf die Dauer der Immission der eigentliche Besitzer des Gasthofes und somit derjenige ist, für dessen Rechnung derselbe bewirthschaftet wurde.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 1. Mai und 5. Juni 1868. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. II S. 162.

Treibt ein Konsumverein ein Handelsgeschäft?

Ein Konsumverein, der nur für das Bedürfniß seiner Mitglieder Sorge trägt, treibt an sich keine Handelsgeschäfte, weil in der Veräußerung der angeschafften Lebensmittel an die Vereinsmitglieder keine Weiterveräußerung liegt.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 9. Septbr. 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 270.

Anschaffung von Waaren zum Verkauf an Israeliten. Unterschied vom Konsumverein.

Wer Waaren anschafft, um sie lediglich an Israeliten abzusetzen, betreibt ein Handelsgeschäft; denn hiebei ist der Kreis der Abnehmer nur generell ein beschränkter.

Hier kann jeder Israelite kaufen; beim Konsumverein sind es aber nur bestimmte einzelne Personen, die kaufen können und gerade diejenigen, welche auch den Ankauf durch Bildung des Vereins bezweckten und bewirkten.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 9. Sept. 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 271.

Engagement eines Maschinisten.

Das Engagement eines Maschinisten zum Betrieb einer Dampfdreschmaschine zum Ausdrusch fremden Getreides gegen Belohnung ist nach Art. 63 Ziff. 4 des bayr. Einf.-Ges. zum H.-G.-B. Handelssache.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 25. Febr. 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 209.

Aufführen ganzer Häuser im Akkord oder auf Speculation durch Maurermeister.

Maurermeister, welche ganze Häuser im Akkord aufführen, oder eigene Gebäude auf Speculation bauen und hiezu die Baumaterialien von einem Dritten beziehen, sind deshalb noch nicht Kaufleute und solche Geschäfte keine Handelsgeschäfte.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 3. Juni 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 116.

Metzger betreiben Handelsgeschäfte.

Metzger, welche gewerbmäßig Vieh einkaufen, um solches im geschlachteten, also verarbeiteten Zustande weiter zu veräußern, treiben Handelsgeschäfte und sind als Kaufleute im Sinne des Art. 4 anzusehen. Diese Eigenschaft wird durch den Umstand, daß der Metzger sein Gewerbe nicht in einem über den Handwerksbetrieb hinausgehenden Umfang ausübt, nicht beseitigt. Die Bestimmung des Art. 273 Abs. 3 ist hier ohne Bedeutung, weil nicht die gewerbmäßige Weiterveräußerung, sondern der gewerbmäßige Ankauf den Metzger zum Kaufmann macht. *)

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 1. Sept. 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 126.

Handelsgeschäft der Müller.

Müllermeister, welche Getreideeinkäufe zum Zwecke der Verarbeitung und Weiterveräußerung gewerbmäßig abschließen oder in einem über den Umfang des Handwerkers hinausgehenden Geschäftsbetrieb die Verarbeitung von Getreide für Andere besorgen, betreiben Handelsgeschäfte und sind als Kaufleute zu betrachten.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 9. Febr. 1863. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 213.

Dienstvertrag eines Kaufmannes mit seinem Reisenden ist ein Handelsgeschäft.

Der vom Kaufmann mit seinem Reisenden geschlossene

---

*) Gegentheilige Ansicht wurde ausgesprochen in einem Plenar-Erk. des

Dienstvertrag ist ein Handelsgeschäft, weil alle von einem Kaufmann geschlossenen Verträge im Zweifel als zum Betrieb des Handelsgewerbes gehörig gelten sollen (Art. 274 H.-G.-B.), weil jedes einzelne zu dem Betrieb des Handelsgewerbes gehörige Geschäft eines Kaufmannes als Handelsgeschäft anzusehen ist (Art. 273 H.-G.-B.), und weil diese Bestimmung nicht bloß Geschäfte umfaßt, welche einen unmittelbaren Güterumsatz zum Gegenstande haben, sondern auch Geschäfte, durch welche die zum Umsatze erforderliche Betriebsthätigkeit selbst vermittelt wird.

Erkenntniß des Obertribunals Berlin vom 26. Februar 1867. — Archiv für Civil- und Criminalrecht der Rheinprovinz Bd. LXI Abth. 2 S. 7. — Busch's Archiv Bd. XII S. 260.

Wann ist Ankauf von Schafen ein Handelsgeschäft?

Der Ankauf von Schafen zum Zwecke der Weiterveräußerung ist ein Handelsgeschäft und ist unerheblich, ob die angekauften jungen Hämmel überwintert und erst nach Umfluß des Winters, als sie gehörig fett und mit Wolle versehen waren, weiter verkauft wurden, auch während der Ueberwinterungszeit der von ihnen kommende Dünger zur Bewirthschaftung der Felder benützt wurde.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 16. April 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 221.

Gewinnung der Wolle durch die Schafschur.

Der Kauf von Schafen mit der vorwiegenden Absicht, im Schäfereibetriebe deren Wolle zu gewinnen und zu veräußern, ist kein Handelsgeschäft.

Denn Gewinnung der Wolle durch die Schafschur ist keine Anschaffung im Sinne des Art. 271 des H.-G.-B., sondern gehört zur landwirthschaftlichen Production.

Erkenntniß d. H.-A.-G. Nürnberg v. 5. März 1866. — Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XIII S. 27.

östr. obersten Gerichtshofes vom 26. April 1864. — Busch's Archiv Bd. IV S. 294 ff.

Handelsgeschäfte der Schäffler.

Schäfflermeister, die zur Ausübung ihres Gewerbes Material sich anschaffen, um die daraus verarbeiteten Fässer zu verkaufen, treiben Handelsgeschäfte.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 10. März 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XI S. 59.

Handelsgeschäfte der Spar-, Leih- und Hilfskassen.

Spar-, Leih- und Hilfskassen, welche Geschäfte zum Zwecke der Darlehensaufnahmen, der Ausleihungen gegen Bürgschaften, Pfänder an Mobilien, Hinterlegung von Staatspapieren und dgl. machen, treiben Handelsgeschäfte, sei es, daß diese Geschäfte auf Wag und Gefahr eines Einzelnen oder einer Gemeinde mit höherer administrativer Genehmigung betrieben werden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 30. Dzbr. 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H. A.-G. Bd. I S 409.

Speculationsgeschäfte mit Immobilien.

Speculationsgeschäfte mit Immobilien und deren wirthschaftlicher Betrieb sind keine Handelsgeschäfte.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 3. Dezbr. 1863. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 13.

Werksverdingungsverträge.

Nach Art. 272 des H.-G.-B. ist zwar die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für andere, wenn der Gewerbebetrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht, ein Handelsgeschäft, aber nur auf Seiten des Unternehmers, nicht auf Seiten des Arbeitgebers.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 10. Juli 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 157.

Bierschuld von Wirthen als Handelssache.

Wirthe sind mit Rücksicht auf ihr Geschäft als Kaufleute zu betrachten. Die schriftliche Anerkennnng einer Bierschuld unter Anführung des Schuldgrundes in dem Schuldscheine ändert nicht den Charakter des Handelsgeschäftes. Bei Mitunterzeichnung

durch die Ehefrau ist auch diese mithaftbar und auch gegen sie die Zuständigkeit des Handelsgerichts begründet.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 13. April 1863. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 509.

Zeitungsverlag ein Handelsgeschäft.

Der Verlag von Zeitungen ist ein Handelsgeschäft. Der Verleger ist Kaufmann.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 12. Novbr. 1866. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 19.

Unterschied zwischen Verlagsvertrag und Dienstvertrag.

Wenn sich der Schriftsteller verpflichtet, ein bestimmtes Manuscript zu liefern, der Verleger dagegen sich verbindlich macht, es gedruckt unter das Publikum zu bringen, so liegt ein sogenannter Verlagsvertrag vor.

Hat aber das Uebereinkommen den Zweck, dem Verleger die Thätigkeit des Schriftstellers im Allgemeinen und abgesehen von dem Autorrechte an den einzelnen Artikeln zu sichern und ist auf Seite des letzteren die nächste Intention nicht auf die Veröffentlichung eines eigenen Werkes, sondern auf die Leitung und Förderung eines fremden Unternehmens gerichtet, so liegt ein Dienstvertrag vor.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 12. Novbr. 1866. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 73.

Ziegelsteinlieferung aus eigenem Grund und Boden.

Lieferung von Ziegelsteinen, die von dem aus eigenem Grund und Boden gewonnenen Material verfertigt sind, ist kein Handelsgeschäft.

Der Betrieb einer Ziegelei macht den Besitzer derselben nicht zum Kaufmann, da er dabei lediglich das aus eigenem Grund und Boden gewonnene Material verarbeitet.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 31. März 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. XI S. 61.

Treiben Zimmermeister Handelsgeschäfte?

Zimmermeister treiben Handelsgeschäfte, weil der regelmäßige Gewerbsbetrieb derselben im Einkauf von Bau- und Werkholz und im Verkauf desselben im verarbeiteten Zustand, sowie in der Lieferung verschiedener Mobilien besteht, welche nicht mit einem Gebäude untrennbar verbunden sind.*)

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 2. Nov. 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 38.

Umfang der Verpflichtungen des Kolporteurs.

Der gewerbmäßige Kolporteur hat die Eigenschaft eines Kaufmanns, weshalb er bei seinen Vermittlungen auch die von einem ordentlichen Kaufmanne zu beobachtende Sorgfalt für die Buchhandlung anzuwenden hat.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 15. Febr. 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.-A.-G. Bd. I S. 211.

Ansprüche aus Reparatur eines Fabrikgebäudes.

Zur Entscheidung von Ansprüchen aus der Vornahme baulicher Hauptreparaturen an Fabrikgebäuden sind die Handelsgerichte nicht zuständig.

Derartige Hauptreparaturen an Gebäuden fallen nicht unter den Begriff von Material und Herstellung beweglicher Sachen zur unmittelbaren Benützung oder Verbrauchung im Gewerbsbetriebe.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 1. Mai 1868. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.-A.-G. Bd. II S. 14.

Betheiligung am Handelsgeschäfte. Späterer Rücktritt.

Gemeinschaftliche Anschaffung der zu einem Handelsgewerbe erforderlichen Einrichtungsgegenstände bildet auch für den sich

---

*) Eine gegentheilige Entscheidung des k. bayr. obersten Gerichtshofes v. 18. Aug. 1865 findet sich in Bl. f. Rechtsanw. Bd. XXXI S. 304 in dem dortselbst mitgetheilten Falle.

später an der Ausübung des Gewerbes nicht betheiligenden Besteller ein Handelsgeschäft.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 25. Oktobr. 1867. — Samml. w. Entsch. d. b. H.=A.=G. Bd. I S. 407.

Rechtliche Natur von Schuldscheinen des Kaufmannes.

Die von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheine haben als im Betriebe des Handelsgewerbes ausgestellt zu gelten, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt.

Erk. d. H.=A.=G. Nürnberg v. 10. Aug. 1866. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.=A.=G. Bd. I S. 220.

Schuldschein eines Kaufmannes. Ist ein Beweis darüber zulässig, daß der Schuldschein nicht im Betrieb des Handelsgeschäfts gezeichnet wurde?

Nach Art. 274 Abs. 2 gelten die von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheine ohne Ausnahme als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt.

Indem das Gesetz nur diese einzige Ausnahme zuläßt, erklärt es damit in allen übrigen Fällen die von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheine als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnete und schließt hierdurch selbstverständlich jeden Gegenbeweis aus, welcher nicht schon aus dem Inhalte des Schuldscheines unmittelbar hervorgeht. Hätte nur eine einfache Rechtsvermuthung aufgestellt werden wollen, wie im ersten Absatze des Art. 274 dafür, daß die von einem Kaufmanne geschlossenen Verträge in Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig gelten, so würde sich das Gesetz im zweiten Absatze sicher nicht jenes bedeutungsvollen Ausnahmssatzes, sondern desselben oder eines ähnlichen modificirenden Ausdrucks bedient haben, wie im Absatze 1. Daß dem Absatze 2 durch seine Fassung eine größere Tragweite gegeben werden wollte, dafür sprechen auch die bezüglichen Conferenzverhandlungen (Prot. S. 1297). Denn als ein Kommissionsmitglied gegen diese Fassung bemerkte, es sei kein hinreichender Grund vorhanden, um die Schuldscheine der Kaufleute, die doch nichts Anderes, als urkundliche Beweismittel über die von ihnen geschlossenen Darlehens= und andere Verträge seien, also die schriftlich abgeschlossenen Verträge der Kaufleute anders

zu behandeln, als die mündlich geschlossenen Verträge, man könne nicht absehen, warum ein Darlehen, welches ein Kaufmann zum Zwecke einer Vergnügungsreise ohne Schuldschein entnehme, nach dem gewöhnlichen Civilrechte und ein zu gleichem Zwecke aufgenommenes Darlehen, für welches eine Urkunde ohne Angabe dieses Zweckes ausgestellt worden, nach Handelsrecht beurtheilt werden sollte, und daß es deshalb angemessen sei, beide Absätze des Artikels gleich zu halten, und demzufolge die Worte: „sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt" zu streichen und einzuschalten „im Zweifel", so wurde dieser Antrag mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt, weil jeder Schuldschein zu einem disputirlichen gemacht würde, wenn dem erwähnten Antrage stattgegeben, und ein Beweis darüber zugelassen würde, daß der Schuldschein nicht im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet worden sei. Hiernach kann wohl nicht bezweifelt werden, daß der mehrgedachte Absatz 2 des Art. 274 nicht blos eine einfache Rechtsvermuthung, sondern eine sogenannte präsumtio juris et de jure sanktionirt, gegen welche keine Gegenprobe mehr zulässig ist.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 24. Oktbr. 1866. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 219.

Darlehensscheine von Mehreren unterzeichnet.

Wenn 3 Personen einen Schuldschein unterzeichnet haben, aus welchem der Zweck des Darlehens nicht hervorgeht und das Darlehensgeschäft auf Seite des einen Schuldners als zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörig, sonach als ein Handelsgeschäft gilt, so muß auch, da die beiden andern den Schuldschein gemeinschaftlich mit dem Ersteren ausgestellt und nirgends dargethan haben, zu welch' anderen Zwecken die gemeinschaftliche Darlehensaufnahme erfolgt sei, angenommen werden, daß die beiden Letzteren sich zum Betriebe eines Handelsgeschäftes mit dem Ersteren vereinigt und für diesen Handelsbetrieb das in Frage stehende Darlehen aufgenommen haben.

Es ist also die Zuständigkeit des Handelsgerichts gegen alle Schuldner begründet.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 5. Febr. 1866. — Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XIII S. 31.

Darlehensversprechen mit Hypothekbestellung.

Die Vereinbarung zwischen Kaufleuten über Hingabe eines Darlehens ist giltig, selbst wenn das beigefügte Versprechen hypothekarischer Sicherheit wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Form rechtsungültig wäre.

Denn das Darlehen verändert seine Natur als einfaches persönliches Schuldverhältniß dadurch nicht, daß der Schuldner zugleich eine bewegliche Sache als Pfand für dasselbe giebt oder eine unbewegliche Sache dafür zur Hypothek unterstellt.

Diese beiden Rechtsakte sind Nebenverträge, welche den Hauptvertrag in seinem rechtlichen Charakter nicht zu einem andern machen, als er ohne dieselben sein würde.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 16. März 1866. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 33.

Ist Wechselzeichnung für eine Nichthandelsschuld ein Handelsgeschäft?

Der von einem Kaufmann zur Deckung einer Nichthandelsschuld gezeichnete Wechsel und die zur Deckung dieser Wechselschuld geschehene Cession einer Forderung ist als ein **Handelsgeschäft** anzusehen.

Erk. des Obertribunals Berlin v. 9. Oktober 1866. — Gruchot, Beiträge Jahrgang XI 1867. S. 404. — Busch's Archiv Bd. XII S. 261.

Substanzirung einer Klage auf Zurückforderung des ohne Rechtsgrund Gegebenen.

Der Umstand, daß Jemand Geld empfangen hat, und dadurch reicher geworden ist, berechtigt an und für sich denjenigen, welcher das Geld hingegeben hat, noch nicht, dasselbe zurückzuverlangen, weil sich daraus allein noch keineswegs ermessen läßt, ob der Empfänger zur Wiederherausgabe verpflichtet ist, oder nicht.

Nur dann, wenn die thatsächlichen Grundlagen für eine derartige Verpflichtung näher dargelegt sind, kann die Zurückgabe verlangt werden.

Die Hingabe ohne Ursache ist allerdings ein Verpflichtungsgrund (§. 9 Th. IV cap. 13 des bayr. Landrechts und §. 232 Th. I. Tit. 13 des preuß. Landr.)

Allein die Aufstellung in der Klage, es sei etwas ohne Rechtsgrund geschehen, enthält lediglich eine rechtliche Schlußfolgerung, welche ohne Bezeichnung der sie begründenden Thatsachen jeglichen rechtlichen Werthes entbehrt.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 29. April 1867. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 484. — cf. Erk. des bayr. obersten Gerichtshofes v. 5. Nov. 1849. — Blätter für Rechtsanwendung Bd. XV S. 216.

Bürgschaft eines Kaufmanns ist Handelsgeschäft.

Ein von einem Kaufmann abgeschlossener, zu seinem Handelsgewerbe gehörender Bürgschaftsvertrag ist ein Handelsgeschäft und ist es gleichgültig, ob der Kaufmann als Bürge auftritt, oder ob die Bürgschaft dem Kaufmann geleistet wird. (Art. 274 H.-G.-B.)

Erk. des O.-A.-G. Jena v. J. 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 41.

Form der Bürgschaft eines Kaufmanns.

Die Bürgschaft eines Kaufmanns für eine Handelsschuld ist ein Handelsgeschäft und daher mündliche Form genügend (Art. 317 H.-G.-B.), wenn nicht der Gegenbeweis geführt wird, daß die Bürgschaft nicht zum Handelsgewerbe des Bürgen gehöre.

Der Gegenbeweis kann aus den obwaltenden, gegen die Qualität eines Handelsgeschäftes sprechenden Umständen hergenommen werden.

Im Falle des Art 274 Abs. 2 des H.-G.-B. soll der Gegenbeweis nur durch den Inhalt des Schuldscheins selbst geführt werden dürfen.

Erk. des Obertribunals Berlin v. 17. Januar 1867; dessen Entscheidungen Bd. LVII S. 360. — Hinschius Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. I S. 597. — Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts Bd. I S. 503. — Endemann, das deutsche Handelsrecht S. 24 Note 36. — Makower, das allg. d. H.-G.-B. S. 166 Note 19.

Bürgschaft eines Nichtkaufmanns.

Die Bürgschaft eines Nichtkaufmanns für eine Handelsschuld ist kein Handelsgeschäft.

Erk. des Obertribunals Berlin v. 10. März 1864 und 15. Juli 1865.— Busch's Archiv Bd. V S. 257 Bd. VIII S. 426 u. S. 444.

Bürgschaft für Handelsschulden.

Für Klagen gegen Nichtkaufleute aus Bürgschaften für Handelsschulden sind die Handelsgerichte zuständig.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 11. Juli 1864. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 158 und v. 5. Juli 1867. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 127.

Einrede der Vorausklagung und Theilung bei Handelsgeschäften, Bürgen und Solidarschuldnern.

Bei Handelsgeschäften, desgleichen in allen Fällen, in welchen im H.-G.-B. eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage (exceptio excussionis et divisionis) nicht zu.

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist. (Art. 281 H.-G.-B.)

cf. v. Hahn, Commentar Bd. II S. 65.

Perfektion der Versicherungsverträge.

Der Versicherungsvertrag ist unter Abwesenden als zu Stande gekommen zu erachten, wenn auf den gestellten, alle wesentlichen Bestandtheile des Versicherungsgeschäftes umfassenden Antrag die Erklärung der Annahme rechtzeitig erfolgt ist, ohne daß zur Perfektion des Vertrages auch die Empfangnahme der ausgefertigten Police erforderlich ist. (Art. 319, 321 H.-G.-B.) Die Aushändigung und Empfangnahme der Police bildet nicht ein den Vertragsabschluß selbst bedingender Moment, sondern erfolgt vielmehr auf Grund des bereits abgeschlossenen Vertrages.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 3. März 1865. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 51.

Lebensversicherungs-Prämie. Verzug mit der Zahlung derselben.

Wenn auch durch zu spät erfolgte Zahlung einer Lebensversicherungsprämie ein Versicherungsvertrag erloschen ist, wird die Wirkung dieses Versäumnisses durch die vorbehaltlose nachträgliche Annahme der Prämie von Seite der Versicherungsgesellschaft beseitigt und das Vertragsverhältniß durch stillschweigende Einwilligung fortgesetzt.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 30. Oktober 1867. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 336.

Selbstmord als Aufhebungsgrund einer Lebensversicherung.

Selbstmord hebt eine Lebensversicherung, bei welcher derselbe in den Statuten der Gesellschaft als Aufhebungsgrund vorgesehen ist, nur dann nicht auf, wenn der Selbstmörder in einem Zustande geistiger Gestörtheit begriffen war, in welchem er nicht mehr wußte, daß er eine Handlung vornehme, die ihn tödten werde.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 15. März 1867. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 195.

Voraussetzungen der Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Versicherungsvertrage gegen Feuersgefahr. Auslegung der Policebestimmungen hierüber und über die Aufhebung des Rechtsanspruches des Versicherten durch Verschleppung oder Verschweigung geretteter Gegenstände.

Der Oekonom N. in Partenkirchen war bei einer ausländischen Feuerversicherungsgesellschaft mit seinem Mobiliare zu einem Betrage von fl. 5081 — versichert; am 6. Dezember 1865 gingen die betreffenden Gebäulichkeiten in Folge eines im Orte ausgebrochenen größeren Brandes vollständig zu Grund und N. wollte dabei auch an seinem Mobiliar einen Brandschaden von fl. 3428.— erlitten haben, welchen er bei der Weigerung der Gesellschaft zu freiwilliger Zahlung unter Vorlage eines Verzeichnisses über die

geretteten und die vor dem Brande vorhanden gewesenen Versicherungsgegenstände gerichtlich verfolgte.

Die Beklagte bestritt, daß die aufgezählten Gegenstände vor dem Brande vorhanden gewesen und nur die von dem Kläger angegebenen gerettet worden seien, und widersprach die Richtigkeit der aufgestellten Werthsbeträge; sie behauptete ferner, daß der Kläger sich durch Verschleppung und Verheimlichung geretteter Gegenstände seines Rechtsanspruches auf Entschädigung verlustig gemacht habe.

Das k. H.=G. legte unter Verwerfung der Einrede der Beklagten dem Kläger Beweis darüber auf, daß die von ihm angeführten Gegenstände durch den fraglichen Brand vernichtet oder beschädigt worden seien und ihm in Folge davon der liquidirte Schaden zugegangen sei.

Hiegegen wurde von beiden Theilen je mit der primären Bitte um ein den gestellten Anträgen entsprechendes Definitiv-Urtheil und der eventuellen um Aenderung und beziehungsweise Erweiterung der Beweisauflagen Berufung ergriffen, wornach das k. H.=A.=G. durch Erkenntniß vom 11. Februar 1867 die Beklagte zur Bezahlung der eingeklagten Summe anhielt, aus folgenden Gründen:

Das Wesen des Versicherungsvertrages ist in der Uebernahme der Gefahr von Seiten des Versicherers, hier also in der Haftung der Beklagten für die durch Feuer entstehende Verlustgefahr an dem klägerischen Mobiliare zu finden.

Wird diese Haftung in Anspruch genommen, so erscheint die Klage allerdings als eine Klage aus dem Vertrage, wie sie die klägerische Berufung auffaßt; weil aber der Beklagte darnach nur insoweit verpflichtet ist, als ein Schaden wirklich entstand, die Existenz des Schadens daher als Voraussetzung der Klage erscheint, so ist es nothwendig auch Sache des Klägers, den Eintritt dieser Voraussetzung und den erwachsenen Schaden darzulegen.

Hiebei können indeß nicht die Grundsätze zur Anwendung gebracht werden, welche bei gewöhnlichen Schadenersatzklagen gelten, sondern es sind zunächst die Vertragsbestimmungen und

die aus der Natur des Vertrages sich ergebenden Folgerungen maßgebend, weil es eben ein Vertragsverhältniß ist, um das es sich handelt.

Bei der vorwürfigen Klage fragt es sich nun vor Allem darum, welche Gegenstände vor dem Brande vorhanden waren und welchen Werth sie hatten, weil der Beklagte die desfallsigen klägerischen Angaben in Widerspruch gezogen hat.

Diesem Widerspruche aber kann nicht die Wirkung beigemessen werden, dem Kläger eine Beweislast in der fraglichen Beziehung zu überbürden.

Gegenstand der Versicherungen waren nicht bestimmte einzelne Sachen, sondern das Mobiliar im Allgemeinen, nur nach seinen verschiedenen Gattungen näher bezeichnet. Mit dieser allgemeinen Bezeichnung hat sich die Beklagte selbst begnügt, da sie den Vertrag in dieser Weise abschloß.

Fragt es sich daher um die Existenz der Versicherungsgegenstände — einstweilen abgesehen von ihrem Werthe und von der unten noch zu erwähnenden besonderen Verpflichtung des Klägers aus §. 109 der Versicherungsbedingungen —, so bedarf es keines Eingehens auf die einzelnen Sachen, sondern es genügt, wenn nur das Vorhandensein der im Vertrage bezeichneten Mobiliargegenstände im Allgemeinen gewiß ist. Dies unterliegt nun in dem vorwürfigen Falle keinem Zweifel.

Die Beklagte hat die angegebenen Gegenstände im Hause des Klägers versichert und damit selbst zugegeben, daß sie damals daselbst vorhanden waren. Für die Fortdauer eines thatsächlichen Zustandes spricht nun aber die Vermuthung und zwar hier um so mehr, als der zwischen der Versicherung und dem Brande liegende Zeitraum nicht so groß ist, daß nach gewöhnlicher Erfahrung eine wesentliche Veränderung an den versicherten Objekten anzunehmen wäre und einzelne Aenderungen an den Mobiliargegenständen nicht in Betracht kämen, nachdem es sich hier um Begriffs-Ganze handelt, welche bezüglich der Neuanschaffungen und der Abgänge einem Waarenlager gleich zu beurtheilen sind.

Der Widerspruch der Beklagten erstreckt sich auch gar nicht auf das Vorhandensein der verschiedenen Mobiliargattungen im

Allgemeinen, sondern nur auf die vom Kläger aufgeführten einzelnen Gegenstände und wäre es ihre Sache gewesen, eine etwaige Aenderung in dem früheren Bestande im Wege der Einrede darzulegen.

Fragt es sich nun weiter um den Werth des Mobiliars, so läßt sich nicht verkennen, daß dieser nur durch Zusammenrechnung der Werthe der einzelnen Gegenstände sich ergibt, und wenn dem Kläger noch eine Beweisführung hierüber zugemuthet werden könnte, würde sich hiebei das Eingehen auf die einzelnen Objekte nicht vermeiden lassen. Allein auch hierüber bedarf es eines Beweises Seitens des Klägers nicht mehr.

Im Versicherungswesen unterscheidet man zwischen taxirten und untaxirten Policen, d. h. zwischen solchen Versicherungen, bei welchen ein bestimmter Assekuranz-Werth in der Police angegeben, und zwischen solchen, bei denen dieß nicht der Fall ist.

Bereits in einer früheren Rechtssache [1]) gegen die dermalige Beklagte hat der Gerichtshof erörtert, daß, wenn es auch als oberste Regel des Assekuranzvertrages gelte, daß der Versicherte nicht gewinnen, sondern nur seinen Schaden ersetzt erhalten solle, doch die Schwierigkeit der Beweisführung über den Werth vorhanden gewesener und zu Verlust gegangener Gegenstände schon frühzeitig in Theorie und Praxis dem allgemeinen Grundsatze Geltung verschafft habe, daß die Taxe den Versicherten von der Verbindlichkeit eines ferneren Beweises des Werthes befreie, und

---

[1]) München I/J. Reg.-Nr. 700. In dem darin erlassenen Erk. vom 8. Juni 1866 war sich über die gegenwärtig angeregten Punkte in dem nämlichen Sinne ausgesprochen und nächstdem zu der Berufungsbitte der Beklagten, daß dem damaligen, wegen Verdachtes der Brandstiftung in Untersuchung gewesenen, von dem Schwurgericht aber freigesprochenen Kläger noch der Beweis über die Ursache des Brandes und seine eigene Schuldlosigkeit überbürdet werden möge, angeführt worden. Nach §. 75 der Statuten ist die Entschädigungspflicht des Versicherers im Allgemeinen schon dann begründet, wenn durch Feuer ein Schaden entstanden ist, und der Fall, daß der Eintritt dieses Ereignisses in einer sträflichen Handlung des Versicherten selbst seine Veranlassung gehabt habe, ist als eine Ausnahme hievon bezeichnet. Die Behauptung des Daseins einer Ausnahme fällt aber in das Gebiet der Einrede, weshalb es nicht Sache des Klägers sein kann, Beweis über seine Schuldlosigkeit zu führen, sondern die Beklagte dessen Verschulden darthun müßte. Diesfalls hat nun dieselbe gar keine Behauptungen aufgestellt, weshalb es auch zu einer Beweisauflage für sie nicht kommen kann.

immer da die Beweislast auf den Versicherer wälze, wo keine Gründe zu einer Abweichung vorhanden sind. [1])

Dieser Grundsatz hat auch im H.=G.=B. Geltung gefunden, denn nach Art. 797 desselben ist bei taxirten Policen die Taxe unter den Parteien für den Versicherungswerth maßgebend, der Versicherer jedoch berechtigt, eine Herabsetzung der Taxe zu fordern, wenn er beweist, daß dieselbe wesentlich übersetzt sei. Allerdings ist diese Bestimmung zunächst nur für das Seerecht gegeben, allein ihre analoge Anwendung unterliegt keinem Bedenken, da die Versicherungsverträge dort auf denselben Grundsätzen, wie bei anderweitigen Versicherungen, beruhen.

Im vorliegenden Falle liegt nun eine taxirte Police vor, deshalb kann aber auch den Kläger nicht mehr der Beweis treffen, daß der darin angegebene Werth der wahre ist, sondern es wäre Sache der Beklagten gewesen, gegentheilige specielle Behauptungen aufzustellen und nachzuweisen. Das hat sie aber nicht gethan, sondern sich mit bloßem Widerspruche des angegebenen Werthes begnügt, während es doch ihr, als der beweispflichtigen Partei, obgelegen gewesen wäre, denjenigen Werth, welchen sie angenommen haben will, positiv zu behaupten.

Der allgemeine Widerspruch der Beklagten ist daher nicht zu beachten und wirkungslos, so daß nach diesen Grundsätzen die Existenz der Versicherungsgegenstände sowohl, als der vom Kläger angegebene, im Gesammtresultate der Taxe gleichkommende Werth derselben unmittelbar vor dem Brande als feststehend zu erachten ist.

Hieran wird auch durch die Vertragsbestimmungen nichts geändert.

Wenn es in §. 85 der Statuten heißt: „aus dem Umstande, daß die Gesellschaft den von dem Versicherten angegebenen Werth zur Grundlage der Versicherung gemacht und die Prämie darnach bemessen habe, sei nicht zu schließen, daß sie denselben als den wirklichen Werth der versicherten Gegenstände vor dem Brande anerkannt habe," so kann damit im Hinblicke auf die gesetzliche

---

[1]) Vgl. auch Pöhl's Assekuranzrecht Th. I S. 221. — Goldschmidt's Zeitschr. Bd. IX S. 533 ff. — Seuffert's Archiv Bd. XIII S. 390.

Vertheilung der Beweislast nichts Anderes gemeint und gesagt sein, als daß der Beklagten die Bemängelung des angegebenen Werthes unbenommen sei; keineswegs aber läßt sich daraus auf eine Aenderung der gesetzlichen Beweislast und eine Ueberbürdung derselben auf den Kläger schließen.

Wenn ferner nach §. 109 der Statuten der Versicherte, welcher Ersatz des Schadens ansprechen will, ein Verzeichniß aller im Augenblicke des Feuerausbruches in denjenigen Lokalitäten, worüber sich die Versicherung erstreckt, vorhanden gewesenen, unter den Schutz der Versicherung gestellten beweglichen Gegenstände mit Beifügung des ihrem Zustande gerade vor dem Brande angemessenen Werthes zu übergeben hat, so bezweckt diese Bestimmung offenbar nur, der Beklagten eine Kontrole über die Angaben des Versicherten zu gewähren und ihr ein Mittel an die Hand zu geben, ihre Rechte in Bezug auf den Schadensersatz zu wahren, keineswegs aber folgt daraus, daß der Versicherte seine Angaben auch zu beweisen hätte. Im Gegentheile daraus, daß hier nur die Uebergabe des erwähnten Verzeichnisses verlangt wird, geht hervor, daß der Versicherte hiemit seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und schon der Umstand, daß das Verzeichniß so einzurichten ist, daß es auf Verlangen beschworen werden kann, deutet darauf hin, daß die Beklagte bei einer Anfechtung der Angaben des Versicherten sich als den beweispflichtigen Theil erachtet, weil nur dieser den Eid vom Gegner verlangen kann.

Hiernach bedarf es weder über die Existenz noch den Werth der versicherten Gegenstände vor dem Brande einer Beweisauflage.

Es fragt sich nun weiter, ob der Kläger nicht wenigstens darzuthun hat, welche Gegenstände verbrannt sind und welche gerettet wurden.

In dieser Beziehung hat die Beklagte nicht widersprochen, daß das Haus, in welchem das Mobiliar sich befand und für welches die Versicherung galt, niedergebrannt ist. Damit ist aber auch sofort der Eintritt der Thatsache, von welcher der klägerische Ersatzanspruch abhängig ist, dargethan, denn die Beklagte hatte die Gefahr eines Brandes in diesem Hause übernommen und da

das Haus gänzlich niederbrannte, hat die Gefahr auch alle darin verwahrten Gegenstände getroffen, und wären sie auch sämmtlich als vernichtet anzunehmen, wenn nicht die Rettung derselben oder eines Theiles hievon geltend gemacht und beziehungsweise zugegeben würde.

Der Kläger hatte an sich nach Uebernahme der Gefahr durch die Beklagte auch keine Veranlassung, die Rettung der versicherten Gegenstände zu bethätigen und was in dieser Hinsicht gethan wurde, geschah offenbar nicht zum Vortheile des Klägers, sondern im Interesse der Beklagten, woraus allein sich schon ergiebt, daß die Folge einer theilweisen Rettung der Versicherungsgegenstände nicht die sein kann, nun dem Kläger den oft gar nicht zu erbringenden und jedenfalls äußerst schwierigen Beweis darüber, welche Gegenstände verbrannt sind, zu überbürden.

Im Einklange hiemit stehen aber auch die Vertragsbestimmungen.

Nach §. 108 der Statuten hat der Versicherte beim Ausbruche und während eines Brandes zum Schutze und zur Rettung der versicherten Gegenstände alles dasjenige vorzukehren, was, wenn er unversichert wäre, sein eigenes Interesse ihm zu thun vorschreiben würde und werden ihm Auslagen hiebei ersetzt. Damit ist klar zugegeben, daß die Rettung der gefährdeten Gegenstände nicht im Interesse des Versicherten, sondern des Versicherers geschieht und übernimmt der Versicherte hiernach zwar eine Verbindlichkeit, die Gegenstände so weit als möglich aus der Gefahr zu befreien, allein bezüglich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit handelt er nicht für sich, sondern für die Beklagte und hat deshalb auch nur diejenigen Pflichten, wie sie jeder Verwalter fremder Angelegenheiten auf sich genommen hat.

Aus allen diesen Voraussetzungen folgt nun, daß der Versicherte nicht verpflichtet sein kann, den erlittenen Schaden, welcher sich aus dem Verhältnisse der geretteten zu den verbrannten Gegenständen ergiebt, darzulegen und nachzuweisen, wie dies bei einer nicht auf einem Vertrage beruhenden Schadenersatzklage der Fall sein würde, sondern daß es zur Begründung seiner An-

sprüche genügt, wenn, wie hier, feststeht, daß die versicherten Gegenstände von der Gefahr betroffen wurden.

Ueber die geretteten Gegenstände hat der Versicherte allerdings auch Rechenschaft zu geben, allein nur in Folge der nach §. 108 der Statuten übernommenen Verpflichtung.

Bei Anfechtung dieser Rechenschaftsleistung sind deshalb die bei solchen Angelegenheiten gewöhnlichen Beweisregeln maßgebend; darnach hat der Pflichtige nicht darzuthun, daß er nur das, was er behauptet, geleistet und für den Geschäftsherrn gut gemacht hat, sondern seine bezüglichen Aufstellungen erscheinen als feststehende Zugeständnisse und Sache des Geschäftsherrn ist es, ein etwaiges Mehr darzulegen und zu beweisen.

Daher konnte es der Beklagten gar nichts nützen, wenn sie widersprach, daß nur die vom Kläger bezeichneten Gegenstände gerettet wurden; denn sie hätte angeben müssen, was außerdem noch gerettet worden ist und dies ist nicht geschehen. Es kann ihr ferner nichts frommen, wenn sie den angegebenen Werth widersprach; denn, wollte sie behaupten, daß das Gerettete mehr betrug, so hätte sie dieses Mehr auch in Bezug auf den Werth positiv und ziffermäßig darlegen müssen. Durch bloße Verneinungen läßt sich ein Anspruch nicht begründen und ein Anspruch der Beklagten ist es, wenn sie die geretteten Gegenstände für sich in Berechnung gezogen haben will.

Dieser Anschauung ganz entsprechend hat der Versicherte nach §. 109 der Statuten, um den Ersatz des Schadens zu erlangen, nicht etwa den Beweis über Zahl und Beschaffenheit der verbrannten Gegenstände zu führen, sondern er hat neben dem bereits oben erwähnten Verzeichnisse über die vor dem Brande vorhanden gewesenen Objekte nur noch ein Verzeichniß der ganz oder theilweise geretteten zu übergeben.

Kläger hat dies gethan; er ist also seinerseits allen seinen Verpflichtungen nachgekommen, und, wenn auch das der Klage beiliegende Verzeichniß mit dem gleich nach dem Brande übergebenen nicht im Einklange steht, ist dies für den Versicherten doch unschädlich, weil nach der Klage die Ersatzsumme gemindert

ist und daher die Aenderung als ein Zugeständniß zu Gunsten der Beklagten erscheint.

Insoweit aber aus der Differenz beider Verzeichnisse eine Einrede abgeleitet werden will, wird das Nähere noch erörtert werden.

Der Klagsanspruch ist hiernach liquid und die klägerische Berufung begründet, wobei nur noch zu bemerken ist, daß die Beklagte hierin keine Schmälerung des ihr nach der Natur der Sache und den Statuten zustehenden Rechtes der Anfechtung von Angaben Versicherter finden kann, weil es ihre eigene Schuld ist, wenn sie sich auf bloße Widersprüche beschränkte, wo sie positive Behauptungen hätte aufstellen sollen und auch in der Lage gewesen wäre, solche vorzuführen, nachdem ihr Generalagent sogleich nach dem Brande Gelegenheit hatte, sich unmittelbar Kenntniß von der Beschaffenheit und der Zahl der geretteten Gegenstände zu verschaffen, sowie vor dem Brande den Bestand der Versicherungsgegenstände zu kontroliren. [1])

Dagegen konnten die Einwendungen der Beklagten, daß Kläger wegen Verschleppung geretteter Gegenstände und wegen Erstattung unrichtiger Angaben über den Bestand des vor und nach dem Brande vorhandenen Mobiliars seiner Ansprüche aus der Versicherung verlustig geworden sei, nicht als begründet erachtet werden.

---

[1]) Wohl in allen Statuten ist, wie in denjenigen der gegenwärtig Beklagten, den Versicherungsgesellschaften das Recht vorbehalten, sich sowohl vor, als nach dem Abschlusse der Verträge jederzeit von dem Bestande und dem Werthe der versicherten Gegenstände überzeugen zu dürfen. Es müssen daher dieselben künftighin entweder von dieser Befugniß angemessenen Gebrauch machen, anstatt sich behufs Erzielung möglichst hoher Prämien mit den bloßen Angaben der Versicherten zu begnügen, oder sofort klar und unzweideutig aussprechen, daß sie unter allen Verhältnissen den Beweis des Verlustes oder der Beschädigung versicherter Gegenstände durch den ausgebrochenen Brand von dem Gegencontrahenten verlangen, was selbstverständlich auf den Umfang ihres Geschäftsbetriebes von bedeutendem Rückschlage sein würde. Ueber das sorglose Verfahren der Gesellschaften in ersterer Beziehung ist auch in der Zeitungspresse Klage geführt, siehe bayr. Zeitung vom 8. März 1867 Nr. 67 S. 785.

Auch der Landrath des Kreises Oberfranken hat bei seiner Versammlung i. J. 1867 erklärt, wie es höchst nothwendig erscheine, daß Anordnungen getroffen werden, wornach bei Aufnahmen von Mobilien zum Behufe der Versicherung gegen Feuersgefahr mit größter Genauigkeit vorzugehen sei; vgl. Korrespondent v. u. f. Deutschland v. 24. Juli 1867 Nr. 375 S. 1571.

Wenn auch nach §. 109 der Statuten die wissentliche Auslassung eines vor dem Brande vorhanden gewesenen oder die Beifügung eines vor dem Brande nicht vorhanden gewesenen Gegenstandes in dem zu übergebenden Verzeichnisse und die Verschweigung oder Verheimlichung eines geretteten Gegenstandes die Gesellschaft von ihrer gegen den Versicherten eingegangenen Verpflichtung entbindet, so ist doch dieser Nachtheil offenbar nur für *absichtliche* Zuwiderhandlungen, für ein wissentlich sich verfehlendes, also betrügerisches Gebahren angedroht. Bei einer anderen Auffassung wäre der Versicherte den größten Chicanen und nach Umständen, geradezu der Willkür der Versicherungsgesellschaft in einer Weise preisgegeben, daß die Eingehung eines Versicherungsvertrages der Gesellschaft zwar die Prämie, dem Versicherten aber keine Gegenleistung gewährleisten würde.

Ein rechtswidriges Gebahren der letzteren Art wird auch in der Vernehmlassung behauptet, allein es ist wohl zu beachten, daß die Unredlichkeit lediglich aus den Differenzen über die Richtigkeit der vom Kläger zur Darlegung seines Schadens übergebenen Verzeichnisse abgeleitet wird und *anderweitige specielle Thatsachen* über eine Verschleppung oder Verheimlichung versicherter und geretteter Gegenstände Seitens des Klägers nicht angeführt sind. Die bestehenden Differenzen allein geben nun noch keine *sicheren* Anhaltspunkte dafür, daß bei der Anfertigung der früheren Verzeichnisse eine Unredlichkeit in Mitte lag oder daß irgend eine *absichtliche* Verschweigung oder Verschleppung statt hatte; denn sie lassen sich auch in der vom Kläger geschehenen Weise aus der gewöhnlichen Unordnung und Verwirrung nach einem bedeutenden Brande, aus der Unsicherheit des Klägers über die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit der Berücksichtigung von Neuanschaffungen und aus sonstigen Vorkommnissen erklären, worunter insbesondere dasjenige gehört, daß der Kläger als Besitzer von zwei großen, einander nahe gelegenen und eines gegenseitigen Mobiliarwechsels wohl kaum enthobenen Anwesen in den ersten Zeiträumen nach dem Eintritte eines so außerordentlichen Unglückes sich nicht sofort ganz klar vergegenwärtigt haben mochte, was in dem einen oder anderen sich befand, was zu den ver-

sicherten Gegenständen zu zählen war, was nicht, und dergleichen mehr.

Jene Differenzen könnten daher zwar allenfalls in einem Beweisverfahren zur Unterstützung der zur Probe ausgesetzten Thatsachen von Gewicht sein, sie reichen aber zur Begründung einer Einrede nicht hin und, soweit es sich um Differenzen in in den Werthsangaben handelt, kommen diese ohnehin gar nicht in Betracht, nachdem die Schätzung eines Gegenstandes zunächst nur auf individueller Auffassung beruht.

Bestimmte Thatsachen, die Art und Weise der betrügerischen Manipulationen betreffend, hätten nun dargelegt werden müssen, um eine Beweisauflage in dieser Hinsicht zu rechtfertigen und wenn sich die Beklagte, wie sie behauptet, von solchen Vorkommnissen, Verschleppungen u. s. w. überzeugte, so konnte es ihr auch nicht schwer werden, das Nähere hierüber anzugeben.

Auch das Vorhandensein eines Geständnisses des Klägers über eine unredliche Handlungsweise von seiner Seite kann nicht angenommen werden, denn in der von der Beklagten vorgelegten Urkunde vom 16. Dezember 1865 hat er zwar die Wegräumung von Betten und Sesseln zugegeben, allein daraus folgt, wie Erstrichter mit Recht bemerkte, noch nicht, daß diese Wegräumung von ihm und betrügerischer Weise vorgenommen wurde und eine solche Folgerung wäre um so weniger gerechtfertigt, als nach G.-O. cap. XII §. 1 Geständnisse klar sein müssen und im Zweifel die Auslegung dem Bekennenden zu Gunsten zu machen ist.

Hiernach konnte weder von einer Liquidität der Einwendungen des beklagten Theiles die Rede sein, noch eigneten sich dieselben auch nur zur Beweisauflage, vielmehr war bei der Liquidität der Klagsforderung die Beklagte sofort zur Zahlung der eingeklagten Summe zu verurtheilen.

Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 178.

Wann ist unterlassene Anzeige des Brandes unschädlich.

Wenn der Versicherte seiner statutenmäßigen Verpflichtung, „sich binnen 3 Tagen vor seiner Ortspolizeibehörde über den

Brand vernehmen zu lassen", nicht nachgekommen ist, so wird dieser Einwand der Versicherungsgesellschaft durch den Umstand vollständig beseitigt, daß ihr Hauptagent selbst unmittelbar nach dem Brande die Brandstätte besucht hat.

Ohne Zweifel ist die persönliche Kenntnißnahme des Agenten von dem durch den Brand eingetretenen Schaden unmittelbar nach demselben die Stelle einer Vernehmung des Versicherten vor der Ortspolizeibehörde und die Einsendung einer Abschrift hievon vollkommen zu vertreten geeignet und falls dieses geschehen, die Gesellschaft nicht berechtigt, dem Versicherten Nichterfüllung seiner vertragsmäßigen Verbindlichkeit lediglich aus dem Grunde entgegen zu halten, weil er nicht genau nach dem obenerwähnten Wortlaute der Statuten gehandelt hat.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 12. November 1866. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 191.

Aufhebungsgründe für den Anspruch aus einem Feuerversicherungsvertrage.

Wenn in einem Feuerversicherungsvertrage ein grobes Verschulden des Versicherten als Aufhebungsgrund für Ansprüche des Versicherten aus dem Vertrage bezeichnet ist, gilt dieß um so mehr bei absichtlicher Brandlegung, Theilnahme hieran oder absichtlicher Unterlassung angemessener Vorkehrung zur Abwehr der Gefahr bei vorheriger Kenntniß von dem verbrecherischen Vorhaben eines Dritten. Wenn der Vertrag von dem Versicherten erheischt, daß er auch während des Umsichgreifens des Brandes sich keines groben Verschuldens theilhaftig machen dürfe, so ist die Verletzung dieser Bedingung doch nicht bei jedem unzweckmäßigen Verhalten desselben gegeben.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 6. Dezember 1867. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. II S. 97.

Begriff der „Geschäftsvermittlung".

In der Regel wird unter Vermittlung eines Geschäftes jene Thätigkeit verstanden, welche direkt den Abschluß desselben herbeiführt und wobei der Vermittler entweder nach bereits einge-

leiteten Verhandlungen unter den Parteien deren Einigung bewirkt, oder doch die Anträge des einen Theiles entgegennimmt und dem anderen kundgibt oder sogar für denselben acceptirt. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche kann es jedoch auch vielfach vorkommen, daß selbst derjenige, welcher nicht direkt zwischen beiden Parteien verkehrt, sich doch um deswillen als den Vermittler des Geschäftsabschlusses betrachtet und bezeichnet, weil er dem einen oder anderen Theile Kenntniß von der Gelegenheit dazu gegeben und so das Geschäft veranlaßt hat.

Daß die Thätigkeit in der einen Richtung von derjenigen in der anderen nicht unerheblich verschieden ist, und daß deshalb auch der Maßstab für die Belohnung derselben an sich ein verschiedener sein wird, ist selbstverständlich.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 8. Mai 1868. – Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. II S. 245.

Gedeckter Credit. Anerkennung des Saldo's.

Ein zwischen einem Banquier und einem Geschäftsmanne abgeschlossener Vertrag, nach welchem ersterer beliebige Einlagen verzinslich übernimmt und an letzteren dagegen jederzeit Vorschüsse leisten soll, begründet nur einen s. g. gedeckten Kredit, verpflichtet aber ersteren nicht zur Ausbezahlung unbegrenzter Summen, sondern nur insoweit, als die vorhandene Deckung beziehungsweise die vorhergegangene Einlage reicht.

Anerkennung des Contocorrents von Seite des Beklagten reicht zur Begründung der Klage hin.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 25. Februar 1867. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 52.

Umfang des Creditauftrages. Haftung für frühere Vorschüsse.

Ein Creditauftrag zu einer bestimmten Summe enthält an sich auch die Haftung für früher geleistete Vorschüsse und hätte eine gegentheilige Beschränkung nothwendig ausdrücklich erwähnt werden müssen.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 6. April 1868. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. II S. 247.

Bestellung. Zurücknahme durch Durchstreichung derselben.

Durchstreichung einer Bestellung im Bestellungsbuch und mit Zustimmung des Verkäufers gilt als Zurücknahme der Bestellung.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 24. Januar 1866. — Zeitschrift für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 65.

Conventionalstrafen in Dienstverträgen der Handlungsgehilfen.

Die Festsetzung einer Conventionalstrafe für den Fall, daß der Gehilfe eines Geschäftes nach dem Austritte aus demselben innerhalb einer bestimmten Zeit in ein Concurrenzgeschäft eintreten sollte, ist giltig.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 26. Septbr. 1866. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 115.

Verabredete Lieferzeit. Conventionalstrafe in Preisabzug bestehend.

Ein Uebereinkommen, bei welchem eine in Preisabzug bestehende Conventionalstrafe für den Fall der Nichteinhaltung der Lieferzeit in Aussicht gestellt war, ist rechtswirksam, wenn auch die Faktura unbeanstandet angenommen wurde.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 22. Februar 1867. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 64.

Kann die Conventionalstrafe und Erfüllung gefordert werden?

Eine Verabredung, wonach die Erfüllung des Vertrages und Zahlung der Conventionalstrafe gefordert werden kann, ist zulässig.

Glück, Commentar Bd. IV S. 540. — Arndt's Pandekten §. 221. — v. Hahn, Bd. II zu Art. 284 §. 3 u. 5. — Koch, allg. d. H.-G.-B. S. 297 §. 37. — Erk. des O.-A.-G. Dresden v. 26. Febr. 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 7.

Erscheint die Conventionalstrafe als Reugeld?

Der Schuldner hat im Zweifel nicht die Wahl, ob er das Geschäft erfüllen oder die Conventionalstrafe bezahlen wolle, d. h. die Conventionalstrafe ist nicht als Reugeld aufzufassen.

Erk. des O.-A.-G. Dresden v. 26. Febr. 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 7.

Conventionsstrafe bei Mangel eines Interesses.

Der Anspruch auf Conventionalstrafe wird durch den Beweis des gänzlichen Mangels eines Interesses an der vertragsmäßigen Erfüllung nicht ausgeschlossen, weil es Interessen mancherlei Art gibt, welche sich auf einen Geldwerth nach Zahlen nicht zurückführen lassen.

Auch ist die Conventionalstrafe keineswegs dazu bestimmt, für den entsprechenden Nachtheil Ersatz zu leisten, weil auch verabredet werden kann, daß sie einem Dritten zufallen soll. (§. 308 Th. I Tit. 5 des preuß. Landr.)

Erk. des Obertribunals Berlin v. 25. Oktbr. 1866. — Striethorst, Archiv für Rechtsfälle Bd. LXV S. 93. — cf. Kritik dieses Erkenntnisses in Gruchot, Beiträge, Jahrgang XI 1867. S. 275. — Busch's Archiv Bd. XII S. 275.

Was muß der eine Conventionalstrafe Einklagende beweisen?

Wer die Conventionalstrafe einklagt, hat nichts weiter zu beweisen, als daß die Bedingung, von welcher sein Recht abhängt, eingetreten ist. Denn der Berechtigte, welcher sich auf sein vertragsmäßiges Recht beruft und damit von selbst ein rechtliches Interesse dabei hat, daß der gültig abgeschlossene Vertrag erfüllt werde, hat einen weiteren Beweis und namentlich nicht den, daß ihm irgend ein Vermögensnachtheil dadurch, daß der die Strafe Versprechende nicht erfüllt habe, entstanden sei, nicht zu liefern.

Plenarbeschluß des Obertribunals Berlin v. 16. Januar 1866, Entscheidungen Bd. XII S. 3. Präjudiz Nr. 1676. — Busch's Archiv Bd. XII S. 276.

Wann fällt mit der Conventionalstrafe der Anspruch auf das Interesse?

Wenn das Interesse, welches bei nicht gehörig geleisteter Erfüllung zu vergüten ist, durch Verabredung einer Strafe im Voraus bestimmt ist, so kann, wenn diese Conventionalstrafe nicht gefordert werden kann, überhaupt das Interesse wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung nicht mehr beansprucht werden. (§. 292 ff. Th. I Tit. 5 des allg. preuß. Landr.)*)

Erk. des Obertribunals Berlin v. 8. Febr. 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 278. — Striethorst Archiv Bd. LXIII S. 74.

Bei verspäteter, jedoch angenommener Lieferung muß der Vorbehalt der Conventionalstrafe bewiesen werden.

Wenn auf die nicht rechtzeitige Erfüllung eines Vertrages eine Conventionalstrafe gesetzt ist, so hat derjenige, welcher trotz der Annahme der verspäteten Leistung die Conventionalstrafe beansprucht, den Beweis des bei der Annahme gemachten Vorbehaltes zu führen.**) (§. 307 Th. I Tit. 5 des allg. preuß. Ldr.)

Erk. des Obertribunals Berlin v. 8. Febr. 1866. — Striethorst Archiv Bd. LXIII S. 74. — Busch's Archiv Bd. XII S. 278.

Uebereinkommen zur Zahlung in beliebigen Fristen.

Durch die Verabredung bei einem Kaufgeschäfte, die Schuld in beliebigen Fristen und so wie es die häuslichen Verhältnisse erlauben, abtragen zu dürfen, kann die Creditfrist keineswegs gänzlich in die Willkür des Schuldners gestellt werden.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 24. Juli 1865. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XII S. 137.

---

*) Es bestimmt nämlich §. 307 Th. I Tit. 5 des preuß. Landr. Hat (jedoch) der Andere die nachherige Erfüllung ganz oder zum Theil ohne Vorbehalt angenommen, so kann er auf die Conventionalstrafe nicht ferner antragen.

§. 292 Th. I Tit. 5 lautet: Das Interesse, welches ein Contrahent dem Andern bei nicht gehörig geleisteter Erfüllung des Vertrags zu vergüten hat, kann durch Verabredung einer Strafe im Voraus bestimmt werden.

§. 293 Th. I Tit. 5 l. c. lautet: Wo dergleichen Strafe festgesetzt worden, da findet die Forderung eines höheren Interesses nicht statt.

Anders im gemeinen Recht: cf. Sintenis Civilrecht II. Aufl. Bd. II §. 88 S. 116—118.

**) Das gleiche gilt nach gemeinem Recht cf. Sintenis Civilrecht 2. Aufl. Bd. II S. 118 §. 88. — Busch l. c. Bd. XII Seite 278.

Einfluß des Verzugs in früheren Geschäften auf spätere Verträge

Verzug des einen Contrahenten befreit den andern ganz oder zeitweise von der Erfüllung seiner weiteren Verbindlichkeiten.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 28. Septbr. 1866. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.-A.-G. Bd. I S. 227.

Umrechnung von Papier und Silber unter Anrechnung von Agio.

Im Verkehr mit österreichischen Kaufleuten können Banknoten- und Silberposten wegen der stets wechselnden Differenz zwischen dem Werthe der österreichischen Banknoten zum effektiven Silber unter Anrechnung von Agio nur mit gegenseitiger Zustimmung in einander umgerechnet werden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 26. Febr. 1866. — Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XIII S. 80.

Zahlung ohne Auftrag.

Wenn ein Kaufmann ohne Auftrag die Schuld seines kaufmännischen Gläubigers an einen Dritten zahlt, so kann dieses regelmäßig als eine nützliche Geschäftsführung (negotiorum gestio) nicht erachtet werden, weil schon der Absicht nach die Zahlung nicht zum Besten des Gläubigers, sondern zur Tilgung der eigenen Schuld gemacht wird, und es im kaufmännischen Verkehr für den Gläubiger nicht gleichgültig ist, ob sein Schuldner an ihn bezahlt, oder für seine Rechnung an seine Gläubiger.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 26. Septbr. 1866. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 131.

Creditbewilligung auf zwei bis drei Jahre.

Bei einer Creditbewilligung auf die Zeit von zwei bis drei Jahren kann der Forderungsberechtigte vor Ablauf des dritten Jahres in keiner Weise auf Erfüllung klagen.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 20. März 1868. — Samml. w. Entsch. d. b. H.-A.-G. Bd. II S. 121.

Stundung auf längere Zeit.

Stundung auf längere Zeit und bis die Umstände die Zahlung gestatten, hat nicht den Sinn, daß die Zahlung dadurch ganz in das Belieben des Schuldners gestellt sei, sondern es ist hiemit angedeutet, daß der Schuldner zu zahlen verspricht, sobald er Geldmittel aufbringen kann.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 10. Septbr. 1866. — Zeitschr. f. Ges. und Rechtspfl. Bd. XIII S. 139.

Entgangener Gewinn. Begriff.

Unter dem entgangenen Gewinne, dessen in Art. 283 des H.-G.-B. gedacht wird, soll nach den bei der Berathung dieses Artikels niedergelegten Ansichten nur der wirklich verlorne Gewinn, nicht ein jeder Gewinn verstanden werden, welcher möglicher Weise hätte gemacht werden können.

Es hat demnach das allg. d. H.-G.-B. nicht die gemeinrechtliche Definition des lucrum cessans ändern, sondern lediglich denjenigen Rechten entgegentreten wollen, nach denen der Ersatz des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes sich nach der Größe des verschuldeten Versehens richtet.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 3. Mai 1865. — Zeitschr. f. G. und Rechtspfl. Bd. XII S. 64.

Kann Ersatz verlangt werden, wenn der Schaden vermieden werden konnte?

Wenn es auch richtig ist, daß derjenige, welcher Schadenersatz zu beanspruchen berechtigt ist, solchen Ersatz nicht fordern darf, wenn der Schaden durch gehörige Sorgfalt hätte vermieden werden können,

Windscheid Pandekten Bd. II S. 32.

so findet dieser Grundsatz doch keine Anwendung auf diejenigen Fälle, wo der Benachtheiligte durch Versäumung einer günstigen Gelegenheit zum Verkaufe des beschädigten Gegenstandes einen nur ihm selbst zu Gute kommenden Gewinn zu machen unterlassen hat, wie überhaupt auf alle Fälle, wo der Benachtheiligte die Abwendung oder Verringerung des Schadens lediglich damit ver-

säumte, daß er eine eigene Thätigkeit, zu welcher er in keiner Weise verpflichtet war, auch nicht in Anwendung brachte.

Erk. des Stadtg. Frankfurt a/M. vgl. Seufferts Archiv Bd. IX S. 273, Bd. XI S. 130, Bd. XIII S. 235.

Vertragsaufhebung wegen Arglist des Verkäufers.

Rückkauf eines gewinnenden Looses mittels arglistigen Verfahrens hiebei verpflichtet den Rückkäufer zur Leistung voller Entschädigung.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 23. März 1868. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.-A.-G. Bd. II S. 104.

Kursdifferenz verkaufter Werthpapiere als Entschädigungsforderung.

Wenn Werthpapiere wegen Beschaffung parater Mittel zur Zahlung eines Kaufschillings veräußert werden, dieser Zweck durch Vertragsbruch aber vereitelt wird, so kann bei einer Schadensersatzklage dem Vertragsbrüchigen auch die Kursdifferenz berechnet werden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 31. Jan. 1866. — Zeitschr. für Ges. und Rechtspfl. Bd. XIII S. 99.

Anfechtung der Handelsgeschäfte wegen Verletzung über die Hälfte.

Wegen übermäßiger Verletzuug, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden. (Art. 286 H.-G.-B.)

Wenn daher der Kläger sein Recht, vom Vertrag zurückzutreten, auf Verletzung über die Hälfte gründet (z. B. daß das eingetauschte Pferd nicht halb soviel werth sei, als er dafür gegeben), so muß der Beklagte von der Klage entbunden werden, wenn er beweist, daß das fragliche Geschäft ein Handelsgeschäft und daher wegen Verletzung über die Hälfte nicht anfechtbar sei.*)

Erk. d. Obertrib. Berlin v. 19. April 1866. — Striethorst Archiv Bd. LXIII S. 135. — Busch's Archiv Bd. XII S. 259.

---

*) Die Einrede der Verletzung über die Hälfte gilt noch nach gemeinem Recht, (const. 2,8 in fine de resc. vend.) — Seuffert's praktisches Pandektenrecht 4. Aufl. Bd. II S. 100 §. 272, und §. 322 S. 214. — Arndt's Lehr-

Beginn des Zinsenlaufes bei wiederholter Verfolgung eines Rechtsverhältnisses.

Bei wiederholter gerichtlicher Verfolgung eines Rechtsverhältnisses nach erstmaliger Abweisung einer Klage können Verzugszinsen erst vom Tage der Zustellung der zweiten Klage an verlangt werden, weil der Kläger aus der Zustellung der als unbegründet befundenen ersten Klage weder in Haupt- noch Nebensache, wie sie in der ersten Klage gefordert wurde, einen Anspruch für sich ableiten kann.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 18. Oktbr. 1869. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.-A.-G. Bd. I S. 500.

Wer kann Zinsen ohne Verabredung oder Mahnung fordern?

Die Bestimmung des Art. 289 des H.-G.-B., wornach Kaufleuten untereinander ohne Verabredung oder Mahnung der Zinsanspruch erwachsen soll, soll nur für und gegen solche Gläubiger und Schuldner wirken, welche bei Fälligkeit der Forderung dem Kaufmannsstande angehören.

Erk. des A.-G. Köln v. 17. April 1867. — Archiv für Civil- und Criminalrecht der Rheinprovinz Bd. LXI Abth. 1 S. 53. — Busch's Archiv Bd. XII S. 225.

Gilt dieß auch für eine in Concurs gerathene Aktiengesellschaft?

Wenn eine Aktiengesellschaft in kaufmännischen Concurs gerathen ist, so hat sie dadurch zu existiren aufgehört und die Bestimmung des §. 289 des H.-G.-B. über den Zinsanspruch findet keine Anwendung.

eod.

---

buch der Pandekten 1. Aufl. §. 307 S. 472. In Bayern ist jedoch die Wirksamkeit dieser Einrede auch in Nichthandelssachen aufgehoben durch den Landtagsabschied v. 10. Novbr. 1861 (Gesetzblatt 1861 Nr. 10 S. 78). Derselbe bestimmt nämlich: „Bei entgeltlichen Verträgen, Theilungen ausgenommen, können aus dem Mißverhältnisse, welches zwischen dem Werthe der Leistung und dem der Gegenleistung stattfindet, für sich allein weder ein Anfechtungsgrund, noch sonstige Ansprüche abgeleitet werden."

Provision für verschaffte Darlehen.

Provision kann für verschaffte Darlehen beansprucht werden.

Erk. d. H.=A.=G. Nürnberg v. 25. Novbr. 1865. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 220.

Buchung eines Postens im Conto Rimarchi.

Durch Buchung eines Rechnungspostens in den von einem Kaufmann seinem Geschäftsfreunde mitgetheilten Conto Rimarchi gilt der Posten als anerkannt und liquid.

Erk. d. H.=A.=G. Nürnberg v. 26. Februar 1866. — Zeitschr. für Ges. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 80.

Contocorrentvertrag. Begriff und Wesen.

Der Contocorrentvertrag ist eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft zweier Contrahenten, daß der eine Theil dem andern für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum Credit bewilligen d. h. gegen gewisse, sei es besonders stipulirte oder usuelle Vergütungen ihm seine eigenen Fonds, sowie meist auch seinen Credit zur Verfügung zu stellen sich verpflichtet, so daß der Credit Genießende auf den Credit Gebenden zu trassiren, anzuweisen und dergleichen berechtigt ist.

Rechtlich stellt sich der Contocorrentvertrag als ein pactum de contrahendo dar.

Busch's Archiv Bd. XII S. 86.

Klagestellung aus dem einzelnen Geschäfte im Contocorrent=Verhältniß.

Auch nach geschehenem Eintrag in das Contocorrent steht es jedem Theile frei, noch aus dem einzelnen Geschäfte Klage zu erheben, z. B. aus dem Auftrag, (ex mandato), weil der commissionsweise geschehene Verkauf von Effekten unter dem Course erfolgte.

Busch's Archiv Bd. XII S. 87.

Der einzelne Rechnungsposten und der Saldo.

Jeder einzelne Rechnungsposten des Contocorrents schildert nicht das zu Grunde liegende concrete Geschäftsverhältniß, sondern

weist lediglich das Zahlenergebniß auf, um welches das gegenseitige Rechnungsverhältniß in demselben Augenblick, in welchem der neue Posten hinzutritt, eine Veränderung erleidet und selbst der in bestimmten Zeitperioden wiederkehrende Rechnungsabschluß (Saldo) ändert an sich nichts an der rechtlichen Natur der einzelnen, zwischen den Parteien abgeschlossenen Rechtsgeschäfte; derselbe hat vielmehr bloß den Zweck, das schließliche Ergebniß eines während einer bestimmten Zeitdauer bestehenden Geschäftsverkehrs zu constatiren und durch eine Zahl auszudrücken.

Busch's Archiv Bd. XII S. 88.

Zinsen können aus dem ganzen Ueberschuß gefordert werden.

Derjenige, welchem beim Rechnungsabschlusse ein Ueberschuß gebührt, kann von dem ganzen Betrag desselben, wenn gleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen fordern. (Art. 291 H.-G.-B.)

conf. v. Hahn, Commentar Bd. II S. 80 ff.

Wie oft geschieht der Rechnungsabschluß?

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien etwas Anderes bestimmt ist. (Art 291 H.-G.-B.)

conf. v. Hahn loc. cit.

Natur der einzelnen Rechnungsposten im Contocorrent-Verhältniß.

Während des ganzen Contocorrent-Verhältnisses haben, bis zum definitiven Rechnungsabschlusse resp. bis zur vertragsmäßigen Fälligkeit des Saldo alle einzelnen Posten der Rechnung, gleichgültig welchem Rechtsgeschäft sie ihre Entstehung verdanken, die Natur von Forderung und Gegenforderung und dürfen die Haben-Posten nicht als Zahlungen betrachtet werden.

Busch's Archiv Bd. XII S. 92.

Ausscheidung eines einzelnen Geschäfts aus dem Contocorrent.

Auch wenn zwei Contrahenten im Contocorrent stehen, so kann doch über ein einzelnes Geschäft, auch über ein Handelsgeschäft in Beziehung auf dessen geschäftliche Behandlung oder Zahlung ein besonderes Uebereinkommen getroffen und dasselbe in Folge dessen aus dem Contocorrent ausgeschieden und weggelassen werden.

Abhandlg. v. Stadtgerichtsrath Dr. Wolff in Frankfurt in Busch's Archiv Bd. XII S. 95.

Bürgschaft für eine bestimmte Summe im Contocorrent.

Da im Contocorrent-Verhältniß die gesetzlichen, lediglich für Zahlungen geltenden Imputationsregeln keine Anwendung finden, so kann sich der Bürge, welcher sich nur für eine bestimmte Summe verbürgt hat, nicht darauf berufen, daß die seit Eingehung seiner Bürgschaft von dem Hauptschuldner dem Gläubiger gemachten Anschaffungen auf die Summe, für welche Bürgschaft geleistet worden, abzurechnen seien, weil diese Schuld die lästigere (durior causa) sei.*)

Anerkennung eines Rechnungsabschlusses.

Die Anerkennung eines Rechnungsabschlusses kann nicht bloß durch eine ausdrückliche Erklärung, sondern auch stillschweigend durch concludente Handlungen geschehen.

Wenn z. B. bei einer zwischen Kaufleuten bestehenden Geschäftsverbindung dem einen Theil das Resultat des Contocorrents aufgemacht wird, und derselbe setzt die Geschäftsverbindung fort, ohne gegen das Saldo-Ergebniß eine Erinnerung zu machen, so muß in diesem Verhalten ein stillschweigendes Einver-

---

*) cf. die ganze Abhandlung v. Stadtgerichtsrath Dr. Wolff in Frankfurt a/M. in Busch's Archiv Bd. XII S. 82—100. — vgl. ferner Erk. des O.-A.-G. Dresden v. 5. Febr. 1863, dessen Annalen Bd. VII S. 82. — Sächsische Zeitschr. f. Rechtspfl. N. F. Bd. XXV S. 49 Nr. 1, Seuffert's Archiv Bd. XVII S. 55.

ständniß mit dem ihm bekannt gegebenen Resultate, insbesondere aber auch damit gefunden werden, daß er mit den aufgerechneten Posten wirklich zu belasten sei.

Erk. d. H.=A.=G. Nürnberg v. 18. Sept. 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 139. — Busch's Archiv Bd. VII S. 379.

Rechenschaftsablage durch Ertheilung eines Contocorrent=Auszuges.

Kaufleute, welche mit Geschäftsfreunden in einem Contocorrentverhältnisse stehen, sind verbunden, diesen durch Ertheilung eines Contocorrent=Auszuges Rechnung zu legen.

Denn schon das Contocorrentverhältniß der Parteien bringt es nothwendig mit sich, daß zur Feststellung des Saldo oder zur schließlichen Bereinigung des Verhältnisses eine Berechnung aufgestellt werden muß.

Erk. d. H.=A.=G. Nürnberg v. 15. April 1868. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.=A.=G. Bd. II S. 108.

Stillschweigende Anerkennung des Contocorrents.

Wenn bei einer zwischen zwei Kaufleuten bestehenden Geschäftsverbindung dem einen Theile das Resultat des Contocorrentes aufgemacht wird, und derselbe setzt die Geschäftsverbindung fort, ohne gegen das Saldoergebniß irgend eine Erinnerung zu machen, so liegt in diesem Verhalten ein stillschweigendes Einverständniß mit dem ihm bekannt gegebenen Resultate, insbesondere aber auch damit, daß ihm die aufgerechneten Posten z. B. Porti, Zinsen und Spesen wirklich zu belasten seien.

Erk. d. H.=A.=G. Nürnberg v. 18. Septbr. 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XII S. 139.

Wirkung der Zahlung im Contocorrent=Verhältniß.

Im Contocorrentverhältniß kann keine einzelne Entlastung eines Contrahenten als Bezahlung einer einzelnen von ihm eingegangenen, im Contocorrentnexus stehenden Verbindlichkeit betrachtet werden, sondern bloß als eine Bezahlung auf die

Gesammtheit aller in Gemäßheit des Contocorrentvertrages abgeschlossenen Verbindlichkeiten, mit andern Worten: das ganze Haben gilt als Zahlung für das ganze Soll.

Busch's Archiv Bd. XII S. 90. — Erkenntniß des Oberappellationsgerichts Dresden in Seufferts Archiv Bd. XVII S. 35.

Im Contocorrentverhältniß gegen die Imputationsregeln des Civilrechts nicht.

Das Contocorrentverhältniß zwischen Kaufleuten bildet ein untheilbares Ganzes.

Wenn also ein Gesellschafter aus einer Handelsgesellschaft ausscheidet und im Augenblick des Ausscheidens die Gesellschaft Schuldnerin eine Banquiers war, so haftet der ausgeschiedene Gesellschafter (socius), wenn das Verhältniß zwischen Gläubiger und Gesellschaft fortgesetzt wird, und mit einem niedrigeren Saldo zu Lasten der Gesellschaft endigt, für diesen letzteren solidarisch.

Er darf die nach seinem Ausscheiden von der Gesellschaft gemachten Zahlungen nicht nach den Regeln einer civilrechtlichen Imputation zunächst auf den früheren Saldo in Anrechnung bringen. Diese Zahlungen sind vielmehr nur als Factoren des einschließlichen Saldo sich darstellenden Gesammtergebnisses des ganzen Conto's aufzufassen.

Erk. d. Appell.-G. Köln v. 16. Mai 1866. — Archiv für Civil- und Criminalrecht der Rheinprovinz Bd. LX Abth. 1 S. 302. — Busch's Archiv Bd. XII S. 279.

Pflicht zur Rückzahlung des wucherisch Entnommenen.

Wenn der Empfänger eines Darlehens kein Kaufmann ist, so ist die Bedingung höherer Zinsen als sechs vom Hundert nur da zulässig, wo die Landesgesetze solches gestatten.*) Höhere als

*) In Bayern sind die Zinsbeschränkungen nunmehr aufgehoben durch Gesetz vom 5. Dezbr. 1867, Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsen betr. (Gesetzbl. 1867 S. 249—252), welches lautet:

Art. 1 Die dermalen noch bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes und der Höhe der Conventionalstrafen, welche statt der Zinsen für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgenden Leistung bedungen worden, desgleichen die in Beziehung auf vertragsmäßige Festsetzung der Verzinslichkeit verfallener Zinsen bestehenden Verbote und Beschränkungen sind aufgehoben.

die civilrechtlich erlaubten Darlehenszinsen sind Wuchergeschäfte und verpflichten zur Rückzahlung des wucherisch Entnommenen.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 29. April 1867. — Samml. wicht. Entscheidungen des bayrischen H.-A.-G. Bd. I S. 198.

Schuldanerkennung als Verpflichtungsgrund.

Die neue Doktrin und Praxis hat, und zwar mit unbestrittenem Rechte, die Schuldanerkennung als einen selbstständigen Verpflichtungsgrund aufgefaßt.

Allein nicht jede hingeworfene Aeußerung, nicht jede unklare, unbestimmte Angabe kann als Trägerin rechtserzeugender Akte aufgefaßt werden.

Nur bei Vorliegen eines materiellen Verpflichtungsgrundes hat die Anerkennung einer Verpflichtung rechtserzeugende Wirkung.

Erk. des k. H.-A.-G. Nürnberg vom 14. Septbr. 1864. — Zeitschrift für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 167.

Abrechnung als Grund des Executivprocesses.

Der Nachweis einer zwischen Kaufleuten hinsichtlich der unter ihnen bestehenden Forderungen und Gegenforderung gepflogenen Abrechnung enthält nach bayerischem Prozeßrecht einen zur Einleitung des Executivprozesses genügenden Schuldgrund (causa debendi.)

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 23. Jan. 1864. — Zeitschrift für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 58.

Art. 2. Rückständige Zinsen können in ihrem Gesammtbetrag auch dann gefordert werden, wenn sie das Kapital übersteigen.

Art. 3. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, wird für das ganze Königreich bei Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften auf sechs, bei allen übrigen Verbindlichkeiten auf fünf vom Hundert jährlich festgesetzt. Gleicher Zinsfuß greift Platz, wenn ein Schuldner landesübliche Zinsen zu zahlen hat, oder wenn nur die Verzinslichkeit einer Schuld ohne Bestimmung der Höhe des Zinsfußes festgesetzt ist.

Wird jedoch die Zahlung einer Schuld verzögert, für welche ein höherer als der im Abs. 1 bestimmte Zins bedungen war, so bleibt dieser höhere Zins auch für die Verzugszinsen mußgebend.

Art. 4. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit der Verkündung im Gesetzblatte, beziehungsweise im Amtsblatte der Pfalz in Wirksamkeit.

Jeder Anspruch setzt ein Interesse voraus.

Es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß jedes Recht ein rechtliches Interesse auf Seite dessen voraussetzt, welcher solches anspricht; es kann kein Recht auf Etwas geben, was für den vermeintlichen Berechtigten ohne allen Werth ist, wenn auch dieser Werth nicht gerade in einem Vermögenswerthe bestehen muß.

Erkenntniß des H.-A.-G. Nürnberg vom 28. Februar 1866 — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XIII S. 66.

Uebernahme einer fremden Schuld.

Auch der Dritte, an welchen nach einer getroffenen Stipulation die Zahlung erfolgen soll, muß als berechtigt angesehen werden, gegen den Contrahenten, welcher die Zahlung übernommen hat, klagend auf Erfüllung des gegebenen Versprechens aufzutreten, soferne nicht vor seiner deßfallsigen genehmigenden Erklärung der Promittent von dem Promissar seiner Verbindlichkeit wieder entlassen worden ist. *)

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg v. 27. März 1866. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XIII S. 103.

Assignation. Begriff.

Assignation ist ein Zahlungsmittel für eine bestehende Schuld durch Ertheilung eines Doppelmandats an Gläubiger und Schuldner des Anweisenden (Assignanten) dergestalt, daß der zum Empfang Angewiesene (Assignatar) von dem zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten) Befriedigung wegen seiner Forderung gegen den Assignanten annehmen und der Assignat diese Befriedigung an Stelle des Assignanten, dem Assignatar leisten solle.

In dem materiellen Schuldverhältnisse zwischen Assignanten und Assignatar wird durch die Assignation nichts geändert, dasselbe bleibt nach wie vor bestehen, denn Assignation ist keine Zahlung.

Gelangt also der Assignatar durch die Anweisung nicht zu

---

*) cf. Bl. f. R.-A. Bd. XV S. 152, Bd. XXIII S. 268, Bd. XXV S. 78; ferner Seuff, Archiv Bd. III S. 74 Nr. 31; Bd. VIII Nr. 29, 30; Bd. X Nr. 152; Bd. XVI Nr. 38 und die übrigen Citate in Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 104. Anm. 1.

seiner Befriedigung und ist er nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, in Folge nicht geschehener Realisirung der Anweisung auf seinen ursprünglichen Schuldner, den Assignanten zurückzugehen, so bildet das Fundament dieses Rückgriffes das ursprüngliche Schuldverhälttniß und auf dieses muß die Regreßklage fundirt werden. (282, 283, 287, 299 Thl. I Tit. 16 des allg. preuß. Ldr.)

cf. Temme, Handbuch des preuß. Civilrechts §. 332 S. 255. — Dr. Arndt's Lehrbuch der Pandekten. 1852. S. 450. §. 295. — Seuff. prakt. Pandektenrecht, 4. (neueste) Aufl. 1867. Bd. II S. 257 §. 341. — Puchta, Pandekten §. 323 — 326. — Erk. des Kammergerichts Berlin v. 8. Juli 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 281.

Rechtsverhältniß aus Anweisung.

Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen und wer ein solches Zahlungsversprechen abgegeben hat, haftet für dessen Erfüllung, wenn er sich auch nur in einer bestimmten Eigenschaft verpflichten wollte.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 5. Septbr. 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 168.

Antrag des Assignaten an den Assignatar, ihn (Assignaten) als Schuldner anzunehmen und so seine (des Assignaten) Schuld beim Assignanten zu tilgen.

Wenn der Assignatar die von dem zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten) ausgehende Aufforderung, ihn (Assignaten) anstatt des Anweisenden (Assignanten) als Schuldner anzunehmen, unbeantwortet ließ, kann nicht eine Annahme der Assignation von Seite des Assignatars gefolgert werden, weil hierin blos ein Antrag zur Zahlung der Schulden des Assignaten liegt, dessen Annahme oder Ablehnung dem Assignatar freistand und das bloße Stillschweigen nur dann als Zustimmung aufzufassen ist, wenn eine Verpflichtung zur ausdrücklichen Aeußerung bestanden hat.

Erk. des östr. obersten Gerichtshofes v. 5. Dezbr. 1866. — Allg. östr. Ger.-Ztg. 1867 S. 89. — Busch's Archiv Bd. XII S. 190.

Die Art. 300—305 des H.=G.=B. enthalten nichts Specielles über die Verpflichtung des Ausstellers.

Die Art. 300—305 des H.=A.=G. enthalten über die Verpflichtung des Ausstellers der Assignation dem Assignatar resp. einem Nachmanne des letzteren gegenüber nichts Specielles, sondern handeln bloß von der Acceptation kaufmännischer Anweisungen, deren Indossirungsfähigkeit, wenn sie an Ordre lauten und über die Wirkung eines solchen Indossaments.

Erk. des Kammergerichts Berlin vom 8. Juli 1867. — Busch's Archiv, Bd. XII S. 282.

Anwendung der Wechselordnung auf kaufmännische Anweisungen.

Die Vorschriften der allgemeinen deutschen Wechselordnung finden auf kaufmännische Anweisungen nur Anwendung bezüglich der äußeren Form des Indossaments (Art. 11—13 der W.=O.) bezüglich der Legitimation des Inhabers durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten (Art. 36 der W.=O.) und bezüglich der Pflicht eines solchen legitimirten letzten Inhabers zur Herausgabe der Assignation im Falle des bösen Glaubens (mala fides) oder einer groben Verschuldung (culpa lata) beim Erwerb (Art. 74 der W.=O.).

Im Uebrigen finden die Vorschriften des Civilrechts über Cession u. s. w. Anwendung.

eod. S. 282.

Regreßrecht in Folge bloßer Unterschrift.

Nach Art. 303 und 305 des H.=G.=B. ist die Annahme eines Regreßrechtes des Assignatars gegen den Aussteller resp. des Indossatars gegen den Indossanten bloß in Folge der Unterschrift, also rein formell keineswegs gerechtfertigt, eben so wenig besteht eine solche Regreßpflicht nach preuß. Landrecht.

Nach preuß. Landr. wäre ein Regreß nur zulässig auf Grund des bestehenden materiellen Schuldverhältnisses.

eod. S. 283 u. 286.

Wirkung des Indossaments bei kaufmännischen Anweisungen.

Bezüglich der materiellen Folgen hat das Indossament einer Anweisung nicht die Wirkung der wechselrechtlichen Regreßpflicht, sondern **lediglich** die Wirkung, daß der Indossatar dadurch ohne Weiteres zur Empfangnahme legitimirt wird, und daß ihm, falls das Papier eine Verpflichtung enthält, von dem Verpflichteten keine die Person des Indossanten betreffende Einrede sollte entgegengesetzt werden können. *)

Erk. des Kammergerichts Berlin vom 8. Juli 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 286.

Können Gläubiger des Anweisenden aus der angewiesenen Forderung befriedigt werden?

Eine einfache Anweisung unterscheidet sich darin von der Cession, daß bei der Cession das Eigenthum der Forderung auf den Cessionar übergeht, bei der bloßen Anweisung aber bei dem Anweisenden verbleibt. Der Angewiesene darf für seine eigene Rechnung die Forderung des Anweisenden einziehen, wird daher, sobald er dieß thut, Eigenthümer des eingezogenen Geldes.

So lange er dieß aber nicht gethan hat, existirt die Forderung und ist deren Eigenthümer der Anweisende. Die Gläubiger des Letzteren haben also das Recht, dieselbe zum Gegenstande ihrer Befriedigung im Wege der Execution zu machen, nicht verloren, da die Gläubiger alle Forderungen ihres Schuldners, so lange dieselben dem Schuldner eigenthümlich zustehen, zum Gegenstand ihrer Befriedigung machen können, und nur ein rechtsgültig von Jemand erworbenes Vorzugsrecht, aus einer bestimmten Forderung befriedigt zu werden, gelten lassen müssen.

---

*) Vgl. das kgl. bayr. Ges. vom 29. Juni 1851, die kaufmännischen Anweisungen betr. (Gesetzblatt 1851/52 Nr. 5 S. 25. Bamberger Gesetzsammlung Bd. VII S. 25.) Bayr. Einf.-Ges. zum allg. d. H.-G. B. Art. 47, welcher bestimmt: durch die Bestimmungen des Art. 300, 301 und 303 d. allg. d. H.-G.-B. werden die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni 1851, kaufmännische Anweisungen betr., nicht berührt. — Vgl. ferner: das k. sächsische Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betr. vom 7. Juni 1849.

Ein solches Recht auf vorzugsweise Befriedigung gibt das Pfandrecht.

Die Anweisung gibt eben so wenig ein Pfand- oder ein dingliches Recht auf die Forderung des Anweisenden, als sie diesem das Eigenthum nimmt.

Wenn also über das Vermögen des Anweisenden, bevor der Assignat die Forderung des Anweisenden wirklich an den Angewiesenen gezahlt hat, Concurs eröffnet wurde, so muß er dieselbe zur Concursmasse einzahlen.

Erk. des Obertribunals Berlin vom 8. Oktbr. 1866. — Striethorst, Archiv für Rechtsfälle Bd. LXV S. 46. — Busch's Archiv Bd. XII S. 287.

Indossament von Interimsscheinen der bayr. Staatsschuldentilgungsanstalt. Giro in bianco.

Auf den Namen lautende Interimsscheine der bayrischen Staatsschuldentilgungsanstalt sind durch bloßes Indossament ohne förmliche Cession, nicht übertragbar.

Denn die Werthpapiere, welche mit allen daran haftenden Rechten durch einfaches Indossament auf einen Dritten übertragen werden können, sind in den Art. 301 und 302 des allg. d. H.-G.-B. aufgeführt und genießen selbst diese den fraglichen Vorzug nur dann, wenn sie an Ordre lauten.

Die auf der Rückseite des Interimsscheins befindliche bloße Namenszeichnung desjenigen, auf dessen Namen der Interimsschein lautet, hat im Allgemeinen höchstens die Bedeutung, daß die Urkunde mit seinem Wissen und Willen in den Besitz eines Dritten übergegangen sei, nicht aber die Kraft eines durch die Bestimmungen des H.-G.-B. berücksichtigten Indossaments.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 22. März 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 210.

Inhaber-Papiere. Wesen derselben.

Das charakteristische Merkmal des Inhaberpapiers liegt in der Unbestimmtheit des Gläubigers.

Es wird durch die Ausstellung des Papiers zunächst nur der einseitige Wille des Schuldners, sich verpflichten zu wollen,

erkennbar gemacht, die Feststellung der in dem Papier individuell nicht bezeichneten Person des Gläubigers aber dem Laufe des Papiers mit der Maßgabe überlassen, daß erst in dem Momente, da der Inhaber die Zahlung von dem Schuldner fordert, die Unbestimmtheit des Gläubigers ihr Ende erreicht, das Gläubigerrecht sich in der Person des Präsentanten fixirt und dadurch erst die Obligation zum Abschlusse gelangt.

Erk. des Obertribunals Berlin vom 16. Oktbr. 1866, — Striethorst, Archiv für Rechtspflege Bd. LXV S. 77. — Busch's Archiv Bd. XII S. 289. Bd. V S. 264. Bd. X S. 343. — Goldschmidt, Zeitschr. Bd. IX S. 145.

Deren Unterschied von Sparkassebüchern.

Ist in dem Papiere schon eine bestimmte Person als Gläubiger bezeichnet (wie z. B. in einem Sparkassebuch), die Zahlung aber an jeden Inhaber versprochen, so ist der Inhaber nicht berechtigter Gläubiger, sondern gilt nur als zur Empfangnahme der Zahlung für letzteren ermächtigt, und in dieser Eigenschaft dem Schuldner gegenüber durch den Besitz des Papiers legitimirt.

Es liegt dann keine Unbestimmtheit des Gläubigers, sondern nur eine solche des Empfängers vor und es können Zahlungsversprechen dieser Art nicht unter den rechtlichen Begriff der Inhaber-Papiere subsumirt werden.

eod.

Uebertragung des Eigenthums an Sparkassebüchern.

Da Sparkassebücher keine Inhaberpapiere sind, so kann das Eigenthum derselben nur durch Cession, nicht aber durch bloße Uebergabe übertragen werden.

Erk. des A.-G. Hamm vom 3. Oktbr. 1861. — Striethorst, Bd. LXV S. 77 ff. — Busch, Archiv Bd. V S. 264. Bd. XII S. 290.

Rechtliche Natur der Sparkassebücher.

Sparkassebücher haben nicht die Natur und den rechtlichen Charakter der auf jeden Inhaber lautenden Papiere, so daß solche zum Schutze des Eigenthümers gegen Dritte außer Cours zu setzen wären (§. 47, 48 Thl. I Tit. 15 des preuß. Landr.)

Denn da sie nicht auf den Inhaber lauten, sondern auf

einen bestimmten Namen ausgestellt werden, so bedarf es ihrer Außercourssetzung nicht, um sie dem, welcher sie erwerben will, als besonderes Eigenthum dessen, auf welchen sie ausgestellt sind, zu bezeichnen.

Erkenntniß des Obertribunals Berlin vom 17. Febr. 1866. — Striethorst, Archiv Bd. LXIII S. 99. — Busch's Archiv Bd. XII S. 288. Bd. V S. 264. Bd. IV S. 231. Bd. X S. 343. — Goldschmidt, Zeitschr. Bd. IX S. 145.

Wirkung des Besitzes von Creditpapieren.

Die Redlichkeit des Besitzer von Creditpapieren wird vermuthet.

Die Wirkung hievon ist, daß den Verlustträger die Beweislast trifft.

Erk. des O.-A.-G. Dresden vom 26. Juni 1865. — Busch's Archiv Bd. XII S. 8.

Art. 307 des H.-G.-B. auch auf Nichtkaufleute anwendbar.

Die Bestimmungen in Art. 307 des H.-G.-B erstrecken sich auf jeden redlichen Erwerber von Papieren auf Inhaber, mag er Kaufmann sein oder nicht.

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg vom 27. November 1867. — Sammlung wichtiger Entscheidungen des bayrischen Handelsappellationsgerichts Bd. II S. 113.

Beschlagnahme von Gewinnscheinen.

Der Antrag auf Beschlagnahme eines Gewinnscheines der Fürther Aussteuer-Anstalt ist nach §. 18 der von der k. Regierung genehmigten Statuten unzulässig, weil dort ausdrücklich bestimmt ist: „die Gewinnscheine dürfen nicht verpfändet oder Geld darauf vorzuleihen, indem die Gewinnste immer nur an den rechtmäßigen Gewinner ausbezahlt werden."

Erkenntniß des H.-A.-G. Nürnberg vom 10. Mai 1867. — Sammlung wichtiger Entscheidungen des bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 177.

Der Art. 310 des H.=G.=B. findet auch im Falle des richterlichen Pfandes Anwendung.

Für die Anwendbarkeit des Art. 310 des H.=G=B. im Concurse und außerhalb des Concurses macht es bezüglich der Versteigerung eines Faustpfandes keinen Unterschied, ob das Pfand freiwillig vom Schuldner selbst oder in Folge gerichtlicher Execution aus dem Vermögen des Schuldners bestellt worden ist.

Erkenntniß d. östr. obersten Gerichtshofs v. 5. Februar 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 187. Bd. X S. 241.

Der Schuldner kann sich gegen Verkauf des Faustpfandes nicht beschweren.

Der Schuldner hat kein Beschwerderecht gegen die Bewilligung des Verkaufs des Faustpfandes, da dieser auch ohne Gehör des Schuldners geschehen kann und der Schuldner unter Umständen auch Schadensersatz von dem Gläubiger beanspruchen kann. (Art. 310 H=G.=B.)

cf. v. Hahn, Commentar Bd. II S. 114.

Veräußerung eines kaufmännischen Pfandes.

Zur Anordnung des Verkaufes eines kaufmännischen Pfandes ist das Handelsgericht des Wohnortes des Gläubigers zuständig.*)

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg v. 17. Dez. 1863. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XI S. 38.

Klage auf Rückgabe eines Depot.

Ein Schuldner, welcher Werthpapiere als Depot für seine Schuld unter der Vereinbarung hingegeben, daß das Pfand unter Haftung des Schuldners zum Nachschusse bei etwaigem Sinken

---

*) Dem Gläubiger ist zwar freigelassen, das ihm zustehende Pfandrecht, auch nach den allgemeinen civilrechtlichen Normen processualisch geltend zu machen und die Versteigerung des Pfandobjects zu veranlassen, indem dieß durch die Bestimmungen des H.=G.=B. nicht aufgehoben, vielmehr ein für die Handelsgeschäfte der Kaufleute privilegirtes Pfandrecht geschafft werden wollte. eod. S. 40.

des Curses verkauft werden solle, falls die Schuld nicht rechtzeitig abgetragen werde, die Schuld aber nicht zur bestimmten Zeit getilgt hat, kann nicht auf Herausgabe des Depositums, sondern nur auf Rechnungsstellung über den Erlös und wenn der Verkauf ohne Beachtung der Vorschriften des allg. d. H.-G.-B. Art. 310 erfolgte, auf Entschädigung klagen.

Erkenntniß des Handels-Appellationsgerichts Nürnberg v. 7. Febr. 1866. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XIII S. 69.

Voraussetzungen des kaufmännischen Retentionsrechtes.

Das nach Art. 313 des H.-G.-B. einem Kaufmann zustehende Retentionsrecht kann nur in Bezug auf Schuldverhältnisse ausgeübt werden, welche zwischen dem Retinenten und dem Eigenthümer der zurückbehaltenen Waare bestehen.

Erkenntniß des Handelsappellationsgerichts Nürnberg v. 5. Aug. 1867. — Samml. wicht. Entsch. v. b. H.-A.-G. Bd. I S. 344.

Zurückbehaltungsrecht bei nicht fälligen Forderungen.

Nach Art. 313 und 314 des H.-G.-B. hat der Kaufmann wegen der fälligen und wenn über das Vermögen seines Schuldners der Concurs eröffnet ist, sogar wegen der nicht fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen andern Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht an allen beweglichen Sachen des Schuldners, die mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er entweder

a. dieselben noch in seinem Gewahrsam hat, oder
b. sonst noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Erk. des O.-A.-G. Dresden v. 13. Juni 1865. — Busch's Archiv Bd. XII S. 9.

Ausdrückliche Erklärung, vom Zurückbehaltungsrechte Gebrauch machen zu wollen, ist nicht nothwendig.

Auch wenn der Beklagte auf das ihm nach Art. 313 zustehende Zurückbehaltungsrecht nicht ausdrücklich Bezug nahm,

kann der erkennende Richter dasselbe anerkennen, weil der Beklagte thatsächlich das Zurückbehaltungsrecht durch Verweigerung der Herausgabe der Waare geltend macht.

Erk. des O.-A.-G. Dresden v. 2. Nov. 1865. — Busch's Archiv Bd. XII S. 9.

Zurückbehaltungsrecht nach dem Hamburger Recht wegen einer cedirten Gegenforderung.

Nach §. 35 des Einf.-Gesetzes für Hamburg unterliegt es keinem Zweifel, daß das Haltrecht (Retentionsrecht) auch wegen solcher Gegenforderungen, welche durch Cession übergegangen sind, ausgeübt werden darf.

Handelsgerichtl. Erk. v. 1. Dez. 1866, in II. Instanz bestätigt. — Busch's Archiv Bd. XII S. 414.

Wann findet das Zurückbehaltungsrecht wegen einer cedirten Gegenforderung nicht statt?

Bei einer durch Cession erworbenen Gegenforderung tritt das Retentionsrecht nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der schuldigen Zahlung der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung widerstreiten würde, z. B. wenn als festgestellt anzunehmen ist, daß bei einem Geschäfte mit dem ausdrücklichen Zusatze per comptant oder einem gleichbedeutenden Zusatze, es die Bedingung der Uebergabe der Waare ist, daß die Bezahlung des Kaufpreises Zug um Zug geschehe, oder wenn ein Connossement übergeben und die Löschung der Waare vom Käufer besorgt wird, daß nach deren Beendigung sofort auf ertheilte Rechnung die Zahlung geleistet werde.

Handelsgerichtl. Erk. v. 1. Dez. 1866, in II. Instanz bestätigt. — Busch's Archiv Bd. XII S. 415.

Wann erlischt das Retentionsrecht?

Jeder, welcher sich berechtigt erachtet, das Eigenthum eines Andern wegen einer Entschädigungs- oder sonstigen Gegenforderung zu retiniren, ist verpflichtet, gegen genügende ander-

weitige Sicherstellung wegen seiner behaupteten Ansprüche von der Retention abzustehen.

Erk. v. 6. Dezbr. 1866 vom O.-A.-G. Lübeck mit Erk. v. 23. Dez. 1867 in diesem Punkt bestätigt. — Busch's Archiv Bd. XII S. 417 und S. 422.

Fälligkeit von Forderungen in Folge Insolvenz-Anzeige.

In einem in der untenerwähnten Sammlung mitgetheilten Falle, hat das k. H.-A.-G. Nürnberg entschieden, daß in Folge einer Insolvenzanzeige des Schuldners an den Gläubiger auch noch nicht fällige Forderungen eingeklagt werden können, weil dem Einwande des Beklagten, die Forderungen seien theils noch nicht fällig und bezüglich der fälligen Posten sei ihm Zahlungsnachsicht gewährt worden, bei seiner zugestandenen Ueberschuldung die Replik der Arglist entgegenstehe, indem Beklagter auch nach Ablauf der von ihm beanspruchten Frist Zahlung zu leisten nicht im Stande sei, wie aus seiner Insolvenzanzeige und dem daran geknüpften Arrangements-Gesuch unzweifelhaft hervorgeht.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 1. März 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.-A.-G. Bd. I S. 512.

Unterschied zwischen Antrag und Auftrag.

Unter einem „Antrag" versteht das H.-G.-B. das Ansinnen einer Partei an eine andere, mit ihr, dem Antragenden einen Vertrag abzuschließen.

Die Bestellung einer zu einem gewissen Preise zu liefernden Waare enthält einen Antrag im Sinne des H.-G.-B.

Was unter einem „Auftrag" zu verstehen sei, hierüber finden sich im Handelsgesetzbuche keine besonderen Vorschriften; dieser Umstand ist aber nur ein Beleg dafür, daß das H.-G.-B. von dem bestehenden rechtlichen Sprachgebrauche, wonach mit dem Worte „Auftrag" die Uebertragung eines Geschäftes für den Auftraggeber bezeichnet wird, nicht habe abgehen wollen.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 27. Juni 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 150.

Wirkungen eines Antrags.

Nach Art. 319 des H.-G.-B. bleibt bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, zu welchem er bei ordnungsgemäßer rechtzeitiger Absendung der Antwort, das Eintreffen der letzteren erwarten durfte.

Schon durch Absendung eines Antrages erwachsen mithin dem Antragenden Verpflichtungen; er muß abwarten, bis ihm bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Absendung der Antwort diese selbst zugehen konnte und darf bis zu diesem Zeitpunkte nicht von seinem Antrag abgehen, solchen nicht widerrufen.

Ist aber bis zu diesem Zeitpunkte eine Antwort nicht eingetroffen, so ist er auch sofort an seinen Antrag nicht mehr gebunden, ohne daß er, in der Regel wenigstens, dem andern Contrahenten von seinem Rücktritte Nachricht zu geben verpflichtet wäre.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg vom 27. Juni 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 153.

Zeitpunkt der Antragsbeantwortung.

Wird eine ordnungsmäßige Absendung der Antwort durch unabwendbare äußere Ereignisse verhindert, so kann dem Antragenden nicht zugemuthet werden, bis zur späteren Ermöglichung einer solchen mit anderweitiger Verfügung über die angebotenen Waaren zurückzuhalten.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 19. Juli 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 349.

Stillschweigende Aufhebung eines Liefervertrages.

Die Zustimmung zu der von einem Theile erklärten Aufhebung eines Liefervertrages kann durch Stillschweigen und Nichtvollzug des Vertrages von Seite des anderen Theiles ertheilt werden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 15. Sept. 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 140.

Unbestellte Waare. Annahme und Zahlung der Fracht.

Aus der Entgegennahme des Frachtbriefes und der Bezahlung der Fracht folgt noch nicht die Annahme unbestellter Waare; denn ohne Uebernahme des Frachtbriefes und Zahlung des Frachtlohnes konnte die Waare nicht erhalten und untersucht und ohne Untersuchung auch nicht der Inhalt der Sendung ersehen werden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 25. Mai 1868. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.-A.-G. Bd. II S. 259.

Bedeutung der Bedingung „zahlbar gegen Tratten des Verkäufers."

Die Verkaufsklausel „zahlbar gegen Tratten des Verkäufers" berechtigt diesen, wenn er seinerseits den Vertrag erfüllt hat, von dem Käufer die Annahme der gezogenen Wechsel und im Verweigerungsfalle Schadensersatz zu fordern.

Erk. des App.-Ger. Cöln v. 8. Jan. 1867. — Archiv für Civil- und Criminalrecht der Rheinprovinz Bd. LXI S. 9 Abth. 1. — Busch's Archiv Bd. XII S. 303. Bd. III S. 330. Bd. IX S. 167.

Zahlung an eine andere als die vertragsmäßig bestimmte Person.

Der in der ohne Beanstandung angenommenen Faktura gegebene Auftrag des Verkäufers an den Käufer, den Kaufpreis einer bestimmten Person zu bezahlen, schließt die Tilgung der Schuld durch Zahlung an eine andere nicht beauftragte Person aus, wenn diese das empfangene Geld nicht abliefert.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 28. Febr. 1868. — Samml. wicht. Entsch. d. bayer. H.-A.-G. Bd. II S. 116.

Ermittlung des Erfüllungsortes.

Wenn über den Ort der Lieferung vertragsmäßig nichts bestimmt ist, so ist der Ort nach den gesetzlichen Vorschriften zu ermitteln. Nach Art. 342 und 344 des H.-G.-B. soll aber das Geschäft an dem Orte erfüllt werden, welcher nach der Natur des Geschäftes oder der Absicht der Contrahenten als Ort der Erfüllung anzusehen ist. Nach der Natur des Lieferungsvertrages

kann aber die Absicht der Contrahenten beim Vertragsabschluß nur dahin gegangen sein, die Waare in den Besitz der kaufenden Handlung, d. h. dahin zu bringen, wo dieselbe ihre Niederlassung hat.

Erk. des A.-G. Naumburg v. 3. Dezbr. 1864. — Busch's Archiv Bd. XII S. 306.

Stillschweigende Bestimmung des Erfüllungsortes.

Das angenommene Offert, eine Waare franco nach einem bestimmt bezeichneten Orte zu liefern, macht den letzteren zum vertragsmäßig festgesetzten Erfüllungsort.

Erk. des östr. obersten Gerichtshofes v. 1. Aug. 1866. — Gerichtshalle S. 132. — Busch's Archiv Bd. XII S. 194.

Nicht genügende Bestimmung des Zahlungsortes.

Die Aeußerung des Beklagten, „er werde in 8 Tagen wieder kommen und die Forderung begleichen", kann einem Versprechen, sich wirklich auszugleichen, ja sogar zu zahlen und am Orte des Ausgleichs zu zahlen, nicht gleichgeachtet werden, weil der Beklagte hiemit jede bindende Erklärung abgelehnt hat.

Erk. des östr. obersten Gerichtshofes v. 17. Oktbr. 1866. Gerichtshalle 1867. S. 51. — Busch's Archiv Bd. XII S. 199.

Handelsgerichtliche Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte erstreckt sich nach Art. 62 des bayr. Einf.-Ges. auf alle Handelssachen vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 64 desselben.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 8. Febr. 1865. — Zeitschrift für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 1.

Empfang „als Handelsmann" begründet nicht die Zuständigkeit der Handelsgerichte.

Die Behauptung, daß der Beklagte, die klagweise verfolgte Summe, als Handelsmann empfangen und zu seinen Handelsgeschäften verwendet habe, genügt nicht zur Begründung der handelsgerichtlichen Zuständigkeit.

Denn hiebei ist gänzlich unklar, was unter dem Empfang „als Handelsmann" verstanden werden soll, und im Uebrigen ist weder die bloße Thatsache, daß ein Kaufmann Geld erhält, noch die Verwendung einer Sache zu dessen Handelsgeschäften für sich allein in Art. 271 des allg. d. H.=G.=B. als ein Handelsgeschäft erklärt, sowie auch nicht in Art. 63 des bayr. Einf.=Ges. unter den Handelssachen aufgezählt.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 29. April 1867. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.=A.=G. Nürnberg Bd. I S. 484.

Zuständigkeit der Handelsgerichte für Deservitenforderungen der Anwälte gegen den eigenen Mandanten.*)

Der k. Adv. Dr. R. hatte den Kaufmann F. in verschiedenen Processen, insbesondere in acht beim k. H.=G. Fürth anhängigen Wechselprocessen vertreten und alle Baarauslagen für F. vorgeschossen. Da F. wiederholter gütlicher Aufforderung ungeachtet Zahlung nicht leistete, stellte Dr. R. beim k. H.=G. Fürth in acht Wechselsachen den Antrag auf Festsetzung seiner Kosten und Erlassung eines Zahlungsauftrages an seinen Mandanten F.

Diesem Antrage wurde vom k. H.=G. Fürth auch Statt gegeben.

F. brachte jedoch gegen die an ihn erlassenen Zahlungsbefehle Einreden vor, worauf das k. H.=G. Fürth die erlassenen Zahlungsbefehle zurücknahm und den k. Adv. Dr. R. wegen Unzuständigkeit des H.=G. Fürth mit seinen Ansprüchen aus dem Mandat ab= und zur besonderen Austragung verwies und denselben zugleich in alle Kosten verurtheilte.

Hiegegen führte der k. Adv. Dr. R. Beschwerde, welcher vom k. H.=G. Nürnberg mit Erk. v. 5. Juli 1869 auch Statt gegeben wurde, und zwar aus folgenden Gründen:

---

*) cf. Blätter für Rechtsanwendung, Ergänzungsbd. zum 31. u. 32. Jahrg. S. 58 ff. — Zeitschrift des Anwaltsvereins Bd. VIII S. 230.

In Erwägung

1) daß F. sich selbst in der dem k. Advokaten Dr. R. ausgestellten notariellen Vollmachtsurkunde vom 4. Mai 1865 als Kaufmann bezeichnete und demnach die darauf vom k. Adv. Dr. R. für ihn gegen J. H., M. H., K., G., J., E., S. und G. eingeklagten Wechsel gemäß Art. 274 Abs. 1 des allg. d. H.-G.-B. als von ihm als Kaufmann geschlossene Verträge erscheinen, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören;

2) daß die auf die Einklagung dieser Wechsel dem k. Adv. Dr. R. erwachsenen Kosten und Gebühren, selbst wieder als Handelsschuld des F. sich darstellen, da nach Art. 273 des allg. d. H.-G.-B. alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, als Handelsgeschäfte anzusehen sind und offenbar die Auftragsertheilung des F. an Dr. R. zur Beitreibung jener Wechselguthaben ein Geschäft bildete, das zum Betriebe seines Handelsgeschäftes gehörte;

3) daß demnach das k. H.-G. Fürth mit Recht auf die vom k. Adv. Dr. R. zu den einzelnen Wechselklagsachen eingereichten Expensarien und Anträge um Zahlungsaufträge an F., letzterem unter Festsetzung der Expensare die betreffenden Zahlungsmandate ertheilt hat;

4) daß F. innerhalb der durch diese Zahlungsmandate vorgesetzten 14tägigen Frist zu Protokoll des k. H.-G. F. vom 10. Juni 1869 gegen diese Zahlungsaufträge protestirte, die expensarsmäßigen Conferenzgebühren beanstandete, förmliche Auseinandersetzung auf dem Wege gesonderter Mandatsklage und Rechnungsablage von Seite des k. Adv. Dr. R. und die Zurücknahme der fraglichen, in den einzelnen Wechselstreitakten erlassenen gerichtlichen Mandate beantragte;

5) daß hierauf das k. H.-G. F. wirklich durch Beschluß vom 10. Juni 1869 „die sämmtlich erlassenen bedingten Zahlungsbefehle“ zurückgenommen und den k. Adv. Dr. R. mit seinen Ansprüchen aus dem Mandate des F. von hier ab- und ad separatum gewiesen hat;

6) daß hiedurch der k. Adv. Dr. R. sich mit Grund beschwert erachtet, weil, wie gezeigt — die handelsgerichtliche Zuständigkeit zur Beitreibung seiner Deservitenforderung gegen seinen eigenen Mandanten F. aus dessen Eigenschaft als Kaufmann, beziehungsweise aus der Eigenschaft der auf dessen Wechselforderungen erwachsenen Deservitenschuld als Handelsschuld folgt (Art. 62 u. 63 Ziff. 1 des Einf.-Ges. z. allg. d. H.-G.-B.) und weil ferner, — wenn auch F. nicht im Sprengel des H.-G. F. wohnen mag — die Zuständigkeit dieses Handelsgerichts zur Beitreibung der Deserviten des k. Adv. Dr. R. gegen dessen eigenen Mandanten, beziehungsweise zur Verhandlung und Entscheidung der actio mandati contraria desselben gegen F. aus dem Gesichtspunkte der Connexität dieser Mandatsklagen mit den acht Wechselstreitsachen des F. im Hinblick auf b. Ger.-Ordnung Cap. I §. 10 zweifellos feststeht. (vgl. Bl. f. R.-A. Bd. XVI S. 197. Bd. XVIII S. 244 und 369. Bd. XXIII S. 83. Bd. XXIV S. 275. Bd. XXXII S. 141 und Ergänzungs-Bd. XXXI und XXXII S. 61.);

7) daß deshalb die Zahlungsmandate an F. in obigen acht Wechselklagsachen nicht wegen Unzuständigkeit des k. H.-G. F. zu deren Erlassung wieder zurückzunehmen waren, vielmehr der bezügliche Beschluß vom 10. Juni 1869 wieder aufzunehmen und das k. H.-G. F. zu beauftragen ist, weiter auf die Eingelenke des F. zum Protokoll v. 10. Juni l. Js. zu verfügen und zu erkennen, was Rechtens (vgl. Plenarbeschluß vom 10. Dezbr. 1842), wobei nur noch zu bemerken ist,

8) daß kein Hinderniß besteht, die einzelnen Anrufen des Adv. Dr. R. aus den betreffenden Hauptstreitakten heraus und in einem gesonderten gemeinschaftlichen Aktenfascikel einzulegen und zufolge der gemeinschaftlich vorgebrachten Einwendungen des F. fortan die einzelnen Anrufen als eine einzige comulirte Klagsache zu behandeln, da nach Cap. 4 §. 9 der b. Ger.-Ordn. mehrere Klagen, welche einerlei Quellen haben, gegen dieselbe Person in einem Klaglibelle zusammengenom-

men werden dürfen und hienach der k. Adv. Dr. R. die zu den einzelnen acht Wechselsachen eingereichten Anrufen, in eine einzige Mandatsklage hätten zusammenfassen dürfen und sollen;

9) endlich in der Erwägung, daß die auf den gegenwärtigen Verbescheid erwachsenen Kosten der II. Instanz vorläufig von beiden Streitstheilen vorbehaltlich des Ersatzes von Seite des dereinst im Kostenpunkte etwa unterliegenden Gegners vorzuschießen sind, während der Ausspruch über die auf die fraglichen Mandatsklagen seither erlaufenen Kosten der ersten Instanz dem seinerzeitigen Enderkenntnisse vorbehalten bleiben muß; hiemit unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses vom 10. Juni 1869 zu Recht:

1) die Mandatsklagen des k. Adv. Dr. R. gegen F. seien nicht wegen Unzuständigkeit des k. H.-G. F. abzuweisen, vielmehr

2) habe genanntes Gericht auf die Eingelenke des F. zu Protokoll vom 10. Juni l. Js. weiter zu verfügen und zu erkennen, was Rechtens;

3) die Kosten der II. Instanz seien von beiden Theilen vorläufig vorzuschießen, während der Ausspruch über die Kosten der I. Instanz ausgesetzt bleibt.

Zuständigkeit nach der Sache bemessen. Absolute Handelsgeschäfte.

Ein absolutes Handelsgeschäft ist ein solches handelsrechtliches Rechtsverhältniß, wobei es bezüglich der Zuständigkeit der Handelsgerichte auf die Frage, ob die Contrahenten oder wenigstens einer derselben Kaufmann im Sinne des Art. 4 des H.-G.-B. seien, nicht weiter anzukommen hat.

Von dieser Regel des Art. 62 des bayr. Einf.-G. ist nur in den beiden Fällen eine Ausnahme zu machen, wenn der Art. 64 in Frage kommen sollte, d. h. wenn die Klage gegen einen „Nicht-

kaufmann" gerichtet sein, oder wenn es sich um nicht mehr als um fl. 150. — handeln sollte.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 24. Oktober 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 214.

Zuständigkeit nach der Person bemessen.

Das k. bayr. Einf.=Ges. hat bei Regelung der Competenzverhältnisse, soweit hiebei die Rechtssubjekte in's Auge zu fassen waren, lediglich die Unterscheidung zwischen Kaufmann und Nichtkaufmann getroffen und hiebei an dem Grundsatze festgehalten, daß die Nichtkaufleute vor den ordentlichen Gerichten auch aus handelsrechtlichen Verhältnissen zu belangen sind, wenn das Geschäft, aus welchem geklagt wird, nicht auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft war oder wenn nicht eine Widerklage vorliegt, (Art. 64 des bayr. Einf.=Ges.) während alle Klagen gegen Kaufleute aus dem in Art. 63 l. c. aufgeführten handelsrechtlichen Verhältnissen vor die Handelsgerichte zu ziehen sind, weil der Art. 62 alle Handelssachen — mit Ausnahme der auf Nichtkaufleute Bezug habende Bestimmung des Art. 64 — der Zuständigkeit der Handelsgerichte zuweist, ohne daß hiebei ein Unterschied gemacht wäre, auf Seite welches Contrahenten das Handelsgeschäft vorliegen müsse.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 24. Oktbr. 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XI S. 215.

Vollstreckung eines belgischen Erkenntnisses in Preußen.

Ein in Belgien erlassenes handelsgerichtliches Erkenntniß, wodurch ein Falliments=Verfahren eröffnet wird, kann in Preußen nicht für vollstreckbar erklärt werden, weil dieß weder nach den preußischen Gesetzen noch durch einen Staatsvertrag über die Rechtshülfe zwischen Preußen und Belgien sich rechtfertigt und weil bezüglich der in Preußen gelegenen Vermögensobjekte eine Falliments=Erklärung bei dem preußischen Gerichte zu erwirken ist.

Erk. des A.=G. Cöln v. 27. Dezember 1866. — Archiv für Civil= und Criminalrecht der Rheinprovinz Bd. LX Abth. 1. S. 227. — Busch's Archiv Bd. XII S. 220.

B. Einzelne im Handelsgesetzbuch besonders hervorgehobene Handelsgeschäfte.

1. Vom Kauf.

Art. 337—359.

Annahme eines Kaufofferts.

Durch Annahme eines Kaufofferts ist der Kaufvertrag vollendet, wenn auch Preis und Quantität der Waaren dem Ermessen des Verkäufers anheimgestellt ist.

Durch diese Art der Bestellung ist der Besteller nicht völlig in die Hand des Gegencontrahenten gegeben, sondern es sichert ihn die Pflicht eines jeden ordentlichen Kaufmanns, mit Treue und in gutem Glauben zu handeln.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 24. Januar 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 86.

Thatsachen, in welchen ein Kaufabschluß liegt.

Wenn eine Person, welcher bestimmte Waaren mit einer den Preis und das Gewicht derselben, sowie den Namen des Absenders kundgebenden Faktura zugesendet worden sind, diese Waaren behält und dem Absender beziehungsweise dessen Vertreter Abschlagszahlung leistet, so ist nicht zu bezweifeln, daß diese Person von dem Absender die fraglichen Waaren gekauft hat.

Erk. des Ober-App.-Ger. Jena v. 9. Febr. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 36.

Kauf von einem Dritten.

Wer von einem Andern, welcher im Namen eines Handlungshauses verkauft, Waaren kauft und von dem wirklichen Verkäufer die Waaren annimmt, kann diesem die Einrede, daß er die fraglichen Waaren nicht von ihm, sondern von jenem Andern gekauft habe, nicht entgegenstellen.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 12. April 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 47. — Vgl. auch Erk. des Ober-App.-Ger. Jena v. 9. Febr. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 36

Bestellung. Unstatthaftigkeit der Substitution eines andern Lieferanten.

Wenn derjenige, bei dem eine Waare bestellt ist, zur Lieferung derselben einen Dritten substituirt, so ist nicht der Liefernde, sondern der bei dem die Waare bestellt wurde, zur Klage gegen den Empfänger berechtigt.

Erk. des k. H.-G. Bayreuth. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 101.

Festsetzung des Kaufpreises.

Im Hopfenhandel kann die Preisfestsetzung auch durch Unterwerfung unter das Durchschnittsergebniß künftiger Marktpreise erfolgen.

Erk. des k. H.-A.-G. Nürnberg v. 11. Novbr 1867. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 490.

Angemessenheit des Kaufpreises.

Die Behauptung, „der Kaufpreis sei angemessen oder werthentsprechend“, gehört nicht zur Substanzirung einer Klage aus einem abgeschlossenen Kaufe, weil nach dem bayr. Landtagsabschied von 1861 und Art. 286 des H.-G.-B. das Erforderniß des pretium justum beseitigt und der Kaufvertrag auch giltig und rechtsbeständig ist, wenn der bedungene Preis dem Werth der Waare nicht entspricht, sondern im Mißverhältniß zu demselben steht.

Jeder Kaufvertrag erfordert die Festsetzung des Preises, ohne bestimmten Preis gibt es keinen perfekten Kauf.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 24. Dezember 1863. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 52.

Substanzirung des Kaufes in der Klage.

Die Angabe der Klage genügt, daß der Beklagte die Waaren von dem Kläger um den libellirten Preis gekauft habe. Diese Behauptung umfaßt gleichmäßig die verschiedenen Formen, unter denen ein solcher Vertrag abgeschlossen werden konnte: ob durch Worte oder durch concludente Handlungen, ob mündlich oder

schriftlich, ob von den Contrahenten selbst oder durch Bevollmächtigte der Kauf abgeschlossen worden sei, braucht in der Regel nicht schon in der Klage dargelegt zu werden.

Erk. des Ober-App.-Ger. Jena v. 9. Febr. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 36.

Kauf auf Besicht oder Probe.

Nach Art. 339 Abs. 1 d. allg. d. H.-G.-B. ist der Kauf auf Besicht unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung vereinbart, daß der Käufer die Waare besehen und genehmigen werde und ist es hiebei nicht nothwendig, daß dem Käufer die Waare in ihrem ganzen Umfange vorliegt, vielmehr genügt es, daß dieß mit einem Theile hievon, also mit einem Muster der Fall ist und sind gerade in Rücksicht auf die Verschiedenheit dieser beiden Voraussetzungen die in Abs. 2 u. 4 des Art. 339 berührten verschiedenen Folgen festgesetzt worden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 11. Mai 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 138. — Conferenz-Prot. S. 613 und 614.

Wann liegt ein Kauf auf Probe vor?

Ein solcher kann nur dann angenommen werden, wenn der Kauf auf Grund einer vorgelegten Probe dergestalt abgeschlossen worden ist, daß der Verkäufer sich verpflichtet hat, eine dieser Probe entsprechende Waare zu liefern.

Wenn der Beklagte nach Einsicht der ihm überschickten Proben und nach Mittheilung des Klägers, daß er für den Centner Griesler-Auszugmehl feinster und bester Qualität 3 Thaler fordere, mittelst Brief 60 Ctr. feinster und bester Qualität bestellt, so liegt nicht ein Kauf auf Probe, sondern ein gewöhnlicher Kaufvertrag mit Bezeichnung einer bestimmten Sorte vor, weil der Beklagte nicht eine von den ihm übersendeten verschiedenen Proben ausgewählt und verlangt hat, daß Kläger ihm Waare, welche dieser auserwählten bestimmten Probe entspreche, zuschicke. Die Bestellung ist vielmehr bloß im Allgemeinen und die

Vorlegung der Proben bloß zur Orientirung des Käufers über die Beschaffenheit der Waaren des Verkäufers erfolgt.

Erk. des O.-A.-G. Dresden v. 1. Sept. 1865. — Busch's Archiv Bd. XII S. 10.

Stipulationen gewisser Eigenschaften der bestellten Waare.

Die Stipulation gewisser Eigenschaften einer bestellten Waare schließt in Ermangelung anderweiter Abreden das Vorhandensein eines Kaufes auf Besicht aus.

Erkenntniß des H.-A.-G. Nürnberg vom 30. November 1864. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XI S. 233.

Kauf nach Muster.

Beim Kauf nach Muster muß dem Verkäufer der Beweis der Mustermäßigkeit offen gelassen werden, wenn die Mustermäßigkeit der Waare beanstandet und widersprochen wird, weil die mustergemäße Lieferung zum Klaggrund gehört.

Erkenntniß des H.-A.-G. Nürnberg vom 12. Febr. 1866. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XIII S. 88.

Kauf in Bausch und Bogen.

Beim Kauf in Bausch und Bogen oder Mengekauf wird das Kaufsobjekt als ein Ganzes betrachtet; es bedarf keiner Aufzählung der einzeln verkauften Gegenstände, sondern es ist die Waare durch Bezeichnung des Anfbewahrungsortes genügend bezeichnet und kann der Käufer wegen Verzögerung der Ablieferung einzelner Theile vom Vertrag nicht zurücktreten.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 11. Mai 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 141.

Kosten der Emballage und deren Rücksendung.

Die Kosten der Emballage, in der eine Waare geliefert wurde, treffen regelmäßig den Käufer; eine gestattete Rücksendung derselben hat im Allgemeinen auf Kosten des Käufers zu geschehen, soferne nicht eine andere Abrede oder ein abweichender Ortsgebrauch nachgewiesen zu werden vermag.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 19. Juni 1868. — Samml. wicht. Entsch. des H.-A.-G. Bd. II S. 264.

Wer muß die Gefäße zur Empfangnahme der gekauften Waaren liefern?

Der Käufer muß die Gefäße (z. B. die leeren Säcke) zur Aufnahme der gekauften Waaren beschaffen. (Art. 324, 342, 351 ff. H.-G.-B.)

Erk. des Stadtgerichts Frankfurt a/M. v. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 389.

Bierlieferungsvertrag erscheint als Kauf.

Nachdem das allg. d. H.-G.-B. in Art. 338 festgesetzt, daß auch ein Handelsgeschäft, dessen Gegenstand in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht, nach den Bestimmungen über den Kauf zu beurtheilen sei, muß auch ein Bierlieferungsvertrag seinem Wesen nach als Kauf behandelt werden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 24. August 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XIII S. 162.

Unterschied zwischen Lieferungskauf und Commissionsgeschäft.

Ein Lieferungskauf ist kein Commissionsgeschäft.

Beim Lieferungskauf handelt der Verkäufer im eigenen Interesse, Gewinn und Verlust berührt seinen Abkäufer nicht.

Beim Lieferungsgeschäft ist dem Verkäufer überlassen, sich erst durch Einkauf in den Besitz des Verkauften zu setzen, beim Commissionsgeschäft aber bildet der Einkauf vom Dritten die Regel.

Der Commissionär kann auch eigene Sachen an den Committenten überlassen.

Diese Ueberlassung eigener Waare (des Commissionärs) an den Committenten ist nur durch die Fiktion zulässig, daß der Einkaufskommissionär gleichzeitig in der doppelten Eigenschaft des beauftragten Einkäufers des Committenten und des an diesen verkaufenden Dritten aufgefaßt wird.

Erk. des O.-A.-G. Dresden v. 21. Juni 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 11.

Kauf nach Gewicht. Verlust der Waare.

Bei dem Kauf eines Gegenstandes, dessen Preis durch das Zuwägen bestimmt werden soll, wird der Vertrag erst mit der erfolgten Zuwägung perfekt.

Der Verlust der Waare vor erfolgtem Zuwägen trifft also den Verkäufer.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 30. Juli 1866. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 62.

Kauf oder Tausch?

Das Geschäftsübereinkommen zweier Kaufleute für zu bestimmt angesetzten vereinbarten Preisen bezogene Waaren, in gleicher Weise wieder Waaren zu beziehen, begründet keinen Tausch, sondern einen Kauf.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 11. Mai 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 143.

Bedeutung des Ausdruckes „freibleibend" bei einem Kaufsanerbieten.

Der Ausdruck „freibleibend" bedeutet im kaufmännischen Verkehr, daß der Offerent freie Hand behalten will, weil er in der Regel den verschiedenen Geschäftskunden gegenüber gleichzeitig dasselbe Waarenoffert macht, und daher nicht gebunden sein will in seinem Entschlusse, die Perfektion des Geschäftes auf die zu gewärtigenden Bestellungen hin nach seiner „freibleibenden" Willensbestimmung mit dem Einen oder Andern derselben zu bewirken.

Der Ausdruck „freibleibend" bei einen Anerbieten zum Kaufe schließt daher jede Verbindlichkeit des Anbietenden aus, es liegt hierin kein verbindlicher Antrag zum Kaufe, sondern lediglich eine Mittheilung über einen vorhandenen verkäuflichen Vorrath zu dem bekannt gegebenen Preise.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 10. Mai 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 513.

Vorbehalt der Zurückgabe.

Der Vorbehalt eines Kaufmannes, die gekaufte Waare wie-

der zurückgeben zu dürfen, wenn sie seinen Abnehmern nicht zusage, macht den Kauf zu einem solchen auf Probe.

Bei dem Kauf auf Probe, steht dem andern Contrahenten (Verkäufer) eine Erinnerung wegen der nicht erfolgten Genehmigung nicht zu.

Erk. d. H.=A.=G. Nürnberg v. 9. Dezember 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XI S. 232.

Sconto.

Der Sconto wurde ursprünglich seinem Begriffe gemäß für die frühere Bezahlung eines vertragsmäßig creditirten Kaufpreises bewilligt. Bei dieser beschränkten Auffassung und Anwendung des Sconto ist jedoch der Handel keineswegs stehen geblieben, vielmehr wurde und wird bei vielen Waaren neben der Creditzeit noch ein, zum Theil nicht unerheblicher Sconto gewährt, dessen Höhe je nach der Beschaffenheit der Geschäfte ebenso verschieden ist, wie die Creditzeit, neben welcher er sich bewilligt findet. Man kann daher dermalen keineswegs annehmen, daß der Sconto nur bei früherer Zahlung gewährt werde und eben deshalb, falls solche nicht erfolgt, nicht in Abzug zu kommen haben.

Erk. des H.=A=.G. Nürnberg vom 3. Novbr. 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XV S. 235.

Handel auf Baar (per comptant) bei Distançekäufen.

Wenn eine Waare an einem anderen Orte gegen Baarzahlung bestellt ist, so kann der Käufer verlangen, daß der Verkäufer mit der Uebergabe vorausgeht und dieselbe vor der Zahlung erfolgt, damit er Gelegenheit hat, vor Zahlung des Preises die Beschaffenheit der Waare untersuchen und prüfen zu können.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg vom 22. März 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 150.

Handel auf offenem Markte.

Auf öffentlichen Märkten versteht sich Handel auf Baarzahlung von selbst, wenn nicht eine Kreditgewährung ausdrücklich

bewilligt ist und bedarf es keiner Vorstecknug einer Frist zur Nachholung des Versäumten.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 13. Dezbr. 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.=A.=G. Bd. I S. 532.

Bestimmung der Lieferzeit. Verschlechterung der Waare beim Verkäufer.

Die Verabredung, eine gekaufte Waare erst abzuholen, wenn es in das Geschäft des Käufers paßt, stellt das Abholen nicht unbeschränkt dem Ermessen des Käufers anheim, sondern soll ihm hiezu nur eine billige, mit Rücksicht auf seine übrigen Geschäftsverhältnisse zu bemessende Frist bewilligt werden.

Eine während des Schwebens der Bedingung eingetretene Verschlechterung der Waare hat in diesem Falle der Käufer zu tragen, wenn dem Verkäufer kein Verschulden beizumessen und der Vertrag perfekt geworden ist.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 30. Juli 1866. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.=A.=G. Bd. I S. 61.

Zahlungszeit des Kaufpreises.

Dem Uebereinkommen, den Kaufpreis erst nach anderweitem Verkaufe der Waare bezahlen zu dürfen, kann kein anderer Sinn beigelegt werden, als daß dem Käufer eine mit Rücksicht auf die herkömmliche Creditzeit und die Frist, innerhalb welcher im Detailverkaufe der Regel nach der Hauptverschleiß der bezogenen Waare erfolgt ist, zu bestimmende Zahlungsfrist habe gegönnt werden wollen.

Erk. d. H.=A.=G. Nürnberg vom 14. Septbr. 1863. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 908. — Blätter für Rechtsanwendung Bd. XIII S. 160 Bd. XXV S. 112.

Zahlung des Kaufpreises bei ratenweiser Lieferung.

Die Zahlung des Kaufpreises bei ratenweiser Lieferung einer gekauften Quantität fungibler Waaren hat für jede gelieferte und angenommene Abtheilung sofort zu erfolgen, ohne daß die Ein=

rede des nicht erfüllten Vertrages wegen anderer Partien mit Grund entgegengesetzt werden kann.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 25. April 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 123.

Verabredung zur Zahlung des Kaufpreises „nach Belieben und Möglichkeit."

Der Verabredung, der Kaufpreis soll „nach Belieben und Möglichkeit" des Käufers bezahlt werden, kann nur die rechtliche Bedeutung beigelegt werden, daß Käufer erst nach Ablauf der üblichen Creditfrist Zahlung zu leisten habe, und daß auch dann noch mit der Zahlung eine billige Frist zugewartet werden soll.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 5. September 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XI S. 169.

Tilgung des Kaufpreises durch Acceptirung einer Tratte.

Wenn der Kaufpreis durch Accept einer Tratte Seitens des Käufers getilgt werden soll, dieser aber die Tratte unter Anrechnung von Gegenforderungen nur auf eine geringere Summe acceptirt, so ist der Verkäufer berechtigt, die auf einen geringeren Betrag mit Accept versehene Tratte nicht weiter zu beachten, weil er sich durch den Gebrauch dieser Tratte der Annahme eines Verzichtes auf seine Mehrforderung ausgesetzt hätte.

Erk. d. H.=A.=G. Nürnberg. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 148.

Beiderseitiges Einverständniß mit der Uebergabe.

Uebersendung der Gefäße von Seite des Käufers zum Einfassen der Waare und Verwendung der Gefäße zu diesem Zwecke durch die Verkäufer oder auf deren Anordnung bekundet das beiderseitige Einverständniß mit der Uebergabe und Versendung.

Erk. des O.=A.=G. Dresden v. 6. März 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 12.

Gilt die Ausscheidung und Fakturirung der Waare als Uebergabe?

Die bloße Ausscheidung, Fakturirung und Aufbewahrung kann die wirkliche Uebergabe nicht ersetzen, weil der auswärtige Käufer erst nach der Empfangnahme im Stande ist, die in Art. 347 d. H.-G.-B. vorgeschriebene Prüfung vorzunehmen.

Erk. des O.-A.-G. Dresden v. 9. Nobr. 1865. — Busch's Archiv Bd. XII S. 13.

Geht Eigenthum erst mit der Vermessung und Verwiegung über?

Wenn in Bausch und Bogen (ein Aversum) gekauft ist, so bedarf es der Verwiegung (oder Vermessung)*) nicht, um die Ausscheidung der Species aus der Gattung und den Uebergang von Besitz und Eigenthum zu bewirken, weil nur die Höhe des dafür zu erlegenden Kaufpreises von der vorzunehmenden Verwiegung abhängig ist.

Erk. des Stadtgerichts Berlin v. 20. Septbr. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 314 §. 95 und §. 117 Theil I Titel 11 des allg. preuß. Landrechts.

Berliner Usance hinsichtlich der Uebergabe der Wolle.

Nach Berliner Handelsgebrauch, welcher auch im Wollmarkt gilt, steht die Bestimmung, wer die Abnahme und Verwiegung der gekauften Wolle vorzunehmen hat, dem Käufer der Wolle allein zu. Ablieferungsort und Namen des abnehmenden Spediteurs bezeichnet der Käufer durch einen Ablieferungsschein, ent-

---

*) Beim Kauf von Sachen, welche gemessen werden, sind nach gemeinem Recht bezüglich der Perfektion folgende Fälle zu unterscheiden:

I. wenn ein Ganzes verkauft wird und zwar
   a. in Bausch und Bogen, so tritt sofort mit der Einigung über Preis und Waare Perfektion eiu;
   b. wenn der Preis des Ganzen aber nach dem Maaß bestimmt ist, tritt Perfektion erst mit der geschehenen Messung ein.

II. wenn ein gewisses Maß eines Ganzen verkauft wird, tritt Perfektion erst mit der geschehenen Messung ein.

Seuff. Prakt. Pand.-Recht Bd. II §. 258 S. 69. 4. Aufl. v. Holzschuher Theorie und Casuistik des gemeinen Civilrechts Bd. III S. 663 (2. Aufl.)

haltend die Anweisung, die darin bezeichnete Wolle an den Spediteur abzuliefern. Acceptirt der Verkäufer diesen Schein ohne Widerspruch, so erkennt er damit die von dem Käufer über die Wolle getroffene Verfügung an, die Uebernahme der gekauften Wolle durch den Spediteur erfolgt sonach für Rechnung des Käufers.

Dieselbe ist mit Aushändigung der Wolle und des Anweisungsscheines als an den Käufer vollzogen zu erachten und anderweitige Verfügung darüber ist nur mit Zustimmung des Käufers zulässig.

Die spätere Verwiegung, bei welcher gewöhnlich nur der Verkäufer oder ein Vertreter desselben gegenwärtig ist, geschieht nur behufs Feststellung des wirklichen Gewichts gegen das Sollgewicht. Die Rückgabe des Anweisungsscheins an den Käufer, welcher mit Empfangsschein und etwaigen Vermerken des Spediteurs über schlechten Befund der Waare versehen zu sein pflegt, hat keinen andern Zweck, als den Käufer von dem Gewichtsbefunde und der Empfangnahme der Wolle in Kenntniß zu setzen, um demnach die fernere Regulirung des Kaufgeschäfts ordnen zu können.

Erk. d. Stadtgerichts Berlin vom 20. Septbr 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 313.

Wie lange kann der Verkäufer verfügen?

Der Verkäufer kann solange über die von ihm verkauften Waaren noch verfügen, als er dieselben dem Käufer noch nicht übergeben hat.

Erk. des Appel.-Ger. Eisenach v. J. 1861. — Busch's Archiv Bd. XII S. 43.

Wann ist die Uebergabe erfolgt, wenn Käufer und Verkäufer entfernt von einander wohnen?

Wenn der Transportant (Spediteur, Fuhrmann, Post, Eisenbahn) von dem Käufer Auftrag hatten, ist die Uebergabe mit Empfangnahme des Kaufobjects von Seite des Spediteurs u. s. w als erfolgt anzusehen; hatte aber der Transportant vom Verkäufer Auftrag, so ist die Uebergabe nur mit Ablieferung an den Käufer selbst als erfolgt anzusehen.

Erk. des Appell.-G. Eisenach v. J. 1861. — Busch's Archiv Bd. XII S. 43.

Besitznahme eines Inbegriffs von Sachen.

Die Besitznahme einzelner Stücke eines Inbegriffs enthält nach §. 53 Th. I Tit. 17 des preuß. Landr. nur dann die Besitznahme des ganzen Inbegriffs von Sachen, wenn dabei die Absicht manifestirt wird, den ganzen Inbegriff in Besitz zu nehmen.*)

Erk. des Tribunals Königsberg vom 3. Mai 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 273.

Verzug des Verkäufers auch bei Nichtanbieten des Kaufpreises Seitens des Käufers.

Nach Art. 342 des H.-G.-B. ist der Kaufpreis erst bei der Uebergabe zu zahlen. Erst wenn der Verkäufer die Sache an den Ort der Uebergabe geschafft hat, und seinerseits zur Erfüllung seiner Verpflichtungen, d. h. zur Uebergabe im Stande und bereit ist, muß auch der Käufer erfüllen. Vorher bedarf es eines Anbietens des Kaufpreises nicht.

Erk. d. Appell.-G. Naumburg v. 3. Dezbr. 1864 und 15. März 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 306.

Verkauf einer Waare auf Rechnung des säumigen Käufers. Schadensersatzklage.

Wenn der Verkäufer von dem Recht auf Verkauf der Waare für Rechnung des säumigen Käufers Gebrauch machen und Anspruch auf Schadensersatz verlangen will, so ist er gesetzlich verbunden, beim anderweiten Verkauf — nach vorausgegangener nochmaliger Aufforderung**) zur Vertragserfüllung gemäß Art. 356 des H.-G.-B. — das im Art. 343 des H.-G.-B. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Hienach hat der Verkauf im Wege des

---

*) §. 53 Theil I Tit. 7 des preuß. Landrechts lautet:
Wer in der Absicht, einen Inbegriff von Sachen in Besitz zu nehmen, einzelne Stücke desselben in seine Gewalt nimmt, der hat dadurch den Besitz des Ganzen ergriffen.

**) Ein sofortiger Verkauf ist nicht nöthig, wenn nicht ein Fixgeschäft im Sinne des Art. 357 des H.-G.-B. vorliegt.

öffentlichen Aufstriches und jedenfalls unter öffentlicher Autorität zu erfolgen.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 22. Oktbr. 1863. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 946 u. Bd. X S. 949.

Verkauf einer Waare nach Art. 343 des H.-G.-B.

Die Ausübung der dem Verkäufer nach Art. 343 zustehenden Befugniß, die Waare, wenn der Käufer mit der Empfangnahme derselben im Verzuge ist, nach vorheriger Androhung öffentlich verkaufen zu lassen, hängt nicht, wie der Verkauf eines Faustpfandes nach Art. 310, von gerichtlicher Bewilligung ab.

Dies ergiebt sich schon aus der verschiedenen Fassung beider Artikel und noch unzweifelhafter aus der über Art. 260 des preuß. Entwurfes (nun Art. 343 des H.-G.-B.) gepflogenen Verhandlung der Berathungskommission, in Folge deren nicht nur die in jenem Entwurfe beantragte Vorschrift der Angehung des Richters beseitigt, sondern sogar ein Zusatzantrag über alternative Befugniß der Antragstellung bei dem Richter abgelehnt worden ist. (Conf. Protokoll der Commission zur Berathung eines allg. d. H.-G.-B. Bd. II S. 624. 627. 628.) Hiernach ist es lediglich Sache des Verkäufers, unter seiner Verantwortlichkeit für das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen den Verkauf nach den gegebenen Normen zu bewirken, nicht aber ist das Gericht berufen, auf Antrag des Verkäufers durch Anordnung des Verkaufes nach Art. 343 einen Akt der nicht streitigen Gerichtsbarkeit auszuüben.

Erk. des k. H.-A.-G. Nürnberg v. 20. Oktbr. 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 235.

Uebergang der Rechte des Verkäufers auf den Käufer.

In dem Kaufe einer Waare liegt an sich noch nicht das Recht für den Käufer, Klagerechte des Verkäufers gegen den dritten Inhaber der verkauften Waare geltend zu machen.

Erk. des H.-A-G. Nürnberg. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 77.

Form des Verkaufes bei Verzug des Käufers.

Der Art. 343 des H.=G.=B. ertheilt dem Verkäufer, falls der Käufer mit der Empfangnahme der Waare im Verzug ist, zwar die Befugniß, die Waare für Rechnung des Käufers auch nicht öffentlich verkaufen zu lassen, vorausgesetzt, daß die Waare einen Markt= oder Börsenpreis hat (Art. 343 H.=G.=B.) Busch's Archiv Bd. XII S. 440) schreibt jedoch bei Ausübung dieser Befugniß bestimmte Formen vor, insbesondere die, daß solcher Verkauf durch Vermittlung eines Dritten und zwar entweder eines Handelsmäklers oder immer durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zu bewirken ist.

cf. Art. 15 des Hamburger Einf.=Ges. — Handelsgerichtl. Erk. v. 27. Mai 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 432.

Kann der Verkäufer bei Verzug des Käufers an sich selbst verkaufen?

Bei Verzug des Käufers bindet die vom Verkäufer beschaffte Uebernahme zum Tageskourse den säumigen Käufer bei einem Kauf mit festbestimmter Lieferungszeit nicht, weil der Verkäufer an die Vorschrift des Art. 343 des H.=G.=B. gebunden ist, wornach ein von ihm veranstalteter Verkauf nur dann den säumigen Käufer bindet, wenn der Kauf entweder öffentlich oder durch einen Handelsmäkler oder in Ermanglung eines solchen durch einen zur Versteigerung befugten Beamten vollzogen wurde.

Erk. v. 28. Juni 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 447.

Ist Selbstverkauf zulässig, wenn es an einem Orte keine Mäkler gibt?

Diese Frage wurde in einem handelsgerichtlichen Erkenntniß vom 21. Juli 1866 in Sachen Israel u. C. R. Böhmer bejaht. Busch's Archiv Bd. XII S. 444.

Dagegen sprach sich das O.=A.=G. Lübeck in einem Erk. v. 13. Juni 1867 dahin aus:

Eine gesetzliche Vorschrift kann nicht schon dadurch außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung durch lokal oder zeit=

weilig bestehende Umstände erschwert wird oder in Folge hievon Uebelstände im Verkehr sich ergeben. Wo dieß geschieht, ist, wenn nicht etwa die Gesetzgebung Nachhülfe leistet, von den Betheiligten durch eine angemessene Einrichtung ihrer Contrakte den zu besorgenden Uebelständen vorzubeugen. *)

Busch's Archiv Bd. XII S. 443.

Wer trägt die Gefahr der Versendung?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen und in Ermangelung anderweitiger Verabredung geschieht die Versendung der Waare durch den Commissionär auf Gefahr und Kosten des Käufers (Committenten); der letztere hat daher auch den Schaden, welcher durch das Liegenbleiben der Waare auf einer Eisenbahnstation während des Transportes entstanden, zu tragen.

Erk. des Stadtamts Frankfurt a/M. — Busch's Archiv Bd. XII S. 395.

Tragung der Gefahr für Waaren auf dem Transporte.

Hierüber spricht sich ein Erkenntniß des H.-A.-G. Nürnberg dahin aus, daß, wenn die Lieferung von Waaren nach einem bestimmten Orte vereinbart war, der Käufer die Gefahr trägt, von welcher die Waare auf dem Transporte betroffen wird; war dagegen gemäß Vertrag die Waare an dem Orte, wohin der Transport geschieht, zu liefern, so tritt der Verkäufer in die Haftungsverbindlichkeit ein, weil dann dieser Ort für ihn als der Ort der Erfüllung gilt.

Samml. wicht. Entsch. d. b. H.-A.-G. Bd. I S. 527.

---

*) Im letzteren Falle hat übrigens Kläger nur eine mit Nachtheilen verbundene Verzögerung des Verkaufs, nicht eine Unmöglichkeit, den Artikeln 357 und 354 nachzukommen behauptet, weil in Hamburg seit der Einführung des H.-G.-B. die bei weitem größere Anzahl der früher vorhanden gewesenen beeidigten Handelsmäkler ihr Amt niedergelegt hätten, insbesondere daß es Fondsmäkler gegenwärtig in Hamburg nicht gebe und Mäkler in andern Artikeln oder zu Auktionsabhaltungen befugte, aber mit den Börsenpapieren unbekannte Personen ungeeignet seien, um durch sie die fraglichen Papiere (österr. Creditbank-Aktien) verkaufen zu lassen. — Busch's Archiv Bd. XII S. 443.

Haftung des Verkäufers für garantirte Eigenschaften.

Versicherungen über bestimmte, auf das Wesen einer Waare Einfluß habende Eigenschaften, besonders wenn sie auf vorheriges Befragen des Käufers vom Verkäufer gemacht werden, fallen nicht unter die Categorie bloßer Anpreisungen, sondern sie bilden eine bindende Zusage, (ein dictum et promissum), für welche der Verkäufer einzustehen hat.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 23. Novbr. 1866. — Samml. wicht. Entsch d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 49.

Bedeutung des Ausdrucks „wie besehen."

Der Ausdruck „wie besehen" im Schlußschein hat im Marktverkehr die Bedeutung, daß die Waare vom Käufer besehen, geprüft und genehmigt sei, so daß ihm nicht das Recht zustehe, gegen die Qualität der gekauften Waaren Einwendungen zu erheben.

Erk. d. Comm.- und Admir.-Collegiums zu Königsberg v. 13. November 1866 und des Tribunals daselbst v. 3. Mai 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 267.

Befugniß des Käufers bei vertragswidriger Lieferung.

Wenn der Käufer einen Theil der Waare bereits empfangen hat und nun die Annahme des Restes wegen nicht empfangbarer Beschaffenheit verweigert, so kann

a) wenn ein Kauf einer Gattung (genus) z. B. Waizen in Frage steht, der Käufer die Nachlieferung des Restes in empfangbarer Waare verlangen und bis zu dieser Nachlieferung die Zahlung des Kaufpreises dafür verweigern (Art. 324 H.-G.-B.), er kann jedenfalls den bereits wirklich gelieferten Theil der Leistung behalten, ja er kann unter Umständen auf Grund des Art. 355 ff. und 359 des H.-G.-B. wegen des nicht gelieferten Theils von dem Vertrage abgehen und den Vertrag wegen des Empfangenen bestehen lassen.

b) wenn dagegen eine bestimmte Sache (species) der Gegenstand des Kaufes und ein Theil davon nicht vertragsmäßig beschaffen ist und auch nicht durch Beseitigung des Fehlers hergestellt werden kann, so kann von einer Nachlieferung der vertragsmäßigen Sache überall nicht die Rede sein, denn eine solche ist nicht möglich und ebensowenig liegt darin, daß ein Theil der Sache sich nicht in empfangbarer Beschaffenheit befindet, ein Verzug in der Erfüllung, sobald die, wenn gleich mangelhafte Sache, welche Gegenstand des Kaufs war, rechtzeitig behufs Erfüllung offerirt wird.

Die Rechte des Käufers beschränken sich dann auf die aus der Gewährleistung wegen fehlender Eigenschaften entspringenden Rechte, soweit nicht ein besonderes Verschulden oder dolooses Verfahren des Verkäufers nachgewiesen wird. (§. 326. 328. Th. I Tit. 5 des allg. preuß. Landrechts.) *)

Erk. des Tribunals Königsberg v. 3. Mai 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 269.

Klage auf Waaren-Empfang.

Nach Art. 346 des allg. d. H.-G.-B. ist der Käufer verbunden, die Waare zu empfangen, weshalb im Handelsverkehre eine Klage auf Annahme derselben zuläßig ist.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 23. Dezbr. 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 528.

---

*) §. 325—328 Th. I Tit. 5 über Gewährleistung wegen fehlender vorbedungener Eigenschaften lauten, und zwar:

§. 325. Fehlen der Sache ausdrücklich vorbedungene Eigenschaften, so ist der Empfänger auf die Gewähr derselben anzutragen befugt.

§. 326. Kann der Geber die fehlende Eigenschaft nicht gewähren, so kann der Uebernehmer von dem Contrakte wieder abgehen.

§. 327. Er muß aber alsdann die Sache in dem Stande, in welchem er sie empfangen hat, zurückgeben.

§. 328. Kann oder will er dieses nicht, so hat es bei dem Contrakte sein Bewenden und der Empfänger kann von dem Geber nur soviel an Vergütung fordern, als die Sache wegen der fehlenden Eigenschaft weniger werth ist.

Was hat der Besteller bei Ankunft der Waare zu beobachten?

Das allg. d. H.=G.=B. verpflichtet in Art. 347 den Käufer einer von einem andern Orte übersendeten Waare nur, dieselbe unverzüglich zu untersuchen und wenn sie sich nicht als vertragsmäßig ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen und knüpft nur an die Versäumung dieser Obliegenheit den Rechtsnachtheil, daß die Waare als genehmigt gilt.

Daß der Käufer neben der fraglichen Anzeige und unter gleichem Präjudiz auch eine Erklärung darüber abgeben müsse, ob er die vertragswidrig befundene Waare ausschießen und zur Disposition des Verkäufers stellen, oder ob er sie gegen Preisminderung behalten wolle, ergiebt sich weder aus dem Gesetze noch aus der Natur des Verhältnisses.

Der Verkäufer wird schon durch die bloße Mittheilung der gegen die Waare erhobenen Ausstellungen in die Lage gesetzt, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlichen Schritte zu thun, insbesondere den Zustand der Waare durch Sachverständige untersuchen zu lassen (Art. 348 Abs. 2), um sich seinerseits darüber erklären zu können, ob er auf deren Abnahme und Erfüllung des Vertrages bestehen wolle, oder welche Vorschläge er sonst zu machen habe.

Erk. des O.=A.=G. Lübeck v. 23. Dezbr. 1867. — Busch's Archiv Bd. VII S. 425.

Wer muß für die nicht angenommene Waare sorgen?

Ist die Waare an dem Orte zu übergeben, wo Verkäufer wohnt, so hat der Verkäufer die Waare solange zu bewahren, als der Käufer mit der Empfangnahme nicht im Verzug ist. Tritt solcher Verzug ein, so kann der Verkäufer die Waare deponiren und resp. anderweit verkaufen lassen. (Art. 343 H.=G.=B.)

Ist aber die Waare von einem andern Ort übersendet, so kann, wenn Käufer sie beanstandet, nicht der Verkäufer, welcher insoweit seiner Pflicht genügt hat, für die Waare

sorgen, sondern der Käufer ist allein im Stande und darum verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung zu sorgen, damit dem möglichen Verluste vorgebeugt werde. (Art. 348. 407. H.-G.-B.)

Erk. des Obertribunals Berlin v. 22. März 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 311.

Verpflichtung des Bestellers bezüglich der beanstandeten Waare.

Wenn der Besteller die Waare beanstandet, weil sie zu spät geliefert war, so hat er entweder die Befugniß, die Niederlegung des Gutes in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten durch Vermittelung des Gerichts zu veranlassen, oder er ist verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung der Waare zu sorgen. (Art. 348 H.-G.-B.)

Erk. des Obertribunals Berlin v. 22. März 1866. — Striethorst, Archiv Bd. LXIII S. 126. — Busch's Archiv Bd. XII S. 310. Bd. IX S. 210. Bd. X S. 266.

Aufbewahrung beanstandeter Waaren. Lagerspesen.

Die dem Käufer auferlegte Verpflichtung, für die einstweilige Aufbewahrung der ihm von auswärts zugesendeten beanstandeten Waaren zu sorgen, kann nicht auf unbestimmte Zeit hinaus ohne Entgelt und bis der Versender darüber verfügt, ausgedehnt werden.

Für eine solche Aufbewahrung kann sowohl der zur Disposition stellende Käufer als ein von ihm beauftragter Spediteur Lagerspesen gemäß Art. 290 des H.-G.-B. verlangen.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 23. Dezbr. 1866. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 538.

Pflicht zur Erklärung über den abweichenden Inhalt der Faktura.

Eine Pflicht des Empfängers, sich über den von einer vorausgegangenen Verabredung abweichenden Inhalt der Faktura über erhaltene Waaren zu erklären, besteht nicht.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 8. Mai 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 60. — cf. Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 14. Febr. 1868. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. II S. 123.

Wirkung unbeanstandeter Annahme der Faktura.

Die unbeanstandete Annahme einer auf Bestellung käuflich von auswärts übersendeten Waare nebst Faktura verpflichtet den Empfänger zur Zahlung der fakturirten Preise zu der in der Faktura bemerkten Zeit.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 2. März 1863. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 358.

Unvollständige Lieferung bestellter Waaren.

Der Empfänger einer unvollständigen als ungetrenntes Ganzes bestellten Waarenlieferung ist berechtigt, bis zur vollständigen Lieferung die Zahlung vorzuenthalten.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 3. Mai 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 71.

Beanstandung der Waare wegen Beimischung fremder Stoffe.

Beim Platzkauf kann eine Waare wegen Beimischung fremder Stoffe nur dann mit Erfolg beanstandet werden, wenn dem Verkäufer eine täuschende Handlung bei Vorzeigung der Waare zum Kaufe oder bei Ausführung der Umpackung und Versendung nachgewiesen wird.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 12. November 1866. — Samml. nicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 59.

Abzug am Kaufpreise einer vertragswidrigen Waare.

Der Käufer kann bei einem kaufmännisch abgeschlossenen Lieferungsgeschäft über die wegen nicht vertragsmäßiger Beschaffenheit beanstandete Waare nicht unter Kürzung des fakturirten Preises verfügen.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 2. Juli 1863. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 745.

Untersuchung der Waare.

Untersuchung der Waare an einem anderen als dem Ab-

lieferungsorte schließt an sich noch nicht die thatsächliche Genehmigung derselben in sich.

Denn Art. 347 des H.-G.-B. schreibt zwar vor, daß die von einem anderen Orte übersendete Waare vom Käufer ohne Verzug nach der Ablieferung, nicht aber, daß sie gerade am Ablieferungsorte selbst oder an dem Platze, wohin sie franco geliefert wurde, untersucht werden müsse, vielmehr enthält diese Gesetzesbestimmung noch den Vorbehalt, „soweit solches nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist."

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 27. März 1868. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. II S. 272.

Untersuchung nicht bestellter Waaren ist nicht nothwendig.

Unbestellt zugesendete Waare kann ohne eine Untersuchung und Anzeige über den Befund an den Absender zurückgeschickt werden. —

Bestellte Waare muß unverzüglich untersucht und das Ergebniß der Untersuchung dem Absender mitgetheilt werden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 25. April 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 118.

Dispositionsstellung. Wesen derselben.

Dispositionsstellung ist nicht sowohl die Bedingung, als vielmehr die rechtliche Folge der Erklärung des Käufers, wegen contraktwidriger Beschaffenheit der Waare dieselbe nicht annehmen zu wollen.

Erk. des O.-A.-G. Lübeck v. 23. Dezbr. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 426.

Theilweise Dispositionsstellung.

Eine theilweise Dispositionsstellung ist bei einer Waare, welche kein untheilbares Ganzes bildet, vollkommen zulässig.

Erk. des Stadtamts Frankfurt a/M. v. J. 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 390.

Maschinenlieferung, Beweis über die Beschaffenheit derselben; Frist der Dispositionsstellung; Wirkung einer Garantie-Zeit; Unzulässigkeit sofortigen Abgehens vom Vertrage wegen Mangelhaftigkeit der Waare.

Die Prüfung einer Maschine kann nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange erst nach deren Aufstellung und Ingangsetzung erfolgen und kann auch nach diesem Zeitpunkte, wenn die Bewegung durch Wasserkraft stattzufinden hat, eine definitive Entscheidung über die Beschaffenheit der gelieferten Waare nicht früher eintreten, als bis der Wasserstand ein ganz normaler geworden.

Eine verspätete Dispositionsstellung kann nicht angenommen werden, wenn sowohl hierüber, wie über gemachte Beanstandungen Verhandlungen gepflogen und von dem Verkäufer zur Beseitigung der Bemängelungen Schritte geschehen sind.

Auch bei übernommener Garantie hat der Gegencontrahent seinen Garanten von den vorkommenden Anständen sofort in Kenntniß zu setzen; jedoch ist bei Voraussetzung einer Jahresgarantie für gute Arbeit und praktische Anwendbarkeit dem Käufer die Befugniß eingeräumt, die Prüfung und endgiltige Entscheidung über Vertragsmäßigkeit des gelieferten Werkes mit aller Sorgfalt und innerhalb längerer Zeit zu bethätigen und, wenn bei fortgesetzter Benützung der Maschine sich zeige, daß dieselbe eine andauernd gute Arbeit nicht leiste, von dem Garanten die zugesicherte Gewähr in Anspruch zu nehmen.

Sofortiges Abgehen vom Vertrage wegen Fehlerhaftigkeit der Waare ist unzulässig und kann nur die fehlerhafte Waare dem Verkäufer zurückgeschlagen und vertragsmäßige gefordert werden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 204.

Dispositionsstellung; Antwortertheilung hierauf.

Eine Verbindlichkeit zur Antwortertheilung über die Dispositionsstellung einer Waare besteht nicht.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 22. März 1867. —. Samml. wicht. Entsch. des bayer. H.-A.-G. Bd. I S. 214.

Dispositionsstellung unbestellter Waare.

Unbestellte Waare bedarf keiner Dispositionsstellung nach Maßgabe des Art. 347 des H.=G.=B.

Erk. d. H.=A.=G. Nürnberg v. 24. Januar 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 95.

Dispositonsstellung bei unvollständiger Lieferung.

Eine Lieferung, die nach Absicht der Contrahenten ein untrennbares Ganzes zu bilden hat, kann, wenn sie unvollständig erfolgt ist, zur Disposition gestellt werden.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 23. Juli 1863. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 749.

Dispositionsstellung nicht bestellter Quantität.

Durch die Dispositionsstellung der sämmtlichen Waare wegen schlechter Beschaffenheit ist sich genügend gegen die Annahme der darunter befindlichen nicht bestellten Quantität verwahrt, so daß aus der Art der Dispositionsstellung eine Genehmigung des übersendeten Mehrbetrages nicht gefolgert werden kann.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 9. Dezbr. 1864. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 236.

Dispositionsstellung sogleich nach Empfang der Faktura. Mangelndes Maaß.

Wegen mangelnden Maaßes einer Waare kann diese sofort nach Empfang der Faktura, aus welcher das der Bestellung nicht entsprechende Maaß ersichtlich ist, zur Disposition gestellt werden.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.=A.=G. Bd. I S. 215.

Mangel an der versprochenen Quantität. Dispositionsstellung.

Mangel an der versprochenen Quantität ist beim Kaufe individueller Sachen zugleich Mangel an der Qualität und muß

deshalb die Waare sofort bei Empfang zur Disposition gestellt werden. *)

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 21. März 1866. – Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 93.

Dispositionsstellung bei einer Mehrsendung.

Nach vorausgegangener Bestellung muß eine Ueberschreitung derselben durch Mehrsendung sofort zur Disposition gestellt werden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 11. Nov. 1867. — Samml. nicht. Entsch. d. b. H.-A.-G. Bd. I S. 490.

Dispositionsstellung bei mangelhafter Ausführung eines Auftrags. Theilbare Sendung.

Wenn bei mangelhafter Ausführung eines Auftrages die zugesendete Waare keine untheilbare ist, kann der Empfänger von der theilbaren Sendung die bestellte Waare oder eine Parthie derselben herausnehmen und behalten und den Rest zur Disposition stellen, ohne dadurch das Präjudiz der Genehmigung aller übrigen Waaren auf sich zu laden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 23. Oktbr. 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 233.

Dispositionsstellung. Nachlieferung von Waaren.

Im Falle der Dispositionsstellung nicht vertragsmäßig gelieferter Waaren muß sich der Empfänger sofort erklären, ob er eine Nachlieferung anderer fehlerfreier Waare verlange.

Thut er dieses nicht, so wird sein Stillschweigen als Verzicht auf die Nachlieferung aufgefaßt.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 5. Novbr. 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 168.

---

*) So werden z. B. eichene Pfähle je nach ihrem Umfange und Cubikinhalte zu einem Gegenstande ganz anderer Art; ein Pfahl von 42′ Länge und 10″ Dicke ist nicht der Theil eines Pfahles von 44′ Länge und 14″ Dicke, sondern ein Pfahl von anderer Beschaffenheit.

Dispositionsstellung nach Angreifen der Waaren.

Eine Dispositionsstellung nach erfolgtem Angreifen der übersendeten Waaren ist unstatthaft.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 3. Nov. 1865. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 234.

Wirkung der Verfügung über die beanstandete Waare.

Wenn der Käufer durch eine über die beanstandete Waare getroffene willkürliche Disposition sich außer Stand gesetzt hat, dieselbe dem Verkäufer zurückzugeben, so wird er dadurch des Rechtes, den Handel aufzulösen, verlustig.

Erk. des O.-A.-G. Lübeck vom 23. Dezbr. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 426.

Dispositionsstellung der Waare und eigenmächtige Verfügung darüber.

Die Stellung einer Waare zur Disposition hat keine Wirkung, wenn der Empfänger eigenmächtig über dieselbe verfügt.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 9. April 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 155.

Dieselbe Ansicht ist ausgesprochen in einem sächs. Erkenntniß in Busch's Archiv Bd. VI S. 121; in einem nassauischen, ebenda, Bd. V S. 508 und einem Frankfurter, ebenda, Bd. IV S. 462.

Kauf auf Probe. Dispositionsstellung.

Bei einem Kauf zur Probe ist die Dispositionsstellung der Waare zulässig.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 30. April 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 146.

Unterlassene Dispositionsstellung überhebt den Kläger des Beweises.

Wenn es sich um eine Waare handelt, welche dem Beklagten von einem andern Orte übersendet wurde, so ist Kläger des Nachweises, daß er dem Beklagten die von diesem bestellte Sorte (Corinthen) geliefert habe, überhoben, wenn

der Beklagte es unterlassen hat, gemäß Art. 347 und 349 des H.=G.=B. die Waare sofort nach Empfangnahme derselben, soweit dieß nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich gewesen, zu untersuchen und zur Disposition zu stellen.

Erk. des O.=A.=G. Dresden vom 9. Nov. 1865. — Busch's Archiv Bd. XII S. 13.

Beweis der rechtzeitigen Untersuchung und Dispositionsstellung.

Wenn zwischen dem Tage des zugestandenen Empfangs der Waare und dem der Klagstellung ein mehr als 6monatlicher Zeitraum liegt, so ist vom Beklagten nach Art. 349 Abs. 3 des H.=G.=B. der Beweis zu liefern, daß die vorgeschützte Einrede der vertragswidrigen Beschaffenheit durch den Ablauf der Verjährungsfrist (Art. 349) nicht erloschen, sondern durch rechtzeitige Untersuchung und Dispositionsstellung der Waare aufrecht erhalten und resp. hiedurch die liquide Verjährung unterbrochen worden sei.

Erk. des O.=A.=G. Dresden vom 9. Nov. 1865. — Busch's Archiv Bd. XII S. 13 und Erk. des O.=A.=G. Dresden vom 30. Nov. 1865. — Busch's Archiv Bd. XII S. 14. — Annalen N. F. II. Bd. S. 23 Ziff. 3.

Wirkung der Annahme.

Wer die Leistung annimmt, anerkennt dadurch bis zum Beweis des Gegentheils die Leistung als geschehen.

Erk. des O.=A.=G. Dresden vom 13. Juni 1866. — Annalen N. F. Bd. II S. 66.

Beweis probemäßiger Lieferung durch den Kläger.

Wenn Beklagte die Behauptung, daß sie über die gelieferte Waare durch Verarbeitung verfügt haben, durch Leistung des Delatums ablehnen und die behauptete rechtzeitige Dispositionsstellung beweisen, so muß nicht der Beklagte den Beweis der Unprobemäßigkeit, sondern Kläger den Beweis probemäßiger Lieferung übernehmen.

Erk. des O.=A.'G. Dresden v. 13. Juni 1866. — Annalen N. F. Bd. II S. 66. — Busch's Archiv Bd. XII S. 14.

Beweis der Vertragserfüllung.

Der Verkäufer muß die Vertragserfüllung beweisen.

Die Beweislast geht jedoch auf den Käufer über, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß der Käufer sich thatsächlich damit einverstanden erklärte, daß die Waare als geliefert gelten und das Geschäft wegen Probewidrigkeit der Waare nicht aufgelöst werden solle.

Annalen Bd. VI S. 266. — Erk. des O.-A.-G. Dresden vom 13. Juni 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 14.

Wirkung der Nichtherausgabe der beanstandeten fehlerhaften Waare wegen angeblicher Gegenforderungen.

Wenn der Beklagte über die vertragswidrige Beschaffenheit der Waare rechtzeitig Anzeige erstattete und die Waare gegen Vergütung des Schadens zur Disposition stellte, wenn ferner der Beklagte auf klägerischer Acceptation der Dispositionsstellung unter Bestreitung des Rechts hiezu und auf klägerische Aufforderung, die Waare gegen gerichtliche Deposition des Werthes an die Kläger auszuliefern, diese Auslieferung wegen eines angeblichen Ersatzanspruches verweigerte, so ist in dieser Verweigerung keineswegs eine thatsächliche Wiederaufhebung der beklagtischen Dispositionsstellung zu finden, weil der Beklagte faktisch noch im Stande ist, dem Kläger die Waare zur freien Verfügung zu überlassen und sich dessen nur aus einem rechtlichen Grunde weigert, welcher mit seiner erklärten Absicht, die Waare zur Verfügung des Klägers zu stellen, keineswegs im Widerspruch steht.

Erkenntniß des O.-A.-O. Lübeck v. 23. Dezbr. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 427.

Platzgeschäfte.

Der Art. 347 des H.-G.-B. findet auf Platzgeschäfte keine Anwendung.

Eine Vermuthung für das Vorhandensein eines Platzgeschäftes existirt nicht.

Erk. des O.-A.-G Berlin vom 25. Januar 1866. — Striethorst, Archiv Bd. LXIII S. 62. Busch's Archiv Bd. XII S. 309.

Beim Platzgeschäfte ist Dispositionsstellung in der Regel nicht zulässig.

Wenn der Kaufsabschluß unter Gegenwärtigen erfolgte (Platzgeschäft), so finden die Bestimmungen des Art. 347 des H.=G.=B. keine Anwendung.

Es ist vielmehr Sache des Käufers, die Waare, um deren Kauf es sich handelte, vor ihrer Empfangnahme zu besichtigen und seiner Prüfung zu unterstellen, oder sich das Recht zu einer genaueren Untersuchung der Waaren vorzubehalten.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg vom 15. Oktbr. 1866. — Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XIII S. 157.

Wann ist Dispositionsstellung beim Platzkaufe zulässig?

Beim Platzkaufe kann nachträgliche Bemängelungen der Waare nur dann geltend gemacht werden, wenn verborgene Fehler sofort angezeigt wurden, oder eine betrügerische Manipulation vorhanden, oder nachträgliche Untersuchung vorbehalten ist.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg vom 15. und 8. Novbr. 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.=A.=G. Bd. I S. 535 und 537.

Umfüllen des Weines hindert die Dispositionsstellung.

Das Umfüllen des Weines in andere Fässer ist eine die Dispositionsstellung desselben ausschließende Handlung des Käufers.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg vom 2. Oktober 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.=A.=G. Bd. I S. 362.

Wirth und Bräuer. Entschädigung wegen Bierlieferung in zu geringhaltigen Fässern.

Ein Wirth kann bei unbeanstandeter Annahme von Bierlieferungen in zu geringhaltigen Fässern eine Entschädigungsforderung an den Bräuer, insoferne er nicht ein betrügerisches Vorgehen desselben nachzuweisen vermag, nicht nachträglich geltend machen.

Erk. d. H.=A.=G. Nürnberg vom 8. März 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H..A.=G. Bd. I S. 534.

Rückforderung des Kaufpreises wegen Mangelhaftigkeit der Waare.

Nach Empfang und Verarbeitung einer Waare kann wegen Mangelhaftigkeit derselben nicht ein Theil des bezahlten Kaufpreises zurückgefordert werden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 5. Febr. 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 91.

Anzeige des Mangels an der fakturirten Quantität.

Wird eine Waare nach Maß oder Gewicht unter Angabe des betreffenden Quantums gekauft und geliefert, so erfordert es Treue und Glaube, daß der Käufer die Waare nachmesse oder nachwiege, sowie einen hiebei etwa vorgefundenen Abgang dem Verkäufer als Mangel der Lieferung anzeige, da nach bestehendem Handelsgebrauche eine deßfallsige Unterlassung als stillschweigende Genehmigung aufgefaßt und dahin gedeutet wird, daß der Käufer durch sein Schweigen habe zu erkennen geben wollen, als sei die Sendung in Beziehung auf Maß und Gewicht von ihm richtig befunden worden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 30. April 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 160.

Die Gewährleistung ist durch den Beweis der sofortigen Anzeige bedingt.

Dem mit der Gewährschaftsklage klagenden Käufer liegt in Ansehung der Anzeige (Art. 347 des H.-G.-B.) die Beweislast ob, weil das Gesetz an die Unterlassung der sofortigen Anzeige die Genehmigung der Waare knüpft und somit das Gewährleistungsrecht des Käufers durch diese sofortige Anzeige bedingt ist.

Erk. des O.-A.-G. Berlin vom 25. Jan. 1866. — Striehorst, Bd. LXIII S. 62. — Busch's Archiv Bd. XII S. 309.

Begründet der bloße Keim*) zu einer Krankheit die Wandelungs- oder Minderungsklage?

Auch der bloße Keim zu einer Krankheit bei einem

---

*) In dem diesem Erkenntnisse unterstellten Falle war die Dämpfigkeit

verkauften Thiere ist für einen zur Wandelungs- oder Minderungsklage berechtigenden Fehler oder Gewährsmangel eines verkauften Thieres anzusehen, wenn derselbe bereits zur Zeit der Uebergabe vorhanden war, erwiesener Maßen die nächstdem entwickelte Krankheit veranlaßte und letztere selbst nach ihrer Natur und Beschaffenheit den Käufer zu dessen Rückgabe oder zur Minderung des vereinbarten, die Unkenntniß des Käufers von dem Mangel vorausetzenden Kaufpreises gesetzlich berechtigt haben würde.

Erk. des Obertribunals Berlin v. 24. Mai 1866. — Striethorst Archiv Bd. LXIII S. 187. — Busch's Archiv Bd. XII S. 308.

Verlust der Wandelungsklage.

Die Wandelungsklage geht verloren, wenn der Käufer das erkaufte Thier veräußert hat.*)

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 19. April 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XII S. 62.

Verjährung der Ansprüche wegen Mängel der gekauften Waaren.

Ansprüche auf Entschädigung wegen Mängel der gekauften Waaren verjähren in sechs Monaten, wenn nicht betrügliche Verheimlichung der Mängel vorliegt.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg. — Samml. nicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 57.

Provokationsklage des Gemeinschuldners.

Der Gemeinschuldner kann während der Dauer des Concurses eine Provokationsklage ex lege diffamari nicht anstellen.

Erk. des Stadtgerichts Berlin vom 27. Sept. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 380.

---

des verkauften Pferdes erst vier Wochen nach der Uebergabe hervorgetreten, aber der Sachverständige schloß aus den Symptomen, daß die Dämpfigkeit schon früher ausgebildet und die Anlage zu derselben schon bei der Uebergabe vorhanden war.

Nach bayrischem Recht ist die Gewährschaftsfrist für Dampf 14 Tage und muß die Klage auf Gewährleistung bei Verlust des Anspruches innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gewährfrist erhoben werden. Art. 1 und 9 des bayr. Gesetzes vom 26. März 1859, die Gewährleistung von Viehveräußerungen betr. Gesetzblatt 1859 Nr. 4 S. 33 ff.

*) Vgl. Puchta, Pand. 9. Aufl. §. 363. — Seuffert, prakt. Pand.-Recht 2. Aufl. §. 266, 3. Aufl. II. Bd. S. 85 §. 266.

Beweis des Marktpreises, Unzulässigkeit der Eideszuschiebung hierüber.

Unter Marktpreis an einem Orte versteht man den mittleren Preis einer Waare, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der in Frage stehenden Lieferung geschlossenen Verträge ergibt.

Dieser Preis wird für einzelne Waaren vermöge bestehender örtlicher Einrichtungen zu gewisser Zeit festgestellt und bekannt gemacht, oder wo eine solche Einrichtung nicht stattfindet, ist es dann Sache dessen, der sich auf den Marktpreis beruft, die einzelnen Thatsachen anzuführen, aus denen sich diese Vergleichung anstellen läßt. Das allg. d. H.-G.-B. hat zwar in Art. 353 diese Begriffsbestimmung des Marktpreises nur für den Fall festgesetzt, daß in einem Vertrage der Marktpreis als Kaufpreis bestimmt ist; es besteht jedoch kein Bedenken, auch bei Entschädigungsklagen diese Auffassung des Marktpreises in Anwendung zu bringen.

Schon hieraus folgt aber mit Nothwendigkeit, daß der Nachweis des Marktpreises nur entweder durch Urkunden, nämlich die Vorlage der öffentlichen Bekanntmachungen über die Feststellung des Preises oder die Vorführung der einzelnen zur kritischen Zeit über die fragliche Waare abgeschlossenen Verträge oder das motivirte Gutachten von Sachverständigen geliefert werden kann, eine Eideszuschiebung aber hierüber nicht Platz greift, denn sie bestünde ja nur aus einem Gutachten der Partei, jedoch ohne Angabe der Gründe, auf welchen es beruht, während nach den Gesetzen Eideszuschiebung nur über Thatsachen zulässig ist.

Erk. d. k. H.-A.-G. Nürnberg v. 9. April 1866. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 166.

Wahlrecht des Verkäufers bei Verzug des Käufers.

Der Sinn des Art. 354 des H.-G.-B. ist nicht der, daß dem Verkäufer überhaupt die Wahl freigelassen werden wollte, in welcher Weise er seine Schadloshaltung bewirken wolle, — in diesem Falle wäre es überflüssig gewesen, den einen oder andern Weg speciell zu bezeichnen; — durch Art. 354 sollte vielmehr ausge-

sprochen werden, daß dem Verkäufer außer der civilrechtlichen Klage auf Vertragserfüllung auch noch andere, jedoch genau und bestimmt bezeichnete Mittel, um zur Schadloshaltung zu gelangen, zu Gebote stehen und daß unter diesen ihm die Wahl freigelassen ist.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg vom 8. Oktober 1863. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 949.

Verzug bei Lieferungen.

Ein Verzug des Lieferanten einer bestellten Waare liegt nicht vor, wenn eine über Zeit und Erfüllungsweise von ihm gestellte Anfrage an den Käufer unbeantwortet bleibt und er deshalb Zustimmung annimmt.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 19. März 1866. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 84.

Wann ist eine purgatio morae nicht mehr zulässig?

Eine Beseitigung der Folgen des Verzuges (purgatio morae) ist dann nicht mehr zulässig, wenn der Contrahent, gegen den eine fällige Verbindlichkeit zu erfüllen war, interpellirt und seine berechtigte Interpellation als eine nicht zu attendirende zurückgewiesen gesehen hat.

Erk. des A.-G. Hamburg vom 4. Febr. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 421.

Differenzklage bei Verzug des Käufers.

Der Verkäufer kann dem säumigen Käufer gegenüber keineswegs ohne Weiteres beanspruchen, daß ihm die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Marktpreis am Lieferungstage ersetzt werde, dem Verkäufer soll vielmehr eine Differenzklage nur dann zustehen, wenn er die Waare weiter verkauft hat und sind diese Vorschriften (Art. 343, 354, 357 des H.-G.-B.) auf Kaufgeschäfte über Staatspapiere, Aktien und ähnliche Werthpapiere in gleicher Weise, wie auf Kaufgeschäfte über andere Gegenstände anzuwenden.

Handelsger. Erk. v. 21. Juli 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 444.

Verzug des Käufers und Verkäufers.

Die Stellung des Käufers und Verkäufers beim Verzug des resp. andern Theiles sind von einander verschieden.

Der Käufer ist bei Verzug des Verkäufers berechtigt, nach seiner Wahl entweder

1) Erfüllung des Geschäfts nebst Vergütung des etwaigen Verspätungs-Interesses zu fordern, oder
2) von dem Geschäft sich seinerseits loszusagen, oder
3) statt der Erfüllung Schadenersatz zu verlangen und zwar in diesem Falle, wenn es sich um einen Gegenstand wechselnden Preises handelt, einfach die Differenz zwischen dem Preise des vereinbarten Lieferungszeitpunktes und dem Kaufpreise in Anspruch zu nehmen (Art. 355 u. 357 Abs. 3 d. H.-G.-B.).

Dem Verkäufer dagegen stehen im Falle des Verzugs des Käufers die ersten beiden Befugnisse (sub. 1 und 2) in entsprechender Weise wie dem Käufer zu, dagegen ist er nicht befugt, lediglich Schadensersatz zu fordern und den Käufer in den Fällen, welche im Uebrigen dazu geeignet sind, einfach zur Vergütung der Preisdifferenz anzuhalten. Das H.-G.-B. läßt dem Verkäufer vielmehr außer den beiden oben angegebenen Wegen nur denjenigen der Verkaufsselbsthülfe offen. (Art. 354 u. 357 Abs. 1 u. 2).*)

Erk. des O.-A.-G. Lübeck vom 13. Juni 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 439. — Protokolle S. 1411—1412, 4598, 4600. — Thöl, Handelsrecht Ausg. 4 §. 87a Bd. I S. 552. — Endemann, Handelsrecht S. 556 u. 579 ff. — Striethorst, Archiv für Rechtsfälle des Berliner Obertribunals Bd. LX S. 238.

Begründung von Entschädigungsansprüchen.

Zur Begründung von Entschädigungsansprüchen auf Grund der Nichterfüllung von Lieferungsverträgen sind die faktischen Momente, aus welchen sich der verlangte Schadensersatz ergibt, genau anzugeben.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 27. April 1864. — Bd. XI S. 125.

---

*) Durch diese Bestimmung sollte soweit es, ohne die Contrakts-Autono-

Voraussetzung der Schadenersatzklage bei Verzug des Käufers.

Der Verkäufer von Fonds, welche zu einer festbestimmten Zeit geliefert werden sollen, muß, wenn er Schadenersatz vom Käufer erlangen will, ohne die Abnahme und Bezahlung der fraglichen Papiere zu begehren, dieselben für Rechnung des säumigen Käufers unverzüglich nach Ablauf der kontraktlichen Zeit verkaufen und von dem bewirkten Verkauf dem Käufer ungesäumt Anzeige machen, weil andere Alternativen, als die, welche Art. 354 des H.-G.-B. normirt, dem Verkäufer nicht zustehen und es wenigstens sehr fraglich ist, ob er schlußnotenmäßig sich für den Fall des Verzuges des Käufers die reine Coursdifferenz stipuliren könne, jedenfalls aber eine dahin gehende Usance nicht attendirt werden darf, indem Art. 279 des H.-G.-B. offenbar diejenigen Verhältnisse nicht berührt, welche im H.-G.-B. selbst normirt sind (Art. 1 des H.-G.-B.).

Erk. des H.-G. Hamburg vom 29. Mai 1867. Busch's Archiv Bg. XII S. 446. cf. Art. 2 des Hamburger Einf.-Ges. — Koch, Commentar S. 355, Note 44.

Vorbehaltlose Annahme nach Ablauf der Lieferzeit.

In der vorbehaltlosen Annahme einer bestellten Waare nach Ablauf der Lieferzeit liegt der Verzicht auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 12. Okt. 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 169.

Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages.

Wenn Kläger gleichwohl, obschon er von der Beaustandung des Lieferungsvertrages Seitens des Beklagten Kenntniß hatte, über die streitige Waare weiter verfügte und dadurch sich in die Nothwendigkeit versetzte, anderweitige Anschaffungen statt der verweigerten Lieferung zu machen, so führte er durch seine geflissentliche Handlungsweise den durch die Anschaffung anderer Waare

---

mie der Parteien zu beschränken thunlich erschien, den s. g. reinen Differenzgeschäften entgegengewirkt werden.

Busch, l. c. Bd. XII S. 439.

entstandenen Schaden absichtlich herbei, für derartige mit Absicht herbeigeführte Beschädigung des Vermögens des Klägers hat aber der Beklagte nicht einzustehen, weil sie durch eigene Schuld des Klägers entstanden ist und der Kläger dabei gegen Treue und Glauben handelte.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 26. Febr. 1866. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 77.

Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Anzeige der getroffenen Wahl an den Verkäufer und Frist zur Nachholung.

Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist und Käufer, von seinem gesetzlichen Wahlrecht Gebrauch machend, Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordert, so muß der Käufer nach Art. 356 des H.-G.-B. die getroffene Wahl dem Verkänfer anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dieß zuläßt, noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

Erk. des O.-A.-G. Lübeck vom 29. Dezbr. 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 452.

Schadensersatz statt der Erfüllung.

Wenn am Orte der geschuldeten Lieferung die gekaufte Waare keinen Markt- und Börsenpreis hat, so fehlt die Voraussetzung des Art. 357 Abs. 3 d. H.-G.-B. und steht dem Käufer bei Verzug des Verkäufers nach Art. 355 d. H.-G.-B. die Befugniß zu, statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung von dem Verkäufer zu fordern.

Erk. des A.-G. Naumburg vom 15. März 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 307.

Substanzirung des Schadensersatzanspruches.

Zur Begründung des Anspruches auf Ersatz des in Folge der unterbliebenen Lieferung entgangenen Gewinns genügt die Behauptung, daß der Marktpreis der Waare seit Abschluß des Vertrags resp. Ablauf der Lieferungszeit um 3 Thlr. per Pfund gestiegen sei, nicht.

Käufer muß vielmehr mit Rücksicht auf die Zusicherungen des Verkäufers den Abschluß von anderweiten Verträgen wegen der fraglichen Waare mit andern Personen, oder die Gelegenheit, die Waare zu höheren als den Marktpreisen zu verkaufen, behaupten und beweisen, daß und aus welchen Gründen er sich zu deren anderweitigen Beschaffung zum Marktpreise außer Stande gesehen habe.

Erk. des Kammergerichts Berlin vom 16. Febr. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 325.

Ist Anzeige und Fristbewilligung Voraussetzung der Schadensersatzklage?

Nach Ansicht des O.-A.-G. Lübeck ist Art. 356 d. H.-G.-B. so aufzufassen:

Der durch Nichterfüllung verletzte Käufer kann zwar, wenn er Erfüllung nicht weiter will, nicht sofort auf Schadensersatz oder Rescission klagen, aber er kann dazu gelangen, wenn er dem Verkäufer Anzeige von dieser seiner Intention macht und dabei d. h. bei dieser Anzeige dem letzteren, der seinerseits die Erfüllung vorzieht und dieß dem Ersteren kundgibt, eine Frist einräumt („gewährt"). Der Verkäufer, welcher durch die Anzeige des Käufers weiß, daß es jetzt, um Schadensersatz oder Rescission zu vermeiden, definitiv auf Erfüllung innerhalb einer genau zu bestimmenden Frist ankommt, muß diese Frist dem Käufer kund thun.

Hat er bei Empfang der Anzeige gar nichts über eine Frist für die Nachholung der Leistung geäußert, so ist der Käufer nunmehr zur Klage berechtigt. *)

Erk. des O.-A.-G. Lübeck vom 29. Dez. 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 455. — Dr. Kürolff, Sammlung Jahrgang 1866 S. 914

---

*) Es scheint bei Redaktion des H.-G.-B. nicht beabsichtigt gewesen zu sein, dem nicht säumigen Contrahenten, welcher Schadensersatz fordern oder vom Vertrage abgehen will, mehr aufzulegen, als die Anzeige an den säumigen Contrahenten. Das Gesetz wollte jedoch dem Säumigen eine Beseitigung der Folgen des Verzuges (purgatio morae) gestatten, wo dieselbe ohne Nachtheil des Gläubigers eintreten kann. cf. die übrigen in Busch's Archiv Bd. XII S. 453 angeführten Gründe.

Beanstandung wegen verspäteter Lieferung. Vergleich.

Wenn Beanstandungen wegen verspäteter Ankunft bestellter Waaren unter Bewilligung eines Preisnachlasses durch Vergleich geschlichtet worden sind, so ist der Käufer wegen neuerlicher Verzögerung in Uebergabe der Waare an sich nicht befugt, von dem späteren Uebereinkommen sofort wieder abzugehen, wenn nicht die nachträgliche Annahme der Waare ausdrücklich davon abhängig gemacht worden ist, daß die Uebergabe derselben sofort erfolge.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 1. Mai 1868. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.=A.=G. Bd. II S. 277.

Nachholung des Versäumten.

Die Bestimmung einer angemessenen Frist zur Nachholung des Versäumten bei Verzug in Erfüllung eines Kaufes ist der Anregung des Berechtigten, nicht dem Verfahren des Verpflichteten überlassen.

Ein ohne Fristgewährung von Seite des Berechtigten ergehendes Erbieten des Verpflichteten zur nachträglichen Erfüllung ist als neuer Antrag zu betrachten.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 6. Dezbr. 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. bayer. H.=A.=G. Bd. I S. 367.

Frist für die Anzeigepflicht des Käufers über Ausübung des Wahlrechts gegenüber dem Verkäufer.

Das H.=G.=B. hat darüber, wann die in Art. 356 des H.=G.=B. vorgeschriebene Anzeige, daß wegen Nichterfüllung Schadensersatz beansprucht werde, zu machen sei, eine Bestimmung nicht aufgenommen und konnte eine solche auch nicht aufnehmen, da es die Verpflichtung des Verkäufers zur Vertragserfüllung bei seiner Saumsal im Vollzug aufrecht erhielt und nur dem Käufer das Recht einräumte, nach seiner Wahl vom Vertrag gänzlich abzugehen oder nachträgliche Erfüllung nebst Schadensersatz wegen verspäteter Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu begehren.

Wenn nun auch zugegeben werden mag, daß der Käufer dieses sein Wahlrecht nicht auf das Unbestimmte hin ver=

schieben und etwa noch nach Jahren Vertragserfüllung begehren könne, weil dieses wider die im Handelsverkehre nothwendige Treue und Glauben verstoßen würde, so kann doch mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse eine nach ohngefähr 3 Wochen ja auch nach 8 Wochen erfolgte Mahnung nicht als gegen den guten Glauben streitend erachtet werden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 12. April 1867. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 213.

Wann ist das Wahlrecht des Käufers durch Anzeige und Fristbewilligung nicht bedingt?

Wenn der Verkäufer bereits erklärt hat, die Waare überhaupt nicht übergeben zu wollen, so ist auch die Ausübung des dem Käufer in Art. 355 d. H.-G.-B. eingeräumten Wahlrechts von einer Anzeige und Fristbewilligung des Käufers nicht abhängig weil es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein kann, auch demjenigen Käufer, welchem die Uebergabe der Waare bereits ausdrücklich verweigert worden ist, die nochmalige Aufforderung des Verkäufers zur Uebergabe innerhalb einer anderweitigen Frist zur Pflicht zu machen.

Erk. des Obertribunals Berlin v. 27. Septbr. 1866. — Striethorst, Archiv Bd. LXIII S. 353. — Seufferts Archiv Bd. XX S. 265. — Busch's Archiv Bd. XII S. 317.

Ort der geschuldeten Lieferung im Sinne des Art. 357 d. H.-G.-B

Dieß ist nicht derjenige Ort, an welchem sich die zu liefernde Waare befand, sondern der Ort, wo die Lieferung, also die Uebergabe der Waare erfolgen mußte.

Erk. des A.-G. Naumburg v. 3. Dzbr. 1864. — Busch's Archiv Bd. XII S. 317.

Verzug bei Theilbarkeit der Lieferung.

Wenn die Erfüllung des Vertrages auf beiden Seiten theilbar ist, so greift nach Art. 359 d. H.-G.-B. ein Abgehen von

dem Vertrage lediglich betreffs des von dem andern Contrahenten nicht erfüllten Theiles des Vertrages Platz.

Erk. des Obertribunals Berlin v. 18. Juli 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 332.

Abgehen vom Vertrag wegen Nichtbezahlung der erfolgten Theillieferungen.

Die dem Verkäufer zustehende Befugniß, in dem Falle, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes, welches er bei der Uebergabe baar zu leisten versprochen hat, nicht leistet, die Uebergabe zu verweigern und den Contrakt aufzuheben, findet bei Käufen über vertretbare, in einzelnen Quantitäten nach und nach gegen jedesmalige baare Zahlung für jede einzelne Lieferung zu gewährende Sachen auch dann Anwendung, wenn schon einzelne Lieferungen gegen Zahlung stattgefunden haben, die Nichtleistung der Zahlung bei einer späteren Theillieferung sich ereignet, und der Verkäufer den Vertrag in Beziehung auf die noch nicht bewirkten künftigen Lieferungen aufheben will.

Erk. des Obertribunals Berlin vom 21. Dezember 1849, vom 28. Februar 1854 und 18. Juli 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 334. — Striethorst Archiv Bd. XII S. 187 §. 230 Th. I Tit. 11 des preuß. Landr.*)

Zeit der Schätzung des Interesses bei einem Kauf mit unbestimmter Lieferungsfrist.

Die ältere und in der Gerichtspraxis anerkannte Rechtsprechung des Obertribunals Berlin hielt stets den Grundsatz fest, daß ein Fortspeculiren des einen Theils zum Nachtheil des andern unstatthaft sei.

Dieser Grundsatz hat auch, obwohl jetzt auch auf volle Erfüllung eines Lieferungsgeschäftes geklagt werden kann, gegen die sonst nur statthafte Differenzklage im H.-G.-B. Ausdruck gefunden. (Art. 354 ff. 357 Abs. 2.)

---

*) Der bezügliche §. 230 Th. I Tit. XI des preuß. Landr. lautet: (Ebenso) kann der Verkäufer, wenn der Käufer die Zahlung des Kaufgeldes, welche er bei der Uebergabe baar zu leisten versprochen hat, nicht leistet, die Uebergabe verweigern und den Contrakt aufheben.

Bei Verzug des Verkäufers darf der Käufer bei Aufmachung seiner Schadensanrechnung durch erfolgten Ankauf der zu liefernden Waaren nicht Ankauf zu einer beliebigen späteren Zeit als Grundlage nehmen, denn der verzögerte Ankauf ist nicht mehr Folge des Verzugs des Verkäufers, sondern lag im Willen des Käufers; ein späterer Ankauf kann nicht mehr als ein Ankauf in Ersatz des vom zögernden Verkäufer nicht erfüllten Vertrages angesehen werden, er stellt vielmehr ein Fortspeculiren auf Rechnung des Verkäufers dar.

Als Schadensersatz kann der Käufer nur die Differenz des Ankaufspreises der marktgängigen Waare unmittelbar nach festgestelltem Verzuge des Käufers beanspruchen, nicht aber die Differenz bei später erfolgter Preissteigerung.

Erk. des Stadtgerichts Berlin v. 26. Septbr. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 319.

Frist zur Nachlieferung.

Mit der Aufforderung des Käufers an den Verkäufer „baldigst zu liefern" ist dem Art. 356 des H.-G.-B. nicht genügt, sondern die Frist zur Nachlieferung muß eine ganz bestimmte sein.

Erk. des Stadtgerichts Berlin v. 24. Mai 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 321.

Wann beginnt der Verzug des Verkäufers bei einem Kauf mit nicht festbestimmter Lieferungszeit?

Bei einem Kauf über marktgängige Waare mit unbestimmter Lieferungsfrist hat mit der erklärten Weigerung des Verkäufers, daß er den Vertrag als Verkäufer nicht erfüllen wolle, die abgelaufene unbestimmte Frist einen bestimmten Endpunkt gewonnen, der Verkäufer befindet sich im Verzug.

Erk. d. Stadtgerichts Berlin v. 26. Septbr. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 319.

Lieferung nicht vor einem gewissen Zeitpunkt.

Wenn zwischen den Contrahenten bedungen wurde, daß gekaufte Waare nicht vor einem gewissen Zeitpunkte geliefert werden

sollen, so enthält diese Verabredung keine festbestimmte Lieferungszeit im Sinne des Art. 357 d. H.-G.-B.

Erk. des O.-A.-G. Dresden v. 9. Novbr. 1865, — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. N. F. Bd. XXVIII S. 234. — Busch's Archiv Bd. XII S. 16.

Sofortige Lieferung.

In der Bestellung zur sofortigen Lieferung ist noch nicht dem Art. 357 des H.-G.B., welcher von Lieferung zu einer bestimmten Zeit oder binnen einer bestimmten Frist handelt, genügt.

Der Fall des Art. 357 H.-G.-B. liegt nur dann vor, wenn die Zeit der Erfüllung (wann, oder von wann ab binnen bestimmter Frist) in sich selbst ohne Hinzutritt eines Ereignisses bereits bei Abschluß des Vertrages dergestalt feststeht, daß über den Zeitpunkt der Fälligkeit jeder Zweifel und jede Schwankung ausgeschlossen ist.

Wenn also bei der Bestellung zur sofortigen Lieferung der Besteller wegen des Verzuges des Verkäufers statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, so mußte er dem Verkäufer noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten (purgatio morae) gewähren.

Erk. des Stadtgerichts Berlin v. 24. Mai 1867. — Busch's Archiv Bd. IV S. 159 Bd. XII S. 321.

Anspruch des Käufers wegen Nichterfüllung eines Vertrages mit festbestimmter Lieferzeit.

Der Art. 357 d. H.-G.-B. räumt dem Käufer unbeschadet des Anspruches auf die Preisdifferenz unzweifelhaft die Befugniß ein, den angeblich erlittenen höheren Schaden selbstständig geltend zu machen und besonders nachzuweisen.

Mißlingt ihm der Nachweis eines höheren Schadens, so bleibt der Anspruch auf die Preisdifferenz immerhin bestehen.

Erk. d. Kammergerichts Berlin v. 16. Febr. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 325.

Begriff der Fixgeschäfte.

Die Bedingung für das Vorhandensein eines Fixgeschäftes

liegt in dem gesetzlichen Ausdrucke „genau" und hierdurch soll bezeichnet werden, daß nicht blos die Erfüllung innerhalb einer bestimmten Frist von dem einen oder andern Contrahenten erwartet werde, was im Grunde bei allen Kaufgeschäften vorkommt, welche innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt werden sollen, sondern daß der Kauf selbst und dessen Rechtsbestand für den nicht säumigen Theil auf den Ablauf der Frist gestellt werde, so daß das Geschäft nach Ablauf dieser Frist aufhört, für beide Contrahenten dasselbe zu sein und die frühere rechtliche Wirksamkeit zu äußern.

Juristisch betrachtet erscheint das Fixgeschäft als ein unter der Bedingung, daß zur festbestimmten Zeit oder Frist erfüllt werde, abgeschlossenes, mit der ganz anomalen, gegen die Natur des gemeinen Rechtes bestimmten Folge, daß trotz der nicht eingetretenen Bedingung das Geschäft unter gewissen Voraussetzungen momentan noch wirksam bleibt, oder sich in ein ganz anderes Rechtsverhältniß umwandelt. Solch ein außergewöhnlicher Vertrag kann daher nicht schon da angenommen werden, wo die Parteien eine feste Erfüllungsfrist statuirten, sondern es muß aus dem Wortlaute des Vertrages oder aus den Umständen und der Intention der Parteien klar erhellen, daß sie kein gewöhnliches, sondern ein in vorbezeichneter Art bedingtes Geschäft abschließen wollten; letzteres ist aber nur dann der Fall, wenn dasselbe von der Art ist, daß beide Theile oder der eine oder andere nach Ablauf der Frist kein Interesse mehr an der Erfüllung haben konnten.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 22. März 1865. — Zeitschr f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 67.

Begründet die feste Bestimmung einer Lieferzeit die Annahme eines Fixgeschäftes?

Die feste Bestimmung einer Lieferzeit an und für sich und namentlich bei Handelsartikeln, welche schon ihrer Natur nach großen Schwankungen in kurzen Zeiträumen nicht ausgesetzt zu sein pflegen, läßt ein Handelsgeschäft noch nicht als ein nach Art. 357 zu beurtheilendes erkennen, weil ja überhaupt im gewöhnlichen Handelsverkehre bei Käufen von Waaren der letzteren Art eine

Lieferzeit nur deshalb bestimmt zu werden pflegt, um einen Anhaltspunkt für die Fälligkeit der Sendung und andererseits des Empfanges der Waare und eine Basis für einen allenfallsigen Verzug im Interesse beider Contrahenten zu gewinnen. Daher wird bei denjenigen Geschäften, bei welchen Alles auf die pünktliche Einhaltung der Zeit ankommt, die Lieferzeit sofort beim Vertragsabschlusse besonders hervorgehoben, somit ausdrücklich bedungen, sei es durch einen besonders prägnanten hierauf bezüglichen Ausdruck: „fix, präcise" und dergl., sei es durch Beifügung einer Stunde, einer bestimmten Tages- oder Nachtzeit, des Glockenschlages und dergl. oder durch Beifügung der sogenannten Erlöschungsklausel, kurz auf einer für beide Theile klar erkennbare Weise, so daß kein Zweifel darüber bestehen kann, es werde, falls die Zeit nicht pünktlich eingehalten würde, der vertragstreue Contrahent voraussichtlich eine nachträgliche Erfüllung zurückweisen.

Mit gutem Grunde spricht daher Art. 357 nicht blos von „einer festbestimmten Zeit," sondern es muß vielmehr bedungen sein, daß die Waare „genau zu einer festbestimmten Zeit" 2c. geliefert werde und das am Schlusse des Art 357 Absatz 1 gestellte Präjudiz, daß auf Erfüllung nicht bestanden werden könne, wenn die unverzügliche desfallsige Anzeige unterbleibe, ist nur eine Consequenz der bei solchen Handelsgeschäften vorhandenen Voraussetzung, daß das Geschäft nur mit Rücksicht auf die pünktliche Einhaltung der bedungenen Zeit eingegangen sei und eine Nachholung der versprochenen Leistung wenig oder gar kein Interesse mehr für den anderen Theil habe.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 29. Mai 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 143.

Verzug des Käufers und Verkäufers bei Fixgeschäften.

Selbst der nicht säumige Käufer soll die Erfüllung bei sogenannten Fixgeschäften nur dann verlangen können, wenn er sich hierüber nach Ablauf der Frist erklärte, während der nicht säumige Verkäufer die Waare, wenn sie einen Markt- und Börsenpreis hat, ebenso und unverzüglich nach Ablauf der

Frist verkaufen muß, wenn sie als für Rechnung des säumigen Käufers veräussert gelten, und dem Verkäufer seine Rechte auf Zahlung des restigen Kaufschillings d. h. auf Vertragserfüllung gegen den Käufer vorbehalten bleiben sollen.

Aufserdem verwandeln sich die gegenseitigen Ansprüche aus dem Kaufgeschäfte lediglich in Entschädigungsforderungen, beziehungsweise in Differenzansprüche, wenn die Bedingungen hiefür gegeben sind.

Wollen oder können die Parteien dergleichen nicht geltend machen, so verliert der frühere Vertrag alle rechtliche Wirksamkeit, und es kann derjenige, welcher bereits etwas hingegeben hat, sich nur der Condiktionen bedienen, um dasselbe zurückzuerhalten.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 22. März 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 68.

Folgen bei Verzug des Verkäufers bei Fixgeschäften.

Nur bei sogenannten Fixgeschäften — nicht auch beim gewöhnlichen Lieferungskauf — ist der Käufer berechtigt, die bestimmte Lieferzeit ablaufen zu lassen und dann ohne Weiteres als Schadensersatz wegen Nichterfüllung die Differenz des bedungenen Kaufpreises und des Marktpreises zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung zu fordern.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 23. Juli 1863. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 751.

Fixgeschäft. — Begriff der unverzüglichen Anzeige.

Für Klagen auf Erfüllung sogenannter Fixgeschäfte bildet die Behauptung, es sei dem Säumigen unverzüglich das Verlangen der Erfüllung angekündigt worden, einen wesentlichen Bestandtheil.

Ob diese Anzeigeerstattung eine unverzügliche im Sinne des Gesetzes sei, ist dem richterlichen Ermessen anheimgegeben und nach den Umständen des Falles zu beurtheilen. Handelt es sich bei dem Vertragsabschlusse um Stunden und ist ein Börsengeschäft in Frage, so kann das Klagerecht auf Erfüllung schon dann ver-

wirkt sein, wenn der auf nachträglicher Erfüllung bestehende Contrahent sich der ersten abgehenden Briefpost — statt eines Telegramms — zu dieser Benachrichtigung bedient hat.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 16. Dzbr. 1864. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 239.

Unmöglichkeit der Leistung eines bestimmten Kaufobjekts.

Bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Erfüllung einer dem Gegenstande nach vertragsmäßig genau bestimmten Leistung kann dem Verkäufer eine Haftung nicht überbürdet werden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 15. April 1867. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 359.

Bedingung rechtzeitigen Abholens der Waare.

Ein Kaufvertrag, bei dem eine Frist für das Abholen einer Waare durch den Käufer als Bedingung gesetzt wurde, enthält kein Fixgeschäft, sondern eine Resolutivbedingung.

Durch den Eintritt der Resolutivbedingung wird das Vertragsverhältniß wieder aufgelöst und zwar mit der Wirkung, daß selbst der vertragstreue Käufer nicht, wie gemäß Art. 357 bei einem Fixgeschäfte, den Anspruch auf nachträgliche Erfüllung durch die unverzügliche Anzeige, daß er auf der Erfüllung bestehe, sich hätte sichern können.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 26. Juli 1867. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 360.

Markt- und Börsenpreis im Detail- und Engrosgeschäft.

Nach dem Gutachten der technischen Handelsgerichtsbeisitzer haben Kartoffeln in Königsberg keinen Markt- und Börsenpreis.

Es kann ein Marktpreis für Detailverkäufe einer Waare existiren und doch ein Markt- und Börsenpreis für das Engrosgeschäft fehlen.

Die Richtigkeit der obigen Constatirung wird daher dadurch, daß das Polizeipräsidium zu Königsberg Marktpreise für Kar-

toffeln notirt, und daß solche Preisnotirungen im Amtsblatt, im Kreisblatt und in Zeitungen vorgefunden werden, nicht ausgeschlossen.

Erk. d. Comm.= und Admir.=Collegiums zu Königsberg vom 13. Novbr. 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 269. — Erk. des Tribunals Königsberg v. 3. Mai 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 272.

Darlehen zum Spiel.

Ein zum Spiel gegebenes Darlehen ist nur dann ungültig, wenn es ausdrücklich zum Zweck des Spielens gegeben wurde.*)

Daraus allein, daß ein Darlehen bei Gelegenheit und selbst während eines Spieles Seitens eines der Mitglieder erbeten wird, folgt nicht mit Nothwendigkeit, daß dasselbe zur Fortsetzung des Spieles dienen solle, der Darlehensucher kann vielmehr ebensowohl beabsichtigen, nach dem im Spiele erlittenen Verluste seiner Baarschaft durch das Darlehen sich wieder in Besitz des ihm zur Bestreitung anderer Ausgaben nöthigen Geldes zu setzen.

Erk. des Obertribunals Berlin v. 12. Febr. 1867. — Striethorst Archiv für Rechtsfälle Bd. LXV S. 305. — Busch's Archiv Bd. XII S. 323 und Bd. X S. 369.

2. Vom Commissionsgeschäfte.

Art. 360—378.

Kann der Commissionär als Selbstkäufer auftreten?

Der Art 376 des H.=G.=B. gibt nur dem Committenten das Recht, den Commissionär als Selbstkäufer anzusehen, nicht aber dem Commissionär die Befugniß, als solcher

---

*) Die einschlägigen §§. des allg. preuß. Landr. lauten:

§. 577 Th. I Tit. 11: Wegen Spielschulden findet keine gerichtliche Klage statt.

§. 578. Was aber Jemand in erlaubten Spielen verloren und wirklich bezahlt hat, kann er nicht zurückfordern.

§. 579. Auch wegen Wetten ist eine gerichtliche Klage nur alsdann zulässig, wenn die Wette sogleich baar gesetzt und entweder gerichtlich oder in Verwahrung eines Dritten niedergelegt worden ist.

§. 580. Wetten sind ungültig, wenn ein Theil von der Gewißheit des Gegenstandes der Wette unterrichtrt war und dieses dem Andern nicht angezeigt hat.

aufzutreten und daraus herzuleiten, daß der Committent ihn als Selbstkäufer ansehen müsse;

Erk. des Obertribunals Berlin v. 20. Novbr. 1866. — Striethorst Archiv Bd. LXIV S. 301. — Busch's Archiv Bd. XII S. 349.

Eintritt des Commissionärs als Selbstcontrahent.

Wenn Kläger seine Klage auf ein Kaufgeschäft stützt und in der Replik nur eventuell zur Beseitigung des Einwandes des Beklagten, daß ein Commissionsgeschäft vorliege, geltend macht, daß er in diesem Falle nach Art. 376 des H.-G.-B. als Selbstkäufer resp. Verkäufer in die Geschäfte einzutreten berechtigt gewesen sein würde, so kann in dieser, zumal bloß eventuellen Bemerkung eine unzulässige Veränderung des Fundaments der Klage nicht gefunden werden.

Erk. d. Obertribunals Berlin v. 23. Mai 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 345.

Das Propregeschäft und das gewöhnliche Kauf- resp. Verkaufgeschäft.

Das durch den Eintritt des Commissionärs als Selbstcontrahenten constituirte Propre- und das gewöhnliche Kauf- resp. Verkaufsgeschäft regeln sich bezüglich ihres Abschlusses nach verschiedenen Zeitmomenten.

Bei dem gewöhnlichen Kauf- resp. Verkaufgeschäft wird der auf die Herstellung eines unmittelbaren Rechtsverhältnisses zwischen den Contrahenten als Käufer und Verkäufer gerichtete Consens schon im Augenblick der Eingehung des Vertrages von beiden Seiten manifestirt.

Bei dem sogenannten Propregeschäft ist die Intention der Contrahenten principiell auf das Commissionsgeschäft als solches gerichtet, mit der Ertheilung der Commission ist aber in den Fällen des Art. 376 des H.-G.-B. gleichzeitig die dem Commissionär gestellte eventuelle Offerte zur Eingehung eines Propregeschäfts verbunden und erst durch die dem Committenten

---

§. 581. Gelder die ausdrücklich zum Spielen oder Wetten oder zur Bezahlung des dabei gemachten Verlustes verlangt und geliehen wurden, können nicht gerichtlich eingeklagt werden.

gegenüber später zu erkennen gegebene Acceptation jener eventuellen Offerte findet die ursprüngliche Intention ihre Erledigung und das Propregeschäft seinen Vollzug.

Durch diese nur die Entstehung des Vertragsverhältnisses berührende rein formelle Differenz wird eine materielle begriffliche Verschiedenheit beider Verträge nicht begründet, ebensowenig dadurch, daß dem als Selbstcontrahenten eintretenden Commissionär der Anspruch auf die übliche Provision und die Befugniß zur Liquidation der bei dem Commissionsgeschäfte sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten verbleiben soll.

Erk. des Obertribunals Berlin v. 23. Mai 1867. -- Busch's Archiv Bd. XII S. 345, Bd. XI S. 233.

Will der Commissionär als Selbstcontrahent auftreten, so muß er dem Committenten Anzeige erstatten.

Die ursprüngliche Commission verwandelt nach Art. 376 des H.-G.-B. sich nicht von selbst in ein Propregeschäft, wenn der Commissionär dasselbe stillschweigend als ein solches auffaßt, behandelt und entwickelt und das Resultat dieser Entwicklung erst hinterher, nachdem er es herbeigeführt hat, zur Geltung bringt, wenn es zum Nachtheil des Committenten ausgefallen ist.

Vielmehr folgt die Befugniß des Commissionärs, als Selbstcontrahent aufzutreten, daraus, daß er diesen Entschluß nicht bloß in seinem Innern fasse, sondern es ist erforderlich, daß er denselben manifestire und davon dem Committenten Anzeige mache.

Erst in dieser Anzeige liegt die Acceptation der im Art. 376 des H.-G.-B. enthaltenen stillschweigenden Offerte des Committenten, den Commissionär eventuell als Selbstcontrahenten gelten zu lassen.

Erk. d. Obertribunals Berlin v. 11. Mai 1865 und 20. Novbr. 1866. — Entscheidungen Bd. LIV S. 230 und Busch's Archiv Bd. IX S. 230, Bd. XII S. 350. — Striethorst Archiv Bd. LXIV S. 301 vgl. ferner Busch's Archiv Bd. I S. 376, Bd. VIII S. 464, Bd. XI S. 110, Bd. V S. 278, Bd. VI S. 63, Bd. VII S. 302, Bd. IX S. 230, S. 479.

Commissionsgeschäft. Uebergang in einen Kauf.

Ein Commissionsgeschäft kann während seiner Ausführung in ein Propregeschäft übergehen und nach Art. 376 Abs. 3 des H.=G. B. ist der Committent befugt, den Commissionär selbst als Käufer oder Verkäufer in Anspruch zu nehmen, wenn ihm dieser nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages eine andere Person als Käufer oder Verkäufer namhaft gemacht hat.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg vom 16. Septbr. 1867. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.=A.=G. Bd. I S. 540.

Pflicht des Einkaufkommittenten zur Vorschußleistung.

Der Einkaufskommittent ist verpflichtet, an den Commissionär den zum Vollzug der Käufe nöthigen Vorschuß rechtzeitig zu leisten.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 4. August 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 146.

Limitum beim Commissionshandel.

Nach kaufmännischer Anschauung gelten im kleineren Binnenverkehr die in einer dem Verkaufcommissionäre ertheilten Faktura bezeichneten Preise als Limitum, auch wenn dieselben nicht ausdrücklich als solches bezeichnet sind. Andererseits kann diese Handelsusance keine Anwendung finden, wenn der Commissionär vermöge Uebereinkunft ermächtigt gewesen ist, nöthigenfalls unter die notirten Preise herabzugehen.

Wurde ihm diese Ermächtigung zugestanden, so hat er allerdings freiere Hand, als ein Commissionär, welchem unbedingt ein Limitum gesetzt ist. Zwar wird auch ein solcher nicht unter allen Umständen, wenn er unter dem Limitum verkauft, zur Zahlung der Differenz verpflichtet; allein er muß, um sich hievon zu befreien, nachweisen, daß er den Verkauf zu geringeren Preisen effektuiren mußte, um von dem Comittenten Schaden abzuwenden, insbesondere, daß eine Retournirung der Waare oder die Einholung neuer Ordre, ohne den Committenten in Schaden zu setzen, nicht möglich gewesen sei. Ist aber der Commissionär ermächtigt

gewesen, nöthigenfalls unter die notirten Preise herabzugehen, so ist er auch ohne weitere Anfrage und wenn auch durch den Nichtverkauf der Waare dem Committenten an sich kein Schaden zugegangen wäre, dennoch zum Verkaufe unter dem notirten Preise berechtigt, falls es die Geschäftsconjunkturen erfordern.

Bei überseeischen Consignationen dagegen muß nothwendig dem Kommissionär hinsichtlich des Verkaufspreises, mit Rücksicht auf das bedeutende Schwanken der Konjunkturen, sowie die Schwierigkeit der Retournirung und der Einholung neuer Ordre, eine größere Freiheit gegeben werden; bei solchen Geschäften werden die Preise in der Faktura häufig nur der Verzollung oder der Versicherung halber oder aus anderen ähnlichen Gründen beigesetzt und sie sind daher, besonders wo Werthverzollungen in Frage kommen, keineswegs als jene Preise anzusehen, an welche der Commissionär gebunden sein soll.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 12. März 1863. — Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. X S. 353.

Anspruch des Commissionärs auf Entschädigung.

Ein Commissionär kann für seine Bemühungen außer der stipulirten Provision keine weitere Entschädigung verlangen, weil diese eben durch die Provision gelohnt werden.

Ein Anspruch auf besondere Entschädigung setzt besondere Leistungen voraus, welche als zum Vollzug des Geschäfts nothwendig oder nützlich und zwar im Einzelnen nachgewiesen werden müssen.

Erk. d. H.-A.-G. Nürnberg v. 12. März 1863. — Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 347.

Wegfall der Commissionsgebühr.

Wenn der Verkauf der öffentlich feil gebotenen Commissionswaaren nicht mehr im Vollzuge des dem Kommissionär übertragenen Commissionsgeschäftes, sondern nur zu seiner Befriedigung mit den ihm aus dem Commissionsgeschäfte erwachsenden Ansprüchen erfolgte, so kann der Commissionär einen An-

spruch auf die Commissionsgebühr von der dieser Veräußerung unterzogenen Waare nicht erheben.

Erk. des öster. obersten Gerichtshofes vom 19. Dezember 1866. — Gerichtshalle 1867 S. 74. — Busch's Archiv Bd. XII S. 201.

Zeugnisse der Commissionäre der Leipziger Börse.

Zeugnisse der Commissionäre der Oel- und Produktenbörse zu Leipzig sind nicht öffentliche Urkunden.

Erk. des O.-A.-G. Dresden v. 23. Nvbr. 1865. — Busch's Archiv Bd. XII S. 2.

Umfang der Haftung des Commissionärs beim Auftrag zur Retoursendung. Mehrerlös.

Die Haftung des Commissionärs aus dem Auftrage, für Retoursendung einer zur Disposition gestellten Waare zu sorgen, beschränkt sich im Allgemeinen auf ein Verschulden desselben in der Auswahl des Stellvertreters.

Die Anrechnung des Mehrerlöses aus der verkauften Waare für den Commissionär ist unzulässig, indem dieser Vortheil dem Committenten allein zu Statten kommt.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 12. Juni 1868. Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. II S. 283.

Ist der Commissionär zur Beitreibung von Ausständen verpflichtet?

Der Commissionär hat zwar nach Art. 361 des allg. d. H.-G.-B. dem Committenten zu leisten, was er aus dem Geschäfte zu fordern berechtigt ist, damit ist aber eine Verpflichtung zur Beitreibung, insbesondere zur gerichtlichen Beitreibung der aus dem Geschäfte entsprungenen Forderungen nicht festgesetzt.

Wenn der Verkaufskommissionär mit Einwilligung des Committenten ein Creditgeschäft macht, so ist er zwar verpflichtet, etwa eingehende Beträge an den Committenten abzuführen, auch denselben in den Stand zu setzen, sich wegen der Ausstände an den Erwerber der Waare zu halten, er wird auch, um die Coulance seinem Committenten gegenüber einzuhalten, den Käufer um Zahlung angehen und diesen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit

zu drängen suchen, allein, daß der Commissionär rechtlich verpflichtet sei, unter allen Umständen die Geschäftsausstände selbst beizutreiben und insbesondere, daß er dabei für jedes Verschulden haftet, ist im Gesetz nirgends gesagt.

Erk. des k. H.-A.-G. Nürnberg vom 17. Aug. 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 172.

Recht des Commissionärs, den Kaufpreis zu creditiren.

Der Commissionär kann in der Regel, insoweit nicht ein Handelsbrauch am Orte des Geschäftes das Creditiren des Kaufpreises mit sich bringt, nur mit Ermächtigung des Auftraggebers auf Credit verkaufen.

Unbefugtes Creditiren des Kaufpreises Seitens des Commissionärs hat zur Folge, daß dieser dem Auftraggeber sofort als Schuldner des Kaufpreises die Zahlung leisten muß.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 29. März 1869. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 175.

Stillschweigen des Committenten ist kein Gegenstand einer Handelsgewohnheit.

Wenn der Commissionär sich darauf beruft, daß nach den im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen in einem wochenlangen Stillschweigen des Committenten in Bezug auf die ihm kommunicirten Abwickelungen der Geschäfte ein Anerkenntniß der kommunicirten Abwickelungen gefunden werden müsse, so bildet die Feststellung der rechtlichen Wirkung des Stillschweigens einer Partei nach Maßgabe der Verschiedenheit der obwaltenden Verhältnisse keinen Gegenstand für Handelsgewohnheiten, sondern es ist Sache des Richters, diese Wirkung nach Vorschrift der Gesetze zu bestimmen (§. 60 ff. Thl. I Tit. 4 des allg. preuß. Landr.). *)

Erk. des Obertribunals Berlin v. 9. Juli 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 339.

---

*) Die bezüglichen Bestimmungen des preuß. Landr. lauten:

§. 58 Thl. I Tit. 4: Handlungen, aus welchen die Absicht des Handelnden mit Zuverlässigkeit geschlossen werden kann, werden für stillschweigende Willenserklärungen angesehen.

Der Commissionär muß die probemäßige Lieferung beweisen.

Der mit dem Einkauf nach einem ihm zuvor übergebenen Muster beauftragte Commissionär muß bei Widerspruch des Beklagten den Beweis der probemäßigen Geschäftsausführung liefern.

Erk. des O.-A.-G. Dresden v. 18. Jan. 1866. — Annalen N. F. Bd. II S. 68. — Busch's Archiv Bd. XII S. 17.

Verfügung des Commissionärs über gekaufte Waaren.

Eine Weiterveräußerung des Commissionsgutes ist der Commissionär zwar zur Deckung seiner auf das Gut verwendeten Kosten und Vorschüsse kraft des ihm nach Art. 374 des H.-G.-B. zustehenden Pfandrechtes zu beantragen, befugt. Allein er darf den Verkauf nicht selbst eigenmächtig vornehmen, sondern nur unter den in Art. 375 des H.-G.-B. festgesetzten Voraussetzungen bei dem zuständigen Handelsgerichte beantragen.

Hat er dieses nicht gethan, sondern die Waaren gleichwohl ohne Benachrichtigung des Committenten veräußert, so hat er sich selbst außer Stand gesetzt, das Commissionsgut dem Committenten vertragsgemäß auszuhändigen und kann daher auch gegen denselben nicht auf Erfüllung der demselben obliegenden Verbindlichkeiten oder auf Schadenersatz klagen.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 6. Oktbr. 1865. — Zeitschr für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XII S. 239.

---

§. 59. Stillschweigende Willenserklärungen haben mit den ausdrücklichen gleiche Kraft.

§. 60. Wo die Gesetze eine ausdrückliche Erklärung zu der rechtsgültigen Form des Geschäfts erfordern, ist eine stillschweigende Willenserklärung unkräftig.

§. 61. Bloßes Stillschweigen wird nur alsdann für Einwilligung geachtet, wenn der Schweigende sich erklären konnte und vermöge der Gesetze dazu verbunden war. (Qui tacet, ubi loqui potuit et debuit, consentire videtur.)

§. 62. Wer also durch einen auf die Gesetze gegründeten richterlichen Befehl zu einer Erklärung aufgefordert wird und sie beharrlich verweigert, dessen Erklärung wird von dem Richter der dem Befehle beigefügten Warnung gemäß ergänzt.

Retentionsrecht des Commissionärs. Lagerspesen. Assekuranzprämie.

Commissionäre, die von dem ihnen zustehenden Retentionsrechte an der bei ihnen lagernden Waare Gebrauch machen wollen, sind verpflichtet, den Committenten hievon Nachricht zu geben.

Der Committent, auf dessen Rechnung und Gefahr eine Sache lagert, ist zur Zahlung der Lagerspesen und Assekuranzprämie, letzteres auch ohne speciellen Versicherungsauftrag, verbunden, wenn die Versicherungen in der Pflicht eines ordentlichen Kaufmanns lag.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 18. Septbr. 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 148.

3. Vom Speditionsgeschäfte.

Art. 379—389.

Uebergabe an den Spediteur.

Der vom Käufer bezeichnete Spediteur kann als dessen Stellvertreter für denselben in vollkommen verbindlicher Weise in Empfang nehmen.

Es entspricht dieß auch durchaus den allgemeinen Grundsätzen von der Uebertragung des Besitzes und Eigenthums durch Tradition.

§. 58 ff. Thl. I Tit. 7
§. 1 Thl. I Tit. 10
§. 128 ff. Thl. I Tit. 11
} des allg. preuß. Landr. *)

welche durch das H.-G.-B. für den Fall einer Vermittlung die

---

*) Die citirten Stellen lauten und zwar:

§. 58 Thl. I Tit. 7: Durch Uebergabe wird der Besitz erlangt, wenn der bisherige Besitzer einer Sache sich derselben zum Vortheile eines andern entschlägt und dieser den erledigten Besitz ergreift.

§. 1 Thl. I Tit 10: Die mittelbare Erwerbung des Eigenthums einer Sache erfordert außer dem dazu gehörigen Titel auch die wirkliche Uebergabe derselben.

§. 128 Thl. I Tit. 11: Unter Abwesenden ist die Uebergabe beweglicher Sachen vollzogen, sobald die Sache dem Bevollmächtigten des Käufers ausgehändigt oder auf die Post gegeben oder dem Fuhrmann oder Schiffer überliefert worden.

ser Uebertragung durch den Spediteur nicht abgeändert sind (s. Prot. S. 632 ff.; S. 1375 ff.).

Erk. des Stadtgerichts Berlin vom 20. Septbr. 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 314. — Thöl's Handelsrecht 4. Ausg. S. 465.

Steht dem Spediteur ein Verfolgungsrecht zu?

Das sogenannte Verfolgungsrecht steht nur dem Verkäufer oder dem Commissionär zu, welcher eine Waare unbezahlt absandte, nicht aber auch dem Spediteur. Vielmehr kann der Spediteur an der Waare, wenn sie in seinen Händen verblieben ist, nur ein Retentionsrecht geltend machen.

Handelsgerichtl. Erk. v. 22. Nov. 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 459.

Verfolgungsrecht des Absenders einer unbezahlten Waare.

Sowohl nach niederländischem als nach preußischem und nach Hamburgischem Rechte ist das Verfolgungsrecht des Absenders einer unbezahlten Waare gegen den während des transitus insolvent gewordenen Besteller unabhängig von der Frage, ob das Eigenthum derselben bereits auf den Besteller übergegangen war, indem die sogenannte Revindikation des Absenders vielmehr nur an die Bedingung geknüpft wird, daß die Waare noch unterwegs d. h. noch nicht in das Waarenlager oder in einen andern Aufbewahrungsort des Destinatärs gelangt ist.

Obergerichtl. Erk. vom 21. Januar 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 460.

Retentionsrecht des Spediteurs, insbesondere bei Concurs des Absenders.

Das in Art. 382 des H.-G.-B. dem Spediteur eingeräumte Retentionsrecht kann der Spediteur nur geltend machen, wenn er behauptet und nachweist, daß seine Forderung zu den in diesem Artikel bezeichneten (wegen der Fracht, Provision, Auslagen, Kosten, Verwendungen und wegen der dem Versender auf

das Gut geleisteten Vorschüsse) gehöre, nicht aber, wenn dieselbe aus früheren Handelsgeschäften herrührt.

Der Spediteur ist aber berechtigt, mittelst Klage gegen die Vergleichsmasse das dem Kaufmann nach Art. 313 des H.=G.=B. zustehende Zurückbehaltungsrecht auszuüben und resp. dessen Anerkennung zu verlangen, wenn der Absender nach geschehener Uebernahme der Waare zur Spedition in das Ausgleichsverfahren gerieth, und die Waare noch nicht in das Eigenthum des Addressaten übergegangen war, sondern dem Spediteur noch zur Verfügung stand.

Erk. des östr. obersten Gerichtshofes v. 21. Nov. 1866. — Busch's Archiv Bd. XII. H 188.

Dem Spediteur zu ersetzende Auslagen.

Zu den dem Spediteur gebührenden Beträgen gehören auch die Entlohnung des Rechtsfreundes, der Ersatz der Kosten für die nothwendig gewordenen gerichtlichen Schritte und der öffentlichen Veräußerung, sowie die Stempelgebühr für die nach erfolgter Befriedigung des Spediteurs auszustellende Quittung und endlich im Falle der Abwesenheit des Letzteren vom Orte der Veräußerung eine Provision für den im Interesse des Spediteurs einschreitenden Intervenienten und das Postporto für die übersendete Geldsendung.

Erk. des östr. obersten Gerichtshofes vom 10. Oktbr. 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 206.

Haftpflicht des Spediteurs.

Wenn gegen die Wahl des Frachtführers keine Bedenken obwalten, hat der Spediteur nach dem Abschlusse des Frachtvertrages und der Uebergabe des Frachtgutes eine weitere Haftung für die Versendung der Waare nicht zu übernehmen, vorausgesetzt, daß beides mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes geschehen ist.

Für etwaige auf der ganzen Länge der Versendung von

sonstigen dabei betheiligten Personen begangene Nachlässigkeiten hat er nicht einzustehen.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg vom 12. Sept. 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 171. — Vgl. Erk. des ostpreuß. Tribunals Königsberg vom 16. Septbr. 1863. — Busch's Archiv Bd. III S. 103.

Haftung des Spediteurs für unrichtige Deklaration der Waare.

Der Spediteur haftet seinem Mandanten für den aus unrichtiger Deklaration der Waare herbeigeführten Verlust, wenn der Absender nicht selbst jene Deklaration veranlaßt hat.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 2. Mai 1864. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 127.

Von Seite des Spediteurs unterlassene Werthsdeklaration.

Die Unterlassung einer Werthsdeklaration bei Uebergabe einer Waare an die Eisenbahnanstalt bildet nur dann ein Verschulden des Spediteurs, wenn er einen Auftrag zur Deklaration einer bestimmten Werthssumme hatte oder ihm der Werth der Waare in einer Weise bezeichnet wurde, aus der er die Absicht des Auftragertheilenden zur Werthsdeklaration erkennen mußte.

Erk. des k. H.=A.=G. Nürnberg vom 9. März 1868. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.=A.=G. Bd. II S. 131.

Die gesetzliche Haftung und die gesetzliche Beweislast des Spediteurs (Art. 380 d. H.=G.=B.) kann vertragsmäßig beschränkt werden.

Wenn der Beklagte dem Kläger erklärt hat, daß er sich für das Ausrinnen von Flüssigkeiten weder für die Vergangenheit noch für die Zukunft verantwortlich machen lasse, und wenn die Kläger in ihrem Antwortschreiben hiegegen kein Bedenken erhoben, sondern dem Beklagten noch Flüssigkeiten (Petroleum) zur Beförderung zusendeten, so haben sie damit die Erklärung des Beklagten, wornach seine gesetzliche Haftung vermindert werden solle, stillschweigend und thatsächlich angenommen.

Erk. des östr. obersten Gerichtshofes vom 4. Septbr. 1866. — Gerichtshalle 1867 S. 195. — Busch's Archiv Bd. XII S. 205.

Haftung des Spediteurs für Sicherheit des Magazins.

Ein Spediteur ist für die Sicherheit eines Magazins, in das er Waaren aufbewahrt, nicht haftbar, wenn der Eigenthümer der Waare dasselbe kennt und den Aufbewahrungsort faktisch gut geheißen hat.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 26. Febr. 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 83.

Haftung des Spediteurs wegen Nichtversicherung des Guts.

Nach Art. 380 d. allg. d. H.=G.=B. haftet der Spediteur für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei der Ausführung des Speditionsgeschäftes entsteht. Er ist insbesondere für den Verlust des Gutes, während er Aufbewahrer desselben ist, verantwortlich, wenn er nicht beweist, daß der Verlust durch Umstände herbeigeführt worden ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abgewendet werden konnten.

Wegen Unterlassung der Versicherung des Guts ist er jedoch nur dann verantwortlich, wenn er einen besonderen Auftrag hiezu erhalten hat (Art. 387, 367 d. H.=G.=B).

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg vom 26. Febr. 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XIII S. 82.

Verjährung der Klage gegen einen Spediteur.

Die Klage gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes oder wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäter Ablieferung des Gutes verjähren in einem Jahre (Art. 386 des H.=G.=B.)

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 9. März 1868. — Samml. nicht. Entsch. des bayr. H.=A.=G. Bd. II S. 131.

Unterbrechung der Verjährung der Klage gegen den Spediteur oder Frachtführer.

Die Bemühungen des Absenders einer Waare, sich über deren Empfang durch den Addressaten vor Erhebung der Regreß=

klage entsprechende Gewißheit zu verschaffen, hemmen die Verjährung der Klage gegen den Spediteur oder Frachtführer nicht.

Erk. d. H.=A.=G. Nürnberg v. 8. Mai 1868. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.=A.=G. Bd. II S. 286.

Unterbrechung der Verjährung durch Streitverkündigung.

Nach Kap. IV §. 3 der bayrischen Gerichtsordnung wird die Verjährung der Klagen durch die Mahnung des Gegentheils unterbrochen.

Unter Mahnung des Gegentheils im Sinne dieser Stelle der Gerichtsordnung ist aber überhaupt jede, sei es nun gerichtliche oder außergerichtliche Aufforderung*) des Gegners, seiner Verbindlichkeit nachzukommen, zu verstehen und muß eine solche Aufforderung in der im Vorprocesse vom jetzigen Kläger an den gegenwärtigen Beklagten ergangenen Streitverkündigung gefunden werden.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 9. März 1868. — Samml. wicht. Entsch. d. b. H.=A.=G. Bd. II S. 131.

4. Vom Frachtgeschäft.

A. überhaupt.

Art. 390—421.

Begriff des Frachtführers.

Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbemäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt. (Art. 390 H.=G.=B.)

cf. Dr. v. Hahn, Commentar z. H.=G.=B. Bd. II S. 410 ff.

Der Frachtbrief.

Der Frachtbrief dient als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender.

---

*) cf. Plenarbeschluß des k. bayr. obersten Gerichtshofes v. 16. Dezbr. 1858. Reggsblatt 1859 S. 9.

Der Frachtführer kann die Ausstellung eines Frachtbriefes verlangen. (Art. 391 H.-G.-B.)

loc. cit.

Ladeschein.

Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet. (Art. 413 H.-G.-B.)

loc. cit.

Duplikate der Ladescheine.

Nach Ausweis der Nürnberger Conferenz-Protokolle S. 1247 wurde absichtlich unterlassen, über etwaige Duplikate der Ladescheine im allg. deutschen H.-G.-B. Vorschriften zu geben, um deren Beurtheilung und Ausbildung, wenn sich ein Bedürfniß für dieselben ergeben sollte, zuerst der Praxis anheimzugeben und deren Einführung für den Verkehr abzuwarten.*)

Erk. des Obertribunal Berlin v. 26. April 1864. — Seuffert's Archiv Bd. XX S. 270.

Absender und Versender.

Absender ist derjenige, welcher den Frachtvertrag in eigenem Namen abschließt, beziehungsweise in dessen Namen er abgeschlossen wird.

Ob der Abschluß für eigene oder für fremde Rechnung erfolgt, ist gleichgültig.

Unter Versender**) dagegen versteht man denjenigen, für dessen Rechnung der Vertrag von einem andern abgeschlossen wird.

---

*) Die Frage, ob ein Verhältniß vorliegt, welches analog nach den von den Wechselduplikaten handelnden Bestimmungen der Art. 66—69 der allg. d. Wechselordnung und den Bestimmungen der Art. 644 ff. des H.-G.-B. zu beurtheilen ist, ist in dem erwähnten Erkenntniß des Obertribunals Berlin v. 26. April 1864 nicht entschieden.

**) Der Ausdruck „Versender" kommt im Handelsgesetzbuch nur in Art. 382 vor; in Art. 384 steht inkorrekt Absender statt Versender, in Art. 389 dagegen ist mit Recht das Wort Absender gebraucht. Dr. v. Hahn Bd. II S. 417.

Letztere Benennung kommt insbesondere vor, wenn der Frachtvertrag durch einen Spediteur abgeschlossen wird, zur Bezeichnung des Committenten des Spediteurs im Gegensatz zu diesem, während im Verhältniß zum Frachtführer und Empfänger (Destinatar) der Spediteur der Absender ist.

Protokolle S. 781, 843 bis 845. — Commentar zum allg. d. H.-G.-B. von Dr. v. Hahn Bd. II S. 417.

Begriff des Güterbestätters.

Unter Güterbestättern werden nur solche Personen verstanden, welche zur Vermittelung und Besorgung von Frachten amtlich aufgestellt sind.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 8. Novbr. 1867. — Samml. wicht. Entsch. des bayr. H. A.-G. Bd. I S. 542.

Transport als Handelsgeschäft.

Ein Vertrag, durch welchen eine Person, welche weder Frachtführer im Sinne des Art. 390 des H.-G.-B., noch sonst Kaufmann ist, (Art. 420 H.-G.-B.), einen Transport übernimmt, kann dadurch Handelsgeschäft sein, daß der Absender Kaufmann ist und den Transportvertrag im Betrieb seines Handelsgewerbes abschließt. (Art. 273 H.-G.-B.)

Bei Beurtheilung dieses Vertrages kommen daher zwar die allgemeinen Bestimmungen über Handelsgeschäfte, nicht aber Titel 5 über das Frachtgeschäft zur Anwendung.

Dr. v. Hahn, Commentar zum allg. d. H.-G.-B. Bd. II S. 410, Anm. 1.

Verhältniß zwischen Frachtführer und Empfänger.

Für das Rechtsverhältniß zwischen Frachtführer und Empfänger der Güter kommt ausschließlich der Inhalt des Ladescheines in Betracht.

Die nicht in den Ladeschein aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. (Art. 415 H.-G.-B.)

Busch's Archiv Bd. XII S. 463.

Wer muß die Fracht bezahlen?

Nach Art. 417 des H.=G.=B. legitimirt das Giro des Ladescheines zum Empfang des Gutes dergestalt, daß der Schiffer verpflichtet ist, an den dadurch legitimirten Empfänger abzuliefern. Dieß schließt jedoch nicht aus, daß der Schiffer sich auch auf andere Art Ueberzeugung davon verschaffen kann, wer der berechtigte Empfänger der Waare ist. Hat er an einen Unberechtigten abgeliefert, so wird er gleichwohl von diesem gemäß Art. 406 d. H.=G.=B. unbeschadet seiner Regreßpflicht gegen den berechtigten Empfänger seine Befriedigung wegen der Fracht verlangen können.

Erk. d. A.=G. Stettin v. 13. April 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 357.

Vermiethung eines Wagens ist kein Frachtgeschäft.

Wer einem Anderen Wagen zur eigenen Transportirung von Gütern vermiethet, ist nicht als Frachtführer zu betrachten.

Erk. des Stadtgerichts Berlin v. 1864. — Centralorgan Bd. III S. 54 N. F. I S. 17.

Transport von Sachen gegen Lohn.

Wer den Transport von Sachen gegen Lohn übernimmt, ist als Privatfuhrmann zu erachten, gleichviel ob der übernommene Transport mit eigenen oder fremden Pferden und Wagen geschieht.

Erk. des Obertribunals Berlin v. 17. Oktbr. 1865. — Striethorst, Archiv für Rechtsfälle Bd. LXI S. 128. — Busch's Archiv Bd. X S. 379.

Dienstmannsinstitut.

Der Inhaber eines Dienstmanns=Instituts ist für einen Frachtführer im Sinne des Art. 390 des H.=G.=B. zu erachten und haftet als solcher nach Art. 395 und 400 des H.=G.=B.

Erk. des Kreisgerichts zu Thorn v. 13. April 1864. — Busch's Archiv Bd. III S. 379. — Erk. des A.=G. zu Marienwerder v. 26. Oktober 1864. — Busch's Archiv Bd. V S. 286. — Erk. des Obertrib. Berlin v. 10. Juli 1865. — Busch's Archiv Bd. VII. S. 310.

Ablieferung und Uebergabe sind nicht gleichbedeutend.

Die Uebergabe vermittelt den Uebergang des Besitzes, sie setzt also voraus, daß der Uebergebende Besitzer ist. (§. 58 Thl. I. Tit. 7 des allg. preuß. Ldr.) *)

Der Frachtführer ist aber nicht Besitzer.

Er hat bloß die Gewahrsam des Frachtgutes, kann deshalb auch nur die Gewahrsam auf den Empfänger übertragen.

Unter dem Ausdruck „Ablieferung“ in Art. 395 des H.-G.-B. kann nur die körperliche Aushändigung des Guts an den Empfänger verstanden werden.

Daß zwischen beiden Begriffen ein Unterschied besteht, ergibt sich deutlich aus Art. 345 des H.-G.-B., wornach unter Umständen die Ablieferung der Waare an den Spediteur oder Frachtführer als Uebergabe gilt.

Die Ablieferung erfolgt also auch in dem Falle, wo der Empfänger das Frachtgut vom Frachtführer abzuholen hat, erst durch diese Abholung selbst.

cf. S. 662 der Nürnberger Protokolle. — Erk. des App.-Ger. Naumburg v. 14. Septbr. 1864. — Busch's Archiv Bd. XII S. 352.

Begriff des gemeinen Handelswerthes nach Art. 396 des H.-G.-B.

Nach Art. 396 des H.-G.-B. ist vom Frachtführer im Falle der Beschädigung der Unterschied zwischen dem Verkaufswerthe des Gutes im beschädigten Zustande und dem gemeinen Haudelswerth zu ersetzen, welchen das Gut ohne diese Beschädigung am Orte und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Der gemeine Handelswerth der Waare am Orte und zur Zeit der Ablieferung ist nicht der Preis, um welchen sie da-

*) §. 58 Thl. I Tit. 7 des preuß. Landr. bestimmt:

Durch Uebergabe wird der Besitz erlangt, wenn der bisherige Besitzer einer Sache sich derselben zum Vortheile eines anderen entschlägt und dieser den erledigten Besitz ergreift.

§. 59. l c: Die bloße Willenserklärung des bisherigen Besitzers ist hinreichend, den Besitz einer Sache zum Vortheile eines andern zu erledigen, insofern dieser dadurch in den Stand gesetzt wird, über die Sache zu verfügen.

selbst der Detailist verkauft, sondern der Preis, um welchen sie der Versender oder Empfänger am Orte und zur Zeit der Ablieferung sich verschaffen kann.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 21. Novbr. 1864. — Zeitsch. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XI S. 244.

Retentionsrecht des Frachtführers.

Nach Art. 313 des H.-G.-B. kann Frachtgut retinirt werden wegen fälliger Frachtforderungen aus der an denselben Schuldner früher geschehenen Ablieferung von Gütern.

Erk. v. 14. August 1867. — Busch's Archiv Bd. XII S. 414.

Haftung des Frachtführers für Diebstahl.

Der Frachtführer haftet für Diebstahl an der von ihm zur Verfrachtung übernommenenen Waare, auch selbst wenn ihm der Inhalt des Frachtgutes nicht bekannt gegeben wurde.

Unter den Begriff der höheren Gewalt ist der Diebstahl nicht zu rechnen.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 30. Juli 1863. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 754.

Haftung des Frachtführers. Münchener Platzgebrauch.

Der Frachtführer haftet für den Schaden, welcher durch Beschädigung des Frachtgutes beim Abladen desselben am Bestimmungsorte entsteht. In München besteht kein Platzgebrauch, wornach das Abladen eines Frachtgutes dem Empfänger obliegt.

Erk. des H.-G. München l. J. v. 11. Dezbr. 1862. — Zeitschr. f. Gesetzgeb. und Rechtspfl. Bd. X. S. 915.

Haftung des Frachtführers für die zum weiteren Transport benützten Fuhrleute.

Die Haftung des ein Gut vom Absender übernehmenden Frachtführers für die durch ihn zum weiteren Transporte benützten Fuhrleute hängt davon ab, ob er den Transport vom Abgangsorte bis zum Bestimmungsorte ganz übernommen oder nur zur theilweisen Ausführung dieses Transportes sich verpflichtet hat.

Nur im ersteren Falle haftet der Frachtführer für die von ihm zur Zurücklegung der ganzen Strecke in Anspruch genommenen andern Frachtführer.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 27. August 1866. — Samml. w. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. 1 S. 100.

Die Haftpflicht des Frachtführers ausschließende höhere Gewalt.

Unter der höheren Gewalt im Sinne des Art. 395 des H.-G.-B. (vis major) versteht man ein unabwendbares Naturereigniß, oder eine andere unwiderstehliche Gewalt oder ein Ereigniß, welches der Frachtführer nicht vorhersehen und nicht vermeiden konnte.

Wohl schließt das Vorhandensein einer höheren Gewalt ihrer Natur nach jedes Verschulden des Frachtführers aus. Allein nach der Vorschrift des Gesetzes darf nicht umgekehrt jedes beschädigende Ereigniß, dessen Eintritt außerhalb eines civilrechtlichen Verschuldens des Frachtführers liegt, nicht durch die Anwendung der einem ordentlichen Frachtführer obliegenden Sorgfalt abgewendet werden konnte, als höhere Gewalt mit der durch Art. 395 des H.-G.-B. festgesetzten vom Ersatze befreienden Wirkung angesehen werden.

Erkenntniß des H.-A.-G. Nürnberg vom 21. November 1864. — Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. XI S. 241.

Feststellung des Thatbestandes durch Sachverständige.

Die Ausübung des im Art. 407 des H.-G.-B. dem Betheiligten eingeräumten Rechtes, den Zustand des Gutes durch Sachverständige, welche auf Ansuchen desselben das Handelsgericht, oder in dessen Ermangelung der Richter des Ortes ernennt, feststellen zu lassen, trägt in mehrfacher Beziehung die Natur eines Antrages auf Vernehmung von Sachverständigen zum ewigen Gedächtnisse an sich.

Es müssen daher die jeden Orts geltenden processualen Vorschriften, insbesondere aber bei der unverkennbaren gegenseitigen Aehnlichkeit die über das Verfahren bei der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse in jenen Gesetzen etwa gegebenen Regeln,

soweit solche nicht mit dem Zwecke des in Frage stehenden Rechtes in Widerstreit gerathen, zur analogen Anwendung kommen.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg v. 12. August 1863. — Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspfl. Bd. X S. 891.

Verjährung der Klage gegen den Frachtführer. — Dessen Recht auf Dispositionsstellung beschädigter Waare.

Verjährung der Klage auf Entschädigung gegen Frachtführer wird durch Einreichung derselben bei Gericht unterbrochen.

Der Frachtführer, welcher die von ihm zu transportirenden Waaren in beschädigtem Zustande überbringt, kann zwar die Verwahrung, Wiederherstellung und Abschätzung der beschädigten Güter unter Mitwirkung der zuständigen Behörde oder amtlich bestellter Sachverständiger verlangen, hat aber kein Recht, auf Dispositionsstellung derselben zu dringen, wenn Entschädigung von ihm verlangt werden will.

Erk. des H.=A.=G. Nürnberg vom 6. Dezbr. 1865. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XII S. 241.

Fiskus als Kanaleigenthümer.

Die vom Staate als Kanaleigenthümer bethätigte Uebertragung der von den Privaten zu transportirenden Güter vom Lande auf das im Kanalhafen befindliche Schiff ist nicht als ein unter den Begriff des Transportes von Gütern, des Frachtgeschäftes, fallendes Geschäft zu betrachten.

Der Staat führt als Eigenthümer des Donau=Mainkanales, seiner Nebenanstalten und Zugehörungen nicht gewerbemäßig den Transport von Gütern auf dem bezeichneten Binnengewässer aus, wie dieses zu Lande bei dem Betriebe seiner Post= und Eisenbahn=Anstalten der Fall ist, sondern er überläßt unter der Bedingung der Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Einhaltung der über die Schifffahrt gegebenen Vorschriften die Kanalschifffahrt und sonstige Benützung der Kanaleinrichtungen und Anlagen in Beziehung auf Personen= und Gütertransport dem freien Privat=

gebrauche*); er übernimmt auch nicht den Transport der auf dem Kanale zu verschiffenden Güter von den Ladeplätzen in die Kanalschiffe, sondern nach §. 70 der angeführten Verordnung hat das Aus-, Ein- und Umladen der Schiffe lediglich unter Aufsicht des Hafenmeisters zu geschehen, ist also jenen Personen zu überlassen, welche die Kanalschifffahrt betreiben, wenn sie sich auch der zu diesem Zwecke am Kanale von dessen Eigenthümer errichteten Anstalten bedienen können. Der Staat ist daher in keiner der bezeichneten beiden Richtungen als Frachtführer anzusehen und kann somit auch nicht für einen bei dem Transporte der Güter von dem Kanalufer in das Schiff eingetretenen Schaden nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 395 d. H.-G.-B. als haftbar erachtet werden.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg vom 24. Aug. 1866. — Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. XIII S. 215.

Haftpflicht der Postanstalt bei Uebernahme von Waaren- oder Geldsendungen.

In einer Streitsache beruhte die Klage darauf, daß ein in Schweinfurt aufgegebenes Packet, welches Strumpfwaaren und dgl. enthalten hat, außerdem aber mit einer Geldsendung von fl. 211. — in verschiedenen Münzsorten beschwert gewesen sein soll und im Ganzen mit einem Werthe von fl. 230. — deklarirt war, an seinem Bestimmungsorte in Sachsen in defektem Zustande angekommen und dabei seines Gesammtgeldinhaltes entledigt gewesen sei. Der Aufgeber verlangte von der bayerischen Postanstalt Ersatz des ihm also zugegangenen Schadens, welcher aber von dieser verweigert wurde, und auf gerichtliche Verfolgung desselben erkannte das k. Handelsgericht München l/J. nach gepflogener Verhandlung der Sache auf Beweis durch den Kläger darüber:

I. daß das von ihm am 25. Novbr. 1864 der k. Fahrpostexpedition Schweinfurt übergebene Packet den in der Klage näher beschriebenen Inhalt gehabt habe, und

---

*) Verordnung v. 9. Jan. 1842 Abth II (Reggsblatt 1842 S. 177.)

II. für den Fall dessen Erbringung auf weitere Probeführung von seiner Seite darüber, daß

die an dem Packete bei dessen Ankunft z. L. in Sachsen vorgefundene äußerliche Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der constatirten Inhaltsbeschädigung gestanden sei, oder das Packet vorschriftsmäßig verpackt gewesen sei.

Auf beiderseitige Berufung änderte das kgl. H.-A.-G. mit Erk. vom 23. Novbr. 1866 die Beweisauflagen dahin ab, daß es dem Kläger zur Erprobung anheimgab, daß

entweder für das von ihm am 25. Novbr. 1864 der k. Fahrpostexpedition zu Schweinfurt übergebene Packet auf demselben auf dem Begleitscheine dazu Geld als Inhalt mitbezeichnet war, oder dasselbe vorschriftsmäßig verpackt gewesen ist,

und dem beklagten Theile für den Fall der Lieferung des einen oder des anderen dieser Beweise darzuthun freiließ,

daß in dem fraglichen Packete bei der Aufgabe an die Fahrpostexpedition zu Schweinfurt eine Geldsumme von fl. 211. nicht enthalten war,

wobei die Motivirung folgendermassen lautete:

In Prüfung der auf die Sache selbst gerichteten Beschwerden muß vor Allem als richtig anerkannt werden, daß die für die Postanstalten bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen für die Würdigung der betreffenden Rechtsverhältnisse die Regel bilden, primäre Geltung haben und erst bei der Unzureichendheit dieser Normen, also sekundär, die im Handelsgesetze gegebenen Bestimmungen in Betracht zu ziehen sind, wie auch bei den Berathungen der Gesetzgebungsconferenz (Protokolle S. 5052) mit den Worten hervorgehoben wurde, „daß eine so unsichere und dem Volke unzugängliche Rechtsgrundlage — wie sie unmittelbar vorher als über die gewöhnlichsten uud wichtigsten, den Posttransport betreffenden Fragen in Literatur und Gerichtspraxis herrschend dargelegt wurde — unzuträglich sei und im Gegensatze zu ihr die Erhebung der Bestimmungen des Entwurfes über das Frachtgeschäft zur subsidiären Geltung für den Gütertransport der Post

als Fortschritt im gemeinsamen Interesse von Deutschland erachtet werden müsse." An der Hand der besonderen Vorschriften für die bayerische Postanstalt ergab sich nun, daß

1) die Adhäsionsbitte des Klägers um Beseitigung des ihm vom k. H.=G. auferlegten Beweises, daß das von ihm am 25. Novbr. 1864 der k. Fahrpostexpedition zu Schweinfurt übergebene Packet den in der Klage näher beschriebenen Inhalt gehabt habe, gerechtfertigt war.

Es ist nämlich unbestritten, daß für dasselbe bei der Aufgabe ein Werth von fl. 230. — deklarirt war, und in §. 84 lit. a der Instruktion über die Benützung der k. Posten in Bayern, vom 10. Juni 1858*) ist bestimmt, daß bei Verlustfällen im Postvereinsgebiete die zu leistende Entschädigung für Sendungen mit Werthsdeklaration in dem Ersatze des bei der Aufgabe angegebenen Werthes bestehe, ferner in §. 85 lit. a, daß bei theilweiser Beschädigung oder Minderung des Inhaltes einer Sendung der wirkliche Schaden oder Abgang bei Sendungen mit Werthsdeklaration nach Verhältniß des beschädigten Quantums und der stattgefundenen Werths= oder Inhaltsminderung zu dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe innerhalb der Gränzen des letzteren ersetzt werde. Daraus geht auf das Deutlichste hervor, daß für Sendungen mit Werthsdeclaration im Verlust= oder Beschädigungsfalle der angegebene Werth zunächst den Maßstab der Entschädigung bilden solle, wie es auch in der Natur der Sache liegt, da eine Werthsdeclaration an und für sich die Bedeutung der Wahrheit beanspruchen kann und, wenn der Aufgeber eines Packets trotz der Werthsangabe desselben, welche nach §. 69 a. a. O. eben wegen der hiedurch hervorgerufenen größeren Haftung der Postanstalt von besonderen finanziellen Folgen zu deren Gunsten begleitet ist, den wirklichen Werth des Inhaltes der nachträglich zu Verlust gegangenen oder beschädigten Sendung noch eigens zu beweisen hätte, solche geradezu verlieren würde. Dieser Anschauung stehen die Bestimmungen im Art. 75 des Postvereinsvertrages vom 18. August 1860**) über Gewährleistung nicht entgegen, wie der Be=

---

*) Regg.-Blatt 1858 S. 628—776.
**) Bayr. Regg.-Blatt v. J. 1861 S. 7 ff.

klagte in seiner Nebenverantwortung geltend zu machen gesucht hat, sondern in erheblicher Weise zur Seite, weil unter Ziff. 1 Abs. 2 daselbst gleichfalls festgesetzt ist, daß eine bei der Aufgabe erfolgte Werthsdeklaration bei der Feststellung des von Seite der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu leistenden Ersatzes maßgebend ist und wenn der k. Fiscus dagegen vorbringt, daß die so geschehene Werthserklärung immerhin einen Maßstab für die Entschädigung bilde, jedoch nicht den ausschließlich entscheidenden, so ist dies zwar insoferne richtig, als in Abs. 3 a. a. O. der Postverwaltung der Nachweis eines geringeren Werthes der Sache und in Abs. 4 dem Reklamanten im Hinblick auf die in Abs. 1 gestattete Vornahme einer theilweisen Deklaration die Probe eines höheren Werthes derselben, als des in der Declaration angegebenen, überlassen ist, aber für die Bekämpfung der vorliegenden Beschwerde um deßwillen belanglos, weil der Kläger seinen Entschädigungsanspruch blos auf den in seiner Declaration enthaltenen und sohin vorerst als wahr zu betrachtenden Werth der Sendung gestützt hat. Es fehlte daher jeglicher Anlaß, denselben mit der oben berührten Beweisauflage zu behelligen, wohl aber muß es dem Beklagten in Berücksichtigung des allgemeinen processualen Grundsatzes der Zulässigkeit der Widerlegung einer rechtlichen Vermuthung, dann der aus §. 84 lit. a der bayerischen Instruktion vom 10. Juni 1858 von Verlustfällen für Beschädigungsfälle analog zu ziehenden und in Art. 75 Ziff. 1 Abs. 2 u. 3 des Postvereinsvertrages für Verlust- und Beschädigungsfälle ausdrücklich getroffenen Bestimmung des Vorbehaltes eines Gegenbeweises für die Postanstalt darüber, daß die Declaration den wahren Werth der Sache überstiegen habe, gegönnt bleiben, seine Behauptung darzuthun, daß in dem betreffenden Packete bei dessen Abgabe an die Postverwaltung zu Schweinfurt die in der Klage angeregte Baarsumme von fl. 211. — nicht eingeschlossen gewesen sei, da er für den Fall des Gelingens dieser Probe sowohl an sich, als nach speciellem Zusatze zu den vorgedachten Bestimmungen von der Ersatzpflicht befreit sein würde.

Nicht minder begründet war die weitere Adhäsionsbeschwerde des Klägers über die ihm zugewiesene Verbindlichkeit der Er-

probung der ersten Alternative unter II des unterrichterlichen Erkenntnisses.

Denn wenn auch nach §. 83 Abs. 3 und beziehungsweise Art. 75 Ziff. 3 Abs. 1 der vorerwähnten postalischen Bestimmungen bezüglich der Haftung für Beschädigungen am Inhalte einer Sendung vorausgesetzt wird, daß eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung stehe, so ist doch diese Voraussetzung schon zur Genüge hergestellt, indem das Vorbringen des Klägers, daß das von ihm abgeschickte Packet bei der Ankunft am Bestimmungsorte sich als defekt gezeigt habe und die Emballage zerrissen gewesen sei, von dem Beklagten nicht nur nicht widersprochen, sondern theilweise ausdrücklich zugestanden worden ist, und die unmittelbare Beziehung der also zur Gewißheit gebrachten äußeren Beschädigung zu der inneren d. i. dem Abgange eines sehr erheblichen Theiles der Sendung nothwendig aus dem Zusammenhalte beider und dem daran sich reihenden einfachen Schlusse folgt, daß letztere nur durch die erstere herbeigeführt worden sein kann, welche Folgerung solange wirksam bleiben muß, als gegnerischer Seits nicht dargethan werden kann, daß die Minderung des Inhaltes der Sendung einen anderen, die Postanstalt der Haftung überhebenden Anlaß gehabt habe, wofür einschlägige Behauptungen nirgends aufgestellt worden sind, während der Einwand, daß eine mangelhafte und ungenügende Verpackung des Frachtstückes durch den Kläger bethätigt worden sei, nicht zur Aufhebung oder auch nur Verneinung der hier in Frage stehenden Voraussetzung dienen kann, sondern lediglich auf die Verpflichtungen des Klägers bei der Absendung des Gutes sich bezieht, bei deren Beurtheilung er geeignet besprochen werden wird.

Daß aber die vorhandene Beschädigung durch Verschulden Bediensteter der Postanstalt veranlaßt worden sei, hatte der Kläger gar nicht zu behaupten, weil der Eintritt der Beschädigung an sich unter der bereits erörterten Folge zur Geltendmachung des Ersatzanspruches hinreicht, wie schon aus der allgemeinen Erwägung hervorgeht, daß die Postanstalt ihrer vertragsmäßigen Verbindlichkeit, das ihr übergebene Frachtstück unversehrt am Be-

stimmungsorte auszuhändigen, mag man nun jene unter welchen der verschiedenen in Theorie und Praxis dafür eröffneten rechtlichen Gesichtspunkte immer bringen (vergl. die Conferenzprotokolle S. 5051), entgegengehandelt hat, wenn sie dies nicht gethan, das Gut in einem beschädigten Zustande abgegeben hat. Die fragliche Erwägung hat auch in den bereits angeführten Specialbestimmungen Eingang gefunden, indem hier blos das Dasein einer äußerlich erkennbaren Beschädigung, ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund, gefordert ist und in dem nächsten Satze der bayerischen Instruktion der Nachweis eines besonderen Verschuldens der Postanstalt nur dann verlangt wird, wenn die unmittelbar vorher erwähnte Voraussetzung nicht gegeben ist, auch in §. 83 Abs. 2 der bayrischen Verordnung und im Eingange des Art. 75 des Postvereinsvertrages die Haftung für den Verlust oder die Beschädigung der zur Post übergebenen Sendungen ohne weiteren Rückgriff auf die Ursache des Eintrittes des einen oder der anderen ausgesprochen und nur dann abgelehnt ist, wenn der Schaden durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführt worden ist, welch' letzteres von dem Beklagten nicht behauptet wurde und ebenso, wie die erstberührte Ausnahme von der Haftpflicht in der bayerischen Verordnung, die angezeigte Regel nur befestigt.

Uebrigens läßt sich im Allgemeinen auch annehmen, daß die Beschädigung eines Frachtstückes, welche sich erst nach der Aufgabe an die Postanstalt und vor der Ausantwortung durch diese herausgestellt hat, nicht wohl anders, als durch eine schuldhafte Behandlung desselben während des Transportes von Seite Postbediensteter veranlaßt worden sein kann und zwar hier um somehr, als den Wirkungen des während der Aufbewahrung durch die Post hervorgetretenen defekten Zustandes nicht einmal mittelst der in §. 61 Abs. 2 der bayr. Instruktion und in §. 9 letzt. Abs. des Reglements für den Postvereinsverkehr angeordneten neuen Verpackung vorzubeugen gesucht wurde.

Hiedurch erledigt sich zugleich die Berufungsbitte des Beklagten um Normirung eines auf ein Verschulden der Postanstalt

hinsichtlich der Beschädigung des Packets gerichteten Beweises für den Kläger.

3) Dieser will seinerseits auch die ihm angesonnene Probe über die zweite Alternative unter II des handelsgerichtlichen Erkenntnisses beseitigt wissen, weil die unbeanstandete Annahme eines Frachtstückes von Seite der Postverwaltung die Genehmigung der Verpackung desselben in sich schließe und daher ein allenfallsiger Fehler der letzteren nicht nachträglich zur Bekämpfung eines Schadensersatzanspruches benützt werden dürfe und einer derartigen Schlußfolgerung kann ihre Berechtigung nicht abgesprochen werden, ohne daß gerade die von dem Beschwerdeführer angeregten Wirkungen daraus abgeleitet werden durften.

Nach §. 61 Abs. 2 der bayerischen Instruktion ist es zwar zunächst Sache des Aufgebers, durch Beachtung der Bestimmungen über Verpackung das mit der Post zu versendende Frachtstück vor Beschädigung zu sichern, aber andererseits sind auch die Postanstalten daselbst angewiesen, alle Sendungen, deren Verpackung diesen Vorschriften nicht genügt, sofort bei der Aufgabe zurückzuweisen, dadurch ist also den Postanstalten eine Prüfung der Verpackungsweise zur Pflicht gemacht und in Folge dessen hinsichtlich einer Sendung, welche diese Prüfung überstanden und keine Zurückweisung erfahren hat, nicht nur von Seite des Versenders, sondern auch im Allgemeinen anzunehmen, daß ihre Verpackung den betreffenden Bestimmungen entsprochen habe, was alsdann wieder bewirkt, daß späterhin aus deren Beschaffenheit von der Postanstalt keine Einwendung mehr gegen die Haftpflicht erhoben werden kann. Solches ist auch in §. 83 Abs. 4 a. a. O. für den innern Verkehr von Bayern ausdrücklich anerkannt und die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf den vorliegenden Fall um soweniger ausgeschlossen, als sie lediglich eine besondere Nutzanwendung jenes allgemeinen Prinzipes für den inneren Verkehr von Bayern, d. i. für die in Bayern erfolgte Aufgabe von Frachtstücken enthält und wenn man auch die von dem k. Fiscus in das Auge gefaßte Ausdehnung damit verbinden wollte, doch ihr gegenüber zur Beseitigung der Haftpflicht der Postanstalt während des Transportes der Sendung innerhalb der bayerischen Gränzen in Würdigung des Standpunktes des Ab-

senders nicht die Verneinung genügte, daß die Beschädigung der Verpackung und die Entfernung des Geldes in „Bayern“ vorgekommen sei, sondern die — nicht gemachte — Behauptung gehörte, daß die fraglichen Thatsachen in Sachsen eingetreten seien, wofür sich bei der Uebergabe des Stückes an die auswärtige Postanstalt die ensprechenden Anhaltspunkte geboten haben müßten. Dagegen ist es zur Ermöglichung der Ausübung der Pflicht der Postbehörden in Prüfung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Verpackung der Frachtstücke und bei dem diesfalls bestehenden wesentlichen Unterschiede zwischen Waaren- und Geldsendungen unumgänglich nothwendig, daß die Postanstalt angemessen in Kenntniß gesetzt werde, ob es sich um die eine oder andere Sendung handle. Dieses ist jedoch bei einem dem Aussehen nach als Waarensendung sich darstellenden Packete mit der bloßen Angabe „Werth fl. 230. —“ nicht geschehen, sondern es mußte zur Kennzeichnung dieses Frachtstückes als einer gleichzeitigen Geldsendung der Einschluß eines Geldbetrages mitgetheilt sein, damit der übernehmende Beamte sich über die Frage der Befolgung der Verpackungserfordernisse im Sinne der Entschließung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten v. 12. Aug. 1862 „die Versendung von Fahrpoststücken betr.*) schlüssig machen konnte. Würde derselbe trotz der geschehenen Aufklärung über den Inhalt eine unzureichende Verpackung ohne Beanstandung hingenommen haben, so würde daraus nach der oben entwickelten Ansicht nichts Nachtheiliges gegen den Kläger folgen, wohl aber die Verpflichtung des Beklagten zur Tragung des Schadens sich ergeben.

Nun hat der Kläger auf die Erinnerungen des Beklagten in seiner Schlußerklärung vom 23. präs. 26. Juni l. Js. wiederholt behauptet, daß das aufgegebene Packet als Geldsendung declarirt und der Werth des Baargeldes und der Waaren auf der Addresse sowohl als auf dem Begleitscheine speciell angegeben gewesen sei, und es hat daher derselbe zur Erreichung jenes auf eine vortheilhafte Erweiterung seiner Befugnisse in der Beweis-

---

*) Darnach sollen für sog. gemischte Sendungen schon bei gleichem Werthe des Geldes und der Waaren die Vorschriften für Geldsendungen in Anwendung gebracht werden.

führung gerichteten und daher in dem Umfange seiner Beschwerdeführung gelegenen Zieles diesen Umstand zu erproben, jedoch unter der Beschränkung der Mitangabe des Inhaltes auf Geld überhaupt und der Art der Bekanntmachung auf die Beifügung entweder zu der Addresse oder dem Begleitscheine, da die Postbehörde schon durch die allgemeine Vormerkung der Beschaffenheit des Frachtstückes als einer Geldsendung auf die Erfüllung ihrer bezüglichen Verbindlichkeit, sei es mit dem Verlangen um nähere Aufklärung über den Inhalt desselben oder mit dessen sofortiger Behandlung, als einer die Hälfte der Werthsangabe erreichenden Geldsendung aufmerksam gemacht worden wäre, und hiezu die Bethätigung jener auf der Adresse oder dem Begleitscheine hinreichte, wie denn auch in Art. 75 Ziff. 1 Abs. 6 des Postvereinsvertrages die Vornahme der Werthsdeclaration an einem dieser Orte als wirksam erklärt ist.

Würde der Kläger zwar diese Art der Werthsangabe unterlassen, aber die Verpackung selbst in einer den Vorschriften für Geldsendungen angemessenen Weise (§. 60 Ziff. 3 der bayrischen Instruktion) bewerkstelligt haben, so würde die bezügliche Unterlassung demselben gleichfalls unschädlich sein, weil dasjenige, was durch die genauere Inhaltserklärung bezweckt werden sollte, nämlich die Berücksichtigung des Packetes als einer Geldsendung, schon durch die thatsächliche Behandlung desselben herbeigeführt worden wäre und es mußte deshalb, so wie in der weiteren Erwägung, daß der Beklagte das Vorhandensein der fraglichen Voraussetzung bestritten hat, bei der von dem Erstrichter diesfalls normirten Beweisauflage sein Verbleiben haben, wobei die Richtigkeit der Fassung derselben hauptsächlich mit dem darin aufgenommenen Begriffe „vorschriftsmäßig“ und die aus einer derartigen Prüfung allenfalls hervorgehende Wirkung nicht weiter in Betracht gezogen werden konnten, weil darüber von keiner Seite, insbesondere nicht von dem Beklagten, eine Beschwerde erhoben worden ist.

Wider die zweite Beweisalternative mag der Beklagte sein Vorbringen, daß die Sendung nur in leichtes Löschpapier verpackt gewesen sei, im direkten Gegenbeweise darthun; zu einer selbstständigen Probeauflage wider die erste Alternative eignete sich

dasselbe jedoch nicht, indem die in §. 83 Abs. 4 der bayerischen Instruktion vorgesehene Ausnahme von der Haftpflicht der Postanstalt offenbar nur dann vorliegt, wenn die ungenügende Qualität des Verpackungsmateriales nicht sofort erkennbar ist, wie es hinsichtlich der größeren oder geringeren Haltbarkeit eines Packpapiers der Fall sein kann, wogegen die Unzureichendheit des Gebrauches von Löschpapier für ein noch dazu als Geldsendung declarirtes Frachtstück mit dem Blicke auf dasselbe sich aufdrängen und, wenn das Gut demungeachtet angenommen wurde, in den Folgen der Postanstalt zur Last fallen muß.

Erk. des H.-A.-G. Nürnberg v. 23. Novbr. 1866. — Samml. wicht. Entsch. d. bayr. H.-A.-G. Bd. I S. 86—94.

Haftpflicht der Telegraphenanstalt für Unterlassung der Zustellung einer Depesche und beziehungsweise der Postanstalt für Nichtbeachtung einer ihr behändigten telegraphischen Nachricht; Umfang dieser Verbindlichkeit.

Das Handlungshaus Melchior E. et C^ie^ übergab am 19. August 1867 ein Colli E. NE. Nr. 456 unter der Addresse „Elias B. in München" der Post in Hamburg zur Beförderung, ersuchte aber am 21. dess. Mts. Vormittags 10 Uhr das kgl. Oberpostamt München telegraphisch, dieses Colli an seine Addresse nicht auszuhändigen.

Das Telegramm kam auch in München am nämlichen Tage Mittags 12 Uhr 50 Min. an, das fragliche Colli wurde jedoch nichts destoweniger am 22. August 1867 dem Elias B. durch die Post ausgehändigt. Die Firma E. & C^ie^ verlangte alsdann das Colli von Elias B. vergebens zurück und auch eine von jener gegen den Adressaten hiewegen erhobene Klage blieb erfolglos, weil über das Vermögen desselben inzwischen das Concursverfahren eröffnet worden war.

Hierauf wandte sich das Hamburger Haus gegen den Fiscus der bayer. Verkehrsanstalten um entsprechende Schadloshaltung auf Grund des bezüglich der Uebergabe des Gutes stattgehabten nachlässigen Verfahrens, allein der also Verklagte bestritt die ihm zur Last gelegte Haftungsverbindlichkeit, weil das betreffende Tele-

gramm in die Hände des damals bei dem Bahnhofdienste in München verwendeten Amtsgehilfen L. gekommen, hier verloren gegangen und dem Oberpostamte nicht zugestellt worden sei, so daß gerade wegen des auf diese Weise eingetretenen Verlustes der Depesche nach der einschlägigen Bestimmung der Telegraphen-Ordnung ein Rückgriff gegen Fiscus nicht genommen werden könne.

Auf Entbindung des Beklagten in erster Instanz änderte das H.-A.-G. mit Erk. vom 22. Juli 1868 den erstrichterlichen Ausspruch und hob in den Gründen Folgendes hervor:

Zu den Handelsgeschäften gehört nach Art. 272 Nr. 3 des allg. d. H.-G.-B. auch das Transportgeschäft. Zweck desselben ist die Verschaffung von Sachen oder Personen an einen andern Ort; von der einen Seite wird die Ausführung einer Arbeit, hier des Transportes, von der anderen Seite die Leistung eines entsprechenden Preises versprochen.

In Ausführung der übernommenen Arbeit muß äußerste Sorgfalt gewährt werden und durch Verletzung dieser macht sich der Arbeitsunternehmer für den Ersatz des vollen Interesses haftbar. Nur unverschuldete Zufälle, welche die Ausführung unmöglich machen, befreien ihn von Erfüllung und Ersatzpflicht. Die Mittel zur Ausführung der Arbeit hat in der Regel der Unternehmer zu schaffen; soweit er sich hiezu fremder Personen bedient, haftet er für diese, weil er für den Erfolg einzustehen hat.

Diese gemeinrechtlichen und in das Handelsgesetzbuch rücksichtlich des Frachtführers ausdrücklich aufgenommenen Bestimmungen gelten auch für die Posten, da sie zu den Transportanstalten gehören, jedoch gemäß Art. 421 Abs. 2 nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben etwas Anderes bestimmt ist.

Auch die Telegraphenanstalten sind zu den Transportanstalten zu zählen, weil sie Korrespondenzen auf telegraphischem Wege gegen Leistung von Lohn von einem Orte zum anderen befördern.

Die vorberührten Rechtsgrundsätze gelten daher auch für diese Anstalten und sie erscheinen wegen Unterlassung oder Ver-

letzung der jedem Arbeitsunternehmer obliegenden Sorgfalt gleichfalls als haftbar, insoferne nicht ihre Haftung durch besondere Verordnungen ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Nach §. 75 des Postvereinsvertrages vom 18. Aug. 1860*) gewähren nun die Postanstalten Ersatz für Verlust und Beschädigung der ihnen zur Beförderung vorschriftsmäßig übergebenen Sachen in allen Fällen mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens.

Dagegen ist im §. 26 der Telegraphenordnung**) zu Art. 25 des Telegraphenvereinsvertrages vom 30. Septbr. 1865 bestimmt, daß die Telegraphenverwaltungen für die richtige Uebekunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung in bestimmter Frist keinerlei Garantie leisten und Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten haben.

Wendet man diese verordnungsmäßigen und die subsidiär in Betracht kommenden handelsgesetzlichen, beziehungsweise gemeinrechtlichen Bestimmungen auf die vorwürfige Entschädigungsklage an, so ergibt sich, daß die vom Erstrichter gebilligte Vertheidigung des Beklagten denselben ebenso sehr, als der Natur und dem Wesen der Verkehrsanstalten überhaupt widerstreitet.

Der Fiskus bezeichnet selbst in seiner Nebenverantwortung eine Depesche nur dann als verloren:

> „wenn die betreffende Telegraphenstation nicht im Stande ist, dem Addressaten die für ihn bestimmte Depesche auszuantworten."

Nun ist aber die hier in Frage stehende Depesche an die Telegraphenstation in München ganz richtig und rechtzeitig überkommen, die Telegraphenanstalt war also im Stande, dem Ober-

---

*) Reggsblatt v. J. 1861 S. 62. Auch nach dem nunmehr an dessen Stelle getretenen Postvertrage zwischen dem norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg und Baden vom 23. Novbr. 1867 (Reggsbl. S. 1333 ff.) sind die oben berührten Grundsätze laut Art. 48 Abs. 3 S. 1375 a. a. O. sich im Wesentlichen gleich geblieben.

**) Reggsbl. v. J. 1865 S. 1565 und 1566.

postamte die für dasselbe bestimmte telegraphische Nachricht auszuhändigen und wenn demungeachtet die Zustellung aus welchem Grunde immer unterblieb, so konnte dieses nur in der Nachläßigkeit irgend eines Bediensteten der Telegraphenanstalt seine Veranlassung haben.

Die dermalen in Anspruch genommene Haftung dieser Anstalt geht gerade aus dem vom beklagten Fiscus in Bezug genommenen §. 26 des einschlägigen Reglements klar hervor.

Darnach ist nämlich die Nichthaftbarkeit der Telegraphenverwaltungen auf die drei Fälle beschränkt, entweder daß die Depesche gar nicht oder unrichtig oder zu spät überkommt; derartige durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung entstehende Nachtheile sollen, wie der dortige Nachsatz besagt, die Verwaltungen nicht zu vertreten haben. Keiner dieser Fälle liegt aber gegenwärtig vor, denn der beklagte Fiscus mußte selbst einräumen, daß die Depesche richtig, unverstümmelt und rechtzeitig bei der Telegraphenstation in München angekommen ist.

Ging die Depesche erst nachher verloren, und zwar durch Verschulden eines im Betriebe der Anstalt verwendeten Bediensteten, so kommen, wie in allen anderen Fällen des Verschuldens, die gemeinrechtlichen und handelsgesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Ersatzpflicht zur Anwendung, wornach jede Verkehrsanstalt, also auch die Post- und Telegraphenanstalt, für die Versehen ihrer Bediensteten einstehen muß.

Ob dem Oberpostamte die Depesche zugestellt wurde oder nicht, ist im gegebenen Falle nicht weiter zu untersuchen. Denn, wenn auch die Behauptung des Appellanten, daß die Telegraphenanstalt ein Theil der Postanstalt sei, und daß es insoferne einer besonderen Zustellung der Depesche an das Oberpostamt überhaupt nicht bedurft habe, ganz unrichtig ist, Telegraphen- und Postanstalten in ihren beziehungsweisen Wirkungskreisen vielmehr als völlig getrennte und sich gegenseitig coordinirte Institute erscheinen, so hat doch die über sämmtlichen bayrischen Verkehrsanstalten stehende Generaldirektion die Haftpflicht gleichmäßig zu vertreten, mag nun durch die Telegraphenstation, indem sie die Depesche an das Oberpostamt nicht zustellte, oder durch das Ober-

postamt, indem dieses trotz richtiger Zustellung der Depesche das Colli an seine Addresse verabfolgte, das Versehen gemacht worden sein. Nach den aktenmäßigen Anhaltspunkten ist das Verschulden einer dieser beiden Anstalten außer Zweifel und es ist somit die auf Anerkennung der Ersatzpflicht erhobene und vom Fiscalate der Generaldirektion der Verkehrsanstalten aufgenommene Generalklage schon jetzt liquid.

Wann der besagte Fiscus gegenüber der auf Zuerkennung des vollen Schadens gerichteten Klagbitte in seinen Erinnerungen vorkommen läßt, daß die Postanstalt bei Verlusten von undeclarirten Sendungen nicht weiter in Anspruch genommen werden könne, als auf den Betrag von 30 kr. für das Zollpfund der Sendung, so ist dieses nach §. 75 Nr. 2 des obengedachten Postvereinsvertrages vollkommen richtig,*) aber eben so zweifellos ist es, daß diese Bestimmung hier deshalb nicht Platz greifen kann, weil die Sendung auf dem Transporte nicht verloren ging, solche vielmehr unverletzt am Orte ihrer Bestimmung ankam, und der dem klagenden Hause zugegangene Schaden sohin nicht in dem Verluste oder der Beschädigung des Gutes auf dem Transporte seinen Grund hat.

Der Klagetheil ist demnach auch berechtigt, den vollen Ersatz seines Schadens zu fordern, mag der Werth der Colli declarirt gewesen sein oder nicht, und damit beseitigt sich zugleich die in diesem Punkte vom Beklagten gerügte Unvollständigkeit und Mangelhaftigkeit der Klage.

Samml. wicht. Entsch. des bayr. H.-A.-G. Bd. II S. 288.

Der öffentliche Verkauf eines Frachtstückes durch den Frachtführer braucht nicht gerichtlich zu geschehen.

Wenn Kläger und Addressat die Disposition und beziehungsweise Annahme des beschädigten Frachtgutes verweigert und die

---

*) Auch hierin ist nach Art. 48 Abs. 6 des oben zu Note 1 erwähnten Postvertrages vom 23. November 1867 (a. a. O S. 1377) nur insoferne eine Aenderung eingetreten, als die Entschädigung für jedes Pfund der Sendung auf 1 Thlr. oder fl. 1. 45 kr. festgesetzt worden ist.

Eisenbahnverwaltung gemäß §. 16 des Reglements für den Vereinsgüterverkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 1. März 1862 zur öffentlichen Versteigerung schreitet, so braucht diese Veräußerung nicht gerichtlich zu geschehen, weil die im Art. 407 des H.-G.-B. enthaltene Vorschrift nach Art. 423 des H.-G.-B. nicht zu denen gehört, welche nicht durch Privatübereinkommen abgeändert werden können.

Erk. des O.-A.-G. Dresden vom 5. Juni 1866. — Busch's Archiv Bd. XII S. 19. — Zeitschr. f. Rechtspfl. N. F. Bd. XXIX S. 263.

B. Vom Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Art. 422–431.

Gültigkeit der Reglements der Eisenbahnverwaltungen.

Die Reglements der Eisenbahnverwaltungen dürfen die durch Art. 423 und 424 des H.-G.-B. gezogenen Gränzen nicht überschreiten.

Nach Art. 424 Ziff. 4 des H.-G.-B. ist die Ausschließung der Haftbarkeit der Eisenbahnverwaltung nur in Ansehung derjenigen Güter gestattet, welche vermöge ihrer eigenthümlichen, natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr einer außergewöhnlichen Leckage ausgesetzt sind.

Unter Leckage versteht man das Dringen der Flüssigkeiten durch die Fugen des Gebindes ohne äußerliche Beschädigung.

Erk. des A.-G. Naumburg v. 14. Sepbr. 1864. — Busch's Archiv Bd. XII S. 353.

Werthsangabe in einem Frachtbrief.

Wenn in einem Frachtbrief der Werth unter der Rubrik: „valeur declarè à la douane“ angegeben ist, so ist diese Werthsangabe als der Eisenbahngesellschaft, welche mit diesem Frachtbrief die Waare aus dem Auslande übernommen hat, gegenüber abgegeben nicht anzusehen, weil diese Declaration ihrem angegebenen

Zwecke nach einer besonderen Verwaltungsstelle (dem Zollamte) dient und das Frachtverhältniß an sich nicht berührt.

Vielmehr ist der Frachtbrief so anzusehen, als wenn er eine Werthsdeclaration nicht enthalte und demnach der Ausnahmsfall des Art. 427 des H.=G.=B. vorhanden, wornach bei dem Mangel einer Werthsdeclaration der von dem Frachtführer zu ersetzende Werth des verlorenen Guts zu einem (z. B. im Reglement der Eisenbahnverwaltung) im Voraus bestimmten Normalbetrag vereinbart werden kann.

Erk. d. A.=G. Cöln v. 22. Jan. 1867. — Archiv für Civil= und Criminalrecht der Rheinprovinz Bd. LXI Abth. 1 S. 56. — Busch's Archiv Bd. XII S. 360.

Haftung der Eisenbahn für Gewichtsmanco.

Wenn beim Transport von Flüssigkeiten mit der Eisenbahn in Folge der Durchlässigkeit derselben insbesondere in Folge der durch die rüttelnde Wagenbewegung erzeugten Lockerung der Reife ein Gewichtsmanco entsteht, so hat hiefür die Eisenbahnverwaltung nicht zu haften, weil diese Bewegung unvermeidlich und es Sache des Klägers ist, die Reife (durch Einschlagen von Stiften 2c. 2c.) so befestigen zu lassen, daß sich die Reife nicht verschieben.

Die Klage kann hier durch die Einrede des eigenen klägerischen Verschuldens zerstört werden.

Erk. d. O..A.=G. Dresden v. 5. Juni 1866. — Zeitschr. f. Rechtspfl. N. F. Bd. XXIX S. 262. — Busch's Archiv Bd. XII S. 19.

Dauer der Haftung der Eisenbahnverwaltung für beschädigtes Frachtgut.

Nach Art. 395 des H.=G.=B. dauert die Haftung der Eisenbahn von der Empfangnahme bis zur Ablieferung des Guts und eine Beschränkung dieser Haftbarkeit ist in Folge des Art. 423 des H.=G.=B. ausgeschlossen, demgemäß auch eine entgegenstehende Bestimmung des Reglements der Eisenbahnverwaltung rechtlich unwirksam.

Aus Art. 393 des H.=G.=B. ergibt sich aber, daß die Ueber=

gabe des Gutes an Packhöfe, Zollschuppen, Revisionsbureaux u. s. w. nicht als Ablieferung angesehen wird.

vgl. v. Lutz Protokoll S. 4730 u. 4731. — Erk. d. Stadtamts Frankfurt a/M. — Busch's Archiv Bd. XII S. 400.

Beschränkung der Haftung der Eisenbahn bezüglich des Gegenstandes.

Der Art. 424 Ziff. 4 des H.-G.-B. ermächtigt die Eisenbahnverwaltungen, sich bei dem Transport von Waaren, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich, Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden, sich auszubedingen, daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist.

Erk. des Stadtgerichts Frankfurt a/M. — Busch's Archiv Bd. XII S. 401. v. Lutz Protokolle S. 5010 u. 5011. — Koch Commentar zum allg. d. H.-G.B. S. 433, Note 76. — Goldschmidt Zeitschr. Bd. IV S. 620, 621. — Koch in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. X S. 73 ff.

Beschränkung der Haftpflicht der Eisenbahn bezüglich des Umfanges.

Das H.-G.-B. läßt eine Beschränkung des Umfangs der Haftpflicht der Eisenbahnverwaltungen auf einen Maximalsatz zu und erklärt eine derartige reglementarische Bestimmung nur in dem Falle für unwirksam, wo eine bösliche Handlungsweise oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute den Schaden herbeigeführt hat.

Erk. des Stadtamts Frankfurt a/M. — Busch's Archiv Bd. XII S. 400.

Maßstab bei der Haftung der Eisenbahnen.

Der Frachtführer hat den gemeinen Handelswerth (Art. 396 H.-G.-B.) oder den im Frachtbrief angegebenen (Art. 427 H.-G.-B.) beziehungsweise den durch reglementmäßigen Normalsatz begränzten Werth zu ersetzen.

Im Falle einer bösli chen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht, sondern es muß der gemeine Handelswerth ersetzt werden.

Annalen N. F. Bd. II S. 30. — Busch's Archiv Bd. XII S. 20.

Was heißt bösliche Handlungsweise im Sinne des Art. 427 des H.-G.-B.?

Der Ausdruck bösliche Handlungsweise im Gesetz ist nicht bloß auf den eigentlichen dolus (oder den dolus superveniens, wenn z. B. nachträglich die verlorene Waare von der Bahnverwaltung wieder gefunden wäre), zu beschränken, sondern derselbe umfaßt auch die schwersten Fälle der Nachlässigkeit (culpa lata), bei welchen der Schuldner zwar die Beschädigung nicht zunächst bezweckte, er sich aber bei seinem Verfahren der damit verbundenen Gefahr bewußt war.

Handelsgerichtliches Erk. v. 3. Juli 1867 in II. Instanz bestätigt. — Busch's Archiv Bd. XII S. 464.

Alphabethisches Register.

	Seite
Abbruch, ist Kauf eines Gebäudes auf solchem ein Handelsgeschäft?	70
Ablieferung und Uebergabe sind nicht gleichbedeutend	192
Absender und Versender	189
Abrechnung und Rechnungslegung. Unterschied zwischen beiden	63
Abrechnung als Grund des Exekutivprozesses	110
Agenten, Begriff und Befugniß	27
Agenten, kaufmännische	27
Agenten sind keine Handlungsbevollmächtigte	28
Agenten von Feuerversicherungsgesellschaften. Vollmachtsverhältniß	27
Agenten, deren Berechtigung zum Geldempfang	28
Aktiengesellschaft, fallite, Eigenschaft der Gläubigerschaft einer solchen	8
Aktiengesellschaft, ob Geranten und sonstige Beamte einer solchen in das Handelsregister einzutragen seien	14
Aktiengesellschaft, von derselben	56
Aktiengesellschaft, Begriff und Wesen	56
Aktiengesellschaft, Anfang derselben	57
Aktiengesellschaft, Form der Errichtung	57
Aktiengesellschaft, Begriff der Vorstandschaft derselben	57
Aktiengesellschaft, Sitz einer solchen	58
Aktiengesellschaft, Verabredungen vor Entstehen derselben	58
Aktiengesellschaft, Ausdehnung der Dauer der Societät über die statutenmäßige Zeit	59
Aktiengesellschaft, ausländische, ohne Concession für Preußen	60

Seite

Aktiengesellschaft, Geltungsgebiet des Art. 208 des H.-G.-B. 60
Aktiengesellschaft, ausländische mit juristischer Persönlichkeit 60
Aktiengesellschaft, durch wen Eide Namens derselben geleistet werden 61
Aktienkapital, Bescheinigung über Zeichnung bei der Eintragung 55
Aktienzeichnung, wie lange diese bindet . . . 59
Anerkennung einer Verpflichtung 110
Anmeldung einer Commanditgesellschaft auf Aktien . . 55
Annahme, deren Wirkung 155
Anspruch setzt ein Interesse voraus 111
Antrag des Assignaten an den Assignatar, ihn als Schuldner anzunehmen 112
Antrag und Auftrag. Unterschied 121
Antrag, Wirkungen eines solchen 122
Antragsbeantwortung, Zeit hiezu 122
Anwälte, deren Deservitenforderungen gegen den eigenen Mandanten 125
Anweisungen, kaufmännische, Annahmserklärung . . 112
Anweisungen, kaufmännische, Anwendung der Wechselordnung auf dieselben 113
Anweisungen, kaufmännische, Wirkung des Indossaments . 114
Anweisungen, in wieweit Gläubiger des Anweisenden aus der angewiesenen Forderung befriedigt werden können . . 114
Anzuwendende Gesetze 1
Anzeige des Mangels an der fakturirten Quantität . . 158
Apotheker, Kaufmannseigenschaft derselben . . . 4
Appreteur, Kaufmannseigenschaft desselben . . . 5
Appretiren der Schafwollwaaren ist Handelsgeschäft . . 70
Assekuranzprämie, Pflicht des Committenten zur Zahlung derselben 183
Assignat, Antrag desselben an den Assignatar ihn als Schuldner anzunehmen 112
Assignatar, dessen Regreßrecht gegen den Aussteller in Folge der Unterschrift 113
Assignation, Begriff 111
Assignation. Die Art. 300—305 des H.-G.-B. enthalten nichts Spezielles über die Verpflichtung des Ausstellers . 113
Auftrag und Antrag. Unterschied 121
Ausstände, Beitreibung derselben durch Commissionäre . 180
Bäcker sind Kaufleute 71

Seite

Banken, öffentliche, Kaufmannseigenschaft . . . 7
Bankbedienstete, Kaution derselben 61
Banknoten- und Silberposten, Umrechnung im Verkehr mit österreichischen Kaufleuten 101
Baumaterialien, Anschaffung derselben ist kein Handelsgeschäft 70
Baumaterial, dessen Lieferung 70
Baureparaturen, Ansprüche aus solchen . . . 79
Bedeutung des Ausdruckes „wie besehen“ . . . 145
Beschlußfassung über Zulassung nicht baarer Einlagen bei der Commanditgesellschaft 55
Besitznahme eines Inbegriffs von Sachen . . . 141
Bestellung, Unstatthaftigkeit der Substitution eines andern Lieferanten 131
Besteller, was er bei Ankunft der Waare zu beachten hat . 147
Besteller, dessen Verpflichtung bezüglich beanstandeter Waare . 148
Bestellung von Waaren, deren Durchstreichung im Bestellungsbuch 98
Betrieb, handwerksmäßiger, Gränze desselben . . . 68
Bevollmächtigter, Wirkung der Vorschrift zum Verkauf zu gewissen Preisen 25
Bevollmächtigter, Kaufabschluß durch einen solchen . . 26
Bevollmächtigter, dessen Bestellungen nach Widerruf der Vollmacht 26
Beweiskraft kaufmännischer Bücher 20
Beweis der Bestellung durch kaufmännische Bücher . . 21
Beweiskraft der Handelsbücher in Ansehung der Zeit . 21
Bierlieferungsvertrag erscheint als Kauf . . . 134
Bierschuld von Wirthen als Handelssache . . . 77
Bilanz, Klage auf Anerkennung derselben . . . 51
Brand, unterlassene Anzeige desselben 95
Branntweintrinken des Handlungsgehilfen, ob ein Entlassungsgrund ohne Kündigung 35
Bürgen und Solidarschuldner, Einrede der Theilung oder Vorausklagung 84
Bürgschaft eines Kaufmanns ist Handelsgeschäft . . 83
Bürgschaft eines Kaufmanns, Form derselben . . . 83
Bürgschaft eines Nichtkaufmanns 84
Bürgschaft für Handelsschulden 84
Bürgschaft für eine bestimmte Summe im Contocorrent . 107
Bräuer und Wirthe, Entschädigungsforderung des letzteren an ersteren wegen Bierlieferung in zu geringhaltigen Fässern . 157

Seite

Cessionar, Haftung für Auslagen 62
Cirkular, dessen Bedeutung hinsichtlich der Haftung der Gesellschaften 43
Commanditgesellschaft im Allgemeinen . . . 53
Commanditgesellschaft, Begriff derselben . . . 53
Commanditgesellschaft, Geschäftsführung derselben durch den persönlich haftenden Gesellschafter 53
Commanditgesellschaft auf Aktien 54
Commanditgesellschaft auf Aktien. Anmeldung einer solchen 55
Commanditgesellschaft auf Aktien, Bescheinigung über Zeichnung des ganzen Aktienkapitals bei der Eintragung . 55
Commanditgesellschaft auf Aktien, wer bei der Beschlußfassung über Zulassung nicht barer Einlagen mitzuwirken hat . 55
Commanditgesellschaft auf Aktien. Identität der neuen auf Aktien mit der früheren trotz veränderter Firma . . 56
Commanditgesellschaft auf Aktien, bei welchen Aktien dem persönlich haftenden Gesellschafter kein Stimmrecht zusteht . 56
Commanditisten, Erfordernisse bei Einzelnanmeldungen . 53
Commanditisten, Erfordernisse bei Zerlegung des Kapitals derselben in Aktien 54
Commissionär als Selbstkäufer 175
Commissionär, Eintritt desselben als Selbstcontrahent . 176
Commissionär, Voraussetzungen bei dessen Auftreten als Selbstcontrahent 177
Commissionär, dessen Anspruch auf Vorschuß . . . 178
Commissionär, dessen Ansprüche auf Entschädigung . . 179
Commissionäre der Leipziger Börse, Zeugnisse derselben . 180
Commissionär, Umfang von dessen Haftung beim Auftrag zur Retoursendung, Mehrerlös 180
Commissionär, Pflicht zur Eintreibung von Ausständen . 180
Commissionär, Verkauf auf Credit 181
Commissionär, derselbe muß die probemäßige Lieferung beweisen 182
Commissionär, dessen Verfügungsrecht über gekaufte Waaren 182
Commissionär, Retentionsrecht desselben 183
Commissionsgebühr, Wegfall derselben 179
Commissionsgeschäft 175
Commissionsgeschäft und Lieferungskauf. Unterschied . 134
Commissionsgeschäft, dessen Uebergang in einen Kauf . 178
Committent, dessen Stillschweigen ist kein Gegenstand einer Handelsgewohnheit 181

Seite

Committent, dessen Pflicht zur Zahlung der Lagerspesen und Assekuranzprämie 183
Compromiß bei einer Gesellschaft 52
Consumverein, wann als Kaufmann zu betrachten? . . 8
Consumverein treibt kein Handelsgeschäft 74
Consumverein Unterschied von demselben bei Anschaffung von Waaren zum Verkauf an Israeliten 74
Contocorrent, Ausscheidung eines einzelnen Geschäftes aus demselben 107
Contocorrent, Bürgschaft für eine bestimmte Summe . 107
Contocorrent, stillschweigendes Einverständniß mit dem bekannt gegebenen Resultat 108
Contocorrentauszug, Rechenschaftsablage durch Ertheilung eines solchen 108
Contocorrent-Verhältniß, Klagstellung aus dem einzelnen Geschäfte 105
Contocorrent-Verhältniß. Natur der einzelnen Rechnungsposten während desselben 106
Contocorrent-Verhältniß, Wirkung der Zahlung . 108
Contocorrent-Verhältniß, in diesem gelten die Imputationsregeln des Civilrechts nicht 109
Contocorrentvertrag. Begriff und Wesen . . . 105
Conto Rimarchi. 105
Conventionalstrafen in Dienstverträgen der Handlungsgehilfen 98
Conventionalstrafe, in Preisabzug bestehend . . 98
Conventionalstrafe und Erfüllung ist zulässig . . 98
Conventionalstrafe kein Reugeld 99
Conventionalstrafe bei Mangel eines Interesses . . 99
Conventionalstrafe, was der eine solche Einklagende zu beweisen hat 99
Conventionalstrafe, wann mit derselben der Anspruch auf das Interesse fällt 100
Conventionalstrafe, Beweis des Vorbehalts derselben bei verspäteter, jedoch angenommener Lieferung . . . 100
Credit, gedeckter 97
Credit, Verkauf auf solchen durch Commissionäre . . 181
Creditauftrag, dessen Umfang. Haftung für frühere Vorschüsse 97
Creditbewilligung auf zwei bis drei Jahre . . . 101
Creditpapiere, Wirkung des Besitzes 117
Cursdifferenz von Werthpapieren als Entschädigungsforderung 103

Seite

Dampfdreschmaschine, deren Benützung für fremdes Getreide 72
Dampfwaschanstalt, Betrieb einer solchen ist Handelsgeschäft 72
Darlehen, Provision für Verschaffung 105
Darlehen zum Spiel 175
Darlehensscheine von Mehreren unterzeichnet . . . 91
Darlehensversprechen unter Kaufleuten . . . 82
Declaration, unrichtige 186
Declaration, unterlassene 186
Depot, Klage auf Rückgabe 118
Depot, Folgen des Verkaufes ohne Beachtung der Vorschriften des H.=G.=B. Art. 310 118
Deservitenforderungen der Anwälte gegen den eigenen Mandanten 125
Dienstentlassung wegen grober Fahrlässigkeit . . 34
Dienstentlassung wegen längerer Abwesenheit vom Geschäfte 34
Dienstentlassung wegen Genuß von Branntwein . . 35
Dienstmannsinstitut 191
Dienstverhältniß von Handlungsgehilfen. Klage auf Fortsetzung 33
Dienstverhältniß, Recht des Prinzipals auf Auflösung . 33
Dienstvertrag, Auflösung desselben ohne Kündigung . . 32
Dienstvertrag eines Kaufmanns mit seinem Reisenden . 75
Dienstvertrag, Unterschied zwischen Verlagsvertrag . . 78
Differenzklage bei Verzug des Käufers . . . 161
Direktor, technischer, dessen Befugnisse 58
Dispositionsstellung an Handlungsreisende . . . 29
Dispositinsstellung. Wesen derselben . . . 150
Dispositionsstellung, theilweise 150
Dispositionsstellung, deren Frist 151
Dispositionsstellung, Antwort hierauf . . . 151
Dispositionsstellung unbestellter Waare . . . 152
Dispositionsstellung bei unvollständiger Lieferung . . 152
Dispositionsstellung nicht bestellter Quantität . . 152
Dispositionsstellung wegen mangelnden Maaßes . . 152
Dispositionsstellung wegen Mangel der versprochenen Quantität 152
Dispositionsstellung bei einer Mehrsendung . . 153
Dispositionsstellung wegen mangelhafter Ausführung eines Auftrages; theilbare Sendung 153
Dispositionsstellung; Nachlieferung 153
Dispositionsstellung nach Angriff einer Waare . . 154

Seite

Dispositionsstellung, durch eigenmächtige Verfügung wirkungslos 154
Dispositionsstellung bei einem Kauf zur Probe . . 154
Dispositionsstellung, unterlassene, überhebt den Kläger des Beweises 154
Dispositionsstellung, rechtzeitige, Beweis . . . 155
Dispositionsstellung beim Platzgeschäft . . . 157
Dispositionsstellung beim Platzkauf . . . 157
Dispositionsstellung gehindert durch Umfüllen des Weines 157
Distancekäufe, Handel auf Baar 136
Editionspflicht in Bezug auf Handelsbücher . . 21 22
Editionspflicht des Mitgesellschafters 45
Ehefrau, Beihilfe derselben im Handelsgewerbe des Mannes . 10
Ehefrau, deren Sitzen zu offenem Kram und Laden . . 11
Ehefrau, deren Mitunterschrift auf dem Schuldscheine eines Kaufmanns 13
Ehefrauen, deren Vollmacht zum Verkauf von Waaren . 26
Ehegatten, Güterverhältnisse 10
Eide Namens der Aktiengesellschaft, durch wen zu leisten? . 61
Eidesannahme bloß von Seite Eines Gesellschafters . . 47
Eidesleistung eines Gesellschafters 47
Eideszuschiebung über Marktpreis 160
Einkaufscommittent, dessen Verpflichtung gegen den Commissionär 178
Einrede der Vorausklagung und Theilung . . . 63
Einrede der Vorausklagung oder Theilung bei Bürgen und Solidarschuldnern 84
Eisenbahn-Bau und Betrieb durch den Staat . . 7
Eisenbahnen, deren Frachtgeschäfte 210
Eisenbahnverwaltungen, Giltigkeit der Reglements derselben 210
Eisenbahnverwaltung deren Haftung für Gewichtsmanco . 211
Eisenbahnverwaltung, Dauer ihrer Haftpflicht für beschädigtes Frachtgut 211
Eisenbahnverwaltung, Beschränkung ihrer Haftpflicht bezüglich des Gegenstandes 212
Eisenbahnverwaltung, Beschränkung ihrer Haftpflicht bezüglich des Umfanges 212
Eisenbahnverwaltung, Maßstab ihrer Haftpflicht . . 212
Emballage und deren Rücksendung. Kosten hiefür . . 133
Enschädigungsansprüche, deren Begründung . . 162

	Seite
Erfüllungsort, Ermittelung desselben . . .	123
Erfüllungsort, stillschweigende Bestimmung desselben . .	124
Erkenntniß, ein in Belgien erlassenes handelsgerichtliches Erkenntniß ist in Preußen nicht vollstreckbar . . .	129
Exekutivprozeß auf Grund der Abrechnung . . .	110
Fabrikgebäude, Ansprüche aus der Reparatur eines solchen .	79
Faktura, Pflicht zu Erklärung über dieselbe . . .	148
Faktura, unbeanstandete Annahme, Wirkung . . .	149
Faustpfand, Anwendung des Art. 310 des H.-G.-B. .	118
Faustpfand, der Schuldner hat kein Beschwerderecht gegen die Bewilligung des Verkaufes desselben	118
Feuerversicherung, unterlassene Anzeige des Brandes, wann unschädlich	95
Feuerversicherungsvertrag. Auslegung der Policebestimmungen. Verschleppung oder Verschweigung geretteter Gegenstände	85
Feuerversicherungsvertrag. Aufhebungsgründe für den Anspruch aus einem solchen	96
Firma, Gleichlaut derselben mit den Namen der einzelnen Gesellschafter	42
Firmen, deren Eintragung in das Handelsregister bei Apothekern	4
Firmen von Handels-Gesellschaften . . .	15 18
Firmen, Anmeldung von Gesellschaftsfirmen . . .	15
Firmen, Rechte des Erwerbers	16
Firmen, Haftung des Inhabers	17
Firmen. Berechtigung zur Fortführung der Firma . .	16
Firmen, Rechte der Gläubiger der Firma an den neuen Erwerber wegen älterer Forderungen	17
Firmen, Anmeldung zum Eintrag beim Bezirksamte unstatthaft	18
Firmen, Vertrag zwischen Uebergeber und Uebernehmer bezüglich der Uebernahme oder Nichtübernahme der Schulden . .	18
Firmen, Rücksichtnahme auf den Ort des Ein- und Verkaufes	18
Firmen, Nothwendigkeit der Eintragung einer Zweigniederlassung	18
Firmen, Verwendung gleicher Etiquetten	19
Firmen, Eintrag der Agenturen einer Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft	19
Fiscus als Kanaleigenthümer	195
Fixgeschäfte, deren Begriff	170
Fixgeschäft, begründet die feste Bestimmung einer Lieferzeit die Annahme eines solchen?	171
Fixgeschäfte, Verzug des Käufers und Verkäufers . .	172

Seite

Fixgeschäfte, Folgen bei Verzug des Verkäufers . . 173
Fixgeschäfte, Begriff der unverzüglichen Anzeige . . 173
Flaschner sind Kaufleute 8
Forderungen, Fälligkeit derselben in Folge Insolvenzanzeige . 121
Form der Rechtsgeschäfte in Handelssachen . . . 64
Form der Handelsgeschäfte, nach welchem Gesetz dieselbe zu beurtheilen ist 64
Form des Verzichts in Handelssachen 65
Form des Verkaufes bei Verzug des Käufers . . . 143
Förmlichkeit ist zur Giltigkeit von Handelsgeschäften nicht nothwendig 65
Fracht, wer muß sie bezahlen? 191
Frachtbrief 188
Frachtbrief, Werthsangabe in einem solchen . . . 210
Frachtfuhrgeschäft, gewerbemäßiges, Begriff desselben . 72
Frachtführer, Begriff desselben 188
Frachtführer, Unterbrechung der Verjährung der Klage gegen solchen 187
Frachtführer, Rechtsverhältniß zwischen solchem und Empfänger 190
Frachtführer, dessen Retentionsrecht 193
Frachtführer, dessen Haftung für gestohlene Waaren . . 193
Frachtführer, Haftung desselben für Beschädigung des Frachtgutes beim Abladen. Münchener Platzgebrauch . . . 193
Frachtführer, dessen Haftung für zum weiteren Transport benützten Fuhrleute 193
Frachtführer, dessen Haftpflicht, ausschließende höhere Gewalt . 194
Frachtführer, dessen Recht auf Dispositionsstellung . . 195
Frachtführer, Verjährung gegen denselben . . . 195
Frachtführer, muß der öffentliche Verkauf eines Frachtstückes durch denselben gerichtlich geschehen? 209
Frachtgeschäft, von demselben überhaupt . . . 188
Frachtgeschäft, zählt hiezu die Vermiethung eines Wagens? . 191
Frachtgeschäfte der Eisenbahnen insbesondere . . . 210
Frachtstück, öffentlicher Verkauf eines solchen . . . 209
Frachtzahlung bei unbestellter Waare 123
Freibleibend, Bedeutung dieses Ausdruckes . . . 135
Frist zur Nachholung des Versäumten 164
Frist für die Anzeigepflicht des Käufers über Ausübung des Wahlrechts gegenüber dem Verkäufer 166
Frist zur Nachlieferung 169
Fristbestimmung für das Abholen von Waaren, ob Fixgeschäft? 174

Seite

Garantiezeit, deren Wirkung 151
Gasthofbesitz durch Immission 73
Gastwirthe, ob zu registriren? 14
Gefäße zur Empfangnahme der gekauften Waare, wer sie zu beschaffen hat? 134
Gefahr der Versendung, wer sie trägt? 144
Gefahr, Tragung derselben für Waaren auf dem Transport . 144
Geranten von Aktiengesellschaften, deren Eintrag in das Handelsregister 14
Gerber sind Kaufleute 5
Geschäftsbücher, Einsicht nach erfolgloser Mobiliarexekution 22
Geschäftsbücher, Vorlage derselben 23
S. auch Handelsbücher.
Geschäftsführung ohne Auftrag 101
Geschäftsvermittlung. Begriff 96
Gesellschaft, uach welchem Gesetz ihre Gerichtsstandsfähigkeit zu beurtheilen ist? 42
Gesellschaft, Rechte derselben aus dem Vertrage eines Gesellschafters 44
Gesellschaft, Bedeutung und Wirkung der Liquidation . 47
Gesellschaft, deren Liquidator, Rechte und Pflichten desselben 48
Gesellschaft, stillschweigende, Fortsetzung derselben . . 52
Gesellschaft, Schiedsgericht 52
Gesellschaft, stille. Mißbräuchliche Verwendung der Einlage . 61
Gesellschaft, siehe auch Liquidation
Gesellschafter, Kollektivvertretung; Wirkung der Geschäftsvornahme durch Einen Gesellschafter 44
Gesellschafter, Vertretungsbefugniß 44
Gesellschafter, Umfang des Widerspruchrechtes desselben . 45
Gesellschafter, Wirkung des Widerspruches desselben . 45
Gesellschafter, Rechtsbeziehungen der ausscheidenden zu den die Gesellschaft fortsetzenden Gesellschaftern . . . 46
Gesellschafter, unbefugte Streiteinmischung . . . 49
Gesellschafter, Ausschluß vom Verluste . . . 50
Gesellschafter, Rechnungsstellung durch solche . . . 50
Gesellschafter, Haftung desselben mit seinem Privatvermögen 51
Gesellschafter, persönlich haftender bei Comanditgesellschaften, Geschäftsführung desselben 53
Gesellschafter, Wirkung des Rücktrittes des persönlich haftenden 54
Gesellschafter, persönlich haftender bei Commanditgesellschaften, bezüglich welcher Aktien ihm ein Stimmrecht nicht zusteht . 56

Seite

Gesellschafter, stiller, Nichthaftung für Verlust . . 61
Gesellschaftsauflösung, Schuldbeitreibung durch den früheren Geschäftsführer 51
Gesellschaftseinlage, Erhöhung derselben . . . 43
Gesellschaftsfirmen, Anmeldung von solchen . . 15
Gesellschaftsliquidator, Abberufung und Ernennung eines andern 49
Gesellschaftsvermögen, dessen Benützung nach Auflösung der Gesellschaft 51
Gesetze, welche in Handelssachen zur Anwendung kommen . 1
Gewährleistung, durch den Beweis der sofortigen Anzeige bedingt? 158
Gewerbsfrau, Haftung für Handlungen ihres Werkführers . 27
Gewichtsmanco, Haftpflicht 211
Gewinn, entgangener. Begriff 102
Gewinnscheine, Beschlagnahme 117
Gläubigerschaft einer falliten Aktiengesellschaft . . 8
Goldschläger sind Kaufleute 6
Gränze des handwerksmäßigen Betriebes 18
Güterbestätter, Begriff 190
Gütergemeinschaftsausschluß, Eintragung desselben im Handelsregister 15
Güterverhältniß der Ehegatten 10
Gutszertrümmerung kein Handelsgeschäft . . . 72
Haftung des Verkäufers für zugesicherte Eigenschaften . . 145
Handel auf Baar (per comptant) bei Distancekäufen . . 136
Handel auf offenem Markte 136
Handelsbriefe, Verpflichtung zur Aufbewahrung . . 23
Handelsbücher, von denselben 20
Handelsbücher, Beweiskraft in Ansehung der Zeit . . 21
Handelsbücher, Beweis der Bestellung 21
Handelsbücher, Umfang der Editionspflicht . . 21 22
Handelsbücher, Einsicht derselben 22
Handelsbücher, Pflicht zur Aufbewahrung derselben . . 23
S. auch Geschäftsbücher.
Handelsbücher, wann steht dem Gläubiger die Einsicht derselben frei? 46
Handelschematismus, Bedeutung eines solchen . . 69
Handelsfirmen, von denselben 15
Handelsgärtner sind nicht Kaufleute 6
Handelsgebrauch, Begriff 2

Seite

Handelsgebräuche und bloße Uebung, Unterschied . . 2
Handelsgerichte, Zuständigkeit . 81 84 124 125 128 129
Handelsgeschäft, nach welchem Zeitpunkt ein solches zu beurtheilen ist 63
Handelsgeschäft, die Vermuthung spricht für ein solches . 64
Handelsgeschäft, einseitiges, Begriff 67
Handelsgeschäft, wann die Be- oder Verarbeitung von Waaren ein solches ist? 68
Handelsgeschäft, Kauf eines Gebäudes auf Abbruch . . 70
Handelsgeschäft, Appretiren der Schafwollwaaren . . 70
Handelsgeschäft, Lieferung von Baumaterialien . . 70
Handelsgeschäft, Ankauf von Getraide durch Bäcker . . 71
Handelsgeschäft, Benützung einer Dampfdreschmaschine für fremdes Getreide 72
Handelsgeschäft, Betrieb einer Dampfwaschanstalt . . 72
Handelsgeschäft, Ankauf von Holz auf dem Stocke . . 73
Handelsgeschäft, Hopfenankauf zum Bierbrauen . . 73
Handelsgeschäft, Bewirthschaftung eines Gasthofes in Folge von Immission 73
Handelsgeschäft ob Ankauf von Schafen ein solches ist? . 76
Handelsgeschäft ist Zeitungsverlag 78
Handelsgeschäft, Betheiligung an solchem, späterer Rücktritt . 79
Handelsgeschäft, Wechselzeichnung für eine Nichthandelsschuld 82
Handelsgeschäft ob Bürgschaft eines Kaufmanns ein solches sei? 83
Handelsgeschäfte, Vergleich in solchen . . . 6
Handelsgeschäfte der Bevollmächtigten nach Auflösung des Vollmachtsverhältnisses 26
Handelsgeschäfte, Vereinigung zu solchen für gemeinschaftliche Rechnung 62
Handelsgeschäfte im allgemeinen 63
Handelsgeschäfte, nach welchem Gesetz die Form derselben zu beurtheilen ist? 64
Handelsgeschäfte, zu deren Giltigkeit ist keine Förmlichkeit nothwendig 65
Handelsgeschäfte, einseitige, in wieweit das Handelsges.-Buch auf sie Anwendung findet? 67
Handelsgeschäfte, Vollmacht zu solchen . . 69 70
Handelsgeschäfte mündliche Vollmacht bei solchen . . 69
Handelsgeschäfte, betreiben Metzger 75
Handelsgeschäfte, betreiben Müller 75
Handelsgeschäfte, treiben Schäffler 77

Seite
Handelsgeschäfte der Spar=, Leih= und Hilfskassen . . 77
Handelsgeschäfte ob Zimmermeister solche betreiben? . . 79
Handelsgeschäfte, Einrede der Vorausklagung oder Theilung 63. 84
Handelsgeschäfte, deren Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte 103
Handelsgeschäfte, absolute 128
Handelsgeschäfte, einzelne im H.=G.=B. besonders hervorgehobene 130
Handelsgesellschaft, offene 40
Handelsgesellschaft, Beginn 40
Handelsgesellschaft, offene, Beweis ihrer Existenz . . 41
Handelsgesellschaft, ihre rechtliche Natur . . . 41
Handelsgesellschaft, Eintritt in eine bereits bestehende, Haftungsverbindlichkeit 43
Handelsgesellschaften, von denselben . . . 40
Handelsgesellschaften Betheiligung Minderjähriger daran . 44
Handelsgesellschaften, deren Rechte aus dem Vertrage eines Gesellschafters 44
Handelsgesellschaften, Eid derselben 47
Handelsgesetzbuch, dessen Wirkung auf ältere Rechtsverhältnisse 2
Handelsgesetzbuch, dessen Anwendung auf einseitige Handelsgeschäfte 67
Handelsgewerbe, Beihilfe der Ehefrau . . . 10
Handelsgewerb, Verbindung zum Betrieb eines solchen . 40
Handelsgewohnheit, Stillschweigen des Committenten, ob Gegenstand einer Handelsgewohnheit? 181
Handelsmäkler oder Sensal 37
Handelsmäkler, Begriff 37
Handelsmäkler im Gebiet des rheinischen Rechts. . . 38
S. auch Mäkler
Handelsregister, von demselben 14
Handelsregister, Eintragung der Firmen in dasselbe bei Apothekern 4
Handelsregister, was ist in dasselbe einzutragen? . . 14
Handelsregister, ob Geranten und sonstige Beamte einer Aktiengesellschaft einzutragen seien? 14
Handelsregister, Eintrag eines Kramrechtes in dasselbe . 14
Handelsregister, ob Gastwirthe einzutragen? . . 14
Handelsregister, Kosten der Veröffentlichung des Eintrages zu demselben 14

Seite

Handelsregister, Eintragung des Gütergemeinschaftsausschlusses in demselben 15
Handelsregister, Zeugnisse über den Inhalt desselben . 15
Handelsregister, Eintrag der Agenturen einer Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft 19
Handelsregister, Eintrag der Handlungsbevollmächtigten . 30
Handelsregister Eintragung der Firmen Minderjähriger . 44
Handelssachen, Form der Rechtsgeschäfte . . . 64
Handelssachen, Form des Verzichts 65
Handelsstand, von demselben 3
Handelswerth, gemeiner, Begriff 192
Handlungsbevollmächtigte 24
Handlungsbevollmächtigte, wer solche sind? Umfang ihres Wirkungskeises 24
Handlungsbevollmächtigte, als solche haben Agenten nicht zu gelten 27. 28
Handlungsbevollmächtigte, ob in das Handelsregister einzutragen? 30
Handlungsbevollmächtigte, ob zur Prozeßführung befugt? 30
Handlungsgehilfen, von denselben 31
Handlungsgehilfen, Büchereinträge durch diese . . 23
Handlungsgehilfen, Umfang der Vollmacht derselben gegenüber Dritten und dem Prinzipal 25
Handlungsgehilfen, deren Unterscheidung von Arbeitern . 31
Handlungsgehilfen, deren verbotwidrig abgeschlossenen Geschäfte 33
Handlungsgehilfen, Krankheit derselben . . . 33
Handlungsgehilfen, Auflösung ihres Dienstesverhältnisses . 33
Handlungsgehilfen, Verdacht der Untreue . . . 34
Handlungsgehilfen, Dienstentlassung wegen längerer Abwesenheit vom Geschäfte 34
Handlungsgehilfen, Entlassung ohne Kündigung wegen Branntweintrinken 35
Handlungsgehilfen, Verpflichtung derselben in kein Conkurrenzgeschäft zu treten 98
Handlungsreisende, deren Befugnisse zur Zurücknahme der verkauften Waare 29
Handlungsreisende, deren Befugniß zu Nachlässen . . 29
Handlungsreisende, deren Haftung 29
Handlungsreisende, Recht derselben auf Spesen . . 29
Handlungsreisende zur Schulderneuerung nicht befugt . 30
S. auch Reisender

Seite

Handlungsvollmacht, rechtliche Wirkung ihrer Einschränkung in Bezug auf Dritte 25
Handlungsvollmacht für Geschäfte in Werthpapieren . 25
Handlungsweise, bösliche, was darunter zu verstehen? . 213
Handwerksmäßiger Betrieb, Gränze desselben . . 68
Hilfs-, Leih- und Sparkassen, treiben sie Handelsgeschäfte? . 77
Hopfenankauf zum Bierbrauen ein Handelsgeschäft . . 73
Identität einer Commanditgesellschaft auf Aktien trotz veränderter Firma mit einer anderen gleichartigen Gesellschaft . 56
Immission zur Bewirthschaftung eines Gasthofes, ob Handelsgeschäft? 73
Immobiliar-Verkehr kein Handelsgeschäft . . . 68
Immobilen, Spekulationen in solchen 77
Inbegriff von Sachen, Besitznahme 141
Indossament einer Anweisung, Wirkung . . . 114
Indossament von Interimsscheinen der bayerischen Staatsschuldentilgungsanstalt 115
Inhaber-Papiere, Wesen derselben 115
Inhaber-Papiere, deren Unterschied von Sparkassebüchern . 116
Insolvenzanzeige, Fälligkeit von Forderungen in Folge davon 121
Interimsscheine der bayerischen Staats-Schuldentilgungsanstalt. Indossament 115
Käufer, was derselbe bei Ankunft der Waare zu beachten hat? 147
Kapital der Commanditisten, Zerlegung desselben . . 54
Kapital, Bescheinigung über Zeichnung 55
Kauf 130
Kauf von einem Dritten 130
Kauf, angemessener oder werthentsprechender Preis hiebei . 131
Kauf, Substanzirung desselben in der Klage . . . 131
Kauf auf Besicht oder Probe 132
Kauf auf Probe, wann ein solcher vorliegt . . . 132
Kauf nach Muster 133
Kauf in Bausch und Bogen 133
Kauf, als socher muß auch ein Bierlieferungsvertrag behandelt werden 134
Kauf nach Gewicht. Verlust der Waare 135
Kauf oder Tausch? 135
Kauf, Vorbehalt der Zurückgabe hiebei 135
Kauf, Klage aus diesem 142
Kauf auf Probe 154

Seite

Kauf mit unbestimmter Lieferungsfrist, Zeit der Schätzung des Interesses 168
Kauf, Uebergang des Commissionsgeschäftes in solchen . . 178
Kaufabschluß durch einen Bevollmächtigten . . . 26
Kaufabschluß, Thatsachen, in welchen ein solcher liegt . 130
Kaufleute, von denselben 3
Kaufleute, Eintheilung derselben 4
Kaufleute, wann Müller als solche zu betrachten sind? . 75
Kaufleute, österreichische, Umrechnung von Banknoten- und Silberposten im Verkehr mit solchen 101
Kaufmann, wer als solcher zu betrachten? 3
Kaufmann ist der Staat beim Bau und Betrieb einer Eisenbahn 7
Kaufmann, ist ein Handelsgärtner als solcher zu betrachten? . 6
Kaufmann, ist der Besitzer einer phothographischen Anstalt als solcher zu betrachten 6
Kaufmännische Uebung gegenüber besonderem Uebereinkommen 3
Kaufmännische Bücher, Beweis durch diese . . 20 21
Kaufmännische Editionspflicht, Umfang derselben . . 21
Kaufobjekt, bestimmtes, Unmöglichkeit der Leistung . . 174
Kaufpreis, Uebereinkommen zur Zahlung desselben in beliebigen Fristen 100
Kaufpreis, Festsetzung desselben 131
Kaufpreis, Uebereinkunft über die Zahlungszeit . . 137
Kaufpreis, Zahlung desselben bei ratenweiser Lieferung . 137
Kaufpreis, Verabredung zur Zahlung nach Belieben und Möglichkeit 138
Kaufpreis, Tilgung durch Acceptirung einer Tratte . . 138
Kaufpreis, Abzug an diesem bei beanstandeter Waare . 149
Kaufpreis, Rückforderung desselben wegen Mangelhaftigkeit der Waare 158
Kaufsanerbieten, Bedeutung des Ausdruckes „freibleibend“ 135
Kaufsoffert, dessen Annahme 130
Kaution Gesellschaftsbediensteter 61
Keim zu einer Krankheit bei einem verkauften Thiere. Wann derselbe die Wandelungs- oder Minderungsklage begründet? . 158
Kellner, ob Handlungsgehilfen? 32
Klage auf Anerkennung der Bilanz 51
Klage und Widerklage auf Rechnungsstellung . . . 62
Klage, Substanzirung einer solchen auf Zurückforderung des ohne Rechtsgrund Gegebenen 82
Klage gegen Nichtkaufleute aus Bürgschaften . . . 84

Seite

Klage auf Waarenempfang 146
Klagstellung aus dem einzelnen Geschäfte im Contocorrentverhältniß 105
Kollektivertretung, Wirkung der Geschäftsvornahme durch einen Gesellschafter 44
Kolporteur, dessen Verpflichtungen 79
Kommissionsbücher, erscheinen sie als kaufmännische Bücher? 20
Kramrecht, ob ein solches zu registriren? . . . 14
Krankenhausvereine und ähnlich gebildete Genossenschaften 42
Kündigung, unzeitige, ob Protest hiegegen nothwendig? . 35
Kündigung zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen . . 33
Kürschner sind Kaufleute 8
Kurkostenersatz, Anspruch eines Lehrlings hierauf . . 36
Ladeschein 189
Ladeschein, Duplikat 189
Lagerspesen für Aufbewahrung beanstandeter Waaren . . 148
Lagerspesen, Zahlung derselben 183
Lebensversicherung, Aufhebung derselben durch Selbstmord 85
Lebensversicherungsprämie, Verzug mit der Zahlung . 85
Legitimation offener Handelsgesellschaften als solcher bei Ausstellung von Prozeßvollmachten 46
Lehrling, dessen Anspruch auf Ersatz der Kurkosten . . 36
Lehrvertrag, Auflösung wegen vernachlässigter Pflicht des Prinzipals 36
Lehrvertrag, rechtliche Natur eines solchen . . . 36
Lehrvertrag, Verbot des Eintrittes in ein anderes Geschäft am Lehrorte 37
Lehrverhältniß, Folgen der vertragswidrigen Auflösung eines solchen 37
Leih-, Spar- und Hilfskassen, Handelsgeschäfte derselben . 77
Lieferung, vertragswidrige, Befugniß des Käufers . . 145
Lieferung, unvollständige, bestellter Waaren . . . 149
Lieferung, unvollständige, bestellter Waaren . . . 152
Lieferung, probemäßige, Beweis durch den Kläger . . 155
Lieferung, verspätete, desfallsige Beanstandung. Vergleich . 166
Lieferung, Ort wo sie zu erfolgen hat 167
Lieferung, Verzug bei Theilbarkeit derselben . . . 167
Lieferung nicht vor einem gewissen Zeitpunkt . . . 169
Lieferung, sofortige 170
Lieferung, probemäßige, muß der Commissionär beweisen . 182
Lieferungskauf ist kein Commissionsgeschäft . . . 134

Seite

Liefervertrag, Aufhebung eines solchen . . . 122
Lieferzeit, Verabredung hierüber 137
Lieferzeit, Annahme nach Ablauf derselben . . . 163
Lieferzeit, verabredete, Conventionalstrafe bei Nicht-Einhaltung derselben 98
Lieferzeit, nicht festbestimmte, Verzug 169
Lieferzeit, festbestimmte, Anspruch des Käufers wegen Nicht-erfüllung 170
Lieferzeit, in wieweit die feste Bestimmung einer solchen die Annahme eines Fixgeschäftes begründet 171
Limitum beim Commissionshandel 178
Liquidation einer Gesellschaft 47
Liquidation der Gesellschaft, Ansprüche eines Gesellschafters vor Vollendung derselben 49
Liquidation der Gesellschaft, unbefugte Streiteinmischung . 49
eines Gesellschafters 49
Liquidation, siehe auch Gesellschaft
Liquidator einer Gesellschaft, dessen Rechte und Pflichten . 48
Liquidator, derselbe ist der Vertreter der Gesellschaft . . 48
Liquidator, siehe auch Gesellschaftsliquidator und Gesellschaft
Lohnkutscher, Kaufmannseigenschaft derselben . . . 8
Loosrückkauf, Arglist dabei 103

Mäkler, Begriff 37
Mäkler, Gebühr des nicht amtlich bestellten . . . 38
Mäkler im Gebiet des rheinischen Rechts . . . 38
Mäkler, Uebernahme von Agenturen 39
Mäkler als Selbstkontrahenten nach der Usance an der Berliner Börse 39
S. auch Handelsmäkler
Mäklergebühr bei Rücktrittsrecht des Käufers . . . 38
Mangel der versprochenen Quantität 158
Marktpreis, dessen Beweis 160
Markt- und Börsenpreis im Detail- und Engrosgeschäft . 174
Maschinenlieferung, Beweis über Beschaffenheit, Dispositionsstellung, Garantiezeit 151
Maschinisten, Engagement eines solchen; wann Handelssache? . 74
Mauersteine, Ankauf von solchen kein Handelsgeschäft . . 71
Maurermeister treiben kein Handelsgeschäft durch Aufführen ganzer Häuser im Akkord 75
Metzger betreiben Handelsgeschäfte 75
Minderjährige, Betheiligung an einer Handelsgesellschaft . 44

Seite

Minderungsklage bei Keim zu einer Krankheit des verkauften Thieres 158
Mitgesellschafter, dessen Editionspflichtigkeit . . . 45
Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, Eintrag der Agenturen in das Handelsregister 19
Mühlburschen und Obermüller 31
Müller, betreiben sie Handelsgeschäfte? 75
Nachlieferung von Waaren im Falle der Dispositionsstellung 153
Nachlieferung, Frist hiezu 169
Nichtkaufleute, ist Art. 307 des H.-G.-B. auch auf diese anwendbar? 117
Obermüller und Mühlburschen 31
Oesterreichische Kaufleute, Umrechnung von Banknoten- und Silberposten im Verkehr mit solchen 101
Ort der geschuldeten Lieferung 167
Packträgerinstitut 191
Papiere auf Inhaber, Wesen derselben 115
Papiere auf Inhaber, Unterschied von Sparkassebüchern . 116
Papiere auf Inhaber, erstreckt sich Art. 307 des H.-G.-B. auf jeden redlichen Erwerber derselben? 117
Pfand, kaufmännisches, dessen Veräußerung . . . 118
Photographische Anstalt, ist Besitzer einer solchen Kaufmann? 6
Platzgeschäfte 156
Platzgeschäft, Dispositionsstellung bei diesem . . . 157
Platzkauf, Beanstandung der Waaren hiebei . . . 149
Platzkauf, Dispositionsstellung hiebei 157
Postanstalt, Haftpflicht derselben bei Uebernahme von Waaren- und Geldsendungen 196
Postanstalt, deren Haftpflicht für Nichtbeachtung eines ihr behändigten Telegramms 205
Preis, angemessener oder werthentsprechender bei Kauf . . 131
Preis, Markt- und Börsenpreis im Detail- und Engrosgeschäft 174
Prinzipal, Gränze für dessen Verpflichtung aus Geschäften des Prokuristen 24
Produzenten, Veräußerungsgeschäfte derselben . . . 68
Prokura, zu welchen Handlungen dieselbe berechtigt . . 24
Prokurist, dessen Wirkungskreis 24
Prokuristen 24
Propregeschäft und das gewöhnliche Kauf- resp. Verkaufgeschäft 176
Provision für verschaffte Darlehen 105
Provokationsklage des Gemeinschuldners . . . 159
Purgatio morae, wann nicht mehr zulässig? . . 161

Seite

Quantität, Mangel der versprochenen . . . 152
Rechnungsablage durch Ertheilung eines Contocorrentauszuges 108
Rechnungsabschluß, wie oft er geschieht . . . 106
Rechnungsabschluß, Anerkennung eines solchen . . 107
Rechnungslegung und Abrechnung, Unterschied zwischen beiden 63
Rechnungsposten, einzelne, und der Saldo . . . 105
Rechnungsstellung, kaufmännische 50
Rechnungsstellung, Klage und Widerklage auf solche . 62
Rechtsgeschäfte, deren Form in Handelssachen . . 64
Rechtsnorm, die in Handelsachen zur Anwendung kommende . 1
Redakteur und Zeitungsverleger, Rechtsverhältniß zwischen beiden 32
Regreßrecht des Assignatars gegen den Aussteller in Folge der Unterschrift 113
Reisender, dessen Dienstentlassung wegen grober Fahrlässigkeit 34
Reisender, dessen Entlassung. Anspruch für Verköstigung . 35
Resolutivbeding rechtzeitigen Abholens der Waare . . 174
Retentionsrecht, Voraussetzungen desselben . . . 119
Retentionsrecht, wann es erlischt? 120
Retentionsrecht des Commissionärs 183
Rententionsrecht des Spediteurs, insbesondere bei Concurs des Absenders 184
Retentionsrecht des Frachtführers 193
Siehe auch Zurückbehaltungsrecht
Rücktritt, späterer, von der Betheiligung am Handelsgeschäfte . 79
Rückwirkende Kraft des Handelsgesetzbuches . . . 2
Sachverständige, Feststellung des Thatbestandes durch solche . 194
Saldo, anerkannter 97
Saldo und einzelne Rechnungsposten 105
Schadensersatz herbeigeführt durch Vertragsbruch . . 103
Schadensersatz, Begründung eines solchen . . . 162
Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages . . 163
Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Anzeige der getroffenen Wahl 164
Schadensersatz statt der Erfüllung 164
Schadensersatzanspruch, wenn der Schaden hätte vermieden werden können 102
Schadensersatzanspruch, Substanzirung desselben . . 164
Schadensersatzklage bei Verkauf einer Waare auf Rechnung des säumigen Käufers 141
Schadensersatzklage bei Verzug des Käufers. Voraussetzung 163

Seite

Schadensersatzklage, Voraussetzung der Anzeige und Fristbewilligung 165
Schäfereibesitzer kein Kaufmann 9
Schäffler treiben Handelsgeschäfte 77
Schafankauf, wann ein Handelsgeschäft? 76
Schafschur, Gewinnung der Wolle durch dieselbe kein Handelsgeschäft 76
Schiedsgericht bei einer Gesellschaft 52
Schlußzettel der Berliner Börse 39
Schuld, fremde, Uebernahme 111
Schuldanerkennung als Verpflichtungsgrund . . . 110
Schuldbeitreibung nach Auflösung der Gesellschaft . . 51
Schulderneuerung durch Handlungsreisende unstatthaft . 30
Schuldschein von der Ehefrau mitunterschrieben . . 13
Schuldscheine des Kaufmanns, rechtliche Natur derselben . 80
Schuldschein eines Kaufmanns, ob im Betrieb des Handelsgeschäftes gezeichnet? 80
Schuldscheine von Mehreren unterzeichnet . . . 81
Selbstmord als Aufhebungsgrund der Lebensversicherung . 85
Selbstverkauf, ob zulässig, wenn es an einem Orte keine Mäkler gibt? 143
Sendung, theilbare 153
Sitz einer Aktiengesellschaft 58
Skonto 136
Solidarschuldner und Bürgen. Einrede der Theilung oder Vorausklagung 84
Sparkassen, Kaufmannseigenschaft derselben . . . 6
Spar-, Leih- und Hilfskassen, Handelsgeschäfte derselben . . 77
Sparkassebücher, Uebertragung des Eigenthums . . 116
Sparkassebücher, rechtliche Natur derselben . . . 116
Spediteur, Uebergabe an denselben 183
Spediteur, demselben steht kein Verfolgungsrecht zu . . 184
Spediteur, dessen Retentionsrecht, insbesondere bei Concurs des Absenders 184
Spediteur, die demselben zu ersetzenden Auslagen . . 185
Spediteur, dessen Haftung für Frachtvertrag . . . 185
Spediteur, dessen Haftung für Declaration der Waare . 186
Spediteur, unterlassene Werthsdeclaration . . . 186
Spediteur, dessen gesetzliche Haftung und gesetzliche Beweislast kann vertragsmäßig beschränkt werden 186
Spediteur, dessen Haftung für den Aufbewahrungsort . . 187

Seite
Spediteur, dessen Haftung wegen Nichtversicherung des Guts . 187
Spediteur, Verjährung der Klage gegen solchen . . 187
Spediteur, Unterbrechung der Verjährung der Klage gegen solchen 187
Speditionsgeschäfte 183
Spiel, Darlehen zu diesem Zweck 175
Staat, Kaufmannseigenschaft desselben beim Bau und Betrieb einer Eisenbahn 7
Stimmrecht des persönlich haftenden Gesellschafters bei Commanditgesellschaften 56
Stundung auf längere Zeit 102
Tausch oder Kauf? 135
Telegraphenanstalt, deren Haftpflicht 200
Theilung, Einrede derselben 63
Theillieferung, erfolgte, Abgehen vom Vertrag wegen Nichtbezahlung derselben 168
Transport, Tragung der Gefahr für Waaren auf demselben . 144
Transport als Handelsgeschäft 190
Transport von Sachen gegen Lohn 191
Tratten, Bedeutung der Bedingung, zahlbar gegen Tratten des Verkäufers 123
Uebereinkommen gegenüber kaufmännischer Uebung . . 3
Uebergabe, beiderseitiges Einverständniß mit derselben . . 138
Uebergabe, kann sie die Ausscheidung und Fakturirung der Waare ersetzen? 139
Uebergabe der Wolle, Berliner Usance hinsichtlich derselben . 139
Uebergabe, wann erfolgt, wenn Käufer und Verkäufer entfernt von einander wohnen? 140
Uebergabe und Ablieferung sind nicht gleichbedeutend . . 192
Umfüllen des Weines hindert die Dispositionsstellung . . 157
Unteragenten, deren Berechtigung zum Geldempfang . . 28
Unternehmen, wohlthätiges, wann ein solches vorhanden? . 7
Usance im objectiven und subjektiven Sinn . . . 2
Usance, Berliner, hinsichtlich der Uebergabe der Wolle . . 139
Veräußerungsgeschäfte der Produzenten . . . 68
Verdacht der Untreue an Handlungsgehilfen . . . 34
Vereine, Vertretung 41
Verfolgungsrecht, steht es dem Spediteur zu? . . 184
Verfolgungsrecht des Absenders einer unbezahlten Waare . 184
Vergleiche, Form derselben 6
Vergleich bei Beanstandung verspäteter Lieferung . . 166

Seite

Verjährung der Ansprüche wegen Mängel der gekauften Waaren 159
Verjährung der Klage gegen den Spediteur . . . 187
Verjährung der Klage gegen den Spediteur oder Frachtführer 187
Verjährung, Unterbrechung derselben durch Streitverkündigung 188
Verjährung der Klage auf Entschädigung gegen den Frachtführer 195
Verkäufer, wie lange er verfügen kann? . . . 140
Verkäufer, Uebergang der Rechte derselben auf den Käufer . 142
Verkäufer, kann derselbe bei Verzug des Käufers an sich selbst verkaufen? 143
Verkäufer, Haftung für garantirte Eigenschaften . . 145
Verkäufer, Wahlrecht desselben bei Verzug des Käufers . 160
Verkäufer, keine Haftung bei Unmöglichkeit der Leistung . 174
Verkauf der Waare für einen säumigen Käufer . . . 141
Verkauf einer Waare nach Art. 343 des Handelsgesetz-Buches . 142
Verkauf, Form desselben bei Verzug des Käufers . . 143
Verlagsvertrag, Unterschied zwischen Dienstvertrag . . 78
Verletzung über die Hälfte 103
Vermessung und Verwiegung, Uebergang von Besitz und Eigenthum 139
Vermiethung eines Wagens kein Frachtgeschäft . . 191
Versäumtes, dessen Nachholung 166
Versender und Absender 189
Versendung, wer trägt die Gefahr derselben? . . . 144
Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit . . 42
Versicherungsverträge, deren Perfektion . . . 84
Siehe auch Feuer- und Lebensversicherung.
Vertrag, Abänderung eines schriftlichen durch einen mündlichen 65
Vertrag, Aufhebung eines schriftlichen durch einen mündlichen bei sich ändernder Gesetzgebung 65
Vertrag, Geltung mündlicher Nebenabreden neben einem schriftlichen Handelsvertrage 66
Vertrag, Abgehen von demselben wegen Nichtbezahlung der erfolgten Theillieferungen 168
Vertrag mit festbestimmter Lieferzeit, Anspruch des Käufers wegen Nichterfüllung 170
Vertragsaufhebung wegen Arglist des Verkäufers . . 103
Vertragserfüllung, Beweis 156
Verzicht, Form desselben in Handelssachen . . . 65
Verzicht auf Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung . 163
Verzug in früheren Geschäften, Einfluß auf spätere Verträge . 101
Verzug des Verkäufers auch bei Nichtanbieten des Kaufpreises Seitens des Käufers 141

Seite
Verzug des Käufers, Form des Verkaufes . . . 143
Verzug des Käufers, ob der Verkäufer an sich selbst verkaufen kann? 143
Verzug bei Lieferungen 161
Verzug des Käufers, Differenzklage 161
Verzug des Käufers und Verkäufers 162
Verzug bei Theilbarkeit der Lieferung 167
Verzug des Verkäufers, Beginn bei einem Kauf mit nicht festbestimmter Lieferungszeit 169
Verzug des Käufers und Verkäufers bei Fixgeschäften . . 172
Verzug des Verkäufers bei Fixgeschäften, Folgen . . 173
Viehhandel, Rechtsverhältniß zwischen Prinzipal und Gesinde 32
Vollmacht der Handlungsgehilfen, Umfang gegenüber Dritten und dem Prinzipal 25
Vollmacht der Ehefrauen zum Verkauf von Waaren . . 26
Vollmacht zu Handelsgeschäften 69
Vollmacht, mündliche, bei Handelsgeschäften . . . 69
Vollmacht, Erfordernisse für deren Geltendmachung . . 70
Vollstreckung eines belgischen Erkenntnisses in Preußen unzulässig 129
Vorausklagung der Gesellschaft 49
Vorausklagung, Einrede derselben 63
Vorausklagung oder Theilung als Einrede bei Handelsgeschäften 84
Vorstände von Aktiengesellschaften 57
Waare, unbestellte, Annahme und Zahlung der Fracht . . 123
Waare, bestellte, Stipulation gewisser Eigenschaften . . 133
Waare, Verschlechterung beim Verkäufer 137
Waare, nicht angenommene, wer für sie zu sorgen hat? . 147
Waare, beanstandete, Verpflichtung des Bestellers . . 138
Waare, Beanstandung derselben wegen Beimischung fremder Stoffe 149
Waare, deren Untersuchung 149
Waare, nicht bestellte, ist Untersuchung nicht nothwendig . 150
Waare, beanstandete, Wirkung der Verfügung hierüber . 154
Waare, Beweis der rechtzeitigen Untersuchung . . . 155
Waare, beanstandete, Wirkung deren Nichtherausgabe wegen angeblicher Gegenforderungen 156
Waaren, Garantie gewisser Eigenschaften 145
Waaren, beanstandete, deren Aufbewahrung, Lagerspesen . . 148
Waarenabholung, Fristbestimmung dafür kein Fixgeschäft . 174
Waarenanschaffung zum Verkauf an Israeliten; Unterschied vom Consumverein 74

Seite

Waarenbestellung zu einem bestimmten Preis erscheint als Antrag 121
Waarenlieferung durch Dritte 131
Waarenlieferung, Abgang von Maaß und Gewicht . . 152
Waarentransport, Tragung der Gefahr auf solchem . 144
Wahl, getroffene, Anzeige an den Verkäufer und Frist zur Nachholung 164
Wahlrecht des Verkäufers bei Verzug des Käufers . . 160
Wandelungsklage, ob begründet durch den bloßen Keim zu einer Krankheit bei einem verkauften Thiere? . . . 158
Wandelungsklage, Verlust derselben 159
Wahlrecht, Frist für die Anzeigepflicht über Ausübung desselben 166
Wahlrecht, wann ist dasselbe durch Anzeige und Fristbewilligung nicht bedingt? 167
Wechselordnung, Anwendung derselben auf kaufmännische Anweisungen 113
Wechselzeichnung für eine Nichthandelsschuld . . . 82
Werthsangabe in einem Frachtbrief 210
Werkführer, Haftung für dessen Handlungen . . . 27
Werkverdingungsverträge 77
Widerklage auf eine nochmalige Rechnungsstellung . . 62
„Wie besehen", Bedeutung dieses Ausdruckes . . 145
Wirth und Bräuer, Entschädigungsforderung des ersteren an letzteren wegen Bierlieferung in zu geringhaltigen Fässern . . 157
Wirthe sind Kaufleute 9
Wirthe, Bedienstete derselben, Beurtheilung deren Dienstleistung 31
Wohlthätiges Unternehmen, wann ein solches vorhanden . 7
Wucher, Pflicht zur Rückzahlung des dadurch Entnommenen . 109
Zahlung nach Lage der häuslichen Verhältnisse . . . 100
Zahlung für einen Andern ohne Auftrag . . . 101
Zahlung an eine andere als die vertragsmäßig bestimmte Person 123
Zahlung, ratenweise, gelieferter Waaren 137
Zahlung nach Belieben und Möglichkeit 138
Zahlungsort, nicht genügende Bestimmung desselben . . 124
Zahlungszeit bei Creditbewilligung auf zwei bis drei Jahre . 101
Zahlungszeit des Kaufpreises, Uebereinkommen über diese . 137
Zeit der Schätzung des Interesses bei einem Kauf mit unbestimmter Lieferungsfrist 168
Zeitungsverlag ein Handelsgeschäft 78
Zeugnisse über den Inhalt des Handelsregisters . . 15
Zeugnisse der Commissionäre der Leipziger Börse . . 180

Seite

Ziegelsteine, deren Lieferung, ob Handelsgeschäfte? . . 78
Zimmermeister, ob Kaufleute? 10
Zimmermeister, treiben sie Handelsgeschäfte? . . . 79
Zinsen, wer solche ohne Verabredung oder Mahnung fordern kann? 104. 106
Zinsen, die Bestimmung des Art. 289 des H.-G.-B. über Zinsanspruch findet auf eine in Concurs gerathene Aktiengesellschaft keine Anwendung 104
Zinsenlauf, dessen Beginn bei wiederholter Verfolgung eines Rechtsverhältnisses 104
Zurückbehaltungsrecht, Voraussetzungen desselben . . 119
Zurückbehaltungsrecht bei nicht fälligen Forderungen . 119
Zurückbehaltungsrecht, ist Erklärung, hievon Gebrauch machen zu wollen, nothwendig? 119
Zurückbehaltungsrecht nach dem Hamburger Recht . . 120
Zürückbehaltungsrecht, wann dasselbe bei einer cedirten Gegenforderung nicht stattfindet? 120
Zurückbehaltungsrecht, wann es erlischt? . . . 120
Zurückforderung des ohne Rechtsgrund Gegebenen . . 82
Zuständigkeit der Handelsgerichte . . 81. 84. 124
Zuständigkeit der Handelsgerichte für Deservitenforderungen der Anwälte gegen den eigenen Mandanten 125
Zuständigkeit der Handelsgerichte nach der Sache bemessen, Absolute Handelsgeschäfte 128
Zuständigkeit der Handelsgerichte nach der Person bemessen . 129
Zuständigkeit der Handelsgerichte, Vollstreckung eines belgischen Erkenntnisses in Preußen 129

Druckfehlerberichtigung.

S. 13 Z. 25 v. o., statt Erkenntnisse „Erkenntniß."
S. 31 Anmerkung Z. 3 v. u., nach v. Hahn Comment. ist „Band I" beizusetzen und Z. 2 v. u., vor Art. 63 „Band I" wegzulassen.
S. 85 Z. 6 v. u., statt 1865 „1866."
S. 109 Z. 6 v. o., statt gegen „gelten."

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handelsrechtssätze auf Grund der Rechtsprechung der obersten deutschen Gerichtshöfe, insbesondere in Baden, Bayern, Österreich, Preußen, Sachsen, der Ober-Appellationsgerichte zu Jena und Lübeck, unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur Systematisch dargestellt für Juristen und

Ansbach 1870

Merc. 94 nl
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11011367-8